# Alphabetisches Register

über den

## Inhalt der zwey Theile

des

# Gesetzbuches

über

## Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen

für

die gesammten Deutschen Erbländer

der

## Oesterreichischen Monarchie.

(Nach der Zahl der Paragraphe.)

Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

1815.

# A.

**A**bänderung, Von, der Strafe, mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Schuldigen. I. §§. 48. 49. II. §§. 23, 25. S. das Kundmachungs-Patent und Dauer.

— von, der Geld-, in Arreststrafe. II. §. 23.

— des Arrestes des ersten Grades, in eine Geldstrafe. II. §. 24.

— diese unterliegt der Bestätigung der Landesstelle. II. §. 402.

— des Arrestes ersten Grades in Hausarrest. II. §. 25.

— der Aussagen eines Beschuldigten, wie sie zu protokolliren. I. §. 298. II. §. 346.

— Fälschliche, öffentlicher Kredits-Papiere in eine höhere Summe. I. §§. 100—102.

— Macht des Obergerichtes in Abänderung des ersten Urtheiles. I. §§. 440, 441.

— des Urtheiles erster Instanz ist in dem oberrichterlichen Urtheile deutlich auszudrücken. I. §. 462.

— der Urtheile über Recurs kann nie auf eine Verschärfung der Strafe abgehen. I. §. 467. II. §. 425.

— der Todesstrafe in lebenslangen schwersten Kerker hat bey wieder aufgenommener Untersuchung Statt. I. §. 481.

**A**bdruck, Der erste Probe-, von Landkarten und Kupferstichen ist der Censurs-Behörde vorzulegen. S. Anhang II. S. 171. Nr. 2.

**A**bergläubische Verblendung durch Betrug. S. Betrug.

Abfalle, Zum, vom Christenthume, verleiten. I. §. 107. c.
Abgeordnete des Richters der Obrigkeit. S. Beamte, Diener, Obrigkeit.
Abgeschaffte, Rückkehr derselben. II. §§. 81, 82.
Abhörung. S. Verhör, Zeugen.
Abkürzung der Strafzeit aus Rücksicht auf die schuldlose Familie. I. §§. 48, 49. II. §§. 23—25.
Ablesung der Protokolle und Verhörung, wann und wie vorzunehmen. I. §§. 254, 257, 298, 301, 360, 382. II. §§. 313, 346, 347, 380, 382.
— des Urtheiles. S. Kundmachung.
Ablieferung, Bey der, des Verhafteten an ein anderes Gericht ist das summarische Verhör mitzutheilen. I. §. 303.
— des nur eine fremde Sprache redenden Beschuldigten an ein Kriminal-Gericht, wo der Sprache kundige Beamte sind. I. §. 356.
— Von, der Verbrecher an die Straförter. I. §§. 459—461.
— Benehmen des Kriminal-Gerichtes, wenn demselben das Provinzial-Strafhaus näher, als das Kreisamt ist. I. §. 459.
— Zur, müssen die Fuhren durch Vorspann ohne Entgeld geleistet werden. I §. 527. II. §. 445.
— Lohn, für die Wache vom Civil- oder Militärstande. I. §. 530.
— des Verurtheilten an den Strafort. I. §§. 458—461. II. §§. 434, 440.
— Obliegenheiten des Kreisamtes dabey; wann sie zu bewirken? sie ist wegen des unbestimmten Zuwartens auf das Zusammentreffen mehrerer Sträflinge nicht zu verzögern. I. §. 460.
— eines, sich vor ein anderes Gericht stellenden, durch Edict Vorgerufenen. I. §. 494.

Ablieferung eines sich der Untersuchung Entziehenden bey schweren Polizey-Uebertretungen. II. §§. 288—289.

— eines schweren Polizey-Uebertreters, gegen welchen Anzeigungen eines Verbrechens beym Verhöre vorkommen. II. §. 339.

— Wann die, eines schweren Polizey-Uebertreters zur Kundmachung des Urtheiles an einem andern Orte zu geschehen habe. II §§. 434, 440.

— des Beschuldigten an das ordentliche Kriminal-Gericht bey gleichgetheilten Meinungen der Beysitzer des Standrechtes. I. §. 507.

— Wann die, beym Standrechte ferner Statt habe. I. §. 509.

Abnahme des Hingerichteten vom Galgen, wann sie zu geschehen habe. I. §. 450.

— und Zunahme der Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen, wie ersichtlich zu machen. I. §§. 553, 555. II. §. 454.

— über die, der Verbrechen, haben die Appellations-Gerichte am Schlusse jedes Jahres, statt der Kriminal-Haupt-Tabellen summarische Ausweise einzusenden. S. Anhang I. S. 275. Nr. 27.

Abreißen angeschlagener Patente, Verordnungen, u. s. w. II. §. 74.

Abschaffung aus einem Orte. II. §. 8. f.

— gegen wen, und auf welche Zeit sie Statt finde. II. §. 17.

— in welchen Fällen zu verhängen? II. §§. 71, 78, 220, 259.

— aus einer Provinz, II. §. 8. g.

— gegen wen und wann sie Statt finde. II. §§. 17, 71, 229.

— unterliegt der Bestätigung der Landesstelle. II. §. 402.

Abschaffung, Die, aus sämmtlichen Ländern des Oesterreichischen Staats. II. §. 8. h.
— findet nur gegen Fremde (Ausländer) Statt. II. §. 17.
— In welchen Fällen sie Statt finde. II. §§. 48, 64, 70, 71, 78, e. 98, 99, 110, 218, 220, 229, 257, 266.
— unterliegt der Bestätigung der obersten politischen Behörde. II. §. 407.
— wie die Rückkehr zu bestrafen. II. §§. 81, 82. S. Landesverweisung.
— Bey zuerkannter, aus sämmtlichen Ländern, findet gegen den flüchtigen Verurtheilten die Verfolgung durch Beschreibung der Person an das Kreisamt Statt. II. §. 441.
Abschrift des Lossprechungs-Urtheiles ist dem schuldlos Befundenen I. §. 448. II. §. 436. und
— dem aus Mangel rechtlicher Beweise Entlassenen einzuhändigen. I. §. 449. II. §. 437.
— des Urtheiles wegen Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise, oder auf Kerkerstrafe ist von dem Kriminal-Gerichte dem Kreisamte mitzutheilen. I. §. 454.
— der Beweggründe des Urtheiles muß den zum Recurse Berechtigten auf ihr Verlangen mitgetheilet werden. I. §. 464. II. §. 420.
— von Steckbriefen hat das Kreisamt an die Landesstelle, I. §. 487. und so auch
— von Vorrufungs-Edicten an das Obergericht einzusenden. I. §. 493.
Abschriften können von solchen Stellen der Untersuchungs-Acten verlangt werden, welche zu Beweisgründen eines Rechtes auf Entschädigung dienlich seyn können. I. §. 524.
— sind von jenen Verhörs-Protokollen zurück zu halten, welche auf Ersuchschreiben eines andern Gerichtes aufgenommen werden. I. §. 386.

Absicht, Böse, bey Verbrechen, wann sie zur Schuld falle. I. §. 1.
— Böse, welche Gründe solche ausschließen. I. §. 2.
— Wann sie gegen einen Läugnenden für bewiesen zu halten. I. §. 413.
— Umstände der, und Bewegungsursache der That, ꝛc. sind in dem ordentlichen Verhöre vollständig zu erschöpfen. I. §. 353. b)
— Auch ohne böse, werden schwere Polizey-Uebertretungen begangen. II. §. 5.
Absonderung der Verwandten, die mit einander Unzucht getrieben haben. II. §. 246.
— der Verhafteten nach dem Geschlechte und wegen Mitschuld. I. §. 307.
— der Kriminal-Arrestanten von den Verhafteten wegen schwerer Polizey-Uebertretungen. II. §. 442.
— der unmündigen Sträflinge von andern. II. §§. 29, 442.
Absud der Mohnköpfe als Heilmittel oder als Mittel zur Stillung der Kinder verbot.en. S. Anh. II. S. 173. Nr. 8.
Abtreibung der Leibesfrucht, wer sich derselben schuldig mache. I. §. 128.
— a. der eigenen Leibesfrucht, Strafe. I. §§. 128—129.
— Strafe des dazu mitwirkenden Vaters. I. §. 130.
— b. einer fremden Leibesfrucht; Strafe. I. §§. 131—132.
Aburtheilung der Ausspäher steht den Militär-Behörden zu. I. §. 60.
— was im Falle einer wiederaufgenommenen Untersuchung zu beobachten. I. §. 481.
— bey fortdauernder Abwesenheit der vorgerufenen Flüchtigen. I. §§. 497—499. S. Urtheil.
Abwesende, Wider, Benehmen im Falle der Beschuldigung. I. §. 483.

Abwesende, Wann das eigentliche Verfahren wider, vorgenommen werden könne. I. §. 490.
— dazu hat das Obergericht die Bewilligung zu ertheilen; — Vorrufung durch Edicte. I. §§. 491—493.
— Verfahren bey der Stellung. I. §. 494.
— An, Ertheilung eines sichern Geleites. I. §. 495.
— Zusicherung der Straflosigkeit, wie dabey vorzugehen. I. §. 496.
— Gegen, Verfahren im Falle der ungeachtet der Vorrufungen fortdauernden Abwesenheit. I. §. 497.
— Gegen, Art der Kundmachung des Urtheiles. I. §. 498.
— Wirkung desselben. I. §. 499.
Achtung, Beschuldigung zur Verminderung der bürgerlichen. II. §§. 236, 238—240.
Ackergeräthschaften, Diebstahl der, auf dem Felde im Werthe von mehr als 5 fl. I. §§. 155. II) c.
— bey geringerem Werthe. II. §§. 210, 211.
Acten sollen während der Untersuchung ohne wichtige Ursache nicht abgefordert werden. I. §. 554.
— Mittheilung der, unter den Kriminal-Gerichten zur Entdeckung der Verbrechen und der Verbrecher. I. §§. 544.
— Untersuchungs-, von nicht gehörig besetzten Kriminal-Gerichten können an ordentlich bestellte Gerichte zur Schöpfung des Urtheiles zugesendet werden. I. §. 419.
— müssen bey der Berathung zur Schöpfung des Urtheiles ihrem ganzen Inhalte nach abgelesen werden. I. §. 423.
— über einen abgeurtheilten Staatsbeamten sind der Behörde, bey welcher er dienet, sammt dem Urtheile zuzusenden. I. §. 447.
— Einsicht der, des Recurses wegen kann niemand begehren. I. §. 464. II. §. 420.
— und kann außer den durch das Gesetz bestimmten Fällen niemanden gestattet werden. I. §. 547.

Acten, Einsicht der, ist nur an solchen Stellen zu gestatten, welche zur Begründung des Entschädigungsrechts dienlich seyn können. I. §. 524.
— Untersuchungs-, wie in der Registratur zu verwahren. I. §§. 546—548. II. §§. 552—554.
Actuar der Behörde, welche die Gerichtsbarkeit bey schweren Polizey-Uebertretungen ausübt, muß beeidet seyn. II. §. 291. S. Gerichtsschreiber.
Adelige unterliegen wegen Verbrechen der Untersuchung und Aburtheilung des Magistrats der Hauptstadt der Provinz. I. §. 221. 1)
— wegen schwerer Polizey-Uebertretungen außer den Hauptstädten dem Kreisamte. II. §§. 284—285.
— Bey, steht die Untersuchung und Bestrafung der körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, oder Ehrenbeleidigungen in Hauptstädten den Polizey-Directionen, wo aber keine sind, und auf dem Lande dem nächsten Kreisamte zu. S. Anh. II. S. 174. Nr. 11.
— Verhaftnehmung eines, der ein Mitglied der Landstände ist, ist dem Obergerichte zur weitern Nachricht an die Landschaft anzuzeigen. I. §. 304.
— Dieses gilt auch bey der Verurtheilung. I. §. 446.
Adels-Verlust ist eine Folge der Verurtheilung zur Todes-, schweren, und schwersten Kerkerstrafe. I. §. 23. a b.
— auch bey Abwesenden und Flüchtigen. I. §. 499.
— trifft nur den Verbrecher. I. §. 236.
— ist in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 429.
Administrator eines Hauses hat die Veränderungen der Bestandnehmer gehörig anzuzeigen. II. §. 78. a.
Advocaten, die zum Schaden ihrer Partey dem Gegentheile behülflich sind, Strafe. I. §. 86. d. u. 87.

Advocaten, besondere Vorschriften in Rücksicht der—, I. §. 23, 221, 304, 446, 499. II. §§. 10, 284. S. Universität.

Aeltern sind wegen Verhehlung der Verbrechen ihrer Kinder nicht strafbar. I. §. 194, 195.

— sind nicht schuldig, wider ihre Kinder, den Hochverrath ausgenommen, Zeugenschaft abzulegen. I. §. 377.

— Unterlassung der Aufsicht über ihre Kinder. II. §§. 130, 131.

— Zwang ihrer Kinder zu einer nichtigen Ehe. I. §. 253.

— Mißhandlung gegen ihre Kinder. II. §§. 165—168.

— Entwendungen zwischen, und Kindern. II. §§. 213, 269.

— Nur auf Verlangen der, findet die Untersuchung und Bestrafung der Verleitung zur Unzucht minderjähriger Kinder, oder im Hause lebender minderjähriger Anverwandten Statt. II. §§. 249, 250.

— dieses gilt auch bey Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern und Geschwistern. II. §§. 213, 269.

— sind wegen des Bettelns ihrer Kinder strafbar. II. §§. 264, 265. S. Kinder.

— können den Recurs für ihre Kinder ergreifen. I. §. 463. II. §§. 415, 428.

Aemtern, Von öffentlichen, ausgestellte Zeugnisse bedürfen keiner eidlichen Bestätigung. I. §§. 385, 406. II. §. 358.

Aenderung. S. Abänderung und Veränderung.

Aergerniß, Besonderes, erregende Verbrechen sind vorzüglich schnell zu untersuchen. I. §. 339.

Aerzte, als Kunstverständige. I. §§. 240—242, 385, 407. II. §§. 303, 310, 365.

Aerzte, sie müssen ihr Gutachten unentgeldlich abgeben. I. §. 528. II. §. 446.
— Besondere Vorschriften in Rücksicht der, I. §§. 23, 221, 304, 446, 499. II. §§. 10; 284. S. Universität. (Mitglieder einer)
— Unbefugter, Behandlung der Kranken. II. §§. 98—99.
— müssen die Wahrnehmung einer falsch oder schlecht bereiteten Arzney der Obrigkeit anzeigen. II. §. 104.
— Unwissenheit der, II. §§. 111, 112.
— Vernachlässigung der Kranken. II. §. 113.
— welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Personen entdecken. II. §. 243.
— Nur eigens bestellte dürfen zu Verhafteten zugelassen werden. I. §. 319.
— Ohne vorläufige Besichtigung und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes darf an einem widerspänstigen Gefangenen keine Züchtigung mit Streichen vorgenommen werden. I. §. 329.
— müssen über die sich zeigende Sinnenverwirrung der Beschuldigten ihr Gutachten schriftlich geben. I. §. 363.
— Besichtigung der Verhafteten, zum Behufe einer genauen Beschreibung ihrer Leibesbeschaffenheit. I. §. 373.
— die nicht im Gerichtsorte wohnen, haben für ihr Gutachten die Vergütung von Fuhr und Kost zu verlangen. I. 528. II. §. 446.
Afterbestandgeber haben die Veränderungen der Miether oder Bettgeher gehörig anzuzeigen. II. §. 78. b.
Agenten. S. Sachwalter.
Akademiker. S. Universität.
Alter, Das, von zurück gelegten 24 Jahren ist zum Richteramte erforderlich. I. §. 216. II. §. 291.

Alter, bis zum vollendeten 10. Jahre, läßt bloß häusliche Züchtigung zu. II. §. 4.
— vom 11. bis zum vollendeten 14. Jahre, begründet die Zurechnung eines Verbrechens zur schweren Polizey-Uebertretung. II. §. 4.
— unter 14 Jahren läßt die Zurechnung eines Verbrechens nicht zu. I. §. 2. d. und
— macht zur eidlichen Zeugenschaft unfähig. I. §. 384. d.
— wird vor Schändung durch Strafe der Nothzucht geschützt, I. §. 112.
— bis zum vollendeten 18. Jahre, läßt nur die Züchtigung mit Ruthen zu. I. §. 20. II. §. 16.
— von zurückgelegten 18 Jahren bey Mannspersonen, gestattet die Züchtigung mit Stockstreichen. I. §. 20. II. §. 16.
— von zurückgelegten 18 Jahren, zur Zeit des geschehenen Verbrechens, müssen die Zeugen haben, welche die Ueberweisung des Beschuldigten bewirken sollen. I. §. 409. II. §. 366. a.
— unter 20 Jahren ist für den Thäter ein Milderungsgrund. I. §. 39. a)
— ein der Unmündigkeit nahendes, ist ein Milderungsgrund. II. §. 390.
— unter 20 Jahren, zur Zeit des begangenen Verbrechens befreyet von der Todesstrafe. I. §. 431.
— und auch, von der lebenslangen Kerkerstrafe. S. Anh. I. S. 273. Nr. 21.
— des Verhörten ist in dem Untersuchungs-Protokolle anzuführen. I. §. 290. II. §. 329.
Amme, mit einer schädlichen oder ansteckenden Krankheit. II. §. 132.
— Gebrauch des Absudes der Mohnköpfe, zur Stillung der Kinder, oder als Heilmittel verbothen. S. Anhang II. S. 173. Nr. 8.

Amt. Polizey-Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. II. §. 34.
— In einem öffentlichen, stehende Beamte unterliegen wegen schwerer Polizey-Uebertretungen, außer den Hauptstädten dem Kreisamte. II. §. 284. und 285.
Amtsgeräthschaften zum Standrechte haben die politischen Obrigkeiten des Ortes herbeyzuschaffen. I. §. 502. d.
Amtsgeschäfte, Wegen, des Verurtheilten, kann der Arrest des ersten Grades in Hausarrest verwandelt werden. II. §. 25.
Amtsgewalt, Mißbrauch der, wer sich dessen überhaupt schuldig mache. I. §. 85.
— Besondere Fälle des Mißbrauches der, I. §. 86.
— Strafe. §. 87.
— Geschenk-Annahme in Amtssachen, Strafe. I. §. 88.
— Verleitung zum Mißbrauche der, Strafe. I. §§. 89—91.
— Urtheil hierüber ist dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 433.
— und von diesem der obersten Justizstelle zu überreichen. I. §. 442.
Amtshandlungen der Kriminal-Gerichtsbarkeit sind vorzüglich zu beschleunigen. I. §. 215.
— in Kriminal-Fällen angemaßte, sind ungültig. I. §. 225.
— sind bey diesen und bey schweren Polizey-Uebertretungen von Amts wegen zu verrichten. I. §. 526 II. §. 294, 444.
Amtspflichten, von Verletzung der, S. Amtsgewalt.
— Verantwortlichkeit der Kriminal-Gerichte bey vernachlässigter Amtspflicht. I. §. 222.
Amtsverlust, Der, als Strafe. II. §. 8, c. 10.
Amts wegen, Von, sind alle Verhandlungen in Kriminal-Angelegenheiten und so auch bey schweren

Polizey-Uebertretungen zu verrichten. I. §§. 215, 526. II. §§. 294, 444.

Amtszeugnisse bey entkräfteter Anschuldigung eines Verbrechens auf Verlangen auszufertigen. I. §. 279 und 280.

— sind rechtliche Beweise. I. §§. 385, 406. II. §. 358.

Anfragen, Bey, über Anstände hat jede unmittelbare höhere Behörde die Belehrung zu ertheilen. I. §. 549. II. §. 457.

Angabe, Die eigene, des Thäters ist eine rechtliche Anzeigung. I. §. 262. a. II. §. 320. f.

— Freywillige, ist ein Milderungsgrund für den Thäter. I. §. 39. h. II. §. 390. l.

Angeben, Auf das, der Mitschuldigen, wann und in wie fern Bedacht zu nehmen. I. §§. 265, 410, 411. II. §. 320. d.

Angelobung, Von der, sich weder zu entfernen, noch zu verbergen. I. §§. 306, c. 349. II. §. 349.

Anhaltung, Bey, eines Beschuldigten an der Gränze zweyer Kriminal-Gerichte, erhält die Frage: welchem das Verfahren zustehe? durch die Zuvorkommung den Ausschlag. I. §. 220.

— wie bey jenen, welche eines Verbrechens beschuldiget werden, zu bewerkstelligen. I. §. 284.

— Ueber die Ursache der, ist der Beschuldigte in dem Verhöre zu befragen. I. §. 290. II. §. 329.

— wie sie bey jenen, welche wegen schwerer Polizey-Uebertretungen sich dem Verfahren entziehen, Statt finde. II. §. 288, 441. S. auch Anzeige.

— der wandelnden, mit Gift handelnden Krämer. II. §. 118.

— der in feuergefährlichen Oertern Tobak Rauchenden. II. §. 202.

— der mit brennenden Fackeln durch eine Ortschaft Reisenden. II. §. 207.

Anhaltung, jener, die verdächtige Gold- und Silberwaaren, Juwelen', zum Kaufe anbiethen. II. §§. 221—225.

Anhetzen eines bösartigen Thieres, als Veranlassung einer Beschädigung. II. §. 146.

Ankettung, mit engerer, ist bey der Widerspänstigkeit der Gefangene zu bestrafen. I. §. 329.

Ankündigung. S. Kundmachung.

Anmassung der Gerichtsbarkeit, in wie weit sie eine Wirkung haben möge, hat das Obergericht zu beurtheilen. I. §. 225.

Anmeldung des Recurses, Bestimmung der Frist. I. §. 465. II. §§. 416—418.

Anmeldung um Begnadigung, wann sie zu geschehen habe. II. §. 428. S. Recurs.

Anonyme Anzeigen, in wie fern darauf Rücksicht zu nehmen. I. §§. 231, 267. II. §. 297.

Anrathen, Durch, vorsetzliche Veranlassung eines Verbrechens. I. §. 5.

Anschlagung des Strafurtheiles an einen Pfahl, oder den Galgen, wann sie Statt finde. I. §. 498.

Anschmiedung. S. Kerker, schwerer.

Ansiedlung. S. Auswanderung.

Anstalten, Gegen öffentliche, schwere Polizey-Uebertretungen: Beleidigung der Wache. II. §§. 72 u. 73.

— Mißhandlung von Patenten, Verordnungen. II. §. 74.

— Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung. II. §. 75.

— Beschädigung von Schleußen, Brücken, Dämmen. II. §. 76.

— Beschädigung der aufgestellten Warnungszeichen. II. §. 77.

— Uebertretungen gegen die Polizey-Vorschriften in Ansehung der Meldung der ankommenden Fremden, und Veränderungen der Einwohner. II. §. 78. S. Meldung.

Anstalten, Aufnahme der Gesellen ohne Kundschaft. II. §. 79.
— Beförderung der Reisenden ohne Postzettel. II. §. 80. S. Reisende. S. auch Anh. II. S. 172. Nr. 4.
— Rückkehr der Abgeschafften. II. §§. 81—82. S. Rückkehr.
— Vergolden der Münzen. II. §. 83. S. Münze. S. auch Anh. II. S. 172. Nr. 5.
— Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes. II. §§. 84—85.
Anständigkeit, Mit, und Gelassenheit sollen die Verhöre aufgenommen werden. I. §§. 300—358. II. §§. 342—343.
Ansteckende Krankheit einer Amme. II. §. 132.
— Strafe bey unterlassener Vertilgung der Geräthschaften des an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen. II. §§. 148—151.
Anstecken den, Mit einer venerischen Krankheit behaftete Schanddirnen, wenn sie wissentlich ihr unzüchtiges Gewerbe fortsetzen. II. §. 254.
Anstiftung einer Uebelthat ist ein erschwerender Umstand. I. §. 37. e) II. §. 389. k)
— Ohne, muß die Zeugenaussage abgelegt werden, um zum rechtlichen Beweise zu dienen. I. §. 403. a) II. §. 367. d)
Anticipations-Scheine. S. Kredits-Papiere.
Antrieb eines Dritten zur Uebelthat ist für den Thäter ein Milderungsgrund. I. §. 39. c). II. §. 390. d).
Antwort dem Kriminal-Gerichte zu geben, ist jedermann verbunden. I. §. 214. II. §. 279.
— Jede des Verhörten, wie sie in das Protokoll einzutragen. I. §. 297. II. §. 345.
— Ueber die ordentliche Eintragung der, in das Protokoll haben die Beysitzer zu wachen. I. §. 288.

Antworten des Verhörten, wie sie dem Gerichtsschreiber in die Feder zu sagen seyn; jede ist dem Verhörten vorzulesen, oder zum Nachlesen vorzulegen; wie deßhalb eine allfällige Veränderung in dem Protokolle vorzunehmen. I. §. 298. II. §. 346.

— dürfen beym Verhöre nicht dem Verhörten an die Hand gegeben, noch auf irgend eine Art derselbe zu andern, als er sich freywillig versteht, bewogen werden. I. §§. 300, 369. II. §. 337.

— mit, den Verhörten nicht zu übereilen. I. §. 361.

— Wie die in dem Verhöre aus Antworten sich ergebenden Fragen zu stellen. I. §. 367.

— bey deren Protokollirung ist sich aller eigenmächtigen Deutung zu enthalten. I. §. 368.

— von dem Bischofe, der Landesstelle, der Landschaft, der Universität wegen Entsetzung eines dahin gehörigen Verurtheilten von seinem Stande, wenn sie binnen 30 Tagen nicht erfolgen, ist das Urtheil kund zu machen, und zu vollziehen. I. §. 446.

— hat der älteste Beysitzer bey dem Standrechte dem Gerichtsschreiber zum Protokolle in die Feder zu sagen. I. §. 507.

— Verfahren bey der Weigerung des Beschuldigten zu. I. §§. 291, 364, 366. II. §§. 330, 344.

— Widersprechende, des Untersuchten, wie sich dabey zu benehmen. II. §. 334.

Anverwandte. S. Aeltern, Geschwister, Minderjährige und Verwandte.

Anwendung, Die, des gegenwärtigen Gesetzbuches auf bereits anhängige, oder nun erst zur Untersuchung kommende Fälle von Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen, wie sie zu geschehen habe. S. Kundmachungs-Patent.

Anwendung, Von, des Strafgesetzes über schwere Pol. Uebertr. nach Orts- u. persönlichen Umständen. II. §. 7.

Anwerber zu geheimen Gesellschaften, wie zu bestrafen. II. §§. 40. b) 41.

— Wenn Ausländer sich dessen während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern schuldig machen. II. §. 47. a) und §. 48.

— Wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu Mitglieder werben. II. §. 49.

— für fremde Kriegsdienste. I. §. 77.

Anwesenheit des Beschuldigten zur Zeit, und an dem Orte des Verbrechens, trägt zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände bey. I. §. 412. III. b) IV. c.

Anzeige, Unterlassung der, eines bekannten des Hochverraths schuldigen Verbrechers, ist Mitschuld. Strafe. I. §. 55.

— der auf Hochverrath zielenden Verbindungen von einem Mitgliede derselben, durch Reue erzeugt, bewirkt die Straflosigkeit. I. §. 56.

— der aus einer gegründet scheinenden Ursache unternommenen Anhaltung eines Menschen. I. §§. 78, 79.

— Wer zur, der Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen verpflichtet. I. §. 228. II. §. 295.

— Wer zur Anzeige berechtiget sey. I. §. 220. II. §. 295.

— Was sie enthalten müsse. I. §. 230. II. §. 296.

— der Nahme des Anzeigers darf geheim gehalten werden. I. §. 230. II. §. 296.

— ausgenommen sind hiervon die Fälle der Verleumdung und der in den §§. 234. und 235. aufgeführten Ehrenbeleidigungen. I. §. 230. II. §. 296.

— wann auch auf nahmenlose Anzeigen zur Erhebung der Umstände geschritten werden dürfe. I. §§. 231, 267. II. 297.

Anzeige, Mündliche, der Kunstverständigen ist wörtlich zu Protokoll zu nehmen. I. §. 247.
— der Verhaftung, an welche Behörden, und wann sie an solche zu machen sey. I. §§. 302, 304, 305.
— die Verhaftung eines in öffentlichen Diensten stehenden Beamten ist nicht nur dem Appellations-Gerichte, sondern auch der unmittelbar vorgesetzten Behörde des Beschuldigten anzuzeigen. S. Anh. I. S. 272. Nr. 14.
— bey welchen Verbrechen das Kriminal-Gericht sogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen habe. I. §. 305. S. auch Anh. I. S. 269. Nr. 12.
— Bey entdeckter Verfälschung der öffentlichen Kredits-Papiere, oder, wenn während der Untersuchung neue Umstände vorkommen, welche zu weiteren Entdeckungen leiten, wohin die Anzeige zu geschehen habe. S. Anh. I. S. 270. Nr. 15.
— der Erkrankung der Verhafteten von dem Gefangenwärter. I. §. 319.
— der Merkmahle versuchter Gewalt zur Entweichung. I. §. 324.
— an das Obergericht, wenn der Beschuldigte eine Sprache redet, welche der die Untersuchung führende Beamte nicht besitzt. I. §. 356.
— an das Obergericht, wenn der Beschuldigte stumm ist und nicht schreiben, oder taub ist, und nicht lesen kann, oder wenn er zugleich taub und stumm ist. I. §. 357.
— bey bereits fruchtlos bestrafter Verstellung des Beschuldigten, oder dessen wirklicher Sinnenverwirrung. I. §. 363.
— bey weiterer als 6 Meilen betragenden Entfernung der dem Beschuldigten vorzustellenden Zeugen. I. §. 380.
— wenn die Erscheinung des Zeugen bey dem Kriminalgerichte zu beschwerlich wäre. I. §. 389.
— Pflicht zur Anzeige, eines jeden, der von beschriebenen Gegenständen der Verbrechen etwas erfährt. I. §. 489

Anzeige der Verurtheilung eines Adeligen, Geistlichen der christlichen Religion, Landstandes, immatriculirten Mitgliedes einer Universität, oder eines inländischen Lyceums von dem Obergerichte, an wen sie zu geschehen habe. I. § 446.

— der Aburtheilung eines öffentlichen Beamten ist dem Obergerichte zu machen. I. §. 447.

— an das Obergericht, ist vor Entlassung eines für d öffentliche Sicherheit Gefährlichen zu machen. I. §. 455.

— der Wiederaufnahme der Untersuchung bey einem Losgesprochenen. I. §. 474.

— der Entdeckung einer durch Steckbriefe verfolgten Person, wer sie zu machen habe. I. §. 488.

— vor Bekanntmachung der Beschreibung verfälschter öffentlicher Kredits-Papiere oder Münzen, an das Obergericht. I. §. 489.

— wegen Ertheilung des sichern Geleites an das Obergericht. I. §. 495.

— Zur, an das Kreisamt, eines handfest Gemachten, wider welchen rechtliche Anzeigungen vorhanden, sind die Obrigkeiten nach kundgemachtem Standrechte verpflichtet. I. §. 505.

— des redlichen Besitzers eines durch Verbrechen entzogenen Gutes, ist dem Eigenthümer durch das Kriminal-Gericht zu machen I. §. 515.

— von Verbrechen, deren Thäter nicht ergriffen worden, ist der Quartals-Tabelle beyzufügen. I. §. 551.

— ist dem Obergerichte auch dann zu machen, wenn keine Anzeige eines Verbrechens vorgekommen. I. §. 552.

— Unterlassung der, der geheimen Gesellschaften von dazu verpflichteten Beamten: II. §. 40. g.

— Strafe. II. §§. 45, 46.

— Unterlassung der, der Wohnungsveränderungen von Bestandgebern. II. §. 78. a) b) c)

Anzeige, einer unehelich Schwangeren von ihrer Entbindung mit einem todten Kinde. II. §. 94.
— der falsch oder schlecht bereiteten Arzeneyen von Aerzten an die Obrigkeit. II. §. 104.
— von dem zu besorgenden Einsturze eines Gebäudes. II. §§. 134—135.
— von verbotenen oder verdächtigen Gewehren. II. §. 126.
— des Feuergefährlichen von Rauchfangkehrern. II. §§. 192, 193.
— der durch Drohung oder Gewalt erzwungenen Fahrt mit Fackeln durch Ortschaften. II. §§. 206, 207.
— einer entstehenden Feuersbrunst. II. §. 208.
— des von verdächtigen Personen angetragenen Verkaufs von Kostbarkeiten. II. §§. 221—223.
— verdächtiger Verkäufer oder Pfandbesitzer überhaupt. II. §§. 224, 225.
— Unrichtige, der Zeit bey der Todtenbesichtigung, wo jemand gestorben ist. II. §. 129.
— einer heftigen Sinnenverwirrung bey einem Menschen an die Gesundheits-Aufsicht. II. §. 140.
— nähere Bestimmung, wohin diese Anzeige zu machen sey. S. Anh. II. S. 174. Nr. 9.
— Unterlassene, eines mit der Wuth behafteten Thieres. II. §. 141.
— der vorkommenden, von der Behandlung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommenen schweren Polizey-Uebertretungen an die Landesstelle. II. §. 286.
— von schweren Polizey-Uebertretungen hat von den zur Aufsicht bestellten Beamten und Dienern zu geschehen. II. §. 295.
— der Aerzte ꝛc., Kunstverständigen, sind unentgeldlich zu geben. I. §. 528. II. §. 446.
— der Nachlässigkeiten in Amtssachen, wo der Gegen-

stand höhere Ahndung und Hülfe erheischt, wer sie zu machen habe. II. §. 457.
Anzeiger einer Uebertretung kann verlangen, daß sein Nahmen verschwiegen bleibe. I. §. 230. II. §. 296.
— Ausnahme hiervon bey dem Verbrechen der Verleumdung, und der in den §§. 234. u. 235. aufgeführten Ehrenbeleidigungen. I. §. 230. II. §. 296.
— Ein falscher, kann um Kostenersatz belangt werden. I. §. 536.
— Dem, eines verbothenen Spieles fällt ein Drittheil der Geldstrafe zu. II. §. 266.
Anzeigungen, Rechtliche, sind der Grund zur Beschuldigung. I. §. 258. II. §. 315.
— Was darunter verstanden werde. I. §. 259.
— Quellen, rechtlicher. I. §. 260. II. §§. 316—320.
— Eintheilung in nähere und entferntere. I. §. 261.
— I. Nähere, gemeinschaftliche. I. §. 262.
— Nähere besondere a) bey Verbrechen aus Gewinnsucht. I. §. 263.
— b) bey dem Kindesmorde. I. §. 264.
— Wann die Anzeige eines Mitschuldigen, I. §. 265. und
— Wann die Angabe einer andern bekannten Person eine rechtliche Anzeigung begründe. I. §. 266.
— Wann auf eine nahmenlose Anzeige das Verfahren eingeleitet werden könne. I. §. 267.
— Unterstützende, sind an sich keine rechtliche, obgleich sie nebst andern auf die That selbst zeigenden Umständen die Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung vergrößern. I. §. 268.
— II. Entferntere, in wie fern sie zur rechtlichen Beschuldigung wirken. I. §§. 269—270.
— Gründliche Erhebung der: a) durch das Zeugenverhör. I. §. 271.
— b) durch häusliche Durchsuchung. I. §. 272.
c) durch Erforschung der Gegengründe. Umstände,

welche eine Anzeigung entkräften können, müssen genau erwogen werden. I. §. 273.

Anzeigungen, Auch Ein Zeuge genügt, die Rechtlichkeit einer Anzeigung zu begründen. Erforderniß dazu. I. §. 274.

— Zur Erforschung der angedeuteten, sind auch die politischen Obrigkeiten anzugehen. I. §§. 275—277.

— sind nicht durch widerrechtliche Mittel aufzubringen. I. §. 278.

— wenn sich solche nicht bestätigen, wie vorzugehen. I. §. 279.

— Durch rechtmäßige, eines Verbrechens Beschuldigte, sind in der Regel zu verhaften. I. §§. 281—283.

— eines unbekannten Verbrechens, wenn bey dem Verhöre vorkommen, wie sich zu benehmen. I. §. 295. II. §. 339.

— zur Verhaftung, sind gleich nach derselben Vornehmung in das Protokoll aufzunehmen. I. §. 285. a)

— Von vorhandenen, wie viel dem läugnenden Beschuldigten vorzuhalten sey. I. §. 292. II. §. 331.

— auch bey dem Bekenntnisse solcher Verbrechen, worüber keine Anzeigungen vorhanden sind, muß die Aussage aufgenommen werden. I. §. 295.

— Vorhandene, sind dem Beschuldigten bey der Untersuchung nicht mitzutheilen. I. §. 337.

— Falscher, Vorspiegelung gegen den Beschuldigten ist streng verbothen. I. §§. 300, 368. II. §. 343.

— Auch ohne besondere, wann der Verhörte um die Mitschuldigen zu befragen sey. I. §. 369.

— Wenn die wider den Beschuldigten vorgekommenen, vollkommen entkräftet sind, ist die Schuldlosigkeit für rechtlich erwiesen zu halten. I. §. 397.

— gänzliche Reinigung von den, hat das Lossprechungs-Urtheil zur Folge. I. §. 427.

Anzeigungen, Bey, eines in unbekannter Gesellschaft von einem Abgeurtheilten begangenen Verbrechens kann derselbe wegen Entdeckung der Mitschuldigen zur Rede gestellt werden. I. §. 478.

Apotheker. Verkauf verbothener Arzeneymittel. Strafe des Eigenthümers der Apotheke. II. §§. 100—103.

— Strafe des Provisors. II. §. 102.

— Strafe des Gesellen. II. §. 103.

— falsche oder schlechte Bereitung der Arzeneyen. II. §§. 104—107.

— derselben Verwechselung oder unrichtige Ausgabe. II. §. 108.

— Vorsichten bey dem Giftverkaufe. II. §§. 119—123. S. Gift.

— dürfen nicht die Geheimnisse eines Kranken ausbringen. II. §. 244.

Appellations-Gericht. S. Obergericht.

Arbeit, Anhaltung zur, ist mit der Kerkerstrafe verbunden; welche Rücksicht dabey einzutreten habe. I. §. 16.

— Oeffentliche, ist eine Verschärfung der Kerkerstrafe. I. §. 17.

— ist aber nur gegen Mannspersonen neben der schwersten und schwersten Kerkerstrafe zu verhängen. I. §. 18.

— Schwerere, und öffentliche Gemeindearbeit gehört unter die Verschärfungen der Arreststrafe. I. §. 19. d) II. §. 19. e)

— Fälle, in welchen dieselbe zu verhängen. II. §§. 71, 152, 154, 203, 205.

— Schwerere, kann zur Abkürzung der Dauer des Arrestes zuerkannt werden. II. §. 23.

— Eine angemessene, ist mit der Bestrafung der Unmündigen zu verbinden. II. §. 31.

— Jede Hand-, die mit dem Verhafte vereinbarlich ist, ist dem Untersuchten, und dem zum Arreste des er-

sten Grades Verurtheilten zu gestatten. I. §§. 312, 317. II. §. 11.
S. auch Anh. I. S. 272. Nr. 26.

Arbeit, Bestellung von, welche nicht zum Gebrauche, wohl aber zu dem Verbrechen dienen konnte, ist gegen den Beschuldigten ein Umstand zum Beweise aus dem Zusammentreffen der Umstände. I. §. 412. IV) e)

— In, Gesellen ohne Kundschaft aufnehmen, Strafe. II. §. 79.

Argwohn, Wegen, eines Verbrechens ist jedermann berechtiget, die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst zu verlangen. I. §. 280.

— Wegen, daß der Untersuchte mehrere Verbrechen begangen, ist die Vollendung der Untersuchung nicht aufzuhalten. I. §. 341.

Armenfonde, Dem, des Ortes verfallen die in Amtssachen gegebenen Geschenke oder deren Werth, selbst bey nach Pflicht ausgeübtem Amte. I. §. 88.

— Dem, des Ortes verfallen die Strafen an Geld, Waaren, Feilschaften und Geräthe. II. §. 9.

— Nur dem Anzeiger eines verbothenen Spieles fällt ein Drittheil der Geldstrafe zu. II. §. 266.

Armuth, Drückende, gehört unter die Milderungsgründe, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben. I. §. 39. f) II. §. 390. f).

Arreststrafe, Von der, überhaupt. II. §. 8. d).

— Dauer derselben. II. §. 14.

— des ersten Grades. II. §§. 11, 24, 25.

— des zweyten Grades. II. §. 12.

Arrest, Von dem Haus- II. §§. 13, 25.

— In, kann die Geldstrafe verändert werden. II. §§. 23, 24.

— In, wann die Züchtigung mit Streichen zu verwandeln. II. §. 23.

— des ersten Grades kann nach Umständen in eine Geld-

strafe, oder in Hausarrest verändert werden. II. §§. 24, 25.

Arrest, Wann das Urtheil auf diese Strafe dem Kreisamte, II. §. 400, und

— wann es der Landesstelle vorzulegen. II. §. 402.

— wegen Weigerung zu antworten, oder offenbarer Unwahrheiten. II. §§. 330, 344.

— Zum, Verurtheilte, müssen von Kriminal-Arrestanten abgesondert gehalten werden. II. §. 442.

— Bey längerem, ist für die Familie des Sträflings zu sorgen. II. §. 443.

Arsenik. S. Gift.

Arzeneymittel, Verbothener, Verkauf von Apothekern. II. §§. 100—103.

— Falsche oder schlechte Bereitung der. II. §§. 104—107.

— Verwechselung der. II. §. 103.

— Verkauf außer den Apotheken, ohne vorläufige besondere Bewilligung von der Behörde ist verbothen. II. §§. 109—110.

Arzt. S. Aerzte.

Atzungsgebühr, für den Beschuldigten im Verhafte, wann und wie der Ersatz Statt finde? I. §§. 535, 537. II. §§. 449—451.

Aufbewahrung des Giftes, vernachlässigte. II. §§. 122—124.

— genußbarer Waaren in Gefäßen, welche denselben eine schädliche Eigenschaft mittheilen können. II. §§. 156, 157, 158, 160.

— Nicht gehörige, des Vorrathes von feuerfangenden Materialien. II. §. 196.

— Unterlassene, der geladenen Gewehre. II. §. 127.

— der Untersuchungs-Acten. I. §. 547. II. §. 452.

Aufenthalt, Ordentlichen, einer Schanddirne geben. II. §§. 257—259.

Aufenthaltsort, Ueber den letzten, ist der Untersuchte zu befragen. I. §. 290. II. §. 329.
— darf der auf freyem Fuße Untersuchte nicht verlassen. I. §. 306. c) 349. II. §. 349.
— den Spuren des, ist bey abwesenden Verbrechern im Stillen nachzuforschen. I. §. 483.
Aufforderung mehrerer Menschen zur Widersetzung gegen einen in Ausübung seines Amtes begriffenen öffentlichen Beamten oder Diener. II. §. 51.
Aufgabe, Tag der, an die Post, ist bey Einsendung der Kriminal-Acten auf das Obergericht in dem Gerichts-Protokolle anzumerken. I. §. 436.
Aufhebung der Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten findet nicht Statt. I. §. 27.
— findet auch im Allgemeinen bey schweren Polizey-Uebertretungen nicht Statt. II. §. 22.
— der Untersuchung, wann sie Statt findet. I. §. 428. II. §§. 377, 384, 286.
— der Untersuchung ist in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. IV. a).
— der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise, wann sie Statt finde. I. §. 428. II. §. 384, 385.
— wie das Urtheil auf, der Untersuchung kund zu machen. I. §. 449. II. §. 437.
— Auf, der Untersuchung lautendes Urtheil, ist dem Untersuchten in Abschrift mitzutheilen. I. §. 449. II. §. 437.
— Das Urtheil auf, der Untersuchung, muß in Abschrift sammt einer Beschreibung der Person, die es betrifft, dem Kreisamte mitgetheilt werden. I. §. 454.
— Bey, der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise, ist die Entlassung der für die Sicherheit Gefährlichen, dem Obergerichte anzuzeigen. I. §. 455.
— der Untersuchung, läßt in gewissen Fällen eine neue Untersuchung zu. I. §§. 471, 479. II. §. 437.

Aufhebung, Bey, der Untersuchung, wie es mit dem Ersatze der Kriminal-Kosten zu halten. I. §§. 536, 537. II. §. 449.

Auflaufe, von dem, II. §. 37.

— wer sich dessen schuldig mache. Strafe. II. §. 51.

— Strafe der Mitschuldigen. II. §. 52.

— Pflicht des Hausvaters bey einem, II. §. 53.

— Strafe des Hausvaters im Uebertretungsfalle, und derjenigen, die sich bey bestehendem Verbothe vom Hause entfernen. II. §. 54.

— Strafe der Widersetzlichkeit gegen die Beamten und die Wache. II. §. 55.

Aufruhr, von dem, I. §§. 66—69.

— Unterscheidung desselben vom Aufstande. I. §. 66.

— Strafe, a) im Falle des Standrechtes. I. §§. 67, 508.

— b) außer dem Standrechte. I. §. 68.

— Strafe der Mitschuldigen. I. §§. 69, 508.

— das Urtheil ist vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 433.

— Ausnahme davon bey der Todesstrafe durch das Standrecht. I. §. 510.

— Wann bey dem, das Standrecht Statt habe? wem die Erklärung, daß Aufruhr ist, zustehe. I. §. 501.

— wem die Einleitung zu dem Standrechte bey dem Aufruhr zustehe, und wie solche zu treffen. I. §§. 501—503.

— Art der Kundmachung des Standrechtes. I. §. 504.

Aufruhrs, Strafe des, ist die Hinrichtung mit dem Strange; wann eine andere eintreten könne? I. §§. 67—69, 508.

Aufschub der Kundmachung und Vollziehung eines Urtheiles, wann solcher eintreten könne. I. §§. 445, 446, 466. II. §§. 426, 429, 438, 439.

— findet aus Widerspänstigkeit des Verurtheilten in seiner Vorbereitung zum Tode, oder aus dem Vor-

wande angesuchter Begnadigung nicht Statt. I. §. 450.

Aufschub der Hinrichtung bey dem Standrechte beschränkt sich höchstens auf drey Stunden. I. §. 511.

— der Vollziehung eines Urtheiles wegen des Kostenersatzes kann nicht Platz greifen. I. §. 537.

Aufsehen bey der Verhaftnehmung ist zu vermeiden. I. §. 284. II. §. 323.

— Bey, erregenden Verbrechen, wann und wie das Verfahren gegen Abwesende eingeleitet werden könne. I. §§. 490—493.

Aufseher, Der, bey einem Baue, soll sich zu feuergefährlichen Anlagen nicht gebrauchen lassen. II. §. 187.

Aufsicht, Unterlassung der, bey Kindern, und denen, die ihnen gleich zu halten sind. II. §§. 130, 131.

— über Kriminal-Gerichte. S. Obergericht.

Aufsperrhaken, der Ankauf und Verkauf ist eine schwere Polizey-Uebertretung. Strafe. S. Anh. II. S. 175. Nr. 14.

Aufstand, was darunter verstanden werde. I. §. 61.

— wer sich desselben schuldig mache. I. §. 62.

— auch jener macht sich dessen schuldig, der sich Zollbeamten in Amtssachen mit gefährlicher Drohung ꝛc. widersetzt. S. Anh. I. S. 265. Nr. 2.

— Strafe. I. §§. 63—65.
S. auch Anh. I. S. 265. Nr. 2.

— das Urtheil darüber ist vorläufig dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 433.

Aufwand, Unmäßiger, eines sonst übelberüchtigten Menschen, ist eine nähere Anzeigung in Rücksicht eines auf Gewinnsucht sich gründenden Verbrechens. I. §. 263. a)

Aufwieglung der Untergebenen gegen ihre Obrigkeiten. II. §. 37. f)

Aufwieglung, wer sich derselben schuldig mache, Strafe. II. §. 71.
— das Verfahren hierüber gehört in Rücksicht der Gerichtsbarkeit unter die Ausnahmen. II. §. 285.
— und ist hiervon sogleich der Landesstelle die Anzeige zu machen. II. §. 286.
Augenschein, wann und wo derselbe vorzunehmen. I. §. 238. II. §§. 300—304.
— Beyziehung der Kunstverständigen. I. §§. 240—242. II. §§. 303—304.
— Zum, müssen Kunstverständige beeidet seyn. I. §. 241.
— Was bey Verwundungen und Tödtungen zu erheben. I. §. 242.
— Was bey Verletzung des Eigenthums zu erheben. I. §. 243.
— Protokollirung des Erhobenen. I. §. 246. II. §§. 309—314.
— mündliche Anzeigen der Kunstverständigen sollen zu Protokoll genommen werden. I. §. 247. II. §. 310.
— bey versuchter Flucht eines Verhafteten sind die Merkmahle davon von dem Kriminal-Gerichte ohne Verzug in Augenschein zu nehmen. I. §. 330.
— Unterlassener, bey Anzeige einer entdeckten Feuergefährlichkeit. II. §. 193.
Ausbesserung verbothener oder verdächtiger Gewehre. II. §§. 126.
Ausgeber, Gegen, nachgemachter öffentlicher, als Münze geltender Kredits-Papiere im Verständnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen findet die Todesstrafe Statt. I. §. 95.
— der als Münze geltenden öffentlichen Kredits-Papiere trifft die Todesstrafe auch dann, wann sie solche erst nach vollendeter Nachmachung im Einverständnisse

mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben haben. S. Anh. I. S. 266. Nr. 4.

Ausgeber nachgemachter öffentlicher Schuldverschreibungen. I. §. 98.

— fälschlich abgeänderter öffentlicher Kredits-Papiere. I. §. 102.

— Gegen die, der verfälschten Kredits-Papiere in dem Gesetzbuche festgesetzte Strafen sind durchaus auf die Einlösungs- und Anticipations-Scheine anwendbar. S. Anh. I. S. 266. Nr. 6.

Ausgleichung zwischen dem Beschädigten und dem Thäter hebt die Strafe des Letztern nicht auf. I. §. 27. II. §. 22.

— welche vor gerichtlicher Entdeckung des Diebstahles oder der Veruntreuung durch Gutmachung des Schadens geschehen ist, macht eine Ausnahme. I. §. 167. II. §. 216.

— eine ähnliche Ausnahme gilt für den schuldigen Ehegatten, bey Mißhandlungen unter Eheleuten. II. §. 171.

— und bey dem Ehebruche. II. §. 248.

Ausländer, Nur gegen, hat die Landesverweisung, allenfalls mit der Brandmarkung, I. §. 22.

— oder die Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern Statt. II. §. 17.

— Uebertretungen der, im Inlande, sind nach dem gegenwärtigen Gesetze abzuurtheilen. I. §. 31. II. §. 2.

— Verbrechen der, im Auslande, wenn sie auf die Verfassung, auf die öffentlichen Kredits-Papiere, oder auf das Münzwesen des Inlandes Einfluß haben, sind nach dem inländischen Gesetze zu behandeln. I. §. 32.

— welche im Auslande Verbrechen begangen haben, die auf die öffentlichen Kredits-Papiere und das Münz-

wesen keinen Einfluß haben; wie zu behandeln. I. § 33.

Ausländer, Behandlung der, wenn der auswärtige Staat derselben Uebernehmung verweigert. I. §. 34.

— welche sich wegen geheimer Gesellschaften in diesen Ländern etwas zur Schuld kommen lassen, Strafe und Abschaffung nach derselben Vollstreckung. II. §§. 47, 48.

— wenn sie solche vom Auslande her errichten, oder dazu anwerben, Strafe bey ihrer Betretung. II. § 49.

— die im Auslande eine schwere Polizey-Uebertretung begangen, und sich deßhalb in das Oesterreichische Gebieth flüchten, sind als Einwanderer zu behandeln. S. Anh. II. S. 171. Nr. 1.

Ausland, Verbrechen eines Inländers im, begangen, sind nach dem gegenwärtigen Gesetze zu bestrafen. I. §. 30.

— in das, Ablieferung fremder Verbrecher. S. Anh. I. S. 265. Nr. 1.

— in das, geflüchteter inländischer Verbrecher, Erlangung. S. Anh. I. S. 263. Nr. 1.

Auslieferung, Ueber die, eines Fremden, der im Auslande ein Verbrechen begangen, welches auf die Verfassung, die öffentlichen Kredits-Papiere und das Münzwesen keinen Einfluß hat, ist sich sogleich mit dem fremden Staate in das Vernehmen zu setzen. I. §. 33.

S. auch Anh. I. S. 265. Nr. 1.

— Benehmen, wenn die Uebernahme von dem fremden Staate verweigert wird. I. §. 34.

— eines Ausländers, der in einem fremden Staate sich eines Polizey-Vergehens schuldig gemacht, findet nicht Statt. S. Anh. II. S. 171. Nr. 1.

— Die, eines Beschuldigten, der entflohen oder durch Edict vorgerufen worden ist, hat von dem Kriminal-

Gerichte, in dessen Bezirke er betreten worden, an jenes zu geschehen, welches ihn verfolgt, oder vorgerufen hat. I. §. 221. 5) 6) S. Stellung.

Ausnahme einzelner Gemeinden oder Personen, von der ordentlichen Kriminal-Gerichtsbarkeit findet nur in den von diesem Gesetze bestimmten Fällen Statt. I. §. 212.

— Welche von der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Kriminal-Gerichtes Statt finden. I. §. 221.

— in Rücksicht der Zuständigkeit des Verfahrens mit dem schwerer Polizey-Uebertretungen Beschuldigten. II. §§. 282—287.

Ausreißen. S. Pferde, Thiere.

Ausreißer. S. Soldaten.

Ausrufen von Flugblättern ohne Erlaubniß der Behörde. II. §§. 63—67.

Aussage, wie sich dabey zu benehmen. I. §§. 249—251, 254—257, 298, 299, 359, 370, 382. II. §§. 309—314.

— ist zu Protokoll zu nehmen. I. §. 246. II. §. 309.

— der Zeugen, ist denselben aus dem Protokolle vorzulesen. I. §. 254. II. §. 313.

— die Bemerkungen dazu sind nachzutragen, und das Protokoll von den Zeugen zu unterfertigen. Vorsicht bey des Schreibens Unkündigen. I. §§. 255, 257. II. §. 314.

— bey nicht deutlicher oder unvollständiger, ist der Zeuge noch ein Mahl zu vernehmen. I. §. 374.

— muß jedermann vor Gerichte mündlich ablegen. I. §. 375. II. §. 279.

— Verwandte des Beschuldigten sind nicht schuldig, den Fall des Hochverrathes ausgenommen, gegen einander auszusagen. I. §. 377.

— Aufnahme der, von Zeugen, die in andern Bezirken wohnen. I. §§. 378—380. II. §. 371.

Aussage der Zeugen, wenn sie über wichtige Umstände nicht übereinstimmet; Benehmen. I. §. 381.
— Ueber, sind die Zeugen zu vereiden. I. §§. 254, 256, 383. II. 311.
— Ueber, wann die Vereidung zu unterlassen. I. §§. 256. 384. II. §. 311.
— des entgegen zu stellenden Zeugen ist nicht nöthig ganz wiederhohlen zu lassen. I. §. 393.
— der Zeugen, Erforderniß zur Herstellung des rechtlichen Beweises. I. §§. 403—411. II. §. 367.
— zweyer Zeugen ist in der Regel zur Herstellung eines rechtlichen Beweises erforderlich. Wann auch die Aussage Eines Zeugen dazu hinreiche. I. §. 404. II. §§. 368—370.
S. auch Anh. I. S. 272. Nr. 19.
— Wie die, zweyer Zeugen beschaffen seyn müsse, um zur Ueberweisung zuzureichen. I. §. 409.
— der Mitschuldigen, wann sie eine nähere rechtliche Anzeigung sey. I. §§. 265. II. §. 320. d)
— der Mitschuldigen, in wie fern sie als Zeugniß zur rechtlichen Ueberweisung des Beschuldigten gelte. I. §§. 410, 411.
— des im Geständnisse begriffenen Angeschuldigten ist nicht zu unterbrechen. I. §§. 294, 355. II. §. 336.
— Eine andere, als wozu sich der Beschuldigte freywillig versteht, zu erwirken, sind keine verbothenen Mittel anzuwenden. I. §§. 300, 303, c), 368, 369, 401. II. §. 343.
— muß über Verbrechen, von welchen keine Anzeigungen vorhanden sind, so wie sie abgelegt worden, auch aufgenommen werden. I. §. 295.
— Von, der Zeugen, wann dem Beschuldigten die wesentlichen Stellen vorzulesen. I. §. 353. f)
— des Beschädigten, wann sie den Beweis herstelle. I. §. 404. II. §. 370.
S. auch Anh. I. S. 171. Nr. 18.

Aussage, Summarische, ist durch die Obrigkeit von Reisenden, welche durch Ortschaften, Wälder, ꝛc. mit brennenden Fackeln reisen, aufzunehmen. II. §. 206.
Ausschweifungen, Von. XIII. Hauptstück. II. §. 245. ꝛc.
Ausspäher werden nach den Kriegesgesetzen durch die Militär-Behörde abgeurtheilt und bestraft. I. §. 60.
Ausstellung auf die Schandbühne gehört unter die Verschärfungen der Kerkerstrafe. I. §. 17. b).
— wann sie Statt habe, und wie sie vollzogen werde. I. §§. 19, 456.
— das darauf ausfallende Urtheil unterliegt der Bestätigung des Obergerichtes. I. §. 435. c).
— die öffentliche, des Uebertreters gehört unter die Verschärfungen der Arreststrafe. II. §§. 19, c). 21.
— wann sie Statt finde, und wie sie zu geschehen habe. II. §§. 21, 118. 259.
— unterliegt der Bestätigung der Landesstelle. II. §. 402.
— Wann in Vollzug zu setzen. I. §. 456. II. §. 438.
Auswanderung, Verleitung zur, ist eine schwere Polizey-Uebertretung. II §. 37. e)
— Strafe. II. §. 70.
— begründet in Rücksicht der Zuständigkeit des Verfahrens eine Ausnahme. II. §. 286.
— das Urtheil darüber unterliegt der Bestätigung der obersten politischen Behörde. II. §. 407.
— Ein wegen Verleitung zur, verurtheilter Flüchtiger, kann durch Beschreibung seiner Person an die Kreisämter verfolgt werden. II. §. 441.
Ausweise, Summarische, haben die Appellations-Gerichte am Schlusse des Jahres über die Gattungen und Ab- und Zunahme der Verbrechen statt der jährlichen Haupt-Kriminal-Tabelle einzusenden. S Anhang I. S. 275. Nr. 27.
Auszug, Ein, aus den Untersuchungs-Acten ist dem

zum Tode Verurtheilten bey Kundmachung des Urtheiles öffentlich vorzulesen, in den Hauptstädten in Druck zu legen, und dem Volke auszugeben. I. §. 450.

Auszug, Einen, statt der Untersuchungsschriften bey der Berathschlagung abzulesen, ist nicht gestattet. I. §. 423. II. §. 382.

## B.

Baches, Verunreinigung eines, der einer Ortschaft zum Trunke oder zum Gebräue dient. II. §. 152.

Baden, außer den dazu bestimmten Orten. II. §. 93.

Bancozettel. S. Kreditspapiere, öffentliche.

Bankerott, betrügerischer. I. §. 178. f).

Bauaufseher sollen sich zu feuergefährlichen Anlagen nicht gebrauchen lassen. II. §. 187.

Baue, Bey einem, Unterlassung der Vorschriften. II. §§. 133—138, und 185—191.

Bauführung ohne einen Baumeister, und ohne vorläufige Feuerbeschau. II. §§. 190, 191.

Bauholz. S. Baumaterialien.

Baumaterialien, Mit, die Straßen zur Nachtszeit ohne Erlaubniß, und beleuchtete Laternen, nicht zu verstellen. II. §§. 174, 176, 177.

Baumeister, Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen. II. §. 138.

— ist bey zu besorgendem Einsturze eines Hauses unverzüglich zur Besichtigung herbeyzurufen. II. §. 134.

— Strafe bey dem Einsturze eines Gerüstes oder Gebäudes. II. §§. 136, 137.

— wenn sich dabey grobe Unwissenheit zeigt. II. §. 138.

— Strafe bey einem Baue wider die Vorschrift der Löschordnung. II. §§. 185, 186.

Baumfrüchte, Diebstahl an, wenn er mehr als 5 fl. beträgt. I. §. 155. II. a)
— bey geringerem Betrage. II. §§. 210, 211.
Beamte, wie sie sich des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen. I. §. 85.
— unter welchen besondern Umständen sie dieses Verbrechen ins besondere begehen. I. §. 86.
— Strafe. I. §. 87.
— Geschenke-Annahme in Amtssachen. Strafe. I. §. 88.
— Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt. Strafe. I. §§. 89—91.
— Landesfürstliche, stehen in Kriminal-Fällen unter dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz. I. §. 221. 1)
— Oeffentliche, und die im Dienste der Grund- oder Ortsobrigkeit selbst stehen, unterliegen wegen schwerer Polizey-Uebertretungen außer den Hauptstädten dem Kreisamte. II. §§. 284, 285.
— Verhaftnehmung eines öffentlichen, dem Obergerichte anzuzeigen. I. §. 304.
— diese Anzeige hat auch unmittelbar an dessen vorgesetzte Behörde zu geschehen. S. Anh. I. S. 270. Nr. 14.
— das Urtheil wider einen öffentlichen, ist dem Obergerichte, und von diesem der Behörde des Abgeurtheilten zuzusenden. I. §. 447.
— welche ohne Eid vollen Glauben verdienen? Wann, und in wie fern ihre Zeugnisse als rechtliche Beweise gelten. I. §§. 385, 405. II. §§. 358, 359, 364.
— Widersetzlichkeit gegen öffentliche, mittelst Zusammenrottung. I. §§. 63, 64, 65.
— Widersetzung gegen einen Beamten in Amtssachen, mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und ohne Verwundung. I. §. 70.
— Sieh auch Anh. I. S. 175. Nr. 2.

Beamte, mit Waffen oder mit Beschädigung oder Verwundung. I. §. 71.
— eine ähnliche Widersetzlichkeit gegen Zollbeamte ist öffentliche Gewaltthätigkeit, und wird als solche nach dem §. 71. I. Thl. bestraft.
— S. Anh. I. S. 175. Nr. 2.
— Für einen öffentlichen, sich betrügerisch ausgeben. I. §. 178. b)
— ohne an sich unerlaubte Absicht. II. §. 88.
— Bestrafung jener, die sich in ihren Amtsverrichtungen thätige Beleidigungen erlauben. II. §§. 86—87.
— Zur Aufsicht bestellte, haben die Uebertretungen anzuzeigen. II. §. 295.
— Unterlassung der Anzeige einer ihnen bekannten geheimen Gesellschaft. II. §§. 40. g) 44—46.
— Aufforderung zur Widersetzung gegen, welche in Ausübung ihres Amtes begriffen sind. II. §§. 51—52.
— Unfolgsamkeit gegen die öffentlichen, bey einem Auflaufe. II. 55—56.
— Wörtliche oder thätige Beleidigung öffentlicher, in Amtssachen. II. §§. 56, 72, 73.
— Gegen, kann der Verlust des Dienstes auf bestimmte Zeit, oder für beständig erkannt werden. II. §. 10.
— Nur in Gegenwart eines kriminalgerichtlichen, darf sich ein Fremder mit dem Verhafteten besprechen. I. §. 321.
— Zwey, müssen bey der öffentlichen Ankündigung eines Todesurtheiles zugegen seyn. I. §. 450.

Bedenkzeit von drey Tagen ist dem Beschuldigten vor dem Abschlusse des Verfahrens zu lassen. I. §§. 349, 372.

Bedrängniß, ein Diebstahl während eines allgemeinen, oder dem Bestohlenen ins besondere zugestoßenen, I. §. 154. I. a)

Bedürfnisse, Verabredungen der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publikums. II. §§. 227, 228.
— des täglichen Unterhaltes, Verheimlichung und Verweigerung des Verkaufes von Gewerbsleuten. II. §§. 230—232. S. Nahrungsmittel.
Beeidung. S. Eid.
Beerdigung eines Hingerichteten I. §. 450.
— eines Selbstmörders. II. §. 92.
— S. auch Begraben.
— eines im Zweykampfe an der Stelle todt Gebliebenen. I. §. 143.
— Veranlassung einer früheren, durch unrichtige Anzeige des Todfalles. II. §. 129.
Befehl, Durch, vorsetzliche Veranlassung eines Verbrechens. I. §. 5.
Beförderung der Entweichung aus dem Kriegsdienste. I. §§. 199, 200, oder
— eines Fuhrwesensknechtes. S. Anh. I. S. 168. Nr. 10.
— der Untersuchungen, Ursachen zur vorzüglichern. I. §§. 339—343, 355.
— Zur, der Untersuchung mitzuwirken, sind alle Behörden verpflichtet. I. §. 345.
— der Steckbriefe, wie sie zu geschehen habe. I. §. 487.
Befugnisse und Rechte, Verlust der, als Strafe. II. §. 8. c)
— gegen wen diese Strafe Statt finde. II. §. 10.
— Fälle, wann dieser Verlust verhängt werde:
— Bey dem Drucke, Verkaufe oder der Verbreitung von Büchern ꝛc. gegen die Censurs-Gesetze. II. §§. 57, 58.
— Wenn diese Werke zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereichen. II. §. 62.

Befugnisse, bey ohne Erlaubniß veranlaßtem Ausrufe von Gebethen, Liedern, Kriegsnachrichten. II. §§. 65, 66.

— bey gestochenen Blättern, in den oben genannten Fällen. II. §. 68.

— im Falle der unbefugten Haltung eines Preß- oder Stoßwerkes bey wiederhohlter Uebertretung. II. §§. 84, 85.

— bey Unwissenheit der Aerzte und Wundärzte. II. §§. 111, 112.

— bey dem Giftverkaufe von dazu unberechtigten Handelsleuten. II. §§. 116, 117.

— bey dem Giftverkaufe von Apothekern ohne obrigkeitlichen Schein, und mit Unterlassung des vorgeschriebenen Vormerkbuches. II. §§. 120, 121.

— gegen Baumeister bey dem Einsturze eines Gerüstes oder Gebäudes, wodurch jemand getödtet oder schwer verwundet wird. II. §. 137.

— beym Fleischverkaufe von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. II. §. 153.

— Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art. II. §§. 157, 158.

— Fälschung der Zinngeschirre mit Bley. II. §. 159.

— gegen Bau-, Maurer-, oder Zimmermeister, welche wider die Vorschrift der Löschordnung handeln. II. §. 186.

— gegen Töpfer, Klempner, Blechschmiede, Schlossermeister in eben diesem Falle. II. §. 188.

— gegen Kaufleute oder Krämer, welche einen größeren Vorrath von Schießpulver, als durch die Löschordnung gestattet ist, halten, oder den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmäßig verwahren. II. §. 195.

— gegen Schlosser und Feuerarbeiter, welche Dietriche verfertigen, Schlösser aufsperren. ꝛc. II. §. 217.

Befugnisse, gegen Trödler und Hausirer, welche von Unmündigen kaufen. II. §. 220.
— bey dem Betruge im Masse und Gewichte, oder in der Eigenschaft. II. §. 226.
— gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Lebensmitteln verheimlichen, oder zu verabfolgen sich weigern. II. §§. 230—232.
— gegen Gast- oder Schenkwirthe, welche zur Unzucht Gelegenheit geben. II. §. 260.
— das Urtheil hierüber ist der Landesstelle zuzusenden. II. §. 402.
Begnadigung dem Beschuldigten verheißen, ist streng verbothen. I. §§. 300, 368. II. §. 348.
— Die, von der Todesstrafe steht allein dem Landesfürsten zu. I. §. 444.
— Welche Gesuche um, dem Landesfürsten vorzulegen. II. §. 431.
— Vorwand, angesuchter, bewirket keinen Verzug der Vollstreckung des Todesurtheiles. I. §. 450.
— Ein Gesuch um, findet gegen das vom Standrechte gefällte Urtheil nicht Statt. I. §. 512.
— während der Kerkerstrafe. S. Nachsicht.
— Die, das ist: die Milderung oder gänzliche Erlassung der zuerkannten Strafe, kann nur bey schweren Polizey-Uebertretungen angesucht werden. II. §. 409.
— wer solche, und wann anzusuchen habe. II. §. 428.
— das Gesuch um, hat die Wirkung, daß mit Vollstreckung der Strafe in so fern eingehalten werden muß, als sonst die Gnadenwerbung vereitelt würde. II. §. 429.
— welche Behörden zur Milderung oder Erlassung der Strafe berechtiget seyn. I. §. 470. II. §. 430.
— bey, worauf die politischen Behörden zu sehen haben. II. §. 432.
Begrabung. S. Beerdigung.

Behandlung des Verhafteten von dem Gerichte und dem Gefangenwärter. I. §. 328.
— des widerspänstigen Untersuchten. I. §. 329.
— des Gefangenen bey versuchter Entweichung. I. §. 330, 331.
— des Verhörten bey scheinbarer Sinnenverwirrung. I. §. 363.
Beherbergung der Verbrecher. I. §§. 193, 194.
— der Außreißer. I. §. 199, 200.
— in den dazu nicht berechtigten Schenkhäusern. II. §. 78. c) d)
Behörden, Von den, zum Kriminal-Verfahren. 219—222.
— woraus sie zu bestehen haben:
a) beym Verhöre. II. §§. 288, 354.
— b) bey der Urtheilsschöpfung. I. §. 418. ꝛc.
— c) bey dem Standrechte. I. §. 502. b)
— Unterordnung der Kriminal-Gerichte. I. §. 223.
— für schwere Polizey-Uebertretungen. II. §§. 282—287. 299.
— woraus sie zu bestehen haben. II. §§. 290, 380.
— Der politischen, Unterordnung. II. §. 292.
— haben alle Handlungen von Amts wegen zu verrichten. I. §. 256. II. §. 444.
— Politische, sind verbunden, zur Entdeckung der Verbrecher mitzuwirken. I. §. 276.
— Politische, müssen die zur Entdeckung des Verbrechers gepflogene Verhandlung den Kriminal-Gerichten übergeben. I. §. 277.
— Verpflichtung aller, dem Kriminal-Gerichte hülfliche Hand zu biethen. I. §. 345.
— Alle, müssen dem Kriminal-Gerichte bey Verfolgung eines Verbrechers an die Hand gehen. 1. §. 484.
— Einer besondern, sind die wucherischen Verträge. II. §. 233, und

Behörden, die Uebertretungen der Pestanstalten zugewiesen. II. §. 147.
— Militär-, steht die Aburtheilung und Bestrafung der Ausspäher zu. I. §. 60.
— Militär-, ist auch die Aburtheilung der Uebertretungen der Pestanstalten zugewiesen. II. §. 147.
Bejahung, Bey einer bloßen, einer vorgehaltenen Frage, hat das Geständniß noch nicht die Kraft eines rechtlichen Beweises. I. §. 399. d) II. §. 352. d)
Bekanntmachung. S. Kundmachung.
Bekanntschaft, mit Verbrechern, ist für sich allein keine rechtliche Anzeigung. I. §. 268.
Bekenntniß, Im aufrichtigen, wenn der Beschuldigte begriffen, ist das Verhör nicht zu unterbrechen. I. §§. 294, 355. II. §. 336. S. Aussage.
— welche Eigenschaften es haben müsse, um einen rechtlichen Beweis herzustellen. I. §§. 399—403. II. §§. 352—354.
Belehrungen haben die obern Behörden den untern zu ertheilen. I. §§. 438, 439, 549. II. §§. 403, 404, 457.
Beleidigung, Wörtliche, oder thätige, einer Civil- oder Militär-Wache, oder eines Beamten in Dienstsachen. I. §. 70, 71. II. §§ 56, 72, 73.
— S. auch Anh. I. S. 265. Nr. 2.
— Eine thätige, von Seite eines Beamten, wie zu bestrafen. II. §§. 86, 87.
— an einem öffentlichen Orte. II. §. 241.
Belohnung, Durch, dem Zeugen in den Mund gelegte Aussage hat keine rechtliche Beweiskraft. I. §. 403. a) II. §. 367. d)
Bemerkungen, Wie die, der Zeugen bey Vorlesung des Protokolls nachzutragen und zu bestätigen. I. §§. 255, 257. II. §. 314.

Bemerkungen, Wie dieses bey, des Verhörten zu geschehen habe. I. §§. 298, 299, 301. II. §§. 346, 347.

Bequemlichkeit, Welche mit der Vorsicht vereinbarliche, dem Untersuchten zu gestatten sey? I. §. 312.

Berathschlagung, Von der, bey der Urtheilsschöpfung bey der Untersuchungs-Behörde. I. §§. 417, 421—425. II. §§. 381—395.

— Der, sind nur Großjährige als Beysitzer zuzuziehen; es gebührt auch den Ungeprüften ein entscheidendes Stimmenrecht. S. Anh. I. S. 272. Nr. 20.

— Zur, können jene, welche für oder wider den Beschuldigten in bürgerlichen Angelegenheiten keine unbedenklichen Zeugen sind, nicht gelassen werden. I. §. 420.

— Protokoll, in welchen Fällen es dem Obergerichte zuzusenden. I. §. 436.

— Zeitpunct und Ort der, bey dem Obergerichte in Kriminal-Fällen. I. §§. 417—432, 437.

— über die Urtheilsschöpfung wider einen abwesenden Berufenen. I. §. 497.

— bey dem Standrechte. I. §. 507.

Beraubung eines Grabes. Strafe. S. Anh. II. S. 175. Nr. 13.

Berufschung, Eine volle, ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogene, schließt den bösen Vorsatz aus. I. §. 2. c)

— In der, verübte Verbrechen, sind nach Umständen als schwere Polizey-Uebertretungen zu bestrafen. I. §. 3. II. §. 267. S. Trunkenheit.

Bereisung, Von, der Gerichts- und obrigkeitlichen Behörden, worauf dabey zu sehen. I. §. 556, II. §§. 458, 459.

Beschädigte, nähere Gegenstände der Erhebung bey

körperlichen Verletzungen, oder an dem Getödteten. I. §. 242.
Beschädigte, bey Verletzung des Eigenthumes. I. §. 243.
— Vernehmung bey Erhebung des Thatbestandes. I. §§. 248, 252—256. II. §§. 312, 314.
— Aussage des, wann sie die Rechtlichkeit einer Anzeigung bestätige. I. §. 274.
— Aussage, wann sie zur rechtlichen Ueberweisung genüge. I. §. 404. II. §. 370.
S. auch Anh. I. S. 261. Nr. 18.
— Wann die Aussage zweyer, zur Ueberführung des Beschuldigten den rechtlichen Beweis herstelle. S. Anh. I. S. 262. Nr 19.
— Entschädigung des, dießfällige Wirksamkeit des Criminal-Gerichtes:
I. Zurückstellung des dahin gekommenen fremden Gutes. I. §. 514.
— II. gütliche Verwendung oder Anweisung an den redlichen Besitzer. I. §. 515.
— III. Zuerkennung des ausgemittelten Betrages, wenn das fremde Gut nicht zurück verschafft werden kann. I. §§. 522, 523.
— IV. Anweisung auf den Rechtsweg, wenn der eigentlich zu Entschädigende, oder die Entschädigung nicht zuverlässig bestimmt werden kann. I. §§. 524., 525.
— wie solche den Beweis des Eigenthumes zu führen haben. I. §. 516.
— Zur Entschädigung des unbekannten, was vorzukehren sey. I. §§. 517—521.
— über dessen Entschädigung ist das Erkenntniß immer dem Urtheile einzuschalten. I. §§. 426. IV. b) 522, II. §§. 397, c) 398.
— Welche, in Hinsicht der Entschädigung auf den

Rechtsweg zu verweisen seyn. I. §§. 515, 524. II. §. 398.

Beschädigung, Boshafte, des fremden Eigenthumes. I. §. 74.

— Muthwillige, öffentlich angeschlagener Patente. II. §. 74.

— aufgestellter Laternen zur öffentlichen Beleuchtung. Strafe. II. §. 75.

— an Brücken, Schleußen, Dämmen. Strafe. II. §. 76.

— aufgestellter Warnungszeichen. II. §. 77.

— Willkührliche und muthwillige, der im Freyen gepflanzten Bäume. S. Anh. II. S. 172. Nr. 3.

— durch Verstellung der Straßen zur Nachtszeit mit Wägen, Fässern. II. §§. 174—177.

— durch Herabwerfen von Fenstern ꝛc. oder Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten. II. §. 178.

— durch Ausreißen der ohne Aufsicht im Freyen stehenden bespannten Wägen, oder Pferde ohne Bespannung. II. §. 182.

— durch Unterlassung der Ausstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen. II. §. 133.

— durch Unterlassung der Anzeige eines zu besorgenden Einsturzes eines Gebäudes, und dessen Erfolgung. II. §§. 134—136.

— durch unbefugtes, oder verwahrlostes Halten schädlicher Thiere. II. §§. 142—146.

Beschäftigung, Von, der Verhafteten. S. Arbeit.

Beschau, bey Erhebung der körperlichen Verletzungen, wie vorzunehmen. I. §. 242.

— Unrichtige Anzeige bey der Todten-. II. §. 129.

— Uebertretungen gegen die Gesundheits-. II. §§. 148—151, 153.

Beschimpfungen an öffentlichen Oertern. II. §. 241.

— Strafe, wenn der Mißhandelte es verlangt. I. §. 241.

Beschimpfungen, Beabsichtete, der Obrigkeit, durch Mißhandlung der Patente, Verordnungen ꝛc. Strafe. II. §. 74.
Beschlag, Beschädigung an den Ufern der Flüsse und Bäche. II. §. 76.
Beschlag, In, nehmen. S. Verfall.
Beschleunigung der Untersuchung. S. Beförderung.
Beschneiden echter Münzen. I. §. 103. c)
— und der Kauf der Theile, um welche echte Geldstücke verringert worden. I. 105.
Beschreibung der Gegenstände der Verbrechen, zur Entdeckung der Thäter. I. §. 489, oder
— der Beschädigten. I. §. 517.
— Wie die Kundmachung der, und wozu zu veranstalten. I. §. 518.
— des fremden, und zu veräußernden Gutes, dessen Eigenthümer unbekannt ist, soll den Acten beygelegt werden. I. § 521.
— der Person des Beschuldigten, ist wider denjenigen, auf den sie zutrifft, eine rechtliche Anzeigung. I. §. 262. n) II. §. 320. a)
— und nebst andern ein Grund zur Ueberweisung. I. §. 412. IV) g)
— der Person und Kleidung des Beschuldigten ist gleich nach der Verhaftung aufzunehmen. I. §. 285. b)
— Auf die, der Mitschuldigen, sind die Fragen bey dem ordentlichen Verhöre auch zu richten. I. §. 353. g)
— der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit des Untersuchten ist dem Verhörs-Protokolle anzuhängen. I. § 378.
— Der Person eines jeden, dessen Untersuchung bloß aufgehoben, oder der zur Kerkerstrafe verurtheilt wird, ist sammt einer Abschrift des Urtheiles dem Kreisamte mitzutheilen. I. §. 454.

Beschreibung, Von, flüchtiger Thäter. I. §§. 485—488. II. §. 441.
— Bey, des gestohlenen oder geraubten Gutes, wie sich zu benehmen. I. §. 439.
— Kundmachung der, verfälschter öffentlicher Kredits-papiere, oder Münzen, was vorläufig dabey zu geschehen habe. I. §. 489.
Beschuldigter, welche Vorsichten bey dessen Verhaftung zu gebrauchen. I. §. 284. II. §. 323.
— wann er auf freyem Fuße zu verhören sey. I. §. 306. II. §. 321.
— Ein auf freyem Fuße Untersuchter, wenn er von der ersten Behörde schuldig erkannt wird, ist deßhalb allein während des Recurses nicht in Verhaft zu nehmen. S. Anh. I. S. 271. Nr. 16.
Beschuldigung, Ungegründete, von Verbrechen, schweren Polizey-Uebertretungen, oder andern, die bürgerliche Achtung vermindernden Handlungen. I. §§. 188, 189. II. §§. 234—236, 238, 239.
S. Ehrenbeleidigung und Verleumdung.
— Fälschliche, von Seite eines Vorgesetzten gegen Untergebene. II. §. 240.
— Rechtliche, und Erforschung eines begangenen Verbrechens, oder einer schweren Polizey-Uebertretung. I. §§. 258—285. II. §§. 315—320.
— Folge einer entkräfteten, Amtszeugnisse. I. §. 279.
— Gestattung des vorläufigen Beweises der Schuldlosigkeit. I. §. 280.
Beschwerdeführung, Verleitung zu grundlosen, II. §. 71.
S. Aufwieglung.
— kann auch die Abschaffung aus dem Orte, der ganzen Provinz, und bey Ausländern aus sämmtlichen Erbländern zur Folge haben. II. §. 71.
Beschwerende Umstände eines Verbrechens, oder

einer schweren Polizey-Uebertretung. I. §§. 36—38. II. §§. 353, 388, 389.

Beschwerende Umstände müssen durch rechtlichen Beweis bestätiget seyn. II. §. 391.

— Nach, und mildernden Umständen, sind die Grade der Strafe zu bestimmen. I. §. 429. II. §. 395.

— sind in dem Urtheile auszudrücken. II. §. 397.

— Vorschrift in Hinsicht der Verschärfung der Strafe bey mit, begleiteten Verbrechen überhaupt. I. §. 42. II. §§. 18, 395.

ins besondere:

a) bey der Todesstrafe. I. §. 43.

b) beym lebenslangen Kerker. I. §. 44.

c) beym zeitlichen Kerker. I. §. 45.

— Wegen, wann die Untersuchung mit einem Verurtheilten wieder aufzunehmen. I. §§. 472, 475.

Besetzung, Von, des Gerichtes. S. Gericht.

Besichtigung, Ohne vorläufige, und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes kann eine körperliche Züchtigung mit Streichen nie verhängt werden. I. §. 329.

— des Verhafteten von Aerzten und Wundärzten bey einer auffallenden Sinnenverwirrung. I. §. 368.

— des Verhafteten über seine Kräfte und Gebrechen ist am Schlusse des ordentlichen Verhöres von Aerzten und Wundärzten vorzunehmen, und solche in die Acten zu nehmen. I. §. 373.

Besitz, dessen Störung durch gewaltsamen Einfall. I. §§. 72, 73.

Besprechung. S. Unterredung.

Bestandgeber müssen die Veränderungen der Bestandnehmer gehörig anzeigen. II. §. 78.

Bestätigung, Welche Urtheile der, höherer Behörden unterliegen. I. §§. 433—436. 442—444. II. §§. 400—407.

S. auch Anh. I. S. 269. Nr. 12.

Bestätigung des von dem Kriminal-Gerichte gefällten Urtheiles ist in dem oberrichterlichen Urtheile deutlich auszudrücken. I. §. 462.

Bestechung einer Obrigkeit, oder eines in Pflicht stehenden Beamten. I. §§. 89—91.

— eines Zeugen zur Erzielung einer Aussage ist Eines jener Gebrechen, welche den rechtlichen Beweis derselben ausschließen. I. §. 403. a) II. §. 367. d)

Bestimmtheit und Deutlichkeit im Ausdrucke wird zum rechtlichen Geständnisse erfordert. I. §. 399. II. §. 352.

— wird auch bey der Zeugenaussage erheischt. I. §. 403. b) II. §. 367. f)

Besuch der Verhafteten, wann und wie er Statt finde. I. §§. 321, 450. II. §. 12.
S. Unterredung.

Betragen, Auffallendes, des Verhafteten hat der Gefangenwärter dem Kriminal-Gerichte unverzüglich zu berichten. I. §. 327.

— des Zeugen und Beschuldigten bey der Gegenstellung ist in dem Protokolle anzumerken. I. §. 394.

Betretene, Der bey einem Verbrechen, ist sogleich handfest zu machen. I. §. 282.

— Der bey einer schweren Polizey-Uebertretung, ist zur Untersuchung zu ziehen. II. §. 320. g)

Betretung, Bey der, Fälle, in welchen das Gesetz die Verhaftung an der Stelle anordnet. II. §§. 91, 118, 202, 207, 221, 224, 328.

Betrug, Wer einen begehe. I. §§. 150, 176.

— begeht auch unter gewissen Verhältnissen jener, der sein Eigenthum in Brand steckt, ohne daß dabey fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden. I. §. 150.

Betrug erwächst zum Verbrechen a) durch die Beschaffenheit der That. I. §§. 177—178.
— b) durch den hierdurch verursachten, 25 fl. übersteigenden Betrag. I. §§. 179—180.
— wann er als eine schwere Polizey-Uebertretung zu behandeln. II. §. 184.
— Strafe des Betruges. I. §§. 181—182. II. §§. 210—212.
— Strafe, wann dieß Verbrechen mit einem gerichtlich angebothenen, oder abgelegten falschen Eide verbunden ist. I. §. 183.
— Ueber, wann das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen ist. I. §. 434.
— was von dem Betruge in dem §. 434. gesagt ist, kann auf das Verbrechen der Veruntreuung nicht bezogen werden. S. Anh. I. S. 273. Nr. 22.
— im Maß und Gewichte. II. §. 226.
S. auch Betrügereyen.
Betrügereyen, Welche, schwere Polizey-Uebertretungen seyn? Strafe. I. §. 184. II. §. 211, 212.
Bette des Verhafteten. S. Lagerstätte.
Betteln, Mehrmahliges, bey bestehenden Versorgungsanstalten. II. §§. 261—262.
— mit Verstellung von körperlichen Gebrechen. II. §. 263.
— der Kinder. II. §. 264.
— Zum, Herleihen der Kinder. II. §. 265.
Bettgeher, Die Veränderung der, binnen 24 Stunden anzuzeigen. II. §. 78. b)
Bewaffnete Diebe, ohne Rücksicht auf den gestohlenen Betrag. I. §. 154. I) b)
Beweggründe des Urtheils sind den zum Recurse berechtigten Personen binnen 24 Stunden auszufolgen. I. §. 464. II. §. 420. und sind
— daher auch von der Oberbehörde den Urtheilen, gegen

welche ein Recurs Statt haben kann, beyzulegen. I. §. 464. II. §. 424.

Beweis, Rechtlicher, Grund desselben. I. §. 396. II. §. 350.

— der Rechtlichkeit einer Anzeigung, wann dazu auch nur Ein Zeuge genüge. I. §. 274.

— darf durch widerrechtliche Mittel zur Bestätigung der Beschuldigung nicht aufgebracht werden. I. §. 278.

— der Schuldlosigkeit ist der eines Verbrechens wegen Beargwohnte zu verlangen berechtiget. I. §. 280.

— der Schuldlosigkeit, wie der läugnende Beschuldigte herzustellen habe. I. §. 293. II. §. 332.

— Der Schuld oder Schuldlosigkeit herzustellen, ist der Hauptzweck der Untersuchung. I. §§. 334, 335. II. §. 346.

— Zum, der Schuldlosigkeit, oder zur Verminderung der Schuld ist der Verhörte berechtiget, alles, was dazu dienen kann, anzuführen. I. §. 337. II. §. 375.

— wann dem Beschuldigten in dem ordentlichen Verhöre die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen. I. §. 353. f) II. §. 335.

— Erdichteten, gegen Beschuldigte vorzuspiegeln, ist streng verbothen. I. §§. 300, 368. II. §. 343.

— Durch rechtlichen, müssen die erschwerenden und mildernden Umstände erwiesen seyn. II. §. 391.

— Vorhandene müssen genau erwogen werden, um zum Urtheile schreiten zu können. I. §. 396. II. §. 350.

— Rechtlicher, der Schuldlosigkeit, wann er vorhanden. I. §. 397. II. §. 376.

— rechtliche Beweisarten der Schuld: I. das Geständniß. I. §. 398. II. §. 351.

— Erfordernisse zu einem rechtlichen Geständnisse. I. §§. 399—402. II. 352—354.

— Einen rechtlichen, stellt das vor einem inländischen Kriminal-Gerichte abgelegte Geständniß her, wenn

auch das weitere Verfahren einem andern Kriminal-Gerichte gesetzmäßig zugewiesen ist. S. Anh. I. S. 271. Nr. 17.

Beweis, wann das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis sey. I. §. 400. II. §. 355.

— Durch Verheißungen, Drohungen, Gewalt erhaltenes Geständniß, wann es die Kraft eines rechtlichen Beweises habe. I. §. 401.

— aus dem Geständnisse wird durch darauf gefolgtes Läugnen nicht entkräftet: wann aber darauf Rücksicht zu nehmen. I. §. 402. II. §. 355.

— II. die Zeugenaussage. Erfordernisse zu einer rechtlichen Zeugenaussage. I. §. 403. II. §. 366.

— zum rechtlichen Beweise durch Zeugen werden zwey Zeugen erfordert, — wann auch nur Einer genüge. I. §§. 404, 409—411. II. §§. 369, 370.

— wann die Aussage des Beschädigten über die Beschaffenheit der That und den Betrag des Schadens einen rechtlichen Beweis herstelle. S. Anh. I. S. 271. Nr. 18.

— wann die Aussage zweyer Beschädigten den rechtlichen Beweis zur Ueberführung des Beschuldigten herstelle. S. Anh. I. S. 272. Nr. 19.

— Protokolle stellen einen rechtlichen Beweis her. I. §. 405. II. §. 359.

— Zeugnisse eines Beamten, wann sie einen rechtlichen Beweis herstellen. I. §§. 385, 405. II. §. 358.

— öffentliche Urkunden sind ein rechtlicher Beweis dessen, was sie enthalten. I. §§. 385, 406. II. §§. 356—358.

— Zeugniß der Kunstverständigen nach der vorgeschriebenen Art ist ein rechtlicher Beweis. I. §. 407. II. §. 365.

— Wie der, beym Läugnen des Beschuldigten, rechtlich hergestellt werden kann. I. §§. 408—411. II. §. 356.

Beweis, in wie fern die Ueberweisung durch die Aussage der Mitschuldigen rechtlich sey. I. §. 410.
— III. aus dem Zusammentreffen der Umstände, Erfordernisse zu dieser Beweisart. I. §. 412. II. §§. 356, 360—362.
— a) beym Verbrechen der Tödtung oder Verletzung. I. §. 412. III. a—g.
— b) bey den übrigen Verbrechen. I. §. 412. IV. a—g.
— böser Vorsatz, wann er gegen einen Läugnenden als bewiesen zu halten. I. §. 413.
— Prüfung der Beweisesarten überhaupt. I. §. 414.
— Prüfung der Beweise der Schuld oder Schuldlosigkeit bey Schöpfung des Urtheiles. I. §. 429. II. §. 384.
— wenn sich kein rechtlicher, der Schuld, dennoch aber Gründe der Wahrscheinlichkeit derselben zeigen, ist das Urtheil auf die Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise zu fällen. I. §. 428. II. §§. 377, 386.
— und dem Untersuchten eine Abschrift des Urtheiles einzuhändigen. I. §. 449. II. §. 437.
— dabey tritt die Pflicht des Kostenersatzes ein. I. §. 537. II. §§. 449, 450.
— wo der rechtliche, der Schuld hergestellt worden, ist das Strafurtheil zu fällen. I. §. 429. II. §. 385.
— bey dem, aus dem Zusammentreffen der Umstände kann nicht die Todesstrafe, sondern höchstens eine 20jährige Kerkerstrafe nach sich ziehen. I. §. 430.
— und unterliegt immer der Beurtheilung der höhern Behörde. I. §. 435. II. §. 400.
— von dem, aus Urkunden. I. §§. 385, 406. II. §§. 357—359.
— wegen neuen, wann die Untersuchung wieder aufzunehmen. I. §§. 471—474. II. §. 437.
— Zum, der Schuldlosigkeit, wann der Abgeurtheilte

selbst und jedermann für ihn, die Wiederaufnehmung der Untersuchung fordern könne. I. §. 479.

Beweis, auch bey schweren Polizey-Uebertretungen kann gegen einen schuldlos Erkannten, die Untersuchung bey hervorkommenden neuen Beweismitteln wieder aufgenommen werden. S. Anh. II. S. 176. Nr. 16.

— Wider vorgerufene Flüchtige vorhandene, wie die vorhandenen Beweise zu betrachten. I. §. 497.

— Auf welchen es bey dem Standrechte ankomme. I. §. 506. b)

— Bey einem unvollständigen, wie das Standrecht gegen den Beschuldigten zu verfahren habe. I. §. 509.

— Erforderniß zu dem, des Eigenthumes eines durch Verbrechen entzogenen Gutes. I. §. 516.

— Zu dem, wegen Entschädigung und Genugthuung im Rechtswege, wie die Einsicht der Acten zu gestatten. I. §§. 524 u. 525.

Bewerbung, Die, um ein falsches Zeugniß, welches vor Gericht abgelegt werden soll. I. §. 178. a)

Beysitzer, Zwey, müssen zur Erhebung der That beygezogen werden. I. §. 237.

— müssen das Protokoll über die Thaterhebung unterfertigen. I. §. 257.

— Von, bey dem Verhöre. I. §§. 288, 299, 354. II. §§. 290, 291, 314.

— wenigstens Einer soll der Sprache des Untersuchten kundig seyn. I. §. 356.

— Von, bey der Urtheilsschöpfung. I. §. 418. II. §. 380.

— Auch ungeprüften gebührt ein entscheidendes Stimmenrecht, es sind aber nur großjährige zur Berathung beyzuziehen. S. Anh. I. S. 272. Nr. 20.

— Ein Beeidigter, ist der monathlichen Untersuchung der Gefängnisse beyzuziehen. I. §. 333.

Beystand. S. Hülfe, Vertreter.

Beystände bey dem Zweykampfe. I. §. 146.
Beywohnen einer geheimen Gesellschaft. II. §§. 40. c) u. 42.
Bezeichnung. S. Probe und Stämpel.
Bezeugung einer Unwahrheit in Amtssachen, ist Mißbrauch der Amtsgewalt. I. §. 86. b)
Beziehen, Das, neuer Häuser oder Gewölbe, ohne vorläufige Erlaubniß. II. §. 139.
Beziehung, Eine nahe, deutliche, zwischen der That und der beschädigten Person, wird zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände erfordert. I. §. 412. II. §. 360.
Bier, Verfälschung. II. §§. 156—158.
Bilder, Druck, Verkauf oder Verbreitung gegen die Censurs-Gesetze. II. §§. 57—68. S. Censurs-Gesetze.
— von Schmähbildern. II. §§. 237—239.
Bildliche Darstellungen. S. Censur.
Bischof. S. Geistliche.
Blätter, Einzelner, Druck, Verkauf oder Verbreitung gegen die Censurs-Gesetze. II. §§. 57—68, 237—239.
S. Censur.
Blechschmied. S. Klempner.
Bley, Mit, gefälschte Koch- oder Eßgeschirre verfertigen und verkaufen. II. §. 159.
Blödsinnige, Ueber, Vernachlässigung der Aufsicht. II. §. 130.
Blutschande zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie. I. §§. 113 u. 114. S. Unzucht.
Blutsverwandte. S. Anverwandte.
Bogen, Ein jeder, des Untersuchungs-Protokolles ist von dem Verhörten zu unterschreiben. I. §. 299.
— des Verhörs-Protokolles, wie sie zusammen zu heften. I. §. 370.

Bosheit, Nach der Größe der, des Thäters, ist die Strafe zu verschärfen. I. §. 20. II. §. 30.
Bösartiger Thiere Vernachlässigung. II. §§. 144, 145 u. 146.
Böser Vorsatz. S. Vorsatz.
Bothengänge, wie zu bezahlen. I. §. 532. II. §. 448.
Brandlegung, wer dieses Verbrechen begehe. I. §. 147.
— wann mit dem Tode zu bestrafen. I. §. 148.
— Strafe in andern Fällen. I. §. 148.
— Erläuterung des §. 148. I. Theils, lit. a. wie die Worte: „wenn der wirklich ausgebrochene Brand „zu wiederhohlten Mahlen gelegt worden," zu deuten. S. Anh. I. S. 268. Nr. 8.
— Ansteckung seines Eigenthumes in Brand, Strafe. I. §§. 149—150.
— Das Urtheil bey der, ist dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 433.
— in welchem Falle es dem Landesfürsten vorzulegen ist. I. §. 444.
— Wegen ungewöhnlich häufig vorfallender, kann die Nothwendigkeit des Standrechtes eintreten. I. §. 505.
Brandmarkung, wann sie Statt finde, und wie sie zu geschehen habe. I. §. 22.
— unterliegt der Bestätigung des Obergerichtes. I. §. 435.
— muß gleich nach Ankündigung des Urtheiles geschehen. I. §. 456.
— Für die, sind demjenigen, der sie vornimmt, 3 fl. zu bezahlen. I. §. 533.
Branntwein, Verfälschung des, II. §§. 156—158.
Brennbare Materialien, wo aufzubewahren. II. §. 196.
— dürfen nicht mit offenem Lichte behandelt werden. II. §§. 200, 201.

Brennende Kohlen nicht in verschlossenen Zimmern zu unterhalten. S. Anh. II. S. 173. Nr. 6.

Brennholz, wo aufzubewahren? II. §. 197.

— Behältnisse für, dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden. II. §. 199.

Briefe, Eigenhändige, die von einer verübten Uebelthat Meldung machen, gründen eine nähere Anzeigung zur rechtlichen Beschuldigung. I. §. 262. e) II. §. 320. c)

— dienen bey schweren Polizey-Uebertretungen auch zur rechtlichen Ueberweisung. II. §. 357.

Briefwechsel mit geheimen Gesellschaften. II. §§. 40 u. 42.

— bey Ausländern, zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften, und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen. II. §§. 47. e) und 48.

— wenn sie dadurch vom Auslande her wirken, Strafe bey ihrer Betretung. II. §. 49.

Brot. S. Bedürfnisse.

Brücke, Abwerfung, oder muthwillige Beschädigung. II. §. 76.

— Vor einer hölzernen, müssen Fackeln ausgelöscht werden. II. §§. 204—206.

Bruder. S. Geschwister.

Brunnen-Verunreinigung. II. §. 152.

Buchdrucker, Uebertretungen der Censurs-Gesetze. S. Censur.

Buchdruckereyen, Winkel-, sind verbothen. II. §§. 37, d) 69. S. Censur.

Bücher-Censur. S. Censur.

Bücher-Druck. S. Censur.

Bücher-Verkauf, und Verbreitung wider die Censurs-Gesetze. S. Censur.

Büchern, Aus Tauf-, Trauungs-, und Todten-Registern, gezogene ämtliche Zeugnisse bedürfen keiner eidlichen Bestätigung. I. §. 385 und

Büchern, gelten bey schweren Polizey-Uebertretungen als rechtliche Beweise dessen, was sie enthalten. II. §. 358.

Buchhändler. S. Censur.

Bürgerrechte, Entsetzung von dem, ist keine, schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge, kann aber durch die Behörde, der die Verleihung zusteht, veranlaßt werden. I. §. 24.

— und gehört unter die Strafen auf schwere Polizey-Uebertretungen. II. §§. 8. c) 10. S. Verlust, Befugnisse.

## C.

Censur der Bücher, welche Fälle in Rücksicht auf diese, schwere Polizey-Uebertretung seyn:

a) Druck oder Verkauf der Bücher oder Kupferstiche ohne Censur. II. §. 57.

— Strafe, und worauf dabey zu sehen ist. II. §. 58.

— Bey Kupferstichen und Landkarten ist der erste Probe-Abdruck der Censur vorzulegen, und jeder andere vor der Censurs-Bewilligung gemachte Abdruck unterliegt der gesetzlichen Strafe. S. Anh. II. S. 171. Nr. 2.

— b) Verkauf, Druck oder Nachdruck eines im Ganzen verworfenen Werkes, dessen Verbreitung im Lande oder auswärts. II. §. 59.

— Strafe im Allgemeinen. II. §. 60.

— Strafe, wenn von der Censur weggestrichene Stellen oder Wörter wieder aufgenommen, oder Zusätze gemacht werden. II. §. 61.

— Verschärfung der Strafe, wenn ein solches Werk zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereicht. II. §. 62.

Censur. Wann eine solche Uebertretung in ein Verbrechen übergehe. II. §. 63.
— c) Hausiren, unbefugter, geheimer Handel mit Büchern oder andern gedruckten Sachen. II. §. 64.
— Strafe, eben daselbst.
— d) ohne Erlaubniß der Behörde veranlaßter Ausruf von Gebethen, Liedern, Kriegsnachrichten, Beschreibungen, ꝛc. II. §. 65.
— Strafe gegen den Buchdrucker oder Buchhändler. II. §. 66.
— wenn dergleichen Flugblätter ganz falsche und beunruhigende Angelegenheiten enthalten, oder auf Sittenverderbniß, oder Störung der öffentlichen Ruhe gerichtet sind. II. §§. 62, 63 u. 66.
— Strafe jener, die ausrufen. II. §. 67.
— Alles in Hinsicht der Censur Gesagte, bezieht sich auch auf gestochene Blätter, Kupferstiche, und treten dabey die nähmlichen Strafen ein. II. §. 68.
— Haltung von Winkel-Buchdruckereyen, oder einer Handpresse mit einem Schriftsatze. II. §. 69.
— Das Verfahren hierüber gehört außer den Hauptstädten dem Kreisamte. II. §. 285.
— und ist davon sogleich der Landesstelle die Anzeige zu machen. II. §. 286.
— Das Urtheil aber unterliegt der Bestätigung der obersten politischen Behörde. II. §. 407. b)
Civil-Behörden. S. Behörden.
Correspondenz. S. Korrespondenz.
Credits-Papiere. S. Kredit.
Criminal. S. Kriminal.

# D.

Dachzimmer, Anlage, ohne Baumeister und Feuerbeschau. II. §. 190.

Damm, an Flüssen und Bächen, muthwillige Beschädigung. II. §. 76.

Dauer der Kerkerstrafe erstreckt sich entweder auf die Lebenszeit des Verbrechers, oder von 6 Monathen bis zu 20 Jahren. I. §. 15.

— der Zeit der Strafe ist in dem Urtheile deutlich auszudrücken. I. §. 429. II. §. 397.

— der Kerkerstrafe nicht über 5 Jahre kann wegen Milderungsgründen, welche die Besserung des Verbrechers erwarten lassen, abgekürzet werden. I. §. 48.

— Wenn die, der Strafe nach dem Gesetze nicht über 5 Jahre geht, soll sie aus Rücksicht auf die schuldlose Familie abgekürzet, und durch Fasten oder Züchtigung ersetzet werden. I. §. 49.

— Nur in der, nicht in der Art kann die Kerkerstrafe von dem Obergerichte abgeändert werden. I. §. 441.

— der Strafe, nicht über 5 Jahre, kann wegen neuer Umstände, während der Strafzeit, von dem Obergerichte; bey Urtheilen auf längere Zeit, und welche von der obersten Justiz-Stelle ergangen sind, nur von derselben abgekürzt werden. I. §. 470.

— Das Urtheil auf eine längere als 5jährige Kerkerstrafe muß öffentlich angekündiget werden. I. §. 451.

— Die, der Arreststrafe erstreckt sich von 24 Stunden bis auf 6 Monathe. II. §. 14.

— ist nach Umständen abzukürzen, und durch schwerere Arbeit, Züchtigung, oder Fasten zu ersetzen. II. §. 23.

— der Kerkerstrafe von mehr als 5 Jahren, und der Arreststrafe des zweyten Grades von 3 Monathen,

unterliegt der Bestätigung der obern Behörde. I. §. 435. II. §. 402.

Dauer der Verschließung der Unmündigen, kann sich von 1 Tage bis zu 6 Monathen erstrecken. II. §. 29.

— Bey kürzerer, Ort, wo die Strafe zu vollstrecken. I. §. 457.

— Bey längerer, wo der Verurtheilte zur Strafe anzuhalten. I. §. 458.

Delegirung des Verfahrens, von der ordentlichen an eine andere Behörde. I. §. 224. II. §§. 285, 287.

Desertions-Beförderung. S. Entweichung.

Deutung, Eigenmächtige, der Antworten des Verurtheilten, ist streng verbothen. I. §§. 298, 368. II. §. 346.

Diäten. S. Kost.

Dictiren, Das, der Antworten, steht dem Verhörten frey. I. §. 298. II. §. 346.

Diebstahl, Wer einen, begehe? I. §. 151.

— wodurch er zu einem Verbrechen werde. I. §§. 152—156.

— nach zweymahliger Bestrafung, ist ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen. S. Anh. I. S. 268. Nr. 9.

— Diese Verfügung ist auf das Verbrechen der Veruntreuung nicht auszudehnen. S. Anh. I. S. 268. Nr. 9.

— Strafe, des nicht weiter, als zum Verbrechen nöthig ist, beschwerten. I. §. 157.

— des weiter beschwerten. I. §§. 158—159.

— des nächtlichen. I. §. 160.

— Wer sich der Theilnahme am, schuldig mache. I. §. 165.

— Strafe der Theilnahme. I. §. 166. II. §. 215.

— Wann die Strafloßigkeit des, eintrete. I. §. 167. II. §. 216.

— Geringerer, unter Ehegatten, Aeltern und Kindern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, in wie fern er als eine schwere Po-

lizey-Uebertretung zu behandeln sey, Strafe. I. §. 168. II. §. 213.
Diebstahl, Welcher, als schwere Polizey-Uebertretung zu bestrafen. II. §. 210.
— Wann die Theilnahme daran eine schwere Polizey-Uebertretung sey? II. §§. 214, 215.
S. Entschädigung und Zurückstellung.
— eigenmächtiges Sammeln und Abnahme der Knoppern in obrigkeitlichen Waldungen wird ebenfalls als eine schwere Polizey-Uebertretung angesehen und bestraft. S. Anh. II, S. 175. Nr. 12.
Diener, Beharren in der Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche, bey einem Aufstande. I. §. 63.
— Widersetzung gegen einen obrigkeitlichen, in Dienstsachen. I. §§. 70, 71.
— Aufforderung zur Widersetzung gegen öffentliche, in Ausübung ihres Amtes begriffene. II. §§. 51, 52.
— Unfolgsamkeit gegen öffentliche, bey einem Auflaufe. II. §§. 55, 56.
— Wörtliche oder thätige Beleidigung öffentlicher, in Dienstsachen. II. §§. 56, 72, 73.
— Oeffentliche, sind zur Anzeige der Uebertretungen, die sie verhindern sollten, verbunden. II. §. 295.
— müssen sich in Dienstverrichtungen thätiger Beleidigungen enthalten. II. §§. 86, 87.
— Für einen öffentlichen, sich betrüglich ausgeben. I. §. 178. b)
— auch ohne böse Absicht. II. §. 88.
Dienstbothen. S. Dienstgesinde.
Dienstgeber dürfen nicht das Recht der häuslichen Zucht bis zu Mißhandlungen ausdehnen. II. §§. 165, 173.
— müssen zur Beseitigung der Feuersgefahr mit den nothwendigen Laternen versehen seyn. II. §. 201.

Dienstgeber sind berechtiget für ihr Dienstgesinde den Recurs zu ergreifen, und die Begnadigung nachzusuchen. II. §§. 415, 428.

Dienstgesinde, Gegen, findet bey schweren Polizey-Uebertretungen die Strafe der körperlichen Züchtigung Statt. II. §§. 15, 16.

— darf von dem Geräthe eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen nichts entziehen. II. §§. 149, 150.

— wird durch das Gesetz gegen Mißhandlungen von den Gesindehältern geschützt. II. §§. 165, 173.

— darf kein Holz in die Heitze zum Dörren legen. II. §. 198.

— darf nicht in einer Scheuer, in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, Kohlen, Stroh, Heu, oder andern brennbaren Materialien, ein offenes Licht gebrauchen. II. §§. 199—201.

— der Gast- oder Schenkwirthe, welches zur Unzucht Gelegenheit verschaffet, ist wie die Kuppler zu bestrafen. II. §. 260.

— durch dessen Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, ist wegen eingealteter Trunkenheit strafbar. II. §. 268.

— welches eine minderjährige Tochter, oder minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehret, Strafe. II. §. 249.

— gleiche Strafe tritt ein, wenn eine in einer Familie dienende Weibsperson einen minderjährigen Sohn oder Anverwandten zur Unzucht verleitet. II. §. 250.

— Von dem, thätige Verletzung der schuldigen Ehrerbiethung gegen die Dienstherren. II. §. 269.

— Diebstahl an seinen Dienstgebern, wenn er mehr als 5 fl. beträgt. I. §. 156. II) a)

— bey geringerem Betrage. II. §§. 210, 211.

— Ueber, bey Gesandtschaften, Gerichtsbarkeit in Kriminal-Fällen. I. §. 221. 4). II. §. 283.

Dienstleute. S. Dienstgesinde.
Dienstverleihungen, Bey, Geschenke annehmen oder anbiethen. I. §§. 88—91.
Dietriche, Verfertigung für unbekannte Personen, II. §§. 217, 218.
— Ankauf der, verbothen. Strafe. S. Anh. II. S. 175. Nr. 14.
Dirnen, Die Bestrafung öffentlicher, ist außer erschwerenden Umständen, der Polizey überlassen. II. §. 254.
Dispensation, Ohne, von Ehehindernissen, eine Ehe schließen. II. §. 252.
Doctoren. S. Advocaten, Aerzte, Universität.
Dolmetscher, Wann ein, und wie bey dem Verhöre zu gebrauchen; dessen Vereidung. I. §§. 356, 359.
— wenn er kein öffentlicher Beamter ist, was ihm für jeden Tag gebühre. I. §. 531.
Dörren des Holzes in der Heitze. II. §. 198.
Drohung, Gefährliche, gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen. S. Gewaltthätigkeit, öffentliche.
— um sich eines fremden, beweglichen Gutes zu bemächtigen, macht des Raubes schuldig. I. §. 170.
— Eine laute, von Schlägen, an einem öffentlichen Orte. II. §. 241.
— mit gewaltsamen Mitteln, muß bey dem Verhöre vermieden werden. I. §§. 300, 368. II. §. 343.
— Durch, erhaltenes Geständniß kann nicht zu einem rechtlichen Beweise angenommen werden. I. §. 401. II. §. 352.
— Durch, von dem Zeugen erlangte Aussage kann keinen rechtlichen Beweis gründen. I. §. 403. a) II. §. 367. d)
— des Todes, oder einer körperlichen Verletzung ist Eine

der Voraussetzungen zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände. I. §. 412. III.

Drohung, Mit, wenn der Postillion oder Kutscher von Reisenden gezwungen wird, durch Ortschaften und Wälder mit brennenden Fackeln zu fahren. II. §. 206.

Druck von Büchern, einzelnen Blättern und Kupferstichen. S. Censurs-Gesetze.

Duell. S. Zweykampf.

Durchsuchung, Eine häusliche, wann und wie sie Statt finde? I. §. 272.

— des Beschuldigten gleich nach der Verhaftnehmung. I. §§. 285, 286.

— der den Verhafteten zukommenden Kleidung. I. § 314.

— Tägliche, der Gefängnisse. I. §. 324.

## E.

Edict zur Vorforderung eines Abwesenden kann nur mit Bewilligung des Obergerichtes erlassen werden. I. §. 491.

— wie zu verfassen und zu verbreiten; zweytes Edict, wenn der Vorgerufene binnen der angesetzten Frist nicht erscheint. I. §§. 491—493.

— Verfahren, wenn die zweyte Frist des, verstrichen ist. I. §§. 497—499.

— Ein durch, vorgerufener Beschuldigter, an wen er bey der Betretung abzuliefern. I. §. 221. b)

— zur Kundmachung der Beschreibung vorgekommener fremder Habseligkeiten, wie zu verfassen, und wo bekannt zu machen. I. §. 517, 518, und

— Benehmen, wenn der Beschädigte durch die in dem, bestimmte Frist nicht entdecket wird. I. §§. 519—521.

Ehe, Zweyfache, wer dieses Verbrechen begehe. I. §§. 185—186
— Strafe. I. §. 187.
— — der Inhalt des Kriminal-Urtheiles über, ist sowohl dem rechtmäßig als unrechtmäßig angetrauten Gatten des Verbrechers bekannt zu machen. S. Anh. I. S. 274. Nr. 25.
Ehe, Unter nicht erfüllter Zusage der; geschehene Verführung und Entehrung. II. §. 251.
— Eingehung einer gesetzwidrigen, ohne Dispensation. II. §. 252.
— Zwang der Kinder zu einer nichtigen, II. §. 253.
Ehebruch. Dessen Strafe. Wann das Weib strenger zu bestrafen sey? II. §. 247.
— Wann die Untersuchung gegen den, Statt habe? II. §. 248.
— Wann die bereits zuerkannte Strafe erlösche? II. §. 248.
— Unzucht, als Gewerbe bey verheiratheten Personen, ist strenger, als bey unverheiratheten zu bestrafen, auch wenn von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wird. II. §. 255.
Ehegatte, Ein, ist wegen Verhehlung der Verbrechen seines Ehegenossen, den Hochverrath ausgenommen, nicht strafbar. I. §§. 194, 195.
— dem rechtmäßig und unrechtmäßig angetrauten, ist beym Verbrechen der zweyfachen Ehe, der Inhalt des Kriminal-Urtheiles bekannt zu machen. S. Anhang I. S. 274. Nr. 25.
— ist nicht schuldig, wider den andern, den Hochverrath ausgenommen, Zeugenschaft abzulegen. I. §. 377.
— Strafe der gegenseitigen Mißhandlung. II. §§. 165, 171.

Ehegatten, Einwilligung des, zum Schandgewerbe seines Weibes. II. §§. 255, 256.
— Entwendungen zwischen, wann zur Strafe zu ziehen. II. §§. 213, 269.
— können einer für den andern den Recurs ergreifen. I. §. 463. II. §. 415.
— und auch die Begnadigung ansuchen. II. §. 428.
Ehehinderniſſe, Mit Verschweigung der bekannten gesetzlichen, ohne Dispensation geschlossene Ehe. II. §. 252.
Eheliche Treue, Verletzungen der, wann zu bestrafen. II. §. 269. S. auch Ehebruch.
Ehre, Des Beschuldigten, bey der Verhaftung nach Möglichkeit zu schonen. I. §. 284. II. 323.
Ehrenbeleidigungen begreifen folgende Fälle in sich:
a) ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens. I. §§. 188, 189. II. §. 234.
b) mit erdichteten wahrscheinlichen Umständen begleitete Beschuldigung, einer schweren Polizey-Uebertretung. II. §. 235.
c) fälschliche Beschuldigung einer Handlung, welche die bürgerliche Achtung des Beschuldigten vermindern kann. II. §. 236.
d) Schmähschriften, bildliche Schilderungen u. s. w. II. §. 287.
— Wer die Strafe gegen die, verwirke. II. §. 238.
— dabey eintretende erschwerende Umstände. II. §§. 239 u. 240.
— Zu, werden noch gezählet: Beschimpfungen und Mißhandlungen auf der Straße, an öffentlichen Orten. II. §. 241.
— Vorwürfe über die ausgestandene, oder erloschene Strafe. II. §. 242.
— Ausbringung der Geheimnisse von Seite der Aerzte,

Wundärzte, Apotheker, bey Personen, die ihrer Pflege anvertraut sind. II. §§. 243 und 244.
S. Verleumdung.
Ehrenbeleidigungen, Welche Behörde bey, einzutreten habe. S. Anh. II. S. 174. Nr. 11.
Ehrerbiethung, Die Verletzung des Verhältnisses der, erschwert Ehrenbeleidigungen. II. §. 239.
— Thätige Verletzung der, von Kindern gegen Aeltern, von Dienstleuten gegen Dienstherren. II. §. 269.
Eicheln in obrigkeitlichen Waldungen ohne Erlaubniß abnehmen und sammeln, wird als ein zu schweren Polizey-Uebertretungen gehöriger Diebstahl angesehen und bestraft. S. Anh. II. S. 175. Nr. 12.
Eid, dessen Abnehmung bey zu dem Richteramte fähig Erklärten. I. §. 216. II. §. 291.
— ist von den Kunstverständigen, wenn sie nicht schon beeidet sind, bey Erhebung des Thatbestandes abzunehmen; dessen Inhalt. I. §. 241.
— Durch, sind die Aussagen der verhörten Zeugen zu bestätigen; wann derselbe aber zu unterlassen sey. Inhalt des Zeugeneides. I. §§. 254—256. II. §. 311.
— in Hinsicht dessen sind einzelne Beamte, wenn es auf Zeugnisse derselben ankommt, andern Zeugen gleich zu halten. I. §§. 385, 405.
— mit Berufung auf den Amtseid abgelegtes Zeugniß eines Beamten, wann es volle Glaubwürdigkeit habe. II. §. 364.
— wie solcher von jüdischen Religions-Genossen abzunehmen. S. Anh. I. S. 270. Nr. 13.
— müssen die Beysitzer des Kriminal-Gerichtes ablegen, dessen Inhalt. I. 288.
— von einem dem Verhöre beygezogenen Dolmetscher. I. §. 356.

Eid, von dem während des ordentlichen Untersuchungs-Processes verhörten Zeugen. I. §. 383.
— Welche Zeugen zum, nicht zugelassen werden können. I. §. 384.
— Welche Zeugnisse von der eidlichen Bestätigung befreyet sind. I. §. 385.
— ist bey der Zeugenaussage zum rechtlichen Beweise erforderlich. I. §. 403. d)
— kann wegen schwerer Polizey-Uebertretungen von den Zeugen nur in wichtigern Fällen gefordert werden. II. §. 311.
— Daß sie mit einem, die Aussage erforderlichen Falles zu bestätigen haben, müssen die Zeugen ermahnet werden. II. §. 367.
— Von dem Dienst-, der Gerichtspersonen. I. §. 216. II. §. 291.
— Bewerbung um, oder Ablegung eines falschen. I. §. 178. a) 188.
— das Urtheil hierüber ist dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 434.
— Mit, bestätigte Angebung des Eigenthumes eines durch Verbrechen entzogenen Gutes, genügt zum Beweise desselben. I. §. 516. c)
Eiferſucht wider den Getödteten oder Verletzten, ist Eine der Voraussetzungen, zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände. I. §. 412. III.
Eigenſchaften, Erforderliche, zur Ausübung des Richteramtes. I. §. 216. II. §. 291.
Eigenthums, Des fremden, boshafte Beschädigung. Strafe. I. §. 74.
— Vom Beweise des, des Beschädigten. I. §§. 252—254. 516.
S. Entſchädigung. Zurückſtellung.
— Des seinigen, Ansteckung aus böser Absicht, mit Ge-

fahr des fremden Eigenthumes, ist Brandlegung. Strafe: I. §. 149.

Eigenthums, Des seinigen, Ansteckung ohne Gefahr für fremdes, um Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder jemanden Verdacht zuzuziehen, ist Betrug. I. §. 150.

— schwere Polizey-Uebertretungen, wodurch die Sicherheit des Eigenthums gefährdet wird. II. §. 184—233.

S. Feuergefahr, Diebstahl, Veruntreuungen.

Einberufung des Beschuldigten. S. Edict.

Einfall, Gewaltsamer, in fremdes, unbewegliches Gut. S. Gewaltthätigkeit, öffentliche.

Einlösungsscheine. S. Kreditspapiere.

Einrechnung der Frist des Recurses in die Strafzeit, wann sie Statt finde. I. §. 469. II. §. 427.

— der ausgestandenen Strafe bey Wiederaufnahme der Untersuchung in die durch das neue Urtheil ausgemessene zeitliche Kerkerstrafe. I. §. 481.

Einscharrung des Leichnames eines im Zweykampfe Getödteten. I. §. 143.

— eines Hingerichteten. I. §. 450.

Einsicht der Untersuchungs-Acten kann wegen eines Recurses nicht begehrt, I. §. 464. II. §. 420, und

— überhaupt, außer den durch das Gesetz bestimmten Fällen, niemanden gestattet werden. I. §. 547.

— kann nur an jenen Stellen der Untersuchungs-Acten gestattet werden, die zu Beweisgründen einer Entschädigung dienlich seyn können. I. §. 524.

Einsturz. S. Gebäude.

Eintreibung des Ersatzes der Gerichtskosten, in wie fern sie Statt habe. II. §. 451.

Einverständniß, Das vorläufige, mit dem Thäter, über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hülfe,

oder über den Antheil an Gewinn, macht mitschuldig. I. §. 5.

Einverständniß, Das, nach vollbrachter That, macht eines besondern Verbrechens schuldig. I. §. 6.

— Im, wenn zwey zunächst Verhaftete stehen, ist das Gefängniß derselben zu verändern. I. §. 311.

Einwilligung. Verbrechen werden auch an Personen, welche zu ihrem Schaden einwilligen, begangen. I. §. 4.

— des Mannes zum Schandgewerbe seines Weibes. II. §. 255, 256.

Einwohner, Die Veränderungen der, eines Hauses sind von dem Wohnungsvermiether gehörig anzuzeigen. II. §. 78.

Einziehung der Güter ist gänzlich abgeschafft. S. das Kundmachungs-Patent.

Eisdecke. Verbothener Gang über eine. II. §. 93.

Eise, Schleifen auf dem, außer den dazu bestimmten Strecken. II. §. 93.

Eisen, Ob dem Beschuldigten, anzulegen? hat das Kriminal-Gericht zu bestimmen. I. §. 310.

— Von, bleibt der, zum ersten oder untersten Grade des Verhaftes Verurtheilte, verschont. I. §. 12. II. §. 11.

— Fuß-, werden den, zur Kerkerstrafe des zweyten und dritten Grades Verurtheilten angelegt. I. §§. 13, 14.

— Leichte Fuß-, finden bey der Strafe des strengen Arrestes, oder des zweyten Grades Statt. II. §. 12.

— Mit Anlegung schwererer, sind widerspänstige Gefangene zu bestrafen. I. §. 329.

— Anlegung bey der Kerkerstrafe des dritten Grades. I. §. 14.

— Zur Anlegung oder Ankettung, sind keine andern zu

gebrauchen, als die von dem Verfertiger mit seinem Nahmen bezeichnet worden. I. §. 323.

Eisen, Anlegung der, soll in Gegenwart des Gefangenwärters mit aller Vorsicht geschehen. I. §. 323.

— müssen täglich besichtiget werden. I. §. 324.

— sind dem zum Tode Verurtheilten bey der Ankündigung des Urtheiles. I. §. 450, und

— sind auch dem auf längere als fünfjährige Kerkerstrafe Verurtheilten bey Ankündigung des Urtheiles anzulegen. I. §. 451.

Enkel, sind wegen Verhehlung der Verbrechen ihrer Großältern, den Hochverrath ausgenommen, nicht strafbar. I. §. 194, 165, und

— nicht schuldig, wider ihre Großältern Zeugenschaft abzulegen. I. §. 377.

— und können für ihre verurtheilten Großältern den Recurs ergreifen, um Begnadigung einschreiten. I. §. 463. II. §§. 415, 428.

Entbindung darf eine unehelich Schwangere nicht verheimlichen. II. §§. 94, 95.

— Bey, einer verhafteten Weibsperson ist alle Hülfe zu leisten. I. §. 319.

— Der, nahen Weibspersonen, ob das Urtheil kundzumachen. I. §. 445. II. §. 439.

Entdeckung eines des Hochverrathes schuldigen Verbrechers an die Obrigkeit ist jedermanns Pflicht. I. §. 55.

— hochverrätherischer Verbindungen von einem Mitschuldigen, macht denselben strafflos. I. §. 56.

— Gefährliche, eines anvertrauten Amtsgeheimnisses. I. §§. 86. c) 87.

— Verborgen gewesener Verbrecher von dem Thäter, gehört unter die Milderungsgründe. I. §. 39. i)

— Von, der Verbrechen oder Uebertretungen, und der Verbrecher oder schweren Polizey-Uebertreter I. §. 226. ꝛc. II. §. 277. ꝛc.

Entdeckung, Bey, einer schweren Polizey-Uebertretung von der politischen Obrigkeit, tritt der Fall der Ausübung der ihr eingeräumten Gerichtsbarkeit ein. II. §. 293.
— der Verbrecher ist aller Behörden Pflicht. I. §§. 276, 277.
— der Polizey-Uebertretungen, wem sie obliege. II. §. 278.
— der Mitschuldigen und Theilnehmer an einer Uebelthat ist auch ein Zweck der Untersuchung. I. §. 338. a) II. §. 325. c)
— Zur, der Mitschuldigen kann der Abgeurtheilte bey Entdeckung in einer unbekannten Gesellschaft verübter Verbrechen zur Rede gestellt werden. I. §. 478.
— unbekannter Thäter. I. §. 482.
— der durch ein Verbrechen beschädigten Eigenthümer. I. §. 517—521.
— Zur, noch unbekannter Verbrechen eines gefährlichen Verbrechers, oder seiner Mitschuldigen, Verbindung der Kriminal-Gerichte unter sich. I. §. 540.
— der zur Verhehlung der Verbrecher, oder der verbrecherischen Gegenstände bestimmten Oerter. I. §. 541.
— der Geheimnisse eines Kranken, von Aerzten, Geburtshelfern, Apothekern. II. §§. 243 u. 244.
Entehrung einer minderjährigen Tochter, oder einer zur Haushaltung gehörigen minderjährigen Anverwandten des Hausvaters oder der Hausfrau, von einem Hausgenossen. II. §. 249.
— unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe. II. §. 251.
Entfernung vom Aufenthaltsorte ist dem auf freyem Fuße Untersuchten nicht gestattet. I. §. 306. c) II. §. 349.
— Bey weiterer, des Zeugen, als zwey Meilen von dem

Sitze des Kriminal-Gerichtes, wie dessen Abhörung zu geschehen habe. I. §. 379.

Entfernung, Wie bey weiterer, der Zeugen, die Abhörung in Fällen schwerer Polizey-Uebertretungen zu veranlassen. II. §. 306.

— Bey, der Zeugen nicht über 6 Meilen, oder bey weiterer, wie sich, wenn ein Zweifel über die Person des Beschuldigten schwebet, zu benehmen. I. §. 380.

Entfliehung. S. Flucht.

Entführung. S. Gewaltthätigkeit, öffentliche.

Enthaltung, Freywillige, von Zufügung größeres Schadens, ist ein Milderungsgrund. I. §. 40. b) II. §. 390. g.

Entlassung, Auf, wenn das Kriminal-Gericht, das Obergericht aber auf Strafe anträgt, ist das Urtheil der obersten Justizstelle vorzulegen. I. § 443. c)

— Welche, eines Beschuldigten vorläufig dem Obergerichte zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. I. §. 455.

Entschädigung, Das Recht der, des Beschädigten, wird durch die Strafe des Verbrechers nicht geändert. I. §. 35. II. §. 27.

— Wenn die, vor gerichtlicher Entdeckung des Diebstahls oder einer Veruntreuung gehörig geschieht, findet keine Strafe Statt. I. §. 167. II. §. 216.

— haben die Kriminal-Gerichte jenen zu leisten, die durch ihre Saumseligkeit einen Schaden erlitten. I. §. 222.

— zu verschaffen, ist auch ein Zweck der Untersuchung. I. §§. 252, 253, 338, 353. i) II. §§. 312, 325. d) 341.

Entschädigung, Zu leistende, ist im Urtheile auszudrücken. I. §. 426. IV) b) II. §§. 397, 398.
— Vorschrift, wann das fremde Gut nicht zurück verschafft werden kann; Wirkung des dießfälligen Erkenntnisses. I. §§. 522 u. 523.
— wenn sie durch Eintreibung des Ersatzes der Gerichtskosten erschwert wird, findet dieser Ersatz nicht Statt. II. §. 451.
— ist von dem Obergerichte dem recurrirenden Bedrückten zu verschaffen, wenn er durch das Urtheil des Kriminal-Gerichtes gekränket worden. I. §. 467.
— Wegen, kann ein schon Verurtheilter, zu einer neuen Untersuchung gezogen werden. I. §. 476, 477. c)
— Wann die, durch Bekanntmachung des Gegenstandes der Verbrechen zu hoffen, kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. I. §. 489.
— Geleistete, ist eine Bedingung zur Verjährung einer Uebelthat. I. §. 208. a) b) II. §. 274. a) b)
— müssen Reisende leisten oder sicher stellen, wenn sie einer schweren Polizey-Uebertretung wegen nicht aufgehalten werden wollen, II. §§. 280, 281.
— Wann und wie die, zu Gunsten jener, welche durch Verbrechen Schaden gelitten, durch das Kriminal-Gericht zu bewirken sey:

I. durch Zurückstellung des entzogenen Gutes, wenn dasselbe dem Kriminal-Gerichte zugekommen. I. §. 514.

II. durch gütliche Verwendung, wenn es sich in Händen des dritten bekannten Besitzers befindet, der sich keiner Theilnahme schuldig gemacht. I. §. 515—521.

III. durch Zuerkennung des ausgemittelten Betrages, wenn das fremde Gut nicht zurück verschaffet werden kann. I. §. 522—524.

Entschuldigung, mit Unwissenheit des Gesetzes gilt nicht. I. §. 3. II. §. 1.

Entsetzung, Die, von einem Amte, Dienste, oder einer Beschäftigung, welche unter öffentlicher Beglaubigung ausgeübt wird, gehört unter die Strafen schwerer Polizey-Uebertretungen. II. §§. 8. c) 10.

— Bey, eines zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilten Adeligen, eines christlichen Geistlichen, eines Mitgliedes der Landesstände, eines Mitgliedes einer inländischen Universität, oder eines Lyceums, von der Würde oder dem Stande, was dabey zu verfügen? I. §. 446.

Entweichung, Die, nach der That, ist ein Umstand zur Beschuldigung und zur Ueberweisung. I. §. 262. m. 412. III. c) u. IV. d) II. §. 320. a)

— und hat bey Polizey-Uebertretern bey der Betretung die Verhaftung zur Folge. II. §. 323.

— Hülfleistung zur, eines wegen eines Verbrechens Verhafteten. I. §§. 196—198.

— Strafe der Gefangenwärter, die einem Verhafteten zur Flucht verhülflich sind. I. §. 197.

— der Gefangenen aus dem Verhafte, Vorsichten dagegen. I. §§. 309—311.

— bey Erkrankung eines Verhafteten ist die Vorsicht wegen dessen Entweichung nicht zu vernachlässigen. I. §. 319.

— tägliche Durchsuchung der Gefängnisse. I. §. 324.

— Versuchte, eines Verhafteten, wie zu bestrafen. I. §§. 330—331.

— Gegen die, der Verurtheilten, Vorsicht des Kriminal-Gerichtes. I. §. 461.

— Gegen die, eines mit sicherem Geleite sich stellenden Beschuldigten. I. §. 495.

Entweichung, Beredung oder Hülfleistung zur, aus dem Kriegsdienste. I. §§. 199, 200.
— Beförderung zur, eines Fuhrwesensknechtes, Strafe. S. Anh. I. S. 268. Nr. 10.
Entwendungen zwischen Verwandten, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, in wie fern sie zur Strafe gezogen werden können. II. §§. 213, 269.
Erdichtung, Durch, falscher Umstände suchen, den Richter zu hintergehen, ist ein erschwerender Umstand für den Beschuldigten. I. §. 38. II. §. 389. m)
— falscher Gläubiger zum Nachtheile einer Konkurs-Masse, ist Betrug. I. §. 178. f)
Erforschung der Verbrechen, ist die Pflicht des Kriminal-Gerichtes. I. §. 213.
— bey schweren Polizey-Uebertretungen aber die Pflicht der politischen Obrigkeiten. II. §. 294.
— des Verbrechens und Erhebung der That. I. §§. 226—257.
— und rechtliche Beschuldigung eines begangenen Verbrechens. I. §§. 258—280.
— Zur, sind keine widerrechtlichen Mittel anzuwenden. I. §. 368.
— eines bekannt gewordenen Verbrechens ist vorzunehmen, wenn gleich der Thäter unbekannt ist. I. §. 482. II. §. 298.
S. Erhebung, Thatbestand, Entdeckung.
Ergreifung des Uebelthäters. S. Betretene.
Erhebung des Thatbestandes, wem sie zustehe. I. §. 218. II. §§. 298, 299.
— wenn der Beschuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehört. S. Anh. I. S. 268. Nr. 11.
— des Thatbestandes; Grund dazu zu schreiten. I. §. 232. II. §. 298.
— Zweck derselben. I. §. 233. II. §. 298.

Erhebung. Gegenstand. I. §. 234. II. §. 298.
— von wem sie vorzunehmen. I. §§. 235—237. II. §§. 299, 300.
— Art der Erhebung; woran und wie sie zu geschehen habe:
A. Bey Verbrechen, oder schweren Polizey-Uebertretungen, welche Spuren hinterlassen. I. §. 238. II. §§. 301—307.
— sorgfältige Erhaltung der Merkmahle. I. §. 239. II. §§. 301 und 302.
— Beyziehung der Kunstverständigen. Vorschrift in Hinsicht derselben. I. §§. 240—242. II. §. 303.
S. Kunstverständige und Augenschein.
— nähere Gegenstände der Erhebung: a) bey körperlichen Verletzungen. I. §. 242.
— b) bey Verletzungen des Eigenthumes. I. §. 243.
— Vorsicht bey vorgefundenen Werkzeugen. I. §. 244.
— B. Bey Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen, die keine Spuren hinterlassen. I. §. 245. II. §. 308.
— Protokollirung des Erhobenen, was in das Protokoll aufzunehmen? I. §§. 246—248. II. §§. 309—314.
— Verhör der Zeugen bey Erhebung des Thatbestandes, wer solche zu vernehmen. I. §. 248.
— Vernehmung der Zeugen über schwere Polizey-Uebertretungen. II. §§. 305—307.
— Warnung der Zeugen. I. §. 249. II. §. 311.
— Allgemeine Fragen. I. §. 250, und
— besondere Fragen, wie solche überhaupt zu stellen. I. §§. 251—252.
— Benehmen, wenn der wahre Schade durch den Beschädigten nicht zuverlässig erhoben werden kann. I. §. 253. II. §. 312.
— Wie die Bestätigung der Zeugen-Aussagen zu ge-

schehen habe. I. §§. 254—257. II. §§. 311—314.

a. Durch den Eid, wenn derselbe zu unterlassen sey. I. §. 256. II. §. 311.

b. Durch Unterfertigung des Protokolles. I. §. 257. II. §. 312.

Erhebung, Wenn die, der That nicht vollkommen möglich ist, aber doch einige Umstände, wodurch das geschehene Verbrechen bestätigt wird, erhoben sind, kann das eigene, rechtliche Geständniß des Thäters zum Beweise zureichen. I. §. 400.

— Wenn die, einer schweren Polizey-Uebertretung auch nicht möglich ist, verliert das rechtliche Geständniß des Thäters dennoch seine Beweiskraft nicht. II. §. 352.

— Die vollkommene, der That, wird zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände erfordert. I. §. 412. 1) II. 361.

— eben so zur Verurtheilung zur Todesstrafe. I. §. 430.

— der That, ist vorzunehmen, wenn auch der Thäter unbekannt oder flüchtig wäre. I. §. 482. II. §. 298.

— der That, beym Standrechte, beschränkt sich auf die Hauptumstände. I. §. 506. b)

— der Schuldlosigkeit des Beschuldigten ist ein Hauptzweck der Untersuchung. I. §§. 334, 337, 353. II. §§. 340, 341, 375.

Erker, Vor, etwas stellen oder hängen, ohne es gegen das Herabfallen zu sichern, oder etwas herabwerfen. II. §. 178.

Erklärung, daß Aufruhr sey, wer solche zu machen habe. I. §. 501.

Erlassung der Strafe, S. Nachsicht.

Erlöschung der Verbrechen und Strafen I. §§. 201—210.

Erlöschung der schweren Polizey-Uebertretungen und ihrer Strafen. II. §§. 270—275.
— Arten der. I. §. 201. II. §. 270.
a) durch den Tod. I. §. 202. II. §. 271.
— jedoch hat das angekündigte Urtheil in Hinsicht der verlornen freyen Verfügung über das Vermögen seine Wirkung. I. §§. 23. c. 202.
— b. durch Vollendung der Strafe. Folgen dieser Erlöschungsart. I. §. 204. II. §§. 270 und 272.
— c. durch die Nachsicht. I. §. 205. II. §§. 270 und 273.
— d. durch die Verjährung. I. §§. 205—210. II. §§. 270 und 274—275. S. Verjährung.
— nach der Verjährung kann die Untersuchung gegen einen aus Abgang rechtlicher Beweise Losgesprochenen nicht wieder aufgenommen werden. I. §. 471.
— der Strafe, bey Mißhandlungen der Eheleute auf Ansuchen des gemißhandelten Theiles. II. §. 171.
— der Strafe bey Diebstählen und Veruntreuungen und Theilnahme an denselben, wenn die Zurückstellung oder Vergütung vor der gerichtlichen Entdeckung geschehen. I. §. 167. II. §. 216.
— der Strafe bey Beschimpfungen und Mißhandlungen auf der Straße oder an öffentlichen Orten, wenn der Gemißhandelte die Strafe nicht verlangt. II. §. 241.
— beym Ehebruche, wenn der beleidigte Theil sich erkläret, mit dem schuldigen Theile wieder leben zu wollen. II. §. 248.
Ermahnung, Eine nachdrückliche, ist den wegen Mangels rechtlicher Beweise Entlassenen zu geben. I. §. 449.

Ernte, Wo die, auf den Feldern noch steht, oder noch nicht eingeführt ist, soll in der Nachbarschaft kein Feuer aufgemacht werden. II. §. 203.

Ersatz, Vollkommener, des zugefügten Schadens, ist ein Milderungsumstand, I. §. 40. c) II. §. 390. k)

— des durch Diebstahl oder Veruntreuung zugefügten Schadens vor der obrigkeitlichen Entdeckung macht den Thäter straflos. I. §. 167. II. §. 216.

— an die Beschädigten, bey vernachlässigter Amtspflicht der Kriminal-Gerichte. I. §. 222.

— der Kosten, bey Verhandlungen in Kriminal- oder Polizey-Uebertretungen kann kein anderer, als im Gesetze bestimmt ist, angerechnet werden. I. §. 526. II. §. 444.

— der Gerichtskosten ist im Urtheile auszudrücken. I. §§. 426. IV. c) 537. II. §. 398.

— Den, hat der schuldlos Befundene nicht zu leisten. I. §. 536. II. §. 449.

— Um den, kann bey einer falsch befundenen Anzeige der Anzeiger belanget werden. I. §. 536.

— der Gerichtskosten, ist vom Beschuldigten, wenn er dazu verfällt wird, und sein Vermögen rechtmäßig zureicht, einzuhohlen. I. §§. 534, 537. II. §§. 271, 449. 450.

— Wegen, der Kosten darf die Vollziehung des Urtheiles nicht verschoben werden. I. §. 537.

— Des, Eintreibung, wann sie nicht Statt finde. I. §. 537. II. §. 451.

— Den, der Kosten eines Standrechtes, kann die Gemeinde, die diese Kosten zu tragen hat, an dem eigentlichen Schuldigen suchen. I. §. 538.

S. Entschädigung und Kosten.

Erschwerende Umstände. S. Beschwerende Umstände.

Erstattung. S. Entschädigung und Ersatz.
Ersuchschreiben, Durch, haben die Kriminal-Gerichte mit jeder politischen oder Justiz-Behörde unmittelbares Vernehmen zu pflegen. I. §. 345.
— Durch, wenn die Abhörung der Zeugen geschieht, hat das ersuchte Kriminal-Gericht eine Abschrift vom Protokolle zurück zu behalten, das Original aber dem ersuchenden Kriminal-Gerichte einzusenden. I. §. 386.
Ersuchung eines fremden Kriminal-Gerichtes, um Abhörung der Zeugen, wie sie zu geschehen habe. I. 378—380.
— der Obrigkeiten um Abhörung der in einer beträchtlichen Entfernung wohnenden Zeugen. II. §. 306.
Erwerbung des Sträflings, wann sie durch die Dauer der Verhaftung in Verfall oder Unordnung kommt, wie die Strafe abzuändern. I. §. 49. II. §. 23. b)
— des zum Ersatze der Gerichtskosten Verpflichteten, wann sie durch dessen Eintreibung leiden würde, findet der Ersatz nicht Statt. I. §. 537. II. §. 451.
Erzählung, Die außergerichtliche, einer begangenen Uebelthat ist ein rechtlicher Grund zur Beschuldigung. I. §. 262. c) II. §. 362. e)
— des Verbrechens im Falle des Geständnisses, wie aufzunehmen. I. §. 294. II. §. 336.
— Eigene, des Beschuldigten, ist ein Erforderniß zum rechtlichen Geständnisse. I. §. 399. II. §. 352.
Erzieher, welche ihre Zöglinge mißhandeln. II. §§. 165, 172.
Erziehung, Sehr vernachlässigte, ist ein Milderungsumstand. I. §. 39. a) II. §. 390. a)
Erziehungskosten, wenn Aeltern, die ihre Kinder mißhandeln, solche zu tragen nicht vermögen, was zu veranlassen sey? II. §. 168.

Essen, Im, und Trinken, ist den Untersuchten keine Unmässigkeit zu gestatten. I. §. 312. a)
Eßgeschirre dürfen nicht aus Zinn, das mit Bley vermischt ist, verfertiget werden. II. §. 159.

## F.

Fackeln, vor hölzernen Brücken, Ortschaften und Wäldern auszulöschen:
— dießfällige Pflicht der Postmeister. II. §. 204.
— Pflicht der Postillione oder Landkutscher. II. §§. 205, 206.
— Mit, Reisen durch Ortschaften, Befugniß jedes Ortes. II. §. 207.
Fälschung. S. Verfälschung.
Fässer, Verstellen öffentlicher Plätze durch. II §§. 174—177.
Fahren, Unvorsichtiges und schnelles, wodurch jemand getödtet, oder tödtlich verwundet worden. II. §. 96—97.
— Schnelles, überhaupt in Städten, und andern stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden. II. §§. 179. 180.
S. auch Fackeln.
Fallen. Dem Herabfallen der an Straßen, vor Fenstern, u. s. w. gestellten, oder gehängten Sachen, muß zureichend vorgebeugt werden. II. §. 178.
— Bey dem, des Viehes, zur Zeit einer Seuche, Ueberschreitung der Vorschriften. II. §. 154.
Fallstricke legen. S. Verleitung.
Falsche Vorspieglungen. S. Vorspieglung.
S. auch Maß und Gewicht. Zeugniß.

Familie, wenn ihr Erwerbungsstand durch die längere Strafdauer des ihr angehörigen Verhafteten Schaden leidet, kann solche abgekürzet werden. I. §. 49. II. §. 23. b)

— In einer, von Hausgenossen oder daselbst dienenden Weibspersonen bewirkte Entehrung oder Verleitung minderjähriger Anverwandten zur Unzucht, Strafe. II. §§. 249, 250.

— diese Strafe findet aber nur auf Verlangen der Aeltern, Verwandten und Vormünder Statt. II. §. 250.

— Handlungen, im Innern einer, begangene, und der häuslichen Züchtigung überlassene, wann sie als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit zu bestrafen seyn. I. §. 269.

— Für die, des Verhafteten ist zu sorgen. I. §. 302. II. §. 443.

Farbe S. Gesichtsfarbe.

Fassung, wenn der Verhörte verlöre, Benehmen des Richters. I. §. 362.

Fasten gehört unter die Verschärfungen der Kerker- und Arreststrafe. I. §. 17. d) II. §. 19. b)

— worin es bestehe. I. §. 21. II. §. 20.

— auf wie viel ununterbrochene Tage der Woche es verhängt werden könne. I. §. 21. II. §. 20.

— kann bey versuchter Flucht des Verhafteten auf mehrere eingetheilte Tage bemessen werden. I. §. 330.

— Mit, bey Wasser und Brot, sind verhaftete Widerspänstige zu bestrafen. I. §. 329.

— Das, kann auch verhängt werden:

a. Wegen verstellten Wahnsinnes. I. §. 363.

b. Wegen Weigerung zu antworten. I. §. 364.

c. Wegen boßhaften, ungestümen und beleidigenden Betragens, wie auch wegen offenbarer Lügen bey dem Verhöre. I. §. 365. und

Fasten ist überhaupt gegen jene anzuwenden, die wegen ihrer körperlichen Gebrechen nicht mit Streichen gezüchtiget werden dürfen.
S. Züchtigung.
— Durch, kann auch die längere Dauer der Strafzeit abgekürzt werden. I. §. 49. II. §. 23.
Feder, Mit der, verübte Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kreditspapiere, ist als ein Versuch der Nachmachung zu bestrafen. S. Anh. I. S. 266. Nr. 5.
Fehlgeburt, einer unverheiratheten Weibsperson, Anzeige an eine zur Geburtshülfe berechtigte, oder eine obrigkeitliche Person. II. §§. 94, 95.
Feilschaften. S. Bedürfnisse.
Feindschaft eines Zeugen gegen den Beschuldigten, verhindert dessen Beeidigung, und schwächt seine Glaubwürdigkeit. I. §. 384. e) II. §. 366. c)
— mit dem Beschädigten, verstärkt den aus andern Umständen entstehenden rechtlichen Verdacht. I. §. 412. III) II. §. 319.
Feld, In der Nähe eines, wo die Ernte noch steht, oder noch nicht eingeführet ist, soll kein Feuer aufgemacht werden. II. §. 203.
Feldfrüchte, An, Diebstahl, der mehr als 5. fl. beträgt. I. §. 155. II) a)
— bey geringerem Betrage. II. §. 210.
Feldgeräthschaften. S. Ackergeräthschaften.
Fenster in den Untersuchungs-Gefängnissen, wie sie beschaffen seyn sollen. I. §. 309. a)
— sind täglich von dem Gefangenwärter mit Aufmerksamkeit zu besichtigen. I. §. 324.
— Vor die, darf nichts gestellt oder gehängt werden ohne es gegen das Herabfallen zureichend zu sichern II. §. 178.

Fessel. S. Eisen.
Festung, Auf einer, wann die Kerkerstrafe auszustehen I. §. 458. a)
Feuer, Was, hervorbringen kann, ist dem Verhafteten nicht zu gestatten. I. §. 318.
— Aufgemachtes, auf freyem Felde, in der Nähe von Scheuern, rc. oder Verwahrlosung desselben in einem Walde. II. §. 203.
Feuerarbeiter sind verantwortlich wegen Verfertigung von Dietrichen, Hauptschlüsseln, Schlüsseln nach Formen, Schlösser aufsperren, und Verwahrung des Sperrzeuges. II. §§. 217—218.
Feuergefahr drohende Handlungen sind:
A. Führung eines Baues, oder einer Anlage von Veränderungen gegen die Vorschriften der Feuerlöschordnung, Strafe gegen Bau-, Maurer-, und Zimmermeister. II. §§. 185 und 186.
— Strafe gegen Polierer und Aufseher bey einem Baue. II. §. 187.
— gegen die, welche sich mit Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen. II. §. 188.
— gegen Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen, II. §. 189.
— Strafe gegen jene, welche ohne Feuerbeschau, und ohne Baumeister eine Veränderung vornehmen. II. §. 190.
— Strafe der Maurer- oder Zimmergesellen, die sich dazu gebrauchen lassen. II. §. 191.
— gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige des Feuergefährlichen zu machen unterlassen. II. §. 192.
— gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige ihrer Gesellen übergehen. II. §. 193. und
— wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen. II. §. 194.
— B. Haltung eines größeren Vorrathes von Schießpul-

ver von Handelsleuten und Krämern, und dessen nicht vorschriftmäßige Verwahrung. II. §. 195.
Feuergefahr, C. Aufbewahrung feuerfangender Materialien an unsicheren, nicht gehörig verwahrten Orten. II. §§. 196 u. 197.
— D. Holz in der Heitze zum Dörren legen. II. §. 198.
— E. Besuchung feuergefährlicher Oerter mit offenem Lichte, Strafe. II. §§. 199—201.
— F. Tobakrauchen in feuergefährlichen Oertern. II. §. 202.
— G. Vernachlässigung eines auf freyem Felde aufgemachten Feuers in der Nähe von Scheunen, Schobern. II. §. 203.
— H. Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften ꝛc. II. §. 204—207.
S. Postmeister, Postillione.
— I. Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst. II. §§. 208.
— Allgemeine Strafbestimmung bey Handlungen, woraus sich sonst Feuersgefahr besorgen läßt. II. §. 209.
— Strafe der eingealteten Trunkenheit bey Handwerkern und Taglöhnern, die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben. II. §. 268.
S. auch Brandlegung.
Feuerfangende Materialien. S. Materialien.
Feuerlegen. S. Brandlegung.
Feuerlöschordnung, Uebertretungen gegen die. II. §§. 184—209.
Feuersbrunst, Diebstahl während einer, ohne Rücksicht auf den Betrag. I. §. 154. 1) a)
— Verheimlichung einer entstehenden. II. §. 208.
Feuerwerke in der Nähe von Häusern abbrennen. II. §. 209.
Feyertage, Auch an einem, ist das Lossprechungs-

urtheil dem schuldlosen Untersuchten bekannt zu machen. I. §. 448. II. §. 436.
Fiaker. S. Kutscher.
Finden, Durch, erhaltene Sachen im Werthe von mehr als 25 fl. verheimlichen. I. §. 180. c)
— von geringerem Werthe. II. §§. 210—211.
Fischen, Durch, in Teichen Diebstahl, der mehr als 5 fl. beträgt. I. §. 154. II) e)
— bey geringerem Betrage. II. §§. 210, 211.
Flachs brechen, bey offenem Lichte. II. §. 209.
Fleisch, von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. II. §. 153.
S. Bedürfnisse.
Fliegensteine. Unbefugter Handel damit. II. §. 118.
Flüchtige Ausländer, die wegen eines in einem fremden Staate begangenen Verbrechens, oder Polizey-Vergehens sich in das Oesterreichische Gebieth begeben, wie zu behandeln. S. Ausländer.
— Angehaltene, sind dem Gerichte, von dem sie verfolget werden, zu überlassen. I. §. 221. 5) 6) II. §. 288.
— Von dem Verfahren wider. I. §§. 482—499. II. §§. 288, 441.
— Mittel, derselben habhaft zu werden:
a. durch Verfolgung mit der Wache. I. §. 484.
— Alle Behörden sind dabey verbunden, dem Kriminal-Gerichte an die Hand zu gehen. I. §. 484.
b. Durch Steckbriefe. I. §§. 485—489.
— bey schweren Polizey-Uebertretungen können Flüchtige nie durch Steckbriefe, sondern in gewissen Fällen durch Beschreibung der Person an die Kreisämter verfolgt werden. II. §. 441.
— Gegen, wann Steckbriefe zu erlae I. §§. erlassen. 485.
—486.

Flüchtige, Inhalt und Beförderung derselben. I. §§. 487—488.

c. durch Beschreibung und Kundmachung des Gegenstandes eines Verbrechens. I. §. 489.

— Wider, wann das Verfahren vorgenommen werden könne. I. §. 490.

— dazu hat das Obergericht die Bewilligung zu ertheilen; Vorrufung durch Edicte. I. §§. 491—493.

— Verfahren im Falle einer Stellung. I. §. 494.

— An, Ertheilung des sicheren Geleites. I. §. 495.

— Zusicherung der Straflosigkeit; dabey zu beobachtender Gang. I. §. 496.

— Verfahren bey fortdauernder Abwesenheit. I. §. 497.

— Gegen, Art der Kundmachung des Urtheiles. I. §. 498.

— Wirkung dieses Urtheils. I. §. 499.

— Wider in Verhaft gerathende, ist ungeachtet des ergangenen Urtheiles ein neues Verfahren einzuleiten. I. §. 499.

Flucht, Die, nach der That, ist ein Umstand zur Beschuldigung und Ueberweisung. I. §§. 262. m) 412. III) c) IV) d) II. §. 320. a)

— Verfahren gegen sich der Untersuchung Entziehende. II. §. 288.

— Verfahren bey jenen, die der, wegen unverdächtig sind. I. §. 306. II. §§. 321, 322.

— Zur Beseitigung der, Beschaffenheit der Gefängnisse. I. §§. 309, 310.

— hat bey der Betretung die Verhaftung zur Folge. II. §. 323.

— Hülfleistung zur, eines wegen eines Verbrechens Verhafteten. I. §§. 196—198.

— Zur, Versuch eines Verhafteten, wie zu bestrafen. I. §§. 330—331.

S. auch Flüchtige.

— Verhinderung der, bey einem Abwesenden, aber

wahrscheinlich nicht flüchtig gewordenen Beschuldigten. I. §. 483.

Flugschriften, Druck und Verbreitung, gegen die Censurs-Gesetze. II. §§. 57, 62—63, u. 69.
S. Censur.

Fluß, Verunreinigung eines, der einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient. II. §. 152.
S. auch Baden.

Folgen, Gesetzliche, der Todes-, und schwersten oder schweren Kerkerstrafe. I. §. 23.
— diese treffen auch den abwesenden Verurtheilten. I. §. 499.
— Von den, der ausgestandenen oder erlassenen Strafe. I. §§. 204, 205. II. §§. 27, 242.
— der überschrittenen Gerichtsbarkeit. I. §. 225.
— der entkräfteten Beschuldigung. I. §§. 273, 279.
— Wegen Gefahr verbreiteter, ist das Urtheil auch noch in dem Orte, wo die Uebertretung begangen worden, kund zu machen. II. §. 434.

Form der Verhörs-Protokolle. I. §§. 297, 299, 359, 360, 370, 382. II. §§. 310—314, 326—340, 345, 347.
— des Verfahrens bey Wiederaufnehmung der Untersuchung. I. §. 481.
— In welcher, die Urtheile der Oberbehörde in bestimmten Fällen vorzulegen sind. I. §. 436. II. §. 402.

Formulare zu den Quartals-Tabellen über die Untersuchten. I. §. 550.

Fragen bey dem Zeugenverhöre. a. Allgemeine. I. §. 250.
b. Besondere; wie solche überhaupt zu stellen. I. §§. 251—252.
— Allgemeine, bey dem summarischen Verhöre. I. §. 290. ꝛc. II. §. 329. ꝛc.

Fragen. Beitehmen, a. bey verweigerter Antwort. I. §. 291. II. §§. 330, 344.
b. im Falle des Läugnens. I. §§. 292, 293. II. §§. 332, 333.
— um die Theilnehmer einer Uebelthat. I. §. 296. II. §. 337.
— bey einem ordentlichen Verhöre sollen die, aus den gepflogenen Verhandlungen vorläufig aufgesetzt werden. I. §. 351.
— Allgemeine, bey dem ordentlichen Verhöre; in wie fern über die bey dem summarischen Verhöre befragten Puncte fernere Fragen gestellt werden müssen. I. §. 352.
— Besondere. Wesentliche Eigenschaften der besondern Fragen; was dabey zu vermeiden. I. §§. 353. 369.
— sind auch dahin zu stellen, daß alles erhoben werde, was des Beschuldigten Rechtfertigung und Schuldlosigkeit beweisen kann. I. §. 353. h) II. §§. 340, 341.
— Wann sie zu wiederhohlen. I. §. 361.
— In wie weit sich an die zum voraus entworfenen zu halten, wie die aus den Antworten sich ergebenden Fragen zu stellen. I. §. 367.
— um die Mitschuldigen, wie zu stellen. I. §. 369.
— bey dem Standrechte hat der älteste Beysitzer zu stellen. I. §. 507.
— welche bey der Berathung zur Urtheilsschöpfung in Erwägung zu ziehen. II. §§. 382, 383.
S. auch Erhebung, Verhör.
Fremde, Mit, wann und wie eine Unterredung des Verhafteten zu gestatten sey. I. §§. 12, 13, 14, 321. II. §. 12.
— Sprache, wenn der Verhörte nur spricht, ist ein Dolmetscher beyzuziehen. I. §. 356.
S. Ausländer und Reisende.

Fremde, Unterlassene oder falsche Meldung der. II. §. 78.
S. auch Abschaffung, Landesverweisung.
Freyheit, Unbefugte Einschränkung der persönlichen.
S. Gewaltthätigkeit, öffentliche.
— wenn sie die Vereitlung der Untersuchung des Beschuldigten besorgen läßt, tritt die Verhaftung ein. II. §. 323.
— In, ist der Beschuldigte zu setzen, der in dem summarischen Verhöre seine Schuldlosigkeit ausgewiesen hat, gegen Angelobung, sich bis zum Urtheile nicht von seinem Wohnorte zu entfernen. I. §. 349.
— In, ist der schuldlos Befundene auf der Stelle zu setzen. I. §. 448. II. §. 436.
Freyherr. S. Adel.
Frist zur Verjährung der Verbrechen, schwerer Polizey-Uebertretungen und ihrer Strafen. I. §§. 207, 210. II. §. 275.
— für den Beschuldigten, zum Ueberdenken, vor dem Abschlusse des Verfahrens. I. §§. 349, 372.
— von drey Tagen ist dem Beschuldigten nach dem Schlusse des ordentlichen Verhöres zur Bedenkzeit zu überlassen. I. §. 372.
— zur Schöpfung des Urtheiles bey der Untersuchungs-Behörde. I. §. 421. II. §. 381.
— zur Schöpfung des Urtheiles bey der obern Behörde. I. §. 437.
— zur Kundmachung und Vollziehung des keiner höhern Bestätigung unterliegenden Urtheiles. I. §§. 445, 446. II. 408, 438, 439.
— zur Kundmachung des Urtheiles bey Schuldlosigkeit des Untersuchten. I. §. 448. II. §. 436.
— bey Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise. I. §. 449. II. §. 437.

Frist zur Vollziehung der Todesstrafe. I. §. 450.
— bey dem Standrechte. I. §§. 506. c) 511.
— zu dem Recurse. I. §. 465. II. §§. 416—419.
— zur Ergreifung des Recurses ist jedes Mahl dem Urtheile über schwere Polizey-Uebertretungen beyzusetzen. S. Anh. II. S. 176. Nr. 15.
— Vor Verstreichung der Recursfrist, in welchen Fällen die öffentliche Kundmachung des Urtheiles nicht Statt finde. S. Anh. I. S. 273. Nr. 24.
— In einer, von 30 Tagen nach Ankündigung des Urtheiles ist der Verurtheilte auf den Weg zu seinem Straforte zu bringen. I. §. 460.
— Binnen welcher, dem Recurrenten die Beweggründe des Urtheiles hinaus zu geben seyn. I. §. 464. II. §. 416.
— zur Anmeldung und Einbegleitung des Recurses. I. §. 465. II. §§. 417, 418.
— des Recurses, ob in die Strafzeit einzurechnen. I. §. 469. II. §. 429.
— zu dem Gesuche um Begnadigung oder Milderung der Strafe. II. §. 428.
— in den Vorrufungs-Edicten bey dem Verfahren wider Abwesende zu bestimmende. I. §§. 491, 492.
— in den Edicten zu bestimmende, zur Entdeckung des Eigenthümers eines durch Verbrechen entzogenen Gutes. I. §. 518.
— Binnen dieser, wenn sich dazu niemand meldet, was zu geschehen habe. I. §§. 519—521.
— Bis zur, der gesetzmäßigen Verjährung hat der rechtmäßige Eigenthümer den Werth des dafür gelösten Kaufgeldes zu fordern. I. §. 519.
Führen zur Ablieferung des Verhafteten haben die Gemeinden durch Vorspann, ohne Entgeld zu leisten. I. §§. 460, 527. II. §. 445.
— Unentgeldliche, gebühren Aerzten, Wundärzten und

Hebammen, wenn sie als Kunstverständige außer ihrem Wohnorte gebraucht werden. I. §. 528. II. §. 446.

Fuhren für alle zum Standrechte nothwendige Amtspersonen, hat die verfangene Gemeinde zu verschaffen. I. §. 538.

Fuhrwesensknecht, Strafe der Beförderung der Entweichung. S. Anh. I. S. 268. Nr. 10.

Furcht, Aus, wenn die Uebelthat begangen worden, ist solche ein Milderungsgrund. I. §. 39. c) II. §. 390. d)

— Aeußerungen der, können an sich nicht für rechtliche Anzeigungen gelten. I. §. 268.

— des Beschuldigten bey dem Verhöre, Benehmen des Richters. I. §. 362.

Fürst. S. Adel und Landesfürst.

Fuße, Wann das Verfahren wider Beschuldigte auf freyem Fuße Statt finde. I. §§. 306, 349, 480, 495. II. §§. 321, 349.

— Auf freyem, Untersuchter ist, wenn er auch von der ersten Behörde schuldig erkannt wird, deßhalb allein während des Recurses nicht in Verhaft zu nehmen. S. Anh. I. S. 271. Nr. 16.

Fußeisen. S. Eisen.

## G.

Galanterie-Waaren-Händler dürfen nicht von verdächtigen Leuten Kostbarkeiten kaufen. II. §§. 221, 222.

Galeeren-Arbeit, Zur, wer verurtheilt werden könne. I. §. 18.

Galgen ist nach der Hinrichtung bey einbrechender Nacht wegzuräumen. I. §. 450

Galgen, An einem, Anschlagung des Urtheiles wider einen zum Tode verurtheilten Abwesenden. I. §. 498.

— ist an Orten, wo das Standrecht eingeführt wird, wenn es nöthig würde, sogleich aufzurichten. I. §. 502. d.

S. Richtplatz.

Gastwirthe müssen die Fremden, die über Nacht bleiben, gehörig anzeigen. II. §. 78. c)

— dürfen nicht die Wägen, wovon die Pferde bey ihnen eingestellt sind, über Nacht auf der Straße stehen lassen. II. §. 175.

— Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit nachtheilige Art. II. §§. 156—158.

— Schädlichkeit, überhaupt durch Mischung, Fälschung, Aufbewahrung, ꝛc. II. §. 160.

— die zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, wie zu bestrafen. II. §. 260.

Gatten. S. Ehegatten.

Gattung der Verbrechen. I. §§. 50—51.

— der schweren Polizey-Uebertretungen. II. §§. 33—36.

Gebäude, Neue, dürfen nicht ohne Erlaubniß bezogen werden. II. §. 139.

— Vorsichten bey Aufführung und Unterhaltung der. II. §§. 133—139.

Gebethe, Ausruf und Verkauf ohne Erlaubniß. II. §§. 65—67.

Gebräue, Verunreinigung des zum, dienenden Wassers. II. §. 152.

Gebrechen, Verstellung von körperlichen, bey Bettlern. II. §. 263.

— Wegen körperlicher, des Schuldigen, muß die Züchtigung mit Streichen unterbleiben; es kann aber anstatt derselben Fasten verhängt werden. I. §. 329. II. §. 23. c)

Gebrechen, Beschreibung der, des Verhafteten ist in die Acten zu nehmen. I. §. 373.
— Wesentliche, des Verfahrens sind von der obern Behörde verbessern zu lassen, mindere aber bloß zu rügen. I. §§. 438, 439. II. §§. 403—405.
— Bey entdeckten, der Kriminal-Gerichte, welche unverzügliche Abhülfe fordern, sind die zweckmäßigen Vorkehrungen zu treffen. I. §. 557.
Gebühren, Von wem, und wann die Vorauslagen zu bestreiten. I. 534. II. §. 449.
S. Kosten, Taxen.
Geburt, Bey der, Tödtung des Kindes von der Mutter, oder absichtliche Unterlassung des bey der Geburt nöthigen Beystandes. I. §. 122.
— Verheimlichung der, von einer unehelich Schwangeren. II. §§. 94—95.
— Wann über die Rechtmäßigkeit der, ein Zweifel entsteht, ist der Ehebruch an dem Weibe strenger zu bestrafen. II. §. 247.
S. auch Abtreibung, Entbindung.
Geburtsbücher, Zeugnisse aus den, gelten als rechtliche Beweise. I. §. 385. II. §. 358.
— Ausnahme hiervon. I. §. 406.
Geburtshelfer. S. Aerzte.
Geburtsort des Beschuldigten ist in dem Verhöre zu erheben. I. §§. 290, 352. II. §. 329.
Gedanken, Ueber, kann niemand zur Rede gestellt werden. I. §. 8.
Gedichte, Ausruf und Verkauf ohne Erlaubniß. II. §§. 65—67.
Gefährlichkeit der That ist ein Erschwerungsumstand. I. §. 36. II. §. 388. c)
— Bey, des aus Abgang rechtlicher Beweise oder nach ausgestandener Strafe Entlassenen, welche Vorsichten zu treffen seyn. I. §. 455.

Gefängnisse, müssen in angemessener Zahl und in dem gesetzmäßigen Stande unterhalten werden. I. §§. 217, 307.
— Innere Beschaffenheit der, a. zur möglichen Schonung der Gefangenen. I. §. 308.
— b. zur nothwendigen Vorsicht gegen die Entweichung. I. §§. 309—311.
— Gestattung der, mit der Vorsicht vereinbarlichen Bequemlichkeiten in dem Untersuchungsgefängnisse. I. §§. 312—321.
— Zu, die Schlüssel soll der Gefangenwärter nie aus den Händen geben. I. §. 322.
— müssen täglich durchsucht werden. I. §. 324.
— sind mit offenem Lichte nicht zu betreten. I. §. 326.
— Bey dem Betreten der, wo mehrere oder verwegene Gefangene sich befinden, Vorsicht der Gefangenwärter. I. §. 326.
— Protokoll über. I. §. 332.
— Untersuchung von dem Kriminal-Gerichte. I. §. 333.
— sind jährlich wenigstens ein Mahl von dem Obergerichte oder dem Kreisamte zu untersuchen. I. §. 556.
— für die zum Arreste Verurtheilten, müssen von jenen für die Kriminal-Arrestanten an einem durchaus verschiedenen Orte seyn. II. §. 442.
S. auch Gefangene.

Gefäße, welche genußbaren Waaren eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen, dürfen nicht dazu gebraucht werden. II. §. 160.
— zum Kochen und Speisen dürfen nicht aus Zinn, welches mit Bley gefälscht ist, verfertiget werden. II. §. 159.

Gefahr, Bey, des Todes, ist dem Verhafteten zur geistlichen Hülfe der Seelsorger zuzulassen. I. §. 320.

Gefahr, Zuziehung oder Vergrößerung einer, von außen gegen den Staat. I. §. 52. b)
S. Hochverrath.
Gefangene, Hülfleistung zur Entweichung. I. §. 196.
— Strafe. I. §§. 197, 198.
— wo sich die Beschuldigung auf rechtliche Anzeigungen gründet, sind mit allem, was auf sie Beziehung hat, sogleich dem Kriminal-Gerichte zu überliefern. I. §. 283.
— Wie, gleich nach der Verhaftung zu behandeln. I. §§. 285—287.
— Absonderung nach dem Geschlechte, und jener, die einer Mitschuld verdächtig sind. I. §. 307.
— Wegen Verbrechen, Absonderung von schweren Polizey-Uebertretern. II. §. 442.
— Besonders bey Unmündigen. II. §. 442.
— Vorsicht gegen die Entweichung. I. §§. 309—311.
— Gestattung der mit der Vorsicht vereinbarlichen Bequemlichkeiten. I. §. 312.
— Unterhalt. I. §§. 312—313.
— Kleidung. I. §§. 314—315.
— Lagerstätte. I. §. 316.
— Beschäftigung. I. §. 317.
— Tabakrauchen und Licht brennen wird nicht gestattet. I. §. 318.
— Krankenpflege. I. §. 319.
— Seelsorger, bey der Todesgefahr. I. §. 320.
— Unterredung mit Fremden. I. §§. 12, 13, 14, 321. II. §. 12.
— sind die Eisen nur in Gegenwart des Gefangenwärters anzulegen. I. §. 523, und
— täglich zu untersuchen. I. §. 324.
— sollen ihre Nahrung nur in Gegenwart des Gefangenwärters erhalten. I. 325.

Gefangene, Stellung zu Gericht, Vorsicht gegen ihre Entweichung. I. §. 326.
— Schutz gegen eigenmächtige Handanlegung der Gefangenwärter. I. §. 327.
— Benehmen des Gerichtes und der Gefangenwärter gegen Verhaftete; Benehmen der Gefangenen. I. §. 328.
— Benehmen bey Widerspänstigkeit der Gefangenen. I. §§. 329—331.
— Benehmen bey versuchter Entweichung. I. §§. 330—331.
— Protokoll, wie solches über, von dem Gefangenwärter zu führen. I. §. 332.
— Vernehmung der, über das Benehmen des Gefangenwärters. I. §. 333.
— Ablieferung hat durch Vorspann unentgeldlich zu geschehen. I. §§. 460, 527. II. §. 445.
— Ausfertigung der Steckbriefe gegen Entflohene. I. §. 486.
— sind bey Untersuchung der Kriminal-Gerichte über die Beförderung, mit der sie verhört, und die Art ihrer Behandlung, ohne Beyseyn des Richters zu vernehmen. I. §. 556.
Gefangenhaltung, Eigenmächtige, eines Menschen. I. §§. 78—79.
Gefangenwärter, Pflichten. I. §§. 307—333.
— sollen die Schlüssel nie aus den Händen lassen; Besorgung der Gefangenen im Verhinderungsfalle. I. §. 322.
— Gegenwart bey Anlegung der Eisen. I. §. 323.
— Tägliche Untersuchung der Gefängnisse, und Anzeige der Merkmahle einer versuchten Gewalt. I. §. 324.
— Gegenwart bey Nahrung der Verhafteten. I. §. 325.
— Vorsicht bey dem Betreten der Gefängnisse, wo meh-

rere oder verwegene Verhaftete sind; solche mit offenem Lichte zu betreten verbothen. I. §. 326.

Gefangenwärter. Gespräche und eigenmächtige Handanlegung an Gefangene, und Geschenkannahme von denselben verbothen. I. §. 327.

— Benehmen gegen Gefangene überhaupt. I. §. 328.

— Protokoll über die Gefängnisse, wie es zu führen. I. §. 332.

— über das Benehmen des, Befragung der Gefangenen. I. §. 333.

— Strafe jener, die einem Gefangenen zur Flucht verhelfen. I. §. 197.

Gefundene Sachen, Verhehlung der, im Werthe von mehr als 25 fl. I. 180. c)

— von geringerem Werthe. II. §§. 210, 211.

Gegenstellung. S. Zeugen.

Gehässigkeit, Befriedigung der, durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut. I. §§. 72—73.

Geheime Gesellschaften. S. Gesellschaften, geheime.

Geheimnisse, Amts-, Eröffnung. Strafe. I. §§. 86. c) 87.

— Ausbringung der, eines Patienten von Aerzten, Geburtshelfern, Hebammen und Apothekern. II. §§. 243—244.

Gehorsam, Aus, verübtes Verbrechen, dieser Umstand gehört unter die Milderungsgründe. I. §. 39. c) II. §. 390. d)

Gehülfe des Gefangenwärters soll bey Betretung der Gefängnisse demselben zur Seite seyn. I. §. 326.

Geistliche. Die Mitglieder des geistlichen Standes der christlichen Religion, welcher Gerichtsbarkeit sie unterstehen. I. §. 221. r) II. §. 284.

Geistliche, Von der Verhaftnehmung eines, ist nach dem summarischen Verhöre, dem geistlichen Oberhaupte in der Provinz durch das Obergericht Nachricht zu geben. I. §. 304.

— Das Urtheil wider einen, ist vor der Kundmachung dem geistlichen Oberhaupte anzuzeigen. I. §. 446.

— Mit der Bestrafung eines Unmündigen ist der Unterricht des Seelsorgers zu verbinden. II. §. 31.

— Nur der dazu eigens bestimmte, ist dem Verhafteten zur geistlichen Hülfe zuzulassen. I. §. 320.

— kann sich der zum Tode Verurtheilte selbst wählen. I. §. 450.

— Bestellung eines, bey dem Standrechte. I. §. 502. d)

Geländer, Beschädigung der, an Flüssen, Bächen Brücken, Straßen, ic. II. §. 76.

Gelassenheit, Mit, soll das Verhör aufgenommen werden. I. §. 358. II. §. 342.

Geld ist dem Verhafteten abzunehmen, und aufzubewahren. I. §. 286.

— darf nicht dem Verhafteten zu Händen kommen. I. §. 312. c)

— Aus dem Verkaufe fremder Habseligkeiten, deren Eigenthümer unbekannt ist, ist von dem versteigernden Civil- dem Kriminal-Gerichte zu übergeben. I. §. 519.

— wie lange es von dem rechtmäßigen Eigenthümer gefordert werden könne, und wem es nach der Verjährung zufalle. I. §. 519.

Geldsammlung von Unterthanen, zur Aufwieglung gegen ihre Obrigkeiten, Strafe. II. §. 71.

Geldsorten, Wenn jemand viele, wie die gestohlenen oder geraubten sind, sehen läßt, oder ausgibt, ist ein Grund zur rechtlichen Beschuldigung vorhanden. I. §. 263. b)

Geldstrafen, Mit, können Zeugen zur Aussage verhalten werden. I. §. 375.
— werden gegen schwere Polizey-Uebertretungen verhängt. II. §. 8. a)
— erstrecken sich von 5 bis 900 fl. II. §§. 78. 2c. 266.
— verfallen dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden. II. §. 9.
— nur dem Anzeiger eines verbothenen Spieles fällt ein Drittheil der eingebrachten Geldstrafe zu. II. §. 266.
— wie solche abzuändern, wenn die Spieler solche zu zahlen nicht im Stande sind. II. §. 266.
— können bey Unvermöglichen in Arreststrafe abgeändert werden. II. §. 23. a)
— können auch nach Umständen anstatt der Arreststrafe des ersten Grades zuerkannt werden. II. §. 24.
— dieser Fall unterliegt der Bestätigung der Landesstelle, wie jener, wenn auf dem Lande und in kleinen Städten auf eine Geldstrafe von 10 fl., in den Hauptstädten aber von 50 fl. erkannt wird. II. §. 402.
— Verjährungszeit, bey Uebertretungen, worauf Geldstrafen gesetzt sind. II. §. 275.
Geldstücke, Echte, im Werthe und Gehalte verringern, oder die Theile, um welche sie verringert worden, an sich lösen. I. §§. 103. c) 105.
S. Münzverfälschung.
Geleites, Die Ertheilung eines sicheren, für einen Vorgerufenen, hängt von der Bewilligung des Obergerichtes ab. I. §. 495.
Gemeinde, Aus der, des Untersuchungsortes, sind zwey Männer vor Schöpfung des Urtheiles beyzuziehen. II. §. 380.
— hat die Fuhren zur Ablieferung eines Verhafteten durch Vorspann ohne Entgeld zu leisten. I. §. 527. II. §. 445.

Gemeinde, welche zum Standrechte Anlaß gegeben, hat die bey demselben aufgelaufenen Kosten mit Vorbehalt des Ersatzes von den eigentlichen Schuldigen zu bestreiten. I. §. 538.

Gemeindearbeit. S. Arbeit.

Gemeinschaft der Verwandten, die mit einander Unzucht getrieben, nach vollendeter Strafe aufzuheben, ist die Vorsorge zu treffen. II. §. 246.

Gemüthsart, Rauhere, des Beschuldigten, kann für sich als keine rechtliche Anzeige gelten. I. §. 263.

Gemüthsbeklemmung, des verhörten Beschuldigten, wie sich der Richter dabey zu benehmen. I. §. 362.

Gemüthsbeschaffenheit, des Verhafteten, so wie sie während der Untersuchung beobachtet worden ist, zu Ende des Verhörs-Protokolls zu bemerken. I. §. 373.

Genesung, Bis zur, eines kranken Schuldigen muß die Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles verschoben werden. I. §. 445. II. §. 438.

Genugthuung, Die, für den Beleidigten, wird durch die Strafe des Beleidigers nicht aufgehoben. I. §. 35. II. §. 27.

— Dem Beschädigten geleistete, ist ein Milderungsgrund. I. §. 40. c) II. §. 390. k)

— Zur, dem Beschädigten die Wege zu öffnen, oder zu erleichtern, ist auch ein Zweck der Untersuchung. I. §. 353. i) II. §. 341.

— ist immer in dem gewöhnlichen Rechtswege zu suchen. I. §. 525. II. §. 398.

S. Entschädigung.

Genußbarer Waaren, Fälschung, Mischung, Zubereitung oder Aufbewahrung zum Nachtheile der Gesundheit. II. §§. 156—158, 160, 226.

Geräthe, Das zur Strafe verfallene, ist dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden, zuzuwenden. II. §§. 8. b) 9.
— Von einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen darf nichts verhehlt, oder entzogen, verkauft oder gekauft werden. II. §§. 148—151.
— bey Landstreichern, oder sonst verdächtigen Leuten, dessen rechtmäßiger Besitz mit ihren Umständen sich nicht vereinigen läßt, ist eine rechtliche Anzeigung auf ein Verbrechen, dessen Grund Gewinnsucht ist. I. §. 263. c)
S. Amtsgeräthe.
Gerechtigkeit, Bey Verwaltung der, Geschenke annehmen, oder anbiethen. I. §§. 88—91.
S. Mißbrauch der Amtsgewalt.
Gericht. S. Kriminal-Gerichte.
Gerichtsbarkeit, A. über Verbrechen:
S. Kriminal-Gerichte.
— B. Bey schweren Polizey-Uebertretungen haben die politischen Obrigkeiten auszuüben. II. §. 276.
— Obliegenheiten derselben. II. §. 277.
— I. Die Entdeckung und Ausforschung der Uebertretungen und Uebertreter. II. §. 278.
— Verbindlichkeit eines jeden auf die geschehene Vorforderung zu erscheinen. II. §§. 279—281.
— II. Das Verfahren mit dem Beschuldigten. II. §. 282.
— Ausnahme, a. in Ansehung der Eigenschaft der Person. II. §§. 283—284.
— Wem in diesem Falle das Verfahren zustehe. II §. 285.
— b. Wegen Eigenschaft der Uebertretung. II. §. 286.
— Berechtigung der oberen Behörde in Ansehung der Delegirung der. II. §. 287.

Gerichtsbarkeit. Verfahren gegen jene, so sich der Untersuchung entziehen. II. §§. 288—289, 441.
— Woraus die Behörde der, zur Untersuchung der schweren Polizey-Uebertretungen zu bestehen habe. II. §. 290.
— Eigenschaften des vorsitzenden Richters. II. §. 291.
— Unterordnung der politischen Behörden. II. §. 292.
— Wann sie auszuüben sey. II. §§. 293—297.
S. Anzeige, Ruf.
Gerichtsbeysitzer. S. Beysitzer.
Gerichtsdiener, Mit, sollen die Kriminal-Gerichte versehen seyn. I. §. 217.
S. Diener.
Gerichtskosten. S. Kosten.
Gerichtsordnung. S. Verfahren.
Gerichtsschreiber, Ein beeideter, muß beym Verhöre gegenwärtig seyn. I. §§. 288, 354. II. §§. 290—291.
— ist dem, zur Fällung des Urtheiles besetzten Gerichte beyzuziehen. I. §. 418.
— hat die Stimmen mit den angeführten Gründen genau zu protokolliren. I. §. 425.
— hat die Urtheile abzulesen. I. §. 448.
— ist dem Standrechte beyzuziehen. I. §. 502. b)
Geringschätzung, Absichtliche, einer Classe von Menschen, erschwert öffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen. II. §. 241.
Gericht. S. Ruf.
Gerüst, Auf einem vor dem Gerichtshause errichteten, muß der zum Tode Verurtheilte sein Urtheil anhören. I. §. 450.
— Auf einem, sind auch die auf länger als 5 Jahre Verurtheilten bey der Kundmachung des Urtheiles auszustellen. I. §. 451.

Gerüst, Bey Leuten, die auf einem, arbeiten, ist eingealtete Trunkenheit sträflich. II. §. 268.
— Wegen Einsturz eines, ist der Baumeister zu bestrafen. II. §§. 136—138.
Gesandtschaften, Auswärtige, ihr Personale, ihre Hausleute und Dienstbothen unterliegen nicht den Landesbehörden. I. §. 221. 4) II. §. 283.
Geschäft, Ein verbindendes, kann ein Verbrecher während der Strafzeit nicht schließen. I. §. 23. c)
Geschäfts-Verhältnisse, Wegen, kann der Arrest des ersten Grades in Hausarrest verwandelt werden. II. §. 25.
Geschenke, Annahme oder Anerbiethung in Amtssachen, Strafe. I. §§. 88—91.
— verfallen dem Armenfonde des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden. I. §. 88.
— Von Verhafteten anzunehmen, den Gefangenwärtern verbothen. I. §. 327.
Geschirre zum Kochen, oder zu Speisen, dürfen nicht aus Zinn, das mit Bley gefälscht worden, verfertiget werden. II. §. 159.
Geschlechte, Nach dem, sollen die Verhafteten in den Gefängnissen abgesondert werden. I. §. 307.
Geschmolzenes Gold oder Silber, welches nicht vorschriftmäßig bezeichnet ist, an sich lösen, oder nicht anhalten. II. §. 223. ꝛc.
Geschwister, Entwendungen zwischen, in einer Haushaltung, können nur auf Ansuchen des Hauptes der Familie zur Strafe gezogen werden. II. §§. 213, 269.
— Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen, Strafe. II. §. 246.
— Unzucht zwischen. II. §. 246.
S. auch Verwandte.
Gesellen, der Gewerbsleute unterliegen wegen schwe-

rer Polizey-Uebertretungen der körperlichen Züchtigung. II. §. 15.
Gesellen müssen mit Kundschaften versehen seyn. II. §. 79.
— der Töpfer, Klempner, Schlosser ꝛc. dürfen nicht zu feuergefährlichen Anlagen sich gebrauchen lassen. II. §§. 189, 191.
— der Handels- und Gewerbsleute sollen nicht mit offenem Lichte feuergefährliche Oerter besuchen. II. §. 200.
— der Gewerbsleute dürfen sich nicht verabreden, um, durch gemeinschaftliche Weigerung zu arbeiten, Vortheile zu erzwingen. II. §§. 229, 231.
— sind strafbar, wenn sie mit brennbaren Materialien bey offenem Lichte umgehen. II. §. 200.
— der Feuerarbeiter dürfen nicht ohne Vorwissen des Meisters Dietriche, Hauptschlüssel verfertigen, Schlösser aufsperren. ꝛc. II. §. 218.
— der Rauchfangkehrer, müssen feuergefährliche Anlagen anzeigen. II. §. 192.
— Diebstahl eines, an seinem Meister, wenn er über 5 fl. beträgt. I. §. 156. II) b)
— bey geringerem Betrage. II. §§. 210, 211.
S. auch Subjecte.
Gesellschaft, Geheime, und Theilnahme daran, sind untersagt. II. §§. 37, 38.
— Welche Vereinigung als eine solche anzusehen. II. §. 39.
— Wer sich der Theilnahme an einer geheimen, schuldig mache. II. §. 40.
— Strafe gegen die Stifter derselben, die Anwerber und Vorsteher. II. §. 41.
— Gegen jene, welche den Zusammenkünften derselben beywohnen, oder durch Correspondenz daran Theil nehmen. II. §. 42.

Gesellschaft, Geheime, gegen jene, welche ihre Wohnung, ihr Haus dazu herleihen oder vermiethen, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn. II. §. 43.
— Wann sie Mitglieder derselben sind. II. §. 44.
— Strafe eines zur Anzeige geheimer Gesellschaften verpflichteten Beamten, wenn er sie zu machen unterläßt. II. §§. 45, 46.
— Strafe der Ausländer, die während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern dazu wirken. II. §§. 47, 48.
— Strafe der Ausländer, wenn sie vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu werben. II. §. 49.
— Pflicht der Vorsteher und Beamten bey Entdeckung geheimer. II. 50.
— Das Verfahren hierüber gehört außer den Hauptstädten zu dem Kreisamte. II. §. 285.
— und ist davon sogleich die Anzeige an die Landesstelle zu machen. II. §. 286.
— Das Urtheil unterliegt der Bestätigung der obersten politischen Behörde. II. §. 407. a)
— Ein deßwegen verurtheilter Flüchtiger kann durch Beschreibung seiner Person an die Kreisämter verfolget werden. II. §. 441.
S. Theilnahme.
— Diebstahl in, von Einem oder mehreren Genossen, wenn er mehr als 5 fl. beträgt. I. §. 154. II) a)
— bey geringerem Betrage. II. §§. 210, 211.
— mit berüchtigten Verbrechern, ist ein besonderer Umstand zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände. I. §. 412. IV)
— In einer unbekannten, von einem Abgeurtheilten begangenen Verbrechens wegen, kann selber zur Entdeckung der Mitschuldigen zur Rede gestellet werden. I. §. 478.

Gesetz, mit dessen Unwissenheit kann sich niemand entschuldigen. I. §. 3. II. §. 1.

Gesetzwidrige Handlungen, Von, überhaupt. S. die Einleitung. §. 1.

— Handlungen, auch ohne böse Absicht und ohne erfolgten Schaden sind schwere Polizey-Uebertretungen. II. §. 5.

Gesichtsfarbe, Veränderung der, eines Beschuldigten, ist an sich keine rechtliche Anzeigung. I. §. 208.

Gesinde. S. Dienstgesinde.

Gesindehälter. S. Dienstgeber.

Gespräch, In welches, sich der Gefangenwärter mit Gefangenen nicht einlassen darf. I. §. 327.

Geständniß, Das außergerichtliche, einer That, oder des gehabten Vorhabens, ist ein Grund zur rechtlichen Beschuldigung. I. §. 262. c) II. §. 362. e)

— Wie das, des Beschuldigten aufzunehmen. I. §§. 294, 295. II. §§. 336—339.

— bey dem summarischen Verhöre darf weder durch Gewalt, noch durch Kunstgriffe herausgelockt werden. I. §. 300.

— zu dessen Erlangung darf bey dem ordentlichen Verhöre kein widerrechtliches Mittel angewendet werden. I. §§. 368, 369. II. §§. 342, 343.

— ist nicht zu unterbrechen. I. §. 355. II. §. 336.

— ist ein rechtlicher Beweis, der dem Beschuldigten zur Last gelegten Uebertretung. I. §. 398. II. §. 351.

— Erfordernisse zum rechtlichen Beweise durch Geständniß. I. §§. 399—402. II. §§. 352—354.

— Vor einem inländischen Kriminal-Gerichte abgelegtes, stellt den rechtlichen Beweis her, wenn auch die weitere Verhandlung in den Fällen des §. 221. I. Theils einem andern Gerichte gesetzlich zugewiesen ist. S. Anh. I. S. 271. Nr. 17.

Geständniß, Von dem Beschuldigten rechtlich abgelegtes, verliert durch die mangelhafte Thaterhebung seine Beweiskraft nicht. I. §. 400. II. §. 352.
— Wann das, allein kein rechtlicher Beweis sey. I. §. 400.
— Durch Verheißungen, Drohungen, Gewalt erhaltenes, wann es dennoch die rechtliche Kraft eines Beweises habe. I. §. 401.
— Beweis aus dem, wird durch darauf gefolgtes Läugnen nicht entkräftet; wann aber darauf Rücksicht zu nehmen. I. §. 402. II. §. 355.
— Der Beweis durch, nebst dem Beweise durch geschworne Zeugen genügt allein zur Verurtheilung zur Todesstrafe. I. §. 430.
— Als, des Verbrechens ist die fortdauernde Abwesenheit des durch zwey Edicte vorgerufenen Beschuldigten anzusehen. I. §. 497.
— Bey vorhandenem, des Verbrechers, wodurch der Beweis des Eigenthumes eines durch Verbrechen entzogenen Gutes vollständig wird. I. §. 516.
— Bey mangelndem, was zum Beweise des Eigenthumes, eines durch Verbrechen entzogenen Gutes genüge. I. §. 516. a) b) c)
Gestalt des Beschuldigten ist gleich nach seiner Verhaftung zu Protokoll zu nehmen. I. §. 285.
— des Beschuldigten, welche mit der von dem Verletzten, oder den Anwesenden gemachten Beschreibung des Thäters übereinstimmt, ist eine Voraussetzung zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände. I. §. 412. IV. g)
Gestochene Blätter, Druck, Verkauf, oder Verbreitung, gegen die Censur. II. §§. 57—68.
S. Censur.
S. auch Anh. II. S. 171. Nr. 2.

Gestohlene Sachen. S. Eigenthum, Zurückstellung.

Gesundheit des Verhafteten ist in dem Gefängnisse keiner Gefahr auszusetzen. I. §. 308.

— Uebertretungen gegen die, sind:

a. Uebertretungen der Pestanstalten, deren Bestrafung ist dem Militär-Cordon übergeben. II. §. 147.

b. Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen. II. §§. 148—151.

c. Deren Gefährdung durch die Beraubung der Gräber. S. Anh. II. S. 175. Nr. 13.

d. Verunreinigung der Brunnen, Cisternen, ꝛc. II. §. 152.

e. Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. II. §. 153.

f. Uebertretung der bey einer Viehseuche gegebenen Vorschriften. II. §§. 154—155.

g. Verfälschung der Getränke auf eine schädliche Art. II. §§. 156—158.

h. Fälschung der Zinngeschirre mit Bley. II. §. 159.

— Der, schädliche Mischungen, Fälschungen, Aufbewahrung genußbarer Waaren in Gefäßen, die denselben eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen, ꝛc. II. §. 160.

Gesundheitsstand, Auf den, ist bey Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles, und wo körperliche Züchtigung eintritt, zu sehen. I. §. 445. II. §§. 438, 439.

Getränke, Von Verfälschung der. II. §§. 156—158.

— für Verhaftete. S. Trunk.

Getreide. S. Feldfrüchte.

— In der Nähe eines Heu- oder Getreide-Schobers, oder auf dem Felde, wo die Ernte steht, darf kein Feuer gemacht werden. II. §. 203.

Gewalt, Einer Person zugefügte, um sich ihres, oder eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen, ist Raub. I. §. 169.
— Grad der, bey einer körperlichen Verletzung angewendeten, ist von den Kunstverständigen bey der Besichtigung zur Erhebung des Thatbestandes anzumerken. I. §. 242.
— Dem Körper zugefügte, um bey dem Betteln größeres Mitleid zu erregen, Strafe. II. §. 263.
S. auch Mißbrauch der Amtsgewalt.
Gewaltthätigkeit, Oeffentliche, wird begangen:
a. durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, Strafe. I. §§. 70—71.
— und auch gegen Zollbeamte in ihren Amtsverrichtungen. S. Anh. I. S. 265. Nr. 2.
— b. durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut, Strafe. I. §§. 72—74.
— c. durch Menschenraub. Strafe. I. §§. 75—76.
— unbefugte Werber für fremde Kriegsdienste, oder zur Ansiedelung in fremde Länder, werden von dem Militär-Gerichte behandelt. I. §. 77.
— d. durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit, Strafe. I. §§. 78—79.
— e. durch Entführung, Strafe. I. §§. 80—81.
— Mit, verbundene Ueberschreitung des Pest-Cordons, oder Vereitlung der dießfälligen Anstalten, wird nach besonderen Gesetzen beurtheilet. I. §. 82.
— Urtheil hierüber, ist dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 433.
— gegen Untersuchte auszuüben, ist bey Verantwortlichkeit untersagt. I. §§. 300, 368. II. §. 343.
— Durch, erlangtes Geständniß, kann in der Regel nicht zu einem rechtlichen Beweise angenommen werden. I. §. 401. II. §. 352. b)

Gewaltthätigkeit, Durch, erlangte Zeugenaussage stellt keinen rechtlichen Beweis her. I. §. 403. a) II. §. 367. d)

Gewehr, Mit, wenn der Dieb versehen war, ist der Diebstahl ein Verbrechen. I. §. 154. I. b)

— Verfertigung oder Ausbesserung verbothener, oder verdächtiger. II. §. 126.

— Verwahrlosung geladener. II. §. 127.

— unvorsichtiges Abdrücken. II. §. 128.

Gewerbe, Der Verlust des, ist keine mit Verbrechen verknüpfte Folge, kann aber nach kund gemachtem Urtheile, durch Anzeige an die Behörde, welcher die Verleihung zusteht, wichtiger Ursachen halber veranlasset werden. I. §. 24.

— Verlust des, gehört unter die Strafen auf schwere Polizey-Uebertretungen. II. §§. 8. c) 10.

— Verlust des, wann er Statt findet. S. Befugnisse.

— Beseitigung des Nachtheiles desselben, bey längerem Verhafte des Sträflings. II. §. 443.

— Unzüchtiges, mit ihrem Körper Treibende, Strafe. II. §§. 254—255.

— Zur Treibung des unzüchtigen, Unterschleif geben. II. §§. 257—260.

Gewerbsleute, die ihre Meister bestehlen, begehen, wenn der Diebstahl 5 fl. beträgt, ein Verbrechen. I. §. 155. II) b)

— Strafe. I. §§. 157—160.

— Gebrauch eines falschen Masses und Gewichtes, ist Betrug. I. §. 178. c)

— Strafe. I. §§. 181, 182.

— welche Gesellen ohne Kundschaft in Arbeit nehmen. Strafe. II. §. 79.

— welche Gebrauch von Gift machen, Strafe bey Nichtbeobachtung der Vorsichten. II. §. 124.

Gewerbsleute, welche zum Fleischverkaufe berechtiget, solches von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkaufen. II. §. 153.
— die den Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien nicht gehörig verwahren. II. §. 196.
— sollen nicht feuergefährliche Oerter mit offenem Lichte besuchen. II. §§. 199—201.
— Gesellen der Feuerarbeiter dürfen nicht ohne Vorwissen des Meisters Dietriche, Hauptschlüssel verfertigen, Schlösser aufsperren. II. §. 218.
— Verabredungen der, zum Nachtheile des Publicums. II. §§. 227—229, und 231.
— Verheimlichung des Vorrathes von Lebensmitteln, mit welchen sie handeln, oder Weigerung solche zu verabfolgen. II. §§. 230—232.
Gewerbsverhältnisse, Wegen, kann der Arrest des ersten Grades in Hausarrest verändert werden. II. §. 25.
Gewerbsverständige. S. Kunstverständige.
Gewicht, Uebertretung der Taxordnung durch unrichtiges, Strafe. II. §§. 226—231.
— Gebrauch eines falschen, in einem öffentlichen Gewerbe. I. §. 178. c)
— Strafe. I. §§. 181, 182.
Gewinn, Aus einer schweren Polizey-Uebertretung zugegangener, begründet für sich allein keinen rechtlichen Verdacht. II. §. 319.
— Von der Uebertretung gezogener, trägt zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände bey. II. §. 362. d)
Gewinnsucht, Aus, entstehende Verbrechen, nähere rechtliche Anzeigungen zur Beschuldigung. I. §. 268.
Gewölbe, Neu erbaute, ohne vorläufige Erlaubniß vermiethen und beziehen. II. §. 139.
— Außer den dazu eigens gewidmeten, Verwahrung der

Vorräthe von Heu, Stroh, Brennholz. II. §§. 196, 197.
Gewölbe, mit brennbaren Materialien, Besuchung mit offenem Lichte. II. §§. 199—201.
— In, wo feuerfangende Materialien sind, Tobak rauchen. II. §. 202.
Gift, Unbefugter Handel mit. II. §. 115.
— Wenn bey dem unbefugten Handel auch die Vorschriften beobachtet werden. II. §. 116.
— Wenn sie nicht beobachtet werden. II. §. 117.
— Strafe der mit, handelnden, wandelnden Krämer. II. §. 118.
— Strafe der Unvorsichtigkeit beym Verkaufe von Seite der dazu Befugten. II. §. 119.
— Beym Verkaufe, ohne obrigkeitlichen Schein. II. §. 120.
— Unterlassene Führung des vorgeschriebenen Vormerkbuches. II. §. 121.
— Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes. II. §§. 122—123.
— Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch vom, machen. II. §. 124.
Gläubiger, Durch Aufstellung erdichteter, den wahren Stand der Masse zu verdrehen suchen, ist Betrug. I. §. 178. f)
Glaubwürdigkeit, Zur, eines jeden Zeugen, was erfordert werde. I. §. 403. II. §. 366.
Gleiche Umstände eines ehedem begangenen Verbrechens, und eines gegenwärtigen sind Anzeigungen zur rechtlichen Beschuldigung. I. §. 262. l)
Gleichheit, Bey, der Stimmen, Benehmen des bey der Berathung Vorsitzenden. I. §. 425.
— Bey, der Stimmen, in dem Standrechte ist der Beschuldigte dem Kriminal-Gerichte zur Behandlung zu übergeben. I. §. 507.

Gnade. S. Begnadigung, Nachsicht und Recurs.
Gnadengesuch, Wem die Einreichung desselben, und in welcher Frist zustehe. II. §. 428.
— desselben Wirkung. II. §. 429.
— Welches, dem Landesfürsten vorzulegen. II. §. 431.
— Aus dem Vorwande eines, kann die Vollziehung des Todesurtheiles nicht verschoben werden. I. §. 450.
— findet gegen das, von dem Standrechte gefällte Urtheil nicht Statt. I. §. 512.
Gold, Geschmolzenes, und nicht gehörig bezeichnetes, kaufen, oder nicht anhalten. II. §. 223.
Goldarbeiter dürfen nicht von verdächtigen Leuten Kostbarkeiten kaufen, sondern müssen sie anhalten. II. §§. 221—223.
Gottesdienste, Diebstahl an einem zum, geweihten Orte, wenn er mehr als 5 fl. beträgt. I. §. 154. II) b)
— bey geringerem Betrage. II. §. 210—211.
— Diebstahl an einer unmittelbar zum, gewidmeten Sache, mit einer den christlichen Religions-Dienst beleidigenden Verunehrung, ohne Rücksicht auf den Betrag. I. §. 155. I)
— Störung des im Staate bestehenden. S. Religions-Störung.
Gotteslästerung, durch Reden, Schriften oder Handlungen. I. §§. 107—109.
S. Religions-Störung.
Grab, dessen Beraubung ist eine schwere Polizey-Uebertretung. Strafe. S. Anh. II. S. 175. Nr. 13.
Grad der Kerkerstrafe. I. §§. 11—14.
— der Kerkerstrafe, kann nur bey Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über 5 Jahre bestimmt ist, und wenn mehrere die Hoffnung der Besserung begründende Milderungsumstände zusammen treffen, in ei-

nen gelindern Grad verändert, und so auch die Dauer verkürzet werden. I. §. 48.

Grad der Arreststrafe. II. §§. 11—13.

— Erster, des Arrestes, wann statt dessen Hausarrest verhängt werden könne. II. §. 25.

— der Arreststrafe ist nach den eintretenden erschwerenden oder mildernden Umständen zu bestimmen. II. §§. 392, 395.

— der Strafe sind in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 429. II. §. 397.

Graduirte Personen. S. Aerzte, Advocaten und Geistliche.

Gränze, Bey an der, zweyer Kriminal-Gerichte begangenen Verbrechen, wem das Verfahren gebühre. I. §. 220.

— überschrittene, der Gerichtsbarkeit, Folgen. I. §. 225.

Gränzmarkungen, Der, Wegräumung oder Verrückung. I. §. 178. e)

Großältern. S. Aeltern.

Großjährigkeit ist zu dem Richteramte erforderlich. I. §. 216. II. §. 291.

S. auch Anh. I. S. 272. Nr. 20.

Gubernium. S. Landesstelle.

Gutachten über die Leibesbeschaffenheit des Beschuldigten ist in die Acten zu nehmen. I. §. 373.

— müssen Aerzte, Wundärzte und Hebammen unentgeldlich abgeben. I. §. 528. II. §. 446.

## H.

Habschaften des Thäters, an dem Orte des Verbrechens zurückgebliebene, wie zu behandeln. I. §. 244.

Habschaften des Beschuldigten, wann sie zu durchsuchen, dabey zu beobachtendes Betragen. I. §. 272.
Händel, Rauf-, wobey jemand verletzt wird. II. §§. 163, 164.
Häusliche Durchsuchung. S. Durchsuchung.
Häusliche Züchtigung, Der, sind a. die strafbaren Handlungen der Kindheit bis zum vollendeten zehnten Jahre überlassen. II. §. 4.
— wie auch b. die von Unmündigen begangenen schweren Polizey-Uebertretungen. II. §. 32. Ferner
— c. Entwendungen zwischen Verwandten, Verletzungen der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbiethung der Kinder gegen Aeltern, der Dienstleute gegen ihre Dienstherrn, ꝛc. so lange solche Handlungen in dem Innern der Familien verschlossen bleiben. II. §. 269.
— darf niemahl bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. II. §. 165. ꝛc.
S. Mißhandlungen.
Hafner dürfen nicht feuergefährliche Oefen setzen, oder Röhren ziehen. II. §§. 188, 189.
Handanlegung, Gewaltsame, an obrigkeitliche Personen in Amtssachen. S. Gewaltthätigkeit, öffentliche.
— Eigenmächtige, an Gefangenen, den Gefangenwärtern verbothen. I. §. 327.
Handarbeit. S. Arbeit.
Handel, Unbefugter oder geheimer, mit Büchern, Kupferstichen, ꝛc. II. §. 64.
S. Censurs-Gesetze.
— Unbefugter, mit Arzneyen. II. §. 109.
— mit giftartigen Waaren. S. Gift.
— mit alten Sachen, solche dürfen Trödler nicht von

unmündigen Kindern kaufen oder eintauschen. II. §§. 219, 220.
Handel, mit Lebensbedürfnissen. S. Bedürfnisse.
Handelsleute, Uebertretung der Vorschriften in Ansehung der Giftwaaren. II. §§. 115—125.
— In Hinsicht des Schießpulvers. II. §. 195. und
— in Ansehung feuerfangender Materialien. II. §§. 196, 200, 201.
Handlungen, Gesetzwidrige, welche der Gegenstand des Strafgesetzes seyn. S. Einleitung §. I.
— Eintheilung gesetzwidriger, in Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen. S. Einleitung §. I.
— Welche, Verbrechen, und welche schwere Polizey-Uebertretungen seyn. S. Einleitung §§. III. IV. und V.
— welche gesetzwidrige, nur als Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretungen zu behandeln seyn. S. Einleitung §. VI.
— Zuweisung der übrigen, an die dazu bestimmten Behörden. S. Einleitung. §. VII.
— wann sie nicht als Verbrechen zugerechnet werden. I. §. 2.
— der Verbrecher vor der Ankündigung des Urtheiles verlieren wegen der Strafe ihre Gültigkeit nicht. I. §. 23. c.
— der Kriminal-Gerichtsbarkeit, von einer Obrigkeit, gegen die Vorschrift des Gesetzes ausgeübte, sind ungültig. I. §. 225.
— Mit dem Verbrechen zusammenhängende, ist eine rechtliche Anzeigung. I. §. 262. d.
— Strafbare, der Kindheit unterliegen der häuslichen Züchtigung. II. §. 4.
— Verbrecherische, der Unmündigen, werden als schwere Polizey-Uebertretungen bestraft. II. §. 4.

Handlungen gegen ein Geboth, sind auch ohne böse Absicht, schwere Polizey-Uebertretungen. II. §. 5.
— welche überhaupt in Hinsicht der Verletzung der körperlichen Sicherheit, als schwere Polizey-Uebertretungen anzusehen seyn. II. §. 183.
— Allgemeine Strafbestimmung für, woraus sich eine Feuersgefahr besorgen läßt. II. §. 209.
— Fälschliche Beschuldigung solcher, welche die bürgerliche Achtung vermindern, und auf des Beschuldigten Erwerb oder Fortkommen schädlichen Einfluß haben. II. §§. 236, 238—240.
— Welche, unter die gegen die öffentliche Sittlichkeit gezogen werden. II. §. 245.
Handlungs-Befugniß. S. Befugnisse.
Handpresse, Eine, mit einem Schriftsatze, darf niemand halten, der nicht zur Buchdruckerey berechtiget ist. II. §. 69.
Handschrift, In einer schon censurirten, wenn der Sinn durch Zusätze oder Hinweglassungen verändert worden; Strafe. II. §. 61.
Handwerker, auf welche Zeit der Verlust ihres Gewerbes verhängt werden könne. II. §. 10.
— Bey, die auf Dächer und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, ist eingealtete Trunkenheit sträflich. II. §. 268. S. Gesellen.
Handwerks-Befugniß, Verlust des. S. Gewerb.
Handwerks-Gesellen. S. Gesellen.
Handzeichen, wann es statt der Unterschrift, und unter welchen Vorsichten es anzusetzen sey. I. §§. 255, 299. II. §§. 313, 347.
Hanf brechen, Bey offenem Lichte. II. §. 209.
Hartnäckigkeit, Von dem Verfahren bey, des Be-

schuldigten. I. §§. 291, 364, 365, 366. II. §§. 330, 335.

Haß des Beschuldigten, wider den Getödteten, oder Verletzten, gehört zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände. I. §. 412. III.

Hauptschlüssel, nach bedenklichen Formen, oder nach Abdrücken verfertigen. II. §§. 217, 218.

Hauptstadt, Magistrat der, der Provinz, ist die Gerichtsstelle für ausgenommene Personen und Uebelthäter. I. §. 221. 1) 2) II. §§. 284—286.

— Wenn in Hauptstädten auf eine Geldstrafe von 50 fl. erkannt wird, muß dazu die Genehmigung der Landesstelle eingeholet werden. II. §. 402.

— Wenn die Untersuchungs-Acten an das Kriminal-Gericht der Hauptstadt zur Urtheilsschöpfung zu senden. I. §. 419.

— In Hauptstädten ist ein Auszug der Untersuchungs-Acten, wenn das Todesurtheil vollzogen wird, in Druck zu legen, und dem Volke auszugeben. I. §. 450.

Haupttabelle. S. Tabelle.

Haus, Ein neu erbautes, darf nicht ohne vorläufige Erlaubniß vermiethet und bezogen werden. II. §. 139.

— Gewaltsames Eindringen in eines Andern. I. §§. 72, 73.

S. Gewaltthätigkeit.

— Verbothene Entfernung vom, während einer öffentlichen Unruhe. II. §§. 53, 54.

— Unterlassung der Anzeige eines zu besorgenden Einsturzes. II. §. 134.

— Strafe, wenn der Einsturz wirklich erfolgt. II. §. 135.

— herleihen zu den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft. II. §§. 40, 43, 44.

Hausarrest wird verhängt, entweder gegen bloße An-

gelobung oder mit Aufstellung einer Wache; und anstatt des Arrestes des ersten Grades, wegen Amts- oder Geschäftsverhältnissen. II. §. 13.

Hausarrest, In, wann der erste Grad des Arrestes verändert werden könne. II. §. 25.

Hausdiebstahl, im Betrage von mehr als 5 fl. I. §. 156. I) II) a. b.

— bey geringerem Betrage. II. §. 210.

— zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in einer Haushaltung leben, kann nur auf Ansuchen des Familienhauptes, zur Strafe gezogen werden. II. §§. 213, 269.

Hausdurchsuchungen, wann und wie vorzunehmen. I. §. 272.

Hauseigenthümer, welche ihr Haus zu Zusammenkünften geheimer Gesellschaften wissentlich vermiethen. Strafe. II. §§. 40. c) 43, 44.

— unterlassene Anzeige der Veränderungen mit den Bestandnehmern in der vorgeschriebenen Zeit. II. §. 78. a)

— Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes eines Hauses. II. §§. 134, 135.

— Vermiethung eines neu erbauten Hauses oder Gewölbes, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilet hat. II. §. 139.

— Strafe gegen das Verstellen der Straßen zur Nachtszeit durch Wägen, Fässer. II. §. 174.

— Strafe bey nicht getroffener Abhülfe über die demselben gemachte Anzeige einer Feuersgefahr. II. §. 193.

Hausgenossen dürfen nichts von dem Geräthe der an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen entziehen. II. §. 149.

— welche minderjährige Söhne oder Töchter, oder An-

verwandte des Hausvaters oder der Hausfrau zur Unzucht verführen. II. §§. 249, 250.

Hausirer. S. Handel, unbefugter. Censur. Gift.

— dürfen nichts von unmündigen Kindern kaufen oder eintauschen. II. §§. 219, 220.

Hausknecht soll nicht mit offenem Lichte feuergefährliche Orte besuchen. II. §. 199.

Hausleute bey Gesandtschaften, Gerichtsbarkeit über dieselben in Kriminal-Fällen. I. §§. 221. 4) II. §. 283.

— Bey Erhebung eines Thatbestandes zu vernehmende, wie dabey vorzugehen. I. §. 251.

Hausordnung, Der, müssen sich die Verhafteten unterziehen. I. §. 328.

Hausthiere. S. Thiere.

Hebammen, Nur eigens dazu bestellte, dürfen bey verhafteten Weibspersonen zugelassen werden. I. §. 319.

— Besichtigung verhafteter Weibspersonen, Beylegung des Befundes zu den Acten. I. §. 373.

— müssen ihre Anzeigen und Gutachten unentgeldlich abgeben. I. §. 528. II. §. 446.
S. Kunstverständige.

— auf welche Zeit der Verlust des Rechtes, ihre Kunst auszuüben, verhängt werden könne. II. §. 10.

— dürfen nicht die Geheimnisse derjenigen, die sich ihnen anvertrauen, ausschwätzen. II. §. 243.

Heilarzt. S. Aerzte.

Heilmittel. S. Arzneymittel.

Heirath. S. Ehe.

Heitzanlage, Anzeige des Feuergefährlichen von Rauchfangkehrern. II. §§. 192, 193.

Heitzung in Gefängnissen, dabey zu beobachtende Vorsicht gegen die Entweichung der Gefangenen. I. §. 309. d)

Heitzung, An der, unerlaubte Abänderung. II. §. 190.
— In die, darf kein Holz zum Dörren gelegt werden. II. §. 198.
Herabfallen, Das, der an Straßen, vor Fenstern, Erkern, ꝛc. gestellten oder gehängten Sachen. II. §. 178.
Herausforderung zum Zweykampfe, Strafe. I. §§. 140—145.
S. Zweykampf.
Herd. Unerlaubte Abänderung eines Herdes. II. §. 190.
Herrenstand. S. Adel.
Hetzen, Das, bösartiger Thiere, als Veranlassung einer Beschädigung. II. §§. 145, 146.
Heu, Das, soll feuersicher aufbewahrt werden. II. §. 197.
Heubehältnisse dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden. II. §§. 199, 201.
— in denselben soll nicht Tobak geraucht werden. II. §. 202.
Heuschober, In der Nähe eines, darf kein freyes Feuer aufgemacht werden. II. §. 203.
Hindern, Unterlassung ein Verbrechen zu. I. §§. 54, 55, 191, 192.
Hinderniss, Durch Hintanhaltung der, vorsetzliche Beförderung eines Verbrechens. I. §. 5.
— Mit Verschweigung eines gesetzlichen, eingegangene Ehe, Strafe. II. §. 252.
Hingerichteten, Des, Körper, ist bey einbrechender Nacht abzunehmen, und neben dem Richtplatze einzuscharren. I. §. 450.
Hinrichtung, Die, mit dem Strange. S. Todesstrafe.
Hochverrath, wer dieses Verbrechen begehe. I. §. 52.
— dessen Bestrafung. I. §. 53.

Hochverrath, Strafe der Mitschuld:
a. Durch Unterlassung der Verhinderung. I. §. 54.
b. Durch Unterlassung der Anzeige. I. §. 55.
— Nachsicht der Strafe für Mitschuldige, welche durch Reue bewogen, die auf Hochverrath abzielenden Verbindungen anzeigen. I. §. 56.
— Der Beschuldigte, ist an das Kriminal-Gericht der Hauptstadt der Provinz, zum rechtlichen Verfahren abzuliefern. I. §. 221. 2)
— Von der Verhaftnehmung ist sogleich an das Kreisamt zur weitern Verfügung, die Anzeige zu machen. I. §. 305.
— Zur Anzeige eines bekannten, des Hochverraths schuldigen Verbrechers, sind auch seine Verwandten, unter der Strafe des lebenslangen schweren Kerkers verbunden. I. §§. 55, 194, 195.
— Die Verwandten des Beschuldigten sind auch von der Zeugenschaft wider ihn, nicht ganz enthoben. I. §§. 377.
— Urtheil hierüber ist dem Obergerichte. I. §. 433.
— Von diesem der obersten Justizstelle. I. §. 442, und
— wenn auf die Todesstrafe erkannt wird, dem Landesfürsten vorzulegen. I. §. 444.
— Wird der Verbrecher zur Kerkerstrafe verurtheilt, so hat er solche auf einer Festung auszustehen. I. §. 458. a)
Hörensagen, Eine auf, gegründete Zeugenaussage stellet keinen rechtlichen Beweis her. I. §. 403. c) II. §. 367. e)
Hofstelle. S. Oberste Justizstelle, und Oberste politische Behörde.
Holz, Holzbehältnisse dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden. II. §. 199.
— Das, soll feuersicher aufbehalten werden. II. §. 197.
— darf nicht zum Dörren in die Heitze gelegt werden. II. §. 198.

Holz, Mit, dürfen nicht die Straßen über Nacht verstellt gelassen werden. II. §. 174.
Holzdiebstahl, bey muthwilliger Abwerfung der Brücken, Schleußen, Dämme, Geländer; Strafe. II. §. 76.
— in eingefriedeten Waldungen, im Betrage von mehr als 5 fl., oder mit beträchtlicher Beschädigung einer offenen Waldung. I. §. 154. II. d)
— wenn der Schade nicht über 5 fl. beträgt. II. §. 210.
Hülfe, Aerztliche, ist dem verhafteten Kranken herbeyzuschaffen, dabey zu beobachtende Vorsicht. I. §. 319.
— Geistliche, bey Todesgefahr eines Verhafteten. I. §. 320.
— haben die aufgeforderten Behörden und Obrigkeiten bey Verfolgung eines Verbrechers zu leisten. I. §. 484.
— zur Verübung eines Verbrechens, macht mitschuldig, so wie das vorläufige Einverständniß über die nach der That zu leistende Hülfe. I. §. 5.
— Die nach der That geleistete, ohne vorläufiges Einverständniß, macht eines besondern Verbrechens schuldig. I. §. 6.
— von andern Personen kann, der in der Untersuchung befindliche Verhaftete erhalten. I. §. 312.
— zur Entweichung eines Verhafteten. I. §. 196.
— Strafe. I. §§. 197, 198.
— zur Entweichung aus dem Kriegsdienste. I. §§. 199—200.
— zur Entweichung eines Fuhrwesensknechtes. S. Anh. I. S. 268. Nr. 10.
S. auch Vorschub, Verbrechern geleisteter.
Hüttenrauch, Wandelnde Krämer mit, sind auf der Stelle zu verhaften, und sodann zu strafen. II. §. 118.
Hund, bemerkte Wuth muß sogleich angezeigt werden. II. §. 141.

Hund, Verwahrlosung eines bösartigen. II. §. 145.
— Strafe gegen das Anhetzen oder Reitzen. II. §. 146.
Huren. S. Dirnen, öffentliche.

## J.

Jäger müssen geladene Gewehre vor Kindern und andern unvorsichtigen und unerfahrnen Leuten verwahren. II. §. 127.
Jahr, Bis zum vollendeten 10., sind die strafbaren Handlungen der häuslichen Züchtigung überlassen. II. §. 4.
— Alter vom 11. bis zum 14., eignet Verbrechen zu schweren Polizey-Uebertretungen. II. §. 4.
— Noch nicht zurück gelegtes Alter von 14, schließt die Zurechnung zum Verbrechen aus I. §. 2. d)
— Die das 14., noch nicht zurück gelegt haben, können als Zeugen nicht beeidet werden. I. §. 384.
— Bey noch nicht zurück gelegtem 18., hat die Züchtigung mit Ruthenstreichen Statt. I. §. 20. II. §. 16.
— Das zurück gelegte 18., wird zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen erfordert. I. §. 409. II. §. 366.
— Alter unter 20, ist ein Milderungsgrund. I. §. 39. a)
— Auf Kerkerstrafe von nicht mehr als 20, wann die Verurtheilung bey Verbrechen, worauf die Todesstrafe gesetzt ist, nur erfolgen könne. I. §. 430.
— Alter von noch nicht zurück gelegten 20, befreyt von der Todesstrafe. I. §. 431.
— und kann in solchem Falle bey Verbrechen, worüber lebenslanger Kerker verhängt ist, höchstens auf einen zwanzigjährigen Kerker erkannt werden. S. Anh. I. S. 273. Nr. 21.
— Zeitraum von 20, nach begangenem Verbrechen be-

freyt, unter den im §. 208. enthaltenen Bedingungen, von der Todesstrafe. I. §§. 210, 431.

Jahr, welche Verbrechen in 20, verjährt werden. I. §. 207. a)

— welche in 10, und 5, verjährt werden. I. §. 207. b)

— In einem vollen, welche schwere Polizey-Uebertretungen verjährt werden. II. §. 275.

— Zurück gelegtes Alter von 24, ist zum Richteramte erforderlich. I. §. 216. II. §. 291.

— 20, ist die längste Dauer des zeitlichen Kerkers. I. §. 15.

— Strafe nicht über 5, kann sowohl in Rücksicht des Grades als der Dauer verkürzt werden. I. §. 48.

— Strafe nicht über 5, soll aus Rücksicht auf die schuldlose Familie herabgesetzt, jedoch die längere Dauer durch die empfindlichere Strafe ersetzt werden. I. §. 49.

— Strafe zwischen 10 und 20, kann von dem Obergerichte wegen Milderungsgründen nie unter 5 Jahre, und die Strafe von 5 bis 10, nie unter zwey Jahre herab gesetzt werden. I. §. 441.

— Auf höchstens ein, wenn die Strafe folgen könnte, ist die Untersuchung auf freyem Fuße einzuleiten. I. §. 306. a)

— Wenn die Dauer der Strafe auf mehr als 5, ausfällt, ist das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 435.

— Das Urtheil des Kriminal-Gerichtes auf Kerkerstrafe um 5, verlängerndes Urtheil des Appellations-Gerichtes ist der obersten Justizstelle vorzulegen. I. §. 443. b)

— Urtheil auf Kerkerstrafe über 5, ist öffentlich anzukündigen. I. §. 451.

— Ankündigung des Urtheiles auf Kerkerstrafe unter 5, hat in dem Gerichtshause zu geschehen. I. §. 452.

Jahr, Zur Vollziehung der nicht über ein Jahr langen Kerkerstrafe kann der Verurtheilte bey dem Kriminal-Gerichte selbst angehalten werden. I. §. 457.

— Strafe zwischen 1 und 10, ist in dem allgemeinen Strafhause der Provinz zu vollstrecken. I. §. 458. c)

— Strafe über 10, ist außer den Fällen des Hochverrathes, und der Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere in einem von dem Obergerichte zu bestimmenden Straforte auszuhalten. I. §. 458. a) b)

— Nur, wenn wenigstens eine Strafe von 10, zu bestimmen wäre, kann mit einem verurtheilten Verbrecher wegen neuer Erschwerungsumstände, oder eines zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebenen Verbrechens derselben Gattung, unter gewissen Erfordernissen eine neue Untersuchung Statt finden. I. §§. 475, 476.

— Auf wenigstens 5, wenn sich die Strafe erstrecken würde, ist bey vorkommenden Verbrechen einer andern Gattung, in gewissen Fällen die Untersuchung des Verurtheilten wieder vorzunehmen. I. §. 477.

— Binnen Einem, hat sich der Eigenthümer eines durch Verbrechen entzogenen, durch Edict bekannt gemachten Gutes zu melden, und sein Recht darauf zu beweisen. I. §. 518.

— Nach Ablauf Eines, wenn sich niemand meldet, was damit zu geschehen habe. I. §§. 519—521.

— Am Ende des, sind die im Verhafte verbliebenen Untersuchten von dem Gefangenwärter in das Protokoll des künftigen Jahres der Ordnung nach zu übertragen. I. §. 332.

— Am Schlusse des, hat das Kriminal-Gericht und das Kreisamt die Zu- und Abnahme der Verbrechen dem Obergerichte anzuzeigen; was dabey zu bemerken. I. §. 553.

— Am Ende des, hat das Obergericht aus den Quartals

Tabellen eine Haupttabelle zu verfassen, und solche binnen 30 Tagen des neuen Jahres an die oberste Justizstelle einzusenden. I. §. 555.

Jahr, Die Einsendung dieser Haupttabelle am Ende des, hat zu unterbleiben; was jedoch an deren Stelle am Schlusse des Jahres der obersten Justizstelle vorzulegen sey. S. Anh. I. S. 275 Nr. 27.

— Wenigstens einmahl im, sollen die Kriminal-Gerichte von dem Obergerichte oder dem Kreisamte untersucht werden; worauf dabey zu sehen. I. §. 556.

— Schändung einer 14, noch nicht alten Person, wird als Nothzucht bestraft. I. §§. 112, 114.

— Kinder unter 14, zum Betteln herleihen. Strafe. II. §. 264.

Jahrestabelle ist über schwere Polizey-Uebertretungen in der Registratur zu führen. II. §. 454.

Immatriculirte. S. Universität.

Inhaber. S. Eigenthümer.

Inhalt der Anzeige einer Uebelthat, worin er zu bestehen habe. I. §. 230. II. §. 296.

— Nach seinem ganzen, ist das Verhörs-Protokoll den Beysitzern der gepflogenen Thaterhebung vorzulesen. I. §. 257.

— Nach seinem ganzen, ist auch das Verhörs-Protokoll am Schlusse des Verhöres abzulesen. II. §. 314.

— des Geständnisses eines Beschuldigten. I. §§. 294—296. II. §§. 336—339.

— Aus dem, der Zeugenaussage darf sich keine Bedenklichkeit äußern. I. §. 403. e) II. §. 367. h)

— des über eine mit der Untersuchung verbundene Amtshandlung geführten Protokolls macht einen rechtlichen Beweis. I. §. 405. II. §. 359.

— Nach dem ganzen, sind die Protokolle und übrigen Schriften bey der Berathung zur Urtheilsschöpfung abzulesen. I. §. 423. II. §. 382.

— eines Urtheiles. I. §§. 426—429. II. §§. 396—398.

Inhalt, Was ferner der, des oberrichterlichen Urtheiles auszudrücken habe. I. §. 462.
— der Steckbriefe. I. §. 487.
— der Edicte. I. §§. 491, 492.
— der von dem Obergerichte am Ende des Jahres der obersten Justizstelle vorzulegenden Haupttabelle. I. §. 555.
S. auch Anh. I. S. 275. Nr. 27.
Injurien. S. Ehrenbeleidgungen.
Inländer, welche im Auslande Verbrechen begehen, sind bey ihrer Betretung nach dem gegenwärtigen Gesetze zu bestrafen. I. §. 30.
— welche im Auslande eine Ehe schließen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt findet, sind sträflich. II. §. 252.
— können des Landes nicht verwiesen werden. I. §. 22. II. §. 17.
Inland, Im, von einem Ausländer begangenes Verbrechen ist nach dem gegenwärtigen Gesetze zu bestrafen. I. §. 31.
— Im, können auch Ausländer schwerer Polizey-Uebertretungen schuldig werden. II. §. 2.
— In das, sich flüchtende Ausländer, welche in dem fremden Staate sich eines Polizey-Vergehens, das nach dem Oesterreichischen Strafgesetze eine schwere Polizey-Uebertretung ist, schuldig gemacht haben, wie zu behandeln. S. Anh. II. S. 171. Nr. 1.
Innung, Verabredungen einer, von Gewerbsleuten zum Nachtheile des Publicums. I. §§. 227—229, 231.
Instantia. Ab, S. Lossprechung.
Inwohner. S. Einwohner.
Irreführung des Richters, durch Erdichtung falscher Umstände ist ein Erschwerungsumstand. I. §. 38. II. §. 38. m)

Irreführung der Obrigkeit, Beabsichtigte, durch Angabe falscher Umstände in den Meldungszetteln. II. §. 78. e)

Irrlehre. S. Religions-Störung.

Irrthum, welcher ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ, schließt die Zurechnung zum Verbrechen aus. I. §. 2. f)

— In einen, jemanden durch listige Vorstellungen oder Handlungen führen, unter welchen Umständen es Betrug sey. I. §. 176.

— Zeugen, welche wesentliche Umstände angegeben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen unverfänglichen Irrthum ausweisen können, dürfen nicht beeidet werden. I. §. 384. f) II. §. 367. h) i)

— Um dem, wegen Aehnlichkeit des Nahmens auszuweichen, sind auch des Beschuldigten Spitznahmen in den Registern über die Untersuchungs-Acten nicht außer Acht zu lassen. I. §. 548. a)

Jugend, Verführung der, ist ein erschwerender Umstand. II. §. 388. f)

Jungen. S. Lehrjungen.

Jünglinge unter 18 Jahren werden mit Ruthen gezüchtiget. I. §. 20. II. §. 16.

Jurisdiction. S. Gerichtsbarkeit.

Justizstelle, Oberste, Unterordnung sämmtlicher Obergerichte. I. §. 223.

— Der, welche Urtheile zur Bestätigung vorzulegen sind. I. §. 442.

— Der, in welchen Fällen die Urtheile ferner vorgelegt werden müssen. I. §. 443.

— hat die Todesurtheile dem Landesfürsten vorzulegen. I. §. 444.

— Gegen Urtheile der, findet kein Recurs Statt. I. §. 462.

Justizstelle, Oberste, Bey der, Behandlung des Recurses gegen das Urtheil des Obergerichtes. I. §. 468.
— Wann auch nur von der, eine Nachsicht der Strafe bewilliget werden kann. I. §. 470.
— Der, hat das Obergericht die Anzeige von der Entlassung der für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Beschuldigten, oder Sträflinge nach geendeter Strafzeit zu machen; wie dabey weiter vorzugehen. I. §. 455.
— Der, ist die Anzeige wegen Zusicherung der Straflosigkeit eines durch Edict Berufenen zu machen, und solche der Entscheidung des Landesfürsten vorzulegen. I. §. 496.
— Der, sind die Urtheile gegen vorgerufene Abwesende und Flüchtige von dem Obergerichte, und wenn auf die Todesstrafe erkannt wird, sind solche von der obersten Justizstelle dem Landesfürsten vorzulegen. I. §. 497.
— Der, ist im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle das Erkenntniß über die Nothwendigkeit des Standrechtes bey ungewöhnlich um sich greifendem Raub, Mord und Brandlegung vorbehalten. I. §. 505.
— Der, hat das Obergericht am Ende des Jahres eine Haupttabelle über die Ab- und Zunahme der Verbrechen einzusenden. I. §. 555.
— Von Einsendung dieser Haupttabelle an die, erhält es sein Abkommen; was anstatt derselben am Schlusse des Jahres der obersten Justizstelle vorzulegen sey. S. Anh. I. S. 275. Nr. 27.
— Der, sind von den Obergerichten, die bey Kriminal-Gerichten entdeckten Gebrechen sammt Gutachten anzuzeigen. I. §. 557.
Justiz-Verwaltung, Was zur Verbesserung der, führen kann, ist von dem Obergerichte am Schlusse

des Jahres mit Einsendung der Haupttabelle in dem Einbegleitungsberichte anzuführen. I. §. 555. S. auch Anh. I. S. 275. Nr. 27.

Juwelen-Händler, denen Kostbarkeiten von verdächtigen Leuten zum Kaufe angebothen werden, müssen die Sache und den Ueberbringer anhalten. II. §§. 221, 222.

## K.

Kaminfeger. S. Rauchfangkehrer.

Karakter, Des, eines öffentlichen Beamten fälschliche Annahme. I. §. 178. b) und

— Beylegung eines falschen, wenn dadurch ein Schade von mehr als 25 Gulden verursachet wird. I. §. 180. d.

— Strafe. I. §§. 181, 182.

— bey geringerer Beschädigung. II. §. 210, 211.

— Angabe eines falschen, in dem Meldungszettel. II. §. 78. e)

— eines öffentlichen Beamten oder Dieners annehmen, auch ohne an sich unerlaubte Absicht. II. §. 83.

Karten, Falscher, sich im Spiele bedienen, ist Betrug. I. §. 180. e)

— Strafe. I. §§. 181, 182.

Katecheten, Eines, zweckmäßiger Unterricht, ist stets mit der Bestrafung der Unmündigen zu verbinden. II. §. 31.

Kauf der Theile, um welche echte Geldstücke verringert worden. I. §. 105.

— Der wissentliche, von Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen. II. §§. 148—151.

Kauf, von unmündigen Kindern ist Trödlern und Hausirern verbothen. II. §§. 219, 220.
— Verbindlichkeit der Juwelen- und Galanteriehändler, wenn ihnen Waaren, die an sich verdächtig sind, oder von verdächtigen Leuten angebothen werden. II. §§. 221, 222.
— gleiche Verbindlichkeit der Gold- und Silberarbeiter. II. §. 223.
— Strafe gegen jeden, der verdächtige Sachen kauft, oder darauf leihet. II. §§. 224, 225.
Kaufleute. S. Handelsleute und Krämer.
Kennzeichen der Uebelthat, Vorgefundene, begründen eine nähere rechtliche Anzeigung. I. §. 262. i) II. §. 320. b)
— einer vor kurzem vorgegangenen Geburt liefern eine nähere rechtliche Anzeigung bey dem Kindesmorde. I. §. 264.
Kerker, Lebenslanger schwerer, ist anstatt der Todesstrafe zu verhängen, wenn die Untersuchung wegen neu hervorgekommener Umstände, oder wegen eines neu entdeckten Verbrechens anderer Art, welches die Todesstrafe verwirkt, wieder aufgenommen wird. I. §. 481.
— Bey lebenslangem, kann bey Verbrechern unter 20 Jahren höchstens auf eine 20jährige Kerkerstrafe erkannt werden. S. Anh. I. S. 273. Nr. 21.
— kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden. I. §. 441.
— das Urtheil, wodurch auf diese Strafe erkannt wird, ist der obersten Justizstelle vorzulegen. I. §. 443. a)
— wegen beschwerender Umstände kann diese Strafe durch Zusätze verschärft werden. I. §. 44.
— wegen mildernder Umstände aber kann das Obergericht

auf Milderung dieser Strafe bey der obersten Justiz-
stelle antragen. I. §§. 46, 443. d)
Kerkermeister. S. Gefangenwärter.
Kerkerstrafe ist eine Hauptart der auf Verbrechen
gesetzten Strafen. I. §. 9.
— Grad der, nach der Strenge. I. §. 11.
— des ersten oder untersten Grades. I. §. 12.
— Von der schweren, oder des zweyten Grades. I. §. 13.
— Von der schwersten, oder des dritten Grades I. §. 14.
— Eintheilung nach der Dauer. I. §. 15.
S. Dauer, Grad.
— Mit der, ist die Anhaltung zur Arbeit verbunden. I.
§. 16.
— Der, Verschärfungen:
a. durch öffentliche Arbeit. I. §§. 17, 18.
b. durch Ausstellung auf der Schandbühne. I. §§.
17, 19.
c. durch Züchtigung mit Streichen. I. §§. 17, 20.
d. durch Fasten. I. §§. 17, 21.
e. durch Landesverweisung. I. §§. 17, 22.
— der schweren oder schwersten, gesetzliche Folgen. I.
§§. 23, 24.
— Lebenslange und zeitliche, kann wegen beschwerender
Umstände verschärft werden. I. §§. 44, 45.
— Bey der lebenslangen und zeitlichen, wenn Milde-
rungsgründe eintreten, wie sich zu benehmen. I.
§§. 46—48.
— Der zeitlichen, nicht über 5 Jahre dauernden, Abän-
derung in Rücksicht auf die schuldlose Familie. I. §. 49.
— wann und bey welchen Verbrechen sie in Eisen aus-
zustehen. I. §. 310.
— Grad der Dauer und Verschärfung ist in dem Urtheile
deutlich auszudrücken. I. §. 429.
— ist bey Ueberweisung durch Mitschuldige, oder aus

Zusammentreffen der Umstände nicht länger als auf 20 Jahre auszumessen. I. §. 430.

Kerkerstrafe, Schwere, von 10 bis 20 Jahren, wann statt der Todesstrafe zu verhängen. I. §. 431.

— Auf, über 5 Jahre lautendes Urtheil ist dem Obergerichte vorläufig einzusenden. I. §. 435.

— in wie fern das Obergericht diese Urtheile zu mildern die Macht habe. I. §. 441.

— Lebenslange, kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden. I. §. 441.

— Auf lebenslange, gefälltes Urtheil ist der obersten Justizstelle vorzulegen. I. §. 443. a)

— Wenn das Obergericht auf eine, um 5 Jahre länger als das Kriminal-Gericht anträgt, ist das Urtheil der obersten Justizstelle vorzulegen. I. §. 443. b)

— Bey, über 5 Jahre, Art der Ankündigung des Urtheiles. I. §. 451.

— Bey der nicht über 5 Jahre, Art der Ankündigung des Urtheiles. I. §. 452.

— Auf, Urtheile sind dem Kreisamte von dem Kriminal-Gerichte in Abschrift mitzutheilen. I. §. 454.

— von kürzerer Dauer kann bey dem Kriminal-Gerichte, I. §. 457 und

— die von längerer Dauer, wo sie auszustehen sey. I. §. 458.

— Wann bey einer in Vollzug gesetzten, eine Nachsicht eintreten könne? I. §. 470.

— Bey einem zur zeitlichen, Verurtheilten, wann die Untersuchung wieder aufzunehmen. I. §§ 475, 477. b)

— Die bereits ausgestandene zeitliche, ist bey der Wiederaufnahme der Untersuchung in die neue Strafe einzurechnen. I. §. 481.

Ketten. S. Eisen.

Kind, Entführung eines, durch List oder Gewalt, Strafe. I. §§. 80, 81.

Kind, Von der Weglegung eines, wer sich dießfalls eines Verbrechens schuldig mache? I. §. 133.
— Strafe, wann die Rettung des, nicht leicht möglich war. I. §. 134.
— Strafe, wann die baldige Rettung mit Grunde erwartet werden konnte. I. §. 135.
— Verheimlichung der Geburt eines, von einer unehelich Schwangeren. II. §§. 94, 95.
Kinder, Auch an, werden Verbrechen begangen. I. §. 4.
— welche vor dem gegen ihre Aeltern auf Tod, schwersten, oder schweren Kerker gefällten Urtheile erzeugt sind, trifft der Verlust des Adels nicht. I. §. 23. b)
— sind wegen Verhehlung der Verbrechen ihrer Aeltern nicht strafbar. I. §§. 194, 195, und
— sind nicht schuldig, wider ihre Aeltern, den Hochverrath ausgenommen, Zeugenschaft abzulegen. I. §. 377.
— können für ihre Aeltern den Recurs ergreifen; bey schweren Polizey-Uebertretungen um Begnadigung ansuchen. I. §. 463. b) II. §§. 415. 428.
— Ueber, Unterlassung der schuldigen Aufsicht. II. §§. 130, 131.
— Die häusliche Zucht der, darf nicht bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden. II. §§. 165—168.
— Entwendungen der, an Aeltern in einer Haushaltung, können nur auf Ansuchen des Hauptes der Familie zur Strafe gezogen werden. II. §§. 213, 269.
— Von Unmündigen, dürfen Trödler und Hausirer nichts kaufen oder eintauschen. II. §§. 219, 220.
— dürfen von Aeltern zu einer nach den Gesetzen nichtigen Ehe nicht gezwungen werden. II. §. 253.
— Wegen des Bettelns der, unter 14 Jahren, sind die Aeltern, oder jene, unter deren Aufsicht und Pflege sie stehen, verantwortlich und sträflich. II. §. 264.
— Herleihen der, um von andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden. II. §. 265.

Kinder, Verletzung schuldiger Ehrerbiethung gegen die Aeltern, wann, und wie zu bestrafen. II. §. 269.

Kindesalter. S. Alter.

Kindesmord durch Tödtung bey der Geburt, oder absichtliche Unterlassung des bey der Geburt nöthigen Beystandes. I. §. 122.

— Rechtliche Anzeigungen von dem. I. §. 264.

Kindheit, Der, strafbare Handlungen unterliegen bis zum vollendeten zehnten Jahre der häuslichen Züchtigung; vom angehenden eilften bis zum vollendeten 14. Jahre sind sie schwere Polizey-Uebertretungen, wenn sie sonst Verbrechen wären. II. §. 4.

Kirchendiebstahl. S. Gottesdienst.

Klage gegen den Ehebruch, wann sie nicht mehr geführt werden könne. II. §. 248.

Kleidung des Beschuldigten ist bey gegründetem Verdachte nöthigen Falls auch zu durchsuchen. I. §. 272.

— des Verhafteten, genaue Beschreibung und Untersuchung. I. §. 285. b) c)

— Eigener, sich zu bedienen, ist dem Verhafteten in dem Untersuchungs-Gefängnisse gestattet. I. §. 314.

— Die nöthigste, ist dem dürftigen Verhafteten von dem Kriminal-Gerichte abzureichen. I. §. 315.

— In Hinsicht der, fernere Vorschrift. I. §. 315.

— Merkmahle des Verbrechens an der, gehören unter die Voraussetzungen zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände. I. §. 412. III) f)

— und so auch, wenn der Beschuldigte der Kleidung nach eben so erscheint, wie er von dem Verletzten, oder den Anwesenden beschrieben wird. I. §. 412. IV. g)

Klempner dürfen nicht feuergefährliche Oefen setzen, oder Röhren ziehen. II. §§. 188, 189.

Knechte, Reit- oder Pferd-. S. Kutscher.

Knoppern und Eicheln, eigenmächtige Abnahme und

Sammlung in obrigkeitlichen Waldungen gehört unter die als schwere Polizey-Uebertretungen zu behandelnden Diebstähle. S. Anh. II. S. 175. Nr. 12.

Kochgeschirre dürfen nicht aus Zinn, das mit Bley gefälscht ist, verfertiget werden. II. §. 159.

Körper des Hingerichteten ist bey einbrechender Nacht abzunehmen, und neben dem Richtplatze zu verscharren. I. §. 450.

— des im Zweykampfe Gebliebenen Einscharrung. I. §. 143.

— eines Selbstmörders. Verscharrung. II. §. 92.

Körperliche Beschaffenheit des Untersuchten ist am Ende der Untersuchung durch einen Leib- und Wundarzt, bey einer Weibsperson aber durch eine Hebamme beschreiben zu lassen. I. §. 373. II. §. 438.

— Beschaffenheit, Nach der, des Schuldigen, ist die Züchtigung mit Streichen, in Ansehung der Zahl der Streiche, und ihrer Wiederhohlung zu bestimmen. I. §. 20. oder

— diese Strafe bey schweren Polizey-Uebertretungen, in Arrest-Strafe abzuändern. II. §. 23. c)

S. Züchtigung.

— Sicherheit wird verletzt: durch Selbstverstümmlung. II. §§. 161 und 162.

— durch Raufhändel. II. §§. 163 u. 164.

— Mißhandlungen durch häusliche Zucht. II. §§. 165—173.

— Verstellung der Straßen zur Nachtszeit. II. §§. 174—176.

— durch Herabwerfen von Fenstern, u. s. w. II. §. 178.

— durch schnelles und unbehuthsames Fahren und Reiten. II. §§. 179—182.

— wodurch diese überhaupt verletzt werden können. II. §. 183.

Kohlen-Behältnisse dürfen nicht mit offenem Lichte betreten. II. §§. 199—201, und

Kohlen, Brennende, nicht in verschlossenen Zimmern unterhalten werden. S. Anh. II. S. 173. Nr. 6.

Konkurs-Masse, Verdrehung des wahren Standes derselben. I. §. 178. f)

Kontrakte, Die, Unfähigkeit zu schließen, ist eine Folge der Verurtheilung zur Todesstrafe, wie auch zur schweren, und schwersten Kerkerstrafe. I. §. 23. c)

— diese Folge hat auch das wider Abwesende und Flüchtige gefällte Urtheil. I. §. 490.

Kontumaz-Vorschriften, Die Uebertretungen der, zur Hintanhaltung des Pestübels, werden von dem Militär-Kordon nach besondern Gesetzen bestrafet. I. §. 82. II. §. 147.

Kordons-, Gewaltthätige Ueberschreitung des Pest-. I. §. 82. II. §. 147.

Korrespondenz, Der Kriminal-Gerichte, wird unmittelbar mit jeder politischen, oder Justizbehörde, durch Ersuchschreiben gepflogen. I. §. 345.

— der Kriminal-Gerichte erstrecket sich auf die gesammten Länder. I. §§. 540—544.

— in Ansehen der Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen, ist sie frey von Taxen, Stämpel und Postporto. I. §. 526. II. §. 444.

— mit geheimen Gesellschaften macht der Theilnahme an solchen schuldig. II. §. 40. d)

— Strafe. II. §. 42.

— bey Ausländern, welche während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern, durch Briefwechsel zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften, und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beytragen. II. §§. 47. e) und 48.

— wenn Ausländer vom Auslande her dazu wirken, Strafe bey ihrer Betretung. II. §. 49.

Kost, Vorschriften in Ansehung der, bey Verhafteten, während der Untersuchung. I. §§. 312, 313, 325.

Kost, Für die dem Untersuchten verschaffte, können täglich 5 kr. angerechnet werden. I. §. 535. II. §. 450.
— Vorschriften in Ansehung der, für den Verurtheilten während der Strafzeit. I. §§. 12—14. II. §§. 11—12.
— ist Kunstverständigen, wenn sie aus einem andern Orte herbeygerufen werden, zu vergüten. I. §. 528. II. §. 446.
Kosten, Vergütung der, einem andern Kriminal-Gerichte durch vernachlässigte Amtspflicht verursachten, I. §. 222.
— Ersatz oder Erlassung der, ist in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. c) II. §. 398.
— Von den Gerichts-, I. §§. 526—539. II. §§. 444—451. als da sind:
a. Entschädigung der Zeugen. I. §. 529. II. §. 447.
b. Für die Wache zur Ueberlieferung. I. §. 530.
c. Für den Dolmetsch. I. §. 531.
d. Für Bothengänge. I. §. 532. II. §. 448.
e. Für die Vollstreckung der Leibesstrafe. I. §. 533.
f. Für die Verpflegung. I. §. 535. II. §. 450.
g. Für das Urtheil. I. §. 536.
— Fuhr- und Kost, bey Aerzten, Wundärzten und Wehmüttern, die aus andern Oertern herbey gerufen werden. I. §. 528. II. §. 446.
— Vorgeschossene, wann sich wegen des Ersatzes an dem Beschuldigten zu erhohlen sey. I. §§. 534, 537. II. §§. 449, 450.
— Schuldlos Befundener ist von dem Ersatze der, loszuzählen. I. §. 536.
— Um Ersatz der, kann der falsche Anzeiger belangt werden. I. §. 536.
— Wegen Ersatz der, darf die Vollziehung des Urtheiles nicht verschoben werden. I. §. 537.
— Mitschuldige eines gemeinschaftlichen Verbrechens haben in Hinsicht auf die Kosten, mit Ausnahme

der Verpflegung für das Ganze zu haften. S. Anh. I. S. 274. Nr. 26.

Kosten für die bey dem Standrechte nothwendigen Amtspersonen, hat die Gemeinde, welche dazu Anlaß gegeben, mit Vorbehalt des Ersatzes von den eigentlichen Schuldigen zu bestreiten. I. §. 538.

— alles, was derselben wegen vorfällt, ist in das Tagebuch einzutragen, und sich über dieselben durch das Tagebuch auszuweisen. I. §. 539.

Krämer, zum Giftverkaufe nicht befugte, wie wegen des Verkaufes zu bestrafen. II. §§. 116, 118. S. Gift.

— Wie, wegen größern Vorrathes, oder nicht gehöriger Verwahrung des Schießpulvers. II. §. 195.

Kranken Verhafteten ist Hülfe zu verschaffen. I. §§. 319, 320.

— Das Urtheil wider einen, darf erst nach seiner Genesung kund gemacht und vollzogen werden. I. §. 445. II. §. 438.

— Behandlung von unbefugten Aerzten, und Wundärzten. II. §§. 98, 99.

— Ungeschickte Behandlung eines, von einem Heil- oder Wundarzte. II. §§. 111, 112.

— Vernachlässigung eines, von Seite der Aerzte. II. §. 113.

— Der, Entdeckung der Geheimnisse von Aerzten, Geburtshelfern, Apothekern. II. §§. 243, 244.

— Unterlassung der Pflege von Seite derjenigen, denen sie obliegt. II. §. 114.

Krankenwärter dürfen nichts von dem Geräthe eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen entziehen. II. §. 149.

Krankheit halber nicht zu Gericht kommen könnende Zeugen sind in ihrer Wohnung gerichtlich abzuhören. I. §. 375.

Krankheit, Durch, auf einige Zeit gehinderte Gefangenwärter, wem sie nur die Schlüssel übergeben dürfen. I. §. 322.
— mit einer schädlichen oder ansteckenden, behaftete Weibsperson, darf sich nicht als Amme verdingen. II. §. 132.
— An einer ansteckenden, Verstorbenen, Strafe der Verhehlung der Geräthschaften. II. §§. 148—151.
— der Thiere. S. Viehseuche.
— Mit einer venerischen, Behafteter, Fortsetzung des Schandgewerbes. II. §§. 254, 255.
— Verstellung von Bettlern. II. §. 263.
— Wegen, hat die Kundmachung und Vollstreckung des Urtheiles bis zur Genesung des Verurtheilten zu unterbleiben. I. §. 445. II. §§. 438, 439.
Kreditspapiere, Auf öffentliche, Einfluß nehmende, von einem Fremden im Auslande begangene Verbrechen, werden nach gegenwärtigem Gesetze behandelt. I. §. 32.
— Verfälschung der öffentlichen, wer dieses Verbrechen begehe. I. §. 92.
— Wer als Mitschuldiger dieses Verbrechens anzusehen. I. §. 93.
— Strafe der vollbrachten Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen, und der Theilnehmer. I. §§. 94—95.
— Die Todesstrafe findet auch Statt, wenn die Nachmachung nicht mit Anwendung aller dazu nöthigen Werkzeuge, sondern überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl derselben bewirket worden ist. S. Anh. I. S. 265. Nr. 3.
— und so auch gegen jeden Theilnehmer, welcher mit dem Nachmacher oder Mitschuldigen erst nach vollendeter Nachmachung das Verständniß getroffen, und

demselben gemäß nachgemachte öffentliche Kreditspapiere ausgegeben hat. S. Anh. I. S. 266. Nr. 4.

Kreditspapiere, Strafe des Versuches. I. §. 96.

— diese tritt auch dann ein, wenn die Nachmachung mit der Feder, oder andern zur Verfälschung nicht vorbereiteten, und dazu nicht geeigneten Werkzeugen verübt worden ist. S. Anh. I. S. 266. Nr. 5.

— Strafe der vollbrachten Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen, und der Theilnehmer daran. I. §§. 97—98.

— Strafe des dießfälligen Versuches. I. §. 99.

— von der Abänderung der öffentlichen, in eine andere Summe. I. §. 100.

— Strafe der dieses Verbrechen Begehenden, und der Theilnehmer daran. I. §. 101—102.

— die gegen Verfälscher, Verfertiger und Ausgeber der als Münze geltenden Kreditspapiere bestimmten Strafen sind durchaus auf die Einlösungs- und Anticipations-Scheine anzuwenden. S. Anh. I. S. 167. Nr. 6.

— Verbreitung der nachgemachten oder verfälschten öffentlichen, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern, ist als Betrug zu bestrafen. I §. 180. a)

— der Beschuldigte ist an das Kriminal-Gericht der Hauptstadt der Provinz, zum rechtlichen Verfahren einzuliefern. I. §. 221.

— Von der Verhaftung des Beschuldigten, ist sogleich dem Kreisamte zur weiteren Verfügung die Anzeige zu machen. I. §. 305.

— das Kriminal-Gericht hat eben diese Anzeige auch an das Präsidium der Landesstelle und des Appellations-Gerichtes ohne Verzug zu machen, welches auch dann Statt findet, wenn während der Untersuchung Umstände vorkommen, welche zur weiteren

Entdeckung oder Verhinderung solcher Verbrechen führen. S. Anh. I. S. 270. Nr. 15.

Kreditspapiere, Das Urtheil über die Verfälschung öffentlicher, muß auf jeden Fall dem Obergerichte. I. §. 433.

— von diesem der obersten Justizstelle. I. §. 442.

— und wenn auf die Todesstrafe erkannt worden, dem Landesfürsten vorgelegt werden. I. §. 444.

— Fällt das Urtheil auf die Kerkerstrafe aus, so ist der Verbrecher auf eine Festung auszuliefern. I. §. 458. a)

— Wegen Beschreibung verfälschter, öffentlicher, muß vorläufig die Anzeige beym Obergerichte geschehen, welches sich darüber mit der Landesstelle in das Vernehmen zu setzen hat. I. §. 489.

Kreisämte, Dem, ist die Verhaftnehmung eines, des Hochverrathes, der Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere, der Münzfälschung, oder sonst eines der gemeinen Sicherheit gefährlichen Verbrechens Beschuldigten, sogleich zur weiteren Verfügung anzuzeigen. I. §. 305.

— Dem, ist auch die Untersuchung über das Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe, von dem Criminal-Gerichte anzuzeigen. S. Anh. I. S. 269. Nr. 12.

— Dem, sind alle Urtheile, wodurch die Untersuchung aufgehoben, oder auf eine Kerkerstrafe erkannt wird, sammt der Personsbeschreibung des Abgeurtheilten in Abschrift mitzutheilen. I. §. 454.

— Das, hat die Einleitung zu dem Standrechte zu treffen. I. §§. 501—513.

— und die Kosten aufzurechnen. I. §. 538.

— hat die Ablieferung der Verurtheilten nach dem Straforte zu veranstalten. I. §§. 459—461.

Kreisamt, Das, hat die Steckbriefe den Kriminal-Gerichten und politischen Obrigkeiten mitzutheilen, und eine Abschrift der Landesstelle einzusenden. I §. 487.

— An das, bey welchen schweren Polizey-Uebertretungen die Verfolgung des Flüchtigen durch Beschreibung der Person zu geschehen habe. II. §. 441.

— Dem, sind die Quartalstabelleu über alle Untersuchungen, und von diesem an das Obergericht einzusenden. I. §§. 550—552.

— Wie die Tabellen des letztern Quartals einzubegleiten seyn. I. §. 553.

— hat die entfernten Kriminal-Gerichte zu untersuchen, und darüber zu berichten. I. §. 556.

— Das, hat wegen schwerer Polizey-Uebertretungen außer den Hauptstädten das Verfahren wider adelige, geistliche, graduirte, und in öffentlichen Diensten stehende Personen, wie auch wider die Beamten der Ortsobrigkeit. II. §§. 284, 285.

— ferner wegen ausgenommener Uebertretungen. II. §. 286.

— Das, kann in mindern Fällen die Untersuchung an die Ortsobrigkeit, oder einen andern Magistrat übertragen. II. §. 285.

— Dem, sind die Urtheile auf eine höhere Strafe, als auf Arrest von 1 Monathe, oder körperliche Züchtigung über 10 Streiche, oder, wenn der Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände geführt wird, zur Einsicht zuzusenden. II. §§. 400, 401.

— Das, ist befugt, diese Urtheile zu mildern. II. §. 430.

— ist in Beziehung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen keine besondere Behörde, hat aber die Aufsicht über die politischen Obrigkeiten seines Bezirkes. II. §§. 456—459.

Kreisamt, Dem, ist der Vorgang mit Reisenden, die mit brennenden Fackeln durch Ortschaften, Wälder rc. reisen, sogleich zu melden. II. §. 206.

Kreis-Referenten haben bey Bereisungen die Verwaltung der Gerichtsbarkeit als einen vorzüglichen Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu betrachten. I. §. 556. II. §. 458.

Kridatar, durch Verschwendung oder Ränke. I. §. 178. f)
S. Betrug.

Kriegsdienste, Dem, sich durch Selbstverstümmlung Entziehende, wie zu bestrafen. II. §. 162.

Kriegsgesetzen, Nach, werden die Ausspäher von den Militär-Behörden abgeurtheilt und bestraft. I. §. 60.

Kriegsnachrichten ohne Erlaubniß ausrufen, und verkaufen lassen. II. §§. 64—67.

Kriminal-Acten, wie sie aufzubewahren. I. §§. 546—548.

— In die, darf außer den in dem Gesetzbuche bestimmten Fällen niemanden eine Einsicht erlaubt, noch ein Stück verabfolget werden. I. §. 546.

Kriminal-Angelegenheiten, sind von Amts wegen zu verhandeln. I. §. 526.

Kriminal-Arrestanten müssen von den wegen schwerer Polizey-Uebertretungen zum Arreste Verurtheilten abgesondert gehalten werden. II. §. 442.

Kriminal-Gerichte, in welchen Fällen sie die Gerichtsbarkeit auszuüben haben. I. §. 211.

— Umfang ihrer Gerichtsbarkeit. I. §. 212.

— Worin ihre Pflicht bestehe. I. §§. 213, 215—217.

— Jedermann ist verbunden, vor denselben Rede und Antwort zu geben. I. §. 214.

Kriminal-Gerichte, es muß seine Gerichtsbarkeit von Amts wegen und schleunig ausüben. I. §. 215.
S. Gerichtsbarkeit.
— Eigenschaften zur Ausübung des Kriminal-Richteramtes erforderliche. I. §. 216.
— Pflicht zur Bestellung der Gerichtsdiener, und Unterhaltung der Gefängnisse. I. §. 217.
— Oeffentliche Bezeichnung der Richtstätte ist nicht gestattet. I. §. 217.
— welchem: a. die Erhebung der That. I. §. 218.
S. auch Anh. I. S. 168. Nr. 11.
b. das Verfahren mit der beschuldigten Person. I. §. 219.
c. Das Verfahren an der Gränze zweyer Kriminal-Gerichte innerhalb des Staates. I. §. 220.
d. das Verfahren mit einer entflohenen und gerichtlich verfolgten Person. I. §. 221. 5) endlich
e. Mit dem durch Edict vorgeforderten Verbrecher zustehe. I. §. 221. 6)
— Das Verfahren kann auch durch das Obergericht, einem andern als dem ordentlichen, aufgetragen werden. I. §. 224.
— Welche Personen von dem Verfahren bey den gewöhnlichen, ausgenommen seyn. I. §. 221.
— Vor ihrer Abgebung an ein anderes Gericht ist immer ein summarisches Verhör aufzunehmen, und dasselbe bey der Auslieferung mitzutheilen. I. §. 303.
— Verantwortlichkeit bey vernachlässigter Amtspflicht. I. §. 222.
— unterstehen dem Appellations-Gericht. I. §. 223.
— Folge der überschrittenen Gränze der Gerichtsbarkeit. I. §. 225.

Kriminal-Gerichte, Ausübung der Gerichtsbarkeit, wann sie eintrete. I. §. 226.
— Pflicht: a. bey dem Rufe eines verübten Verbrechens. I. §. 227.
b. bey der Anzeige eines Verbrechens. I. §§. 228. —231.
c. Bey Entdeckung des Verbrechens durch das Kriminal-Gericht selbst. Erhebung der That. I. §. 232.
S. Erhebung.
— Darf sich widerrechtlicher Mittel zur Bestätigung der Beschuldigung nicht bedienen. I. §§. 278, 368, 369.
— Vorsicht bey der Verhaftung. I. §. 284.
— gleich nach der Verhaftung. I. §§. 285—287.
S. Verhaftung.
— Von dessen Besetzung und Verfahren bey dem summarischen Verhöre. I. §§. 288—300.
S. Verhör.
— Vorschrift in Hinsicht der Gefängnisse. I. §§. 307—332.
— derselben unvermuthete Untersuchung. I. §. 333.
S. Gefängnisse.
— dessen Pflicht bey dem ordentlichen Untersuchungs-Processe. I. §§. 334—338.
— Beförderung der Untersuchung. I. §§. 339—344.
— ist berechtiget, mit jeder politischen oder Justiz-Behörde unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. I. §. 345.
— Führung des Tagebuches über alle Untersuchungen. I. §§. 346, 347.
— Bestellung des Gerichtes zum ordentlichen Verhöre. I. §. 354.
S. Verhör, ordentliches.
— denen das Verfahren zusteht, haben auch das Urtheil zu sprechen. I. §. 416.
— müssen dazu ordentlich besetzt seyn. I. §§. 417, 418.

Kriminal-Gerichte, Unordentlich bestellte, können die Untersuchungs-Acten von den nicht gehörig besetzten Kriminal-Gerichten zur Schöpfung des Urtheiles gesendet werden. I. §. 419.
— zu, bey der Urtheils-Schöpfung, wer nicht zugelassen werden könne. I. §. 420.
— Bey, Zeitpunct zur Berathschlagung, und dießfalls zu beobachtende Richtschnur. I. §§. 421—425.
S. Urtheil.
— Stellung der Verurtheilten an das Kreisamt, zur Ablieferung an den Strafort. Vorsichten bey Ablieferung an dasselbe. I. §§. 459—461.
— Von welchem eine neue Untersuchung, und wie vorzunehmen. I. §. 480, 481.
— Verfahren bey Verbrechen, deren Thäter unbekannt ist. I. §. 482.
— bey abwesenden und flüchtigen Thätern. I. §§. 483—499.
— wann es Steckbriefe auszusenden, wem es solche zu übergeben habe. I. §§. 485—488.
— Vorläufige Anzeige der Kundmachung der Beschreibung verfälschter öffentlicher Kreditspapiere oder Münzen an das Obergericht. I. §. 489.
— hat die Bewilligung zum Verfahren wider Abwesende und Flüchtige von dem Obergerichte einzuhohlen. I. §. 491.
— haben gegen die auf Edictal-Vorforderung nicht Erscheinenden das ordentliche Verfahren einzuleiten. I. §§. 494, 497.
— kann sicheres Geleite nur mit Bewilligung des Obergerichtes ertheilen. I. §. 495.
— Welches, die Edicte ausgefertiget, hat wider den zu Stande gebrachten verurtheilten Flüchtigen zu verfahren. I. §. 499.
— Besetzung bey dem Standrechte. I. §. 502. b)

Kriminal-Gerichte, Jeder, der zur Besetzung dieses Gerichtes berufen wird, hat sich dabey einzufinden. I. §. 503.

— Vor dem versammelten, hat das Verfahren bey dem Standrechte ohne Unterbrechung zu geschehen. I. §. 506. a)

— dem ordentlichen, ist der Beschuldigte bey gleich getheilten Stimmen, der Beysitzer des Standrechtes zu übergeben. I. §. 507.

— Wann diese Uebergebung bey dem Standrechte ferner Statt haben. I. §. 509.

— Verbindung der Kriminal-Gerichte unter sich. I. §§. 540—557.

a. Zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen eines gefährlichen Verbrechers, oder seiner Mitschuldigen. I. §. 540. oder

b. der zur Verhehlung der Verbrecher oder verbrecherischen Gegenstände bestimmten Oerter. I. §. 541.

c. Zur Erforschung der Ursachen zunehmender Verbrechen. I §. 542.

d. Zur Mittheilung entdeckter Zeichen oder gemeinschädlicher Kunstgriffe der Verbrecher. I. §. 543.

e. Durch Mittheilung der Acten. I. §. 544.

— Mittel zu diesem Zwecke: a. Führung eines Einreichungs-Protokolles. I. §. 545.

b. eines Nachschlagungs-Protokolles, wie solches zu verfassen. I. §. 546.

c. Sorgfältige Verwahrung der Acten in der Registratur. I. §. 547. und

d. Darüber zu verfassende Register. I. §. 548.

— Oberaufsicht über dieselben, Wirksamkeit des Obergerichtes:

A. durch Belehrung der untern Gerichte. I. §. 549.

B. Durch Wachsamkeit in Rücksicht der einzusen-

denden Quartals-Tabellen. a. Ueber die Untersuchten. I. §. 550. oder

b. die noch unentdeckten Thäter. I. §§. 551, 552. und

c. die Ursachen der Ab- und Zunahme der Verbrechen. I. §. 553.

C. Durch genaue Prüfung dieser Tabellen. I. §. 554.

D. Durch Einsendung genauer Jahres-Tabellen an die oberste Justizstelle. I. §. 555.

S. Tabellen.

S. auch Anh. I. S. 275. Nr. 27.

E. Durch Untersuchung des Zustandes, der untergeordneten Kriminal-Gerichte. I. §. 556.

S. Untersuchung.

Kriminal-Gerichte, Von wem, und wie die jährliche Untersuchung derselben zu geschehen habe. I. §§. 556—557.

— entferntere sind von dem Kreisamte jährlich zu untersuchen. I. §. 556.

Kriminal-Richter. S. Richter.

Kriminal-Verbrechen. S. Verbrechen.

Kundmachung, Vor der, welche Urtheile der Oberbehörde vorzulegen. I. §§. 433—435. II. §§. 400, 402.

— Vor der, welche der obersten Behörde zuzusenden sind. I. §§. 442—443. II. §. 407.

— Vor der, welche dem Landesfürsten vorzulegen. I. §. 444. II. §. 431.

— Des, einer höhern Entscheidung nicht unterliegenden Urtheils, hat sogleich zu geschehen. I. §. 445. II. §§. 408, 433.

— Ausnahmen hiervon:

a. Wegen der Gemüths- oder körperlichen Beschaffenheit des Verurtheilten. I. §. 445.

b. Wegen des Standes, bey Adeligen, Geistlichen der christlichen Religion, Landständen, matri-

culirten Mitgliedern einer Universität, oder eines inländischen Lyceums, was in solchen Fällen zu beobachten. I. §. 446.

Kundmachung, Vorsicht bey Aburtheilung eines öffentlichen Beamten. I. §. 447.

— Art der, I. bey der Lossprechung. I. §. 448. II. §. 436.

— II. bey Aufhebung der Untersuchung. I. §. 449. II. §. 437.

— III. Bey der Verurtheilung:

a. zur Todesstrafe. I. §. 450.

b. Bey der Kerkerstrafe über 5 Jahre. I. §. 451.

— In beyden Fällen hat sie öffentlich zu geschehen. I. §§. 450—451.

— Die öffentliche, hat bey Urtheilen auf eine längere als 5jährige Strafe, welche noch einem Recurse unterliegen, vor dessen Erledigung oder Verstreichung der Recursfrist nicht Statt. S. Anh. I. S. 273. Nr. 24.

— hat auch nicht Statt, wenn das Urtheil von dem höhern oder höchsten Richter unter 5 Jahre gemildert wird. S. Anh. I. S. 273. Nr. 24.

c. Bey kürzerer Dauer der Kerkerstrafe. I. §. 452.

— Bey der Verschärfung durch die Landesverweisung, was bey diesem Urtheile zugleich dem Verurtheilten zu bedeuten. I. §. 453.

— Vor der, des Urtheiles auf Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise, ist die Entlassung eines der öffentlichen Sicherheit Gefährlichen dem Obergerichte mit Vorlegung aller Acten anzuzeigen. I. §. 455.

— Nach der, des Urtheiles auf Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise, oder auf Kerkerstrafe, ist eine Abschrift des Urtheiles dem Kreisamte mitzutheilen. I. §. 454. II. §. 437.

Kundmachung, Gleich nach der, ist die Verschärfung der Strafe in Vollzug zu sezen. I. §. 456. II. §. 438—439.
— Nach, des Urtheils, wann der Verurtheilte an das Strafort zu bringen. I. §. 460.
— der Steckbriefe. I. §§. 487—488.
— des Gegenstandes des Verbrechens, wann und wie sie zu geschehen habe, wann davon eine vorläufige Anzeige an das Obergericht zu machen sey. I. §. 489.
— der Edicte. I. §. 493.
— Vor, des Urtheiles, wider einen durch Edict Berufenen, was zu geschehen habe. I. §. 497.
— Wie die, in solchen Fällen vorzunehmen. I. §. 498.
— des Standrechtes, wie sie zu geschehen habe. I. §. 504.
— der Edicte zur Entdeckung des Eigenthümers eines durch Verbrechen entzogenen Gutes, wo sie zu geschehen habe. I. §. 518.
— des Urtheiles bey dem Standrechte hat ohne Verzug zu geschehen. I. §. 510.
— des Urtheiles auf schwere Polizey-Uebertretungen, bey welchen ein Beyspiel der Strenge nothwendig befunden wird, hat sowohl in dem Orte der Untersuchung, als der Uebertretung zu geschehen. II. §§. 434, 435.
Kundschaften, Ohne, dürfen Handwerksgesellen nicht in Arbeit genommen werden. II. §. 79.
Kundschafter, Spione, sind durch die Militärbehörde zu bestrafen. I. §. 60.
Kunstgriffe, um den Verhörten zu andern Aussagen zu bewegen, als wozu er sich selbst freywillig versteht, dürfen nicht angewendet werden. I. §§. 300, 368. II. §. 343.
Kunstverständige, wann der Erhebung des Thatbestandes beyzuziehen. I. §. 240. II. §§. 303—310.
— sollen beeidet seyn. I. §§. 241, 385.

Kunstverständige, was sie bey körperlichen Verletzungen zu erheben und anzuzeigen haben. I. §. 242.
— können ihren Befund auch mündlich zu Protokoll geben. I. §. 247.
— Aufnahme ihrer Aussagen in das Protokoll bey schweren Polizey-Uebertretungen. II. §. 310.
— durch sie ist in Fällen, wenn der Unterschied des Schadens auf den Unterschied der Uebertretung Bezug hat, und der eigentliche Werth des Schadens durch den Beschädigten nicht erhellet, der eigentliche Werth zu erheben. I. § 253. II. §. 312.
— Zeugniß der, nach vorgeschriebener Art, ist ein rechtlicher Beweis. I. §. 407. II. §. 365.
— müssen ihr Gutachten unentgeldlich abgeben; wenn sie aber in dem Gerichtsorte nicht wohnhaft sind, muß ihnen Fuhr und Kost vergütet werden. I. §. 528. II. §. 446.
Kupferstiche, Druck, Verkauf, oder Verbreitung der, gegen die Censurs-Gesetze. II. §§. 57—68.
S. Censur.
— davon ist der erste Probe-Abdruck zur Censur vorzulegen. Strafe der Uebertretung dieser Vorschrift. S. Anh. II. S. 171. Nr. 2.
Kuppeley, wofern eine unschuldige Person verführet wird. I. §§. 115. IV) u. 116.
— wenn der Mann von dem Schandgewerbe des Weibes weiß, an dem Erwerbe Antheil genommen, oder offenbar Vortheil gezogen hat. II. §. 256.
— Wer sich sonst der, schuldig mache, Strafe. II. §§. 257 — 259.
— Strafe des Unterschleifes zur Unzucht, von Gast- oder Schenkwirthen. II. §. 260.
Kutscher sind strafbar wegen des schnellen, unbedachtsamen Fahrens oder Reitens. II. §§. 96, 97, 179, 180.

Kutscher, Wenn Lohnkutscher einen von der Polizey nicht tauglich befundenen Knecht fahren lassen. II. §. 181.

— wenn sie die Pferde im Freyen ohne Aufsicht stehen lassen. II. §. 182.

— und wenn sie im Stalle, in Heu- oder Stroh-Behältnissen offenes Licht brennen. II. §. 199.

— oder Tobak schmauchen. II. §. 202.

S. Fahren, Reiten, Lohnkutscher.

— Erinnerung an die mit Fackeln Reisenden. II. §§. 205, 206.

## L.

Lästerungen gegen Gott. S. Religions-Störung.

— auf die Person des Landesfürsten. S. Störung der öffentlichen Ruhe.

Läugnen des Beschuldigten, von dem dießfälligen Verfahren. I. §§. 392, 393. II. §§. 330—335.

— Durch bloßes, wird das gemachte Geständniß nicht entkräftet; wann hierauf doch Rücksicht zu nehmen. I. §. 402. II. §. 355.

— Bey, des Beschuldigten, kann der rechtliche Beweis durch Zeugnisse und Zusammentreffen der Umstände hergestellt werden. I. §§. 408—412. II. §§. 356—367.

— wann die Verurtheilung eines läugnenden Beschuldigten sich auf die rechtliche Ueberweisung gründet, ist das Urtheil dem Obergerichte, I. §. 435. a)

— und bey schweren Polizey-Uebertretungen das Protokoll sammt allen Beylagen dem Kreisamte einzusenden. II. §. 400.

Lagerstätte, Von der, des Verhafteten während der Untersuchung. I. §. 316. II. §. 349.

Lagerstätte, des Verurtheilten. I. §§. 13, 14.
Land, In ein fremdes, sich begeben, um daselbst eine nach den Landesgesetzen nicht Statt findende Ehe einzugehen. Strafe. II. §. 252.
— Urtheile auf dem Lande und in kleinen Städten auf eine Geldstrafe von 10 fl. müssen der Landesstelle vorgelegt werden. II. §. 402.
Landesfürst, Verletzung der persönlichen Sicherheit des, ist Hochverrath. I. §. 52. a.
S. Hochverrath.
— Lästerungen auf die Person des, ist Störung der öffentlichen Ruhe des Staates. I. §§. 57—59.
— Dem müssen die Gnadenwerbungen über Urtheile auf schwere Polizey-Uebertretungen, die zur politischen Hofstelle zu gelangen haben, vorgelegt werden. II. §§. 431, 432.
— Dem, sind die Urtheile auf Todesstrafe vorzulegen; er hat allein das Recht, von der Todesstrafe zu begnadigen. I. §. 444.
— Ausnahme hiervon tritt bey dem Standrechte ein, wo das Urtheil binnen 24 Stunden zu vollziehen ist. I. §§. 506. c) 510.
— Dem, ist das wider einen durch Edict Berufenen, auf die Todesstrafe gefällte Urtheil vorzulegen. I. §. 497.
— Von dem, ist die Entscheidung zu erwarten: Ob, und in wie fern einem Abwesenden und Flüchtigen die Straflosigkeit, für den Fall seiner freywilligen Stellung zugesichert werden könne. I. §. 496.
Landesstände. S. Stände.
Landesstelle, Welche Verhaftnehmungen der, durch das Kreisamt anzuzeigen seyn. I. §. 305.
— Der, hat das Obergericht die Aburtheilung eines Adeligen anzuzeigen, um wegen Entsetzung des Verur-

theilten von dem Stande die Verfügung zu treffen. I. §. 446.

Landesstelle, Der, ist eine Abschrift der Steckbriefe mitzutheilen, um deren Kundmachung im ganzen Lande einzuleiten. I. §. 487.

— hat im Einverständnisse mit dem Obergerichte, die Kundmachung der Beschreibung verfälschter öffentlicher Kredits-Papiere oder Münzen zu bewilligen. I. §. 489.

— Dem Präsidium der, und des Apellations-Gerichtes ist die Anzeige der Verfälschung von was immer für einer Gattung öffentlicher Kredits-Papiere sogleich zu machen; desselben weiteres Benehmen. S. Anh. I. S. 270. Nr. 15.

— hat einverständlich mit dem Obergerichte, die Nothwendigkeit des Standrechtes zu erklären. I. §. 501.

— hat die Berichte der Kreisämter über die Untersuchung der entfernteren Kriminal-Gerichte dem Obergerichte zuzusenden. I. §. 556.

— hat über die politischen Obrigkeiten der Provinz die Aufsicht zu führen. II. §§. 229, 455—459.

— ist die Oberbehörde für schwere Polizey-Uebertretungen. II. §. 292.

— ist befugt, die Verhandlung von der ordentlichen Behörde abzurufen, und einer andern zu übertragen. II. §. 287.

— Welche Urtheile an die, überreicht werden müssen? II. §§. 401, 402.

— worauf sie dabey ihre Aufmerksamkeit zu richten habe. II. §§. 403—405.

— Befugniß derselben in Hinsicht dieser Urtheile. II. §§. 406, 407, 430.

— Zur, geht der Recurs von der politischen Obrigkeit. II. §§. 411, 412.

— An die, welche Recurse zu senden. II. §§. 413, 424.

Landesstelle, Wider welche Urtheile der, der Recurs nicht ergriffen werden könne. II. §. 414.
— in welchen Fällen sie die Vollstreckung des Urtheiles an einem andern Orte als jenem der Aburtheilung verfügen könne. II. §§. 434, 440.
Landesverweisung gehört unter die Verschärfungen der ausgestandenen Kerkerstrafe. I. §. 17. c)
— gegen wen sie Statt habe. I. §. 22, 34.
— ist in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 429.
— Das Urtheil auf, unterliegt der Bestätigung des Obergerichtes. I. §. 435.
— Was dem zur, Verurtheilten ausdrücklich zu bedeuten sey. I. §. 453.
— Nach der, wie die Rückkehr zu bestrafen. I. §§. 83, 84.
S. Abschaffung.
Landkarten, Von, ist der erste Probe-Abdruck der Censur vorzulegen. Strafe der Uebertretung dieser Vorschrift. S. Anh. II. S. 171. Nr. 2.
Landkutscher. S. Kutscher.
Landmann, Bey einem, vom Herrn- und Ritterstande, mit dem Strafurtheile verbundene Wirkung. I. §. 23.
— Von einem in Verhaft gerathenen, ist nach dem summarischen Verhöre sogleich dem Obergerichte die Anzeige zu machen. I. §. 304.
— Zuweisung des Gerichtsstandes in Kriminal-Fällen. I. §. 221.
— Das Urtheil wider einen, ist dem Obergerichte einzusenden. I. §. 446.
Landschaft. S. Landmann.
Landstreicher, Wenn, solches Geräthe, dessen rechtmäßiger Besitz sich mit ihren Umständen nicht vereinigen läßt, mit sich führen, oder feilbiethen, ist

eine gesetzmäßige Anzeigung auf einen Diebstahl ꝛc. wider sie vorhanden. I. §. 263. c)

Laterne, Mit, und nie mit offenem Lichte soll der Gefangenwärter nächtlicher Weile das Gefängniß betreten. I. §. 326.

— Beschädigung einer zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellten. II. §. 75.

— Dienstgeber müssen damit versehen seyn. II. §. 201.

— Beleuchtete, müssen aufgestellt werden, wenn Baumaterialien, Waaren, Wägen ꝛc. über Nacht auf der Straße bleiben dürfen. II. §§. 176, 177.

Lauern, vor und zur Zeit, an dem Orte des Verbrechens ist ein Grund zur Beschuldigung, und trägt zur Ueberweisung bey. I. §§. 262. d) 412. III. e) IV. c)

Leben. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. II. §§. 89—146.

— Eintheilung der schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des. II. §. 89.

— sie findet sich ins besondere gefährdet:

a. durch den Selbstmord. II. §§. 90—92.

S. Selbstmord.

b. durch Baden in Flüssen und Teichen. II. §. 93.

c. durch Verheimlichung der Geburt bey unehelich Schwangeren. II. §§. 94, 95.

d. durch unvorsichtiges und schnelles Fahren und Reiten. II. §§. 96, 97.

e. Unbefugte Ausübung der Arzeney und Wundarzeney als Gewerbe. II. §. 98.

f. Verkauf verbothener Arzneymittel. II. §§. 100—103.

g. Falsche oder schlechte Bereitung der Arzeneyen. II §§. 104—107.

h. Verwechselung der Arzeneyen in den Apotheken. II. §. 108.

i. Unberechtigten Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel. II. §§. 109, 110.
S. Arzeneymittel.
k. Unwissenheit der Aerzte, und Vernachlässigung der Kranken. II. §. 111—113.
l. Unbefugten und unvorsichtigen Verkauf des Giftes. II. §§. 115—125.
S. Gift.
m. Sorglose Verwahrung der Gewehre. II. §§. 126 — 128.
n. Unsichere Anzeige des Todes II. §. 129.
o. Unterlassene schuldige Aufsicht bey Kindern. II. §§. 130—131.
p. Schädliche und ansteckende Krankheiten der sich als Amme verdingenden Weibspersonen. II. §. 132.
q. Unterlassung der Vorsichten bey Bauführungen. II. §§. 133—138.
r. Frühes Beziehen neugebauter Häuser und Gewölbe. II. §. 139.
s. Verhehlung einer sich bey jemand äußernden heftigen Sinnenverwirrung. II. §. 140.
S. auch Anh. II. S. 174. Nr. 9.
t. Durch mit Wuth befallene Thiere. II. §. 141.
u. Haltung wilder Thiere mit oder ohne Erlaubniß. II. §§. 142—144.
v. Halten häuslicher Thiere mit bösartigen Eigenschaften, derselben Anhetzen und Reitzen. II. §§. 145—146.
Lebenslanger Kerker. S. Kerker.
Lebensmittel, Betrug im Masse und Gewichte, Strafe. II. §. 226.
— Verabredungen der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publicums. II. §§. 227, 228.
— Verheimlichung oder verweigerter Verkauf von den zum

Handel mit denselben befugten Gewerbsleuten. II. §§. 230—232.

Lebenswandel, Untadelhafter, vor der begangenen Uebelthat, ist ein Milderungsgrund. I. §. 39. b) II. §. 390. b)

Lehrbrief, dessen Abnahme von Apotheker-Gesellen, wann in dem Urtheile auszudrücken. II. §. 103.

Lehrer dürfen nicht ihre Schüler mißhandeln. II. §§. 165, 172.

Lehrherren dürfen ihre Dienstbothen oder Lehrlinge nicht mißhandeln. II. §§. 165, 173.

— sind zur Ergreifung des Recurses, oder zur Nachsuchung um Gnade für ihre Gesellen oder Lehrjungen berechtiget. II. §§. 415, 428.

Lehrjungen dürfen nicht von ihren Lehrmeistern mißhandelt werden. II. §§. 165, 173.

— sollen nicht mit offenem Lichte feuergefährliche Oerter besuchen. II. §. 200.

Leibärzte. S. Aerzte.

Leibesbeschaffenheit des zu Züchtigenden ist vorläufig von Leib- oder Wundärzten zu untersuchen. I. §. 329.

— Die Bemerkungen über die, des Untersuchten sind dem Verhörs-Protokolle am Ende beyzufügen, und der dießfällige ärztliche Befund ist den Acten beyzulegen. I. §. 373. II. §§. 438, 439.

— Wegen, die Wahrheit nicht angeben könnende Personen sind von der Zeugenschaft ausgeschlossen. I. §. 376.

Leibesfrucht-Abtreibung. S. Abtreibung.

Leichnam, Beerdigung eines Hingerichteten. I. §. 450.

— eines im Zweykampfe Gebliebenen. I. §. 143.

— eines Selbstmörders. II. §. 92.

Leichnam, Beraubung eines. S. Anh. II. S. 175. Nr. 13.

Leidenschaft, Eine heftige, wider den Getödteten, Verletzten, oder Beschädigten, begründet die rechtliche Beschuldigung und Ueberweisung. I. §§. 262. b) 412. III.

Leihen, Geld-, Gegen ein, wegen seiner oder des Ueberbringers Eigenschaft verdächtiges Pfand. II. §§. 219—225.

— Das, der Kinder, zu Werkzeugen des Bettelns. S. Kinder.

Leihverträge, Wucherische, wie zu behandeln, II. §. 233.

Leitung, Von der, der Gerichtsbarkeit. I. §§. 549—557. II. §§. 452—459.

Licht, Tages-, muß in den Gefängnissen hinlängliches vorhanden seyn. I. §§. 14, 308.

— zu brennen, ist dem Verhafteten nicht zu gestatten. I, §. 318.

— Mit einem offenen, soll das Gefängniß nicht betreten werden. I. §. 326.

— Ein offenes, darf nicht in Scheuern, Ställen und Behältnissen von brennbaren Sachen gebrannt werden. II. §§. 199, 200.

— Bey offenem, Flachs oder Hanf brechen. II. §. 209. S. Feuersgefahr.

Licitation. S. Versteigerung.

Lieder, Ohne Erlaubniß, ausrufen, und verkaufen lassen. II. §§. 64—67. S. Censurs-Gesetze.

Lob, Vorsetzliche Veranlassung eines Verbrechens durch. I. §. 5.

Löschordnung, Uebertretungen gegen die Feuer-. II. §§. 184—209.

Lohn. S. Taglohn.

Lohnkutscher. S. Kutscher.
Lossprechungs-Urtheil, was es zu enthalten habe. I. §. 427.
— wie und wann es kund zu machen sey? I. §. 448. II. §. 436.
— wann dessen ungeachtet, die Untersuchung wieder aufgenommen werden könne. I. §. 474.
Losungen, Entdeckte, der Verbrecher, haben sich die Kriminal-Gerichte gegenseitig mitzutheilen. I. §. 543.
Luft, Hinlängliche, muß jedes Gefängniß haben. I. §. 308.
Lügen, Mit einer ernstlichen Warnung vor, an den Beschuldigten ist das Verhör zu eröffnen. I. §. 289. II. §. 328.
— Offenbare, des Verhörten, sind mit Streichen oder Fasten zu ahnden. I. §. 365.
— Die, des Beschuldigten, die er zu seiner Verantwortung vorbringt, erleichtern seine Ueberweisung. I. §. 412. III. IV. II. §. 362. f)
— und verschärfen seine Strafe. I. §. 38. II. §. 389. m)
Lustseuche, Verheimlichung von Ammen. II. §. 132.
— und Schanddirnen. II. §. 254.
Lyceum, immatriculirte Mitglieder eines inländischen. S. Universität.

## M.

Mäusepulver, Wandelnde Krämer, welche damit handeln, sind zu verhaften und zu bestrafen. II. §. 118.
Magistrat, der Hauptstadt der Provinz. S. Hauptstadt.
S. auch Obrigkeit, und politische Behörden.

Manuscript. S. Handschrift.
Mannspersonen, Nur, können zur öffentlichen Arbeit verurtheilt werden. I. §. 18. II. §. 16.
— Erwachsene, welche das 18. Jahr erreicht haben, werden mit Stockstreichen gezüchtiget. I. §. 20. II. §. 16.
— bey, unter 18 Jahren hat die Züchtigung mit Ruthenstreichen zu geschehen. I. §. 20. II. §. 16.
— müssen im Verhafte von Weibspersonen abgesondert gehalten werden. I. §. 307.
Markungen, Der Gränz-, Wegräumung oder Verrückung. I. §. 178. e)
Maß, Gebrauch eines falschen, in einem öffentlichen Gewerbe. I. §. 178. c)
— Uebertretungen der Taxordnungen durch Unechtheit im Maße, bey dem dritten Falle. II. §§. 226, 231.
Massa. S. Konkurs-Massa.
Materialien, Brennbare, wo aufzubewahren. II. §. 196.
— dürfen nicht bey offenem Lichte behandelt werden. II. §§. 200, 201.
— Mit Bau-, dürfen nicht die Straßen verstellt werden. II. §§. 174, 176, 177.
Material-Waaren, Verkauf von, die unbekannt, und von der Behörde nicht geprüft sind. II. §. 125.
Matrikel, In die, einer Universität, oder eines Lyceums Eingetragene, welchem Gerichtsstande sie in Kriminal-Fällen unterliegen. I. §. 221. i)
— Verhaftung in die, Eingetragener, ist der Universität oder dem Lyceum anzuzeigen. I. §. 304.
— Aus der, sind die zum Tode, schweren oder schwersten Kerker verurtheilten Glieder einer ständischen Versammlung oder Universität zu löschen. I. §§. 23. a) 446.

Mauer, Feuchte, oder nicht gehörig dicke, der Gefängnisse, ist mit Pfosten zu belegen. I. §. 309. b)
— ist von dem Gefangenwärter täglich zu besichtigen. I. §. 324.
Maurer sollen gegen die Vorschriften der Löschordnung keinen Bau führen, oder Veränderungen anlegen. Strafe der Meister. II. §§. 185—186.
— Strafe der Polierer, wenn sie sich zu einem vorschriftwidrigen Baue gebrauchen lassen. II. §. 187.
— Strafe der Gesellen, welche ohne Feuerbeschau, und ohne Meister Veränderungen vornehmen. II. §§. 190 u. 191.
Medicamente. S. Arzeneymittel.
Medizinen. S. Aerzte und Arzeneymittel.
Mehrheit der Stimmen entscheidet bey der Urtheilsschöpfung. I. §. 425.
— Nach, ausfallendes Urtheil muß wörtlich zu Protokoll gegeben werden. I. §. 432.
— der Stimmen entscheidet in Standrechtsfällen. I. §. 507.
Meilen, Ueber zwey, wenn der Aufenthalt des Zeugen von dem Sitze des Kriminal-Gerichtes entfernt ist, hat dessen Abhörung durch das Ortsgericht zu geschehen. I. §. 379.
— Ueber sechs, wenn der Zeuge nicht von dem Kriminal-Gerichte entfernt ist, muß solcher zur Gegenstellung erscheinen. I. §. 380.
Meinungen, Gleich getheilte, bey der Urtheilsschöpfung, wie sich dabey zu benehmen; Vorschrift, wenn bey diesem Umstande der Vorsitzende eine dritte ganz verschiedene Meinung abgibt. I. §. 425.
— bey einem Standrechte. I. §. 507.
Meldung, Unterlassung der, angekommener Fremden, und der Veränderung der Einwohner, von Hausinhabern, Gastwirthen. II. §. 78.

Meldung, Unterlassung einer entdeckten Feuergefährlichkeit von Rauchfangkehrern. II. §. 193.
Meldungszettel. Ausstellung falscher. II. §. 78. e)
Menschenraub. S. Gewaltthätigkeit, öffentliche.
Merkmahle, strafbarer Handlungen, wie zu erforschen? I. §§. 238—244. II. §§. 301—304.
— wo keine vorhanden sind, wie die Erhebung des Thatbestandes vorzunehmen. I. §. 245. II. §. 308.
— Der verübten That, dienen zur rechtlichen Beschuldigung und Ueberweisung. I. §§. 262, i) k) 412. III) f) g) IV) b) f). II. §§. 320, b) 362.
— des Verbrechens, bey einer Durchsuchung vorgefundene, sind aufzubewahren. I. §. 286.
— der versuchten Flucht eines Verhafteten sind sogleich zu besichtigen. I. §. 330.
— einer heftigen Sinnenverwirrung sind der Gesundheitsaufsicht anzuzeigen. II. §. 140.
— Nähere Bestimmung, an wen die Anzeige dießfalls zu machen sey. S. Anh. II. S. 174. Nr. 9.
Metall, Bey dem Verhafteten vorgefundenes, ist demselben abzunehmen, und zu verwahren. I. §. 286.
Meuchelmord. S. Mord.
Miethen, Das Ver-, und Beziehen neu erbauter Häuser oder Gewölbe, ohne vorläufige Erlaubniß. II. §. 139.
— Unterlassene Anzeige der Veränderungen der Bewohner der in Miethe gegebenen Wohnungen. II. §. 78.
Miethgeld, für die Unterkunft geheimer Gesellschaften, ist nebst der Strafe verfallen. II. §§. 43, 44.
— Das halbjährige, verfällt, wenn neu erbaute Häuser oder Gewölbe, ohne vorläufige Erlaubniß vermiethet oder bezogen werden. II. §. 139.
Milderung, Wer zur, des unterrichterlichen Urtheiles berechtigt sey, und wann sie Statt finde. I. §§. 41,

46. ꝛc. 441, 443, d) 444, 467. II. §§. 400, 402, 406, 407, 430, 431.

Milderung der Strafe, von wem, und wann sie anzusuchen sey. II. §. 428.

— Wann der Landesstelle die Milderung und Nachsicht der Strafe zustehe. II. §§. 400—402, 406, 430.

— Bey, und Nachsicht der Strafe, worauf die Behörden zu sehen haben. II. §. 432.

— Bey, des Urtheiles, wann die Recursfrist in die Strafzeit einzurechnen. I. §. 469. II. §. 427.

— Wann eine, bey in Vollzug gesetzter Kerkerstrafe eintreten könne. I. §. 470.

— der Strafe wegen Mißhandlung von Seite eines Ehegatten, kann von dem mißhandelten Gatten angesucht und erwirket werden. II. §. 171.

Milderungs-Umstände, A. bey Verbrechen. Davon handelt des I. Theiles IV. Hauptstück. §. 39—40.

— a. aus der Beschaffenheit des Thäters. I. §. 39.

— b. aus der Beschaffenheit der That. I. §. 40.

— von Anwendung der Milderungsumstände bey Bestimmung der Strafe, davon handelt des I. Theiles V. Hauptstück. §§. 41—49.

— Allgemeine Vorschrift bey Beurtheilung der Milderungsgründe. I. §. 41.

— Anwendung der Milderungsgründe 1) bey der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe. I. §. 46.

— wann sie dem Landesfürsten vorzulegen. I. §§. 46, 444.

— 2) bey der zeitlichen Kerkerstrafe. I. §§. 47—48. II. §§. 429, 441.

— B. bey schweren Polizey-Uebertretungen. II. §. 390.

— Vorschrift für den Richter in Rücksicht der mildernden Umstände. II. §§. 391, 395, 432.

Militär, Die zum inländischen, gehörigen Personen sind, wenn sie sich eine Beschuldigung zuziehen, dem nächsten Militär-Commando zu übergeben. I. § 221. 3) II. §. 283.

— bey Beschuldigten, die offenbar zum Militär gehören, wem die Erhebung der That zustehe; Vorschrift in dringenden Fällen. S. Anh. I. S. 267. Nr. 11.

— bey Personen, die zum Civilstande gehören, obgleich der Beschädigte eine Militärperson gewesen, haben sich die Militärgerichte in die Thaterhebung nicht einzumengen. S. Anh. I. S. 267. Nr. 11.

Militär-Behörden steht a. die Aburtheilung und Strafe der Ausspäher nach den Kriegsgesetzen zu. I. §. 60.

— so auch b. die Behandlung unbefugter Werber zu fremden Kriegsdiensten oder eines Militäristen zur auswärtigen Ansiedlung. I. §. 77, und

— c. die Uebertretung der Pestanstalten. I. §. 82. II. §. 147.

Militärischen Ehrenranges Verlust ist bey einem zum Civildienste übergetretenen Manne mit der Verurtheilung zur Todes-, schweren oder schwersten Kerkerstrafe verbunden. I. §. 23. a)

— auch bey Abwesenden und Flüchtigen. I. §. 499.

Militär-Kordon. S. Kordon. (Pest-)

Militär-Personen, zur Entweichung geleistete Hülfe. I. §§. 199—200.

Militärstand, Dem, durch Selbstverstümmlung sich entziehen. II. §. 162.

— Beförderung der Entweichung aus demselben. I. §§. 199, 200.

— Beförderung der Entweichung eines Fuhrwesensknechtes. S. Anh. I. S. 268. Nr. 10.

Militär-Wache, Begleitung des Verurtheilten an den Strafort. I. §. 460.

— Lohn für die Ueberlieferung eines Verhafteten. I. §. 530.

Militär-Wache, ist dem Standrechte zur Bedeckung beyzugeben. I. §. 502. c)
Minderjährige. Verleitung zur Unzucht minderjähriger Söhne, Töchter oder Verwandten des Hausvaters, oder der Hausfrau, von einem Hausgenossen, II. §§. 249, 250.
— Für, können ihre Verwandte und Vormünder den Recurs ergreifen. I. §. 463. II. §. 415.
— und auch um Begnadigung einschreiten. II. §. 428.
Mischungen, Der Gesundheit schädliche. II. §§. 156—158, 160.
Mißbrauch der Amtsgewalt, wer sich dessen überhaupt schuldig mache. I. §. 85.
— besondere Fälle des Mißbrauches der Amtsgewalt. I. §. 86.
— Strafe. I. §. 87.
— Geschenkannahme in Amtssachen. I. §. 88.
— Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt. II. §§. 89—91.
— Urtheil hierüber ist dem Obergerichte. I. §. 433, und
— von diesem der obersten Justizstelle vorzulegen. I. §. 442.
— des Schwachsinnes durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen, oder eines Dritten Schaden. I. §. 180. b)
— Strafe. I. §§. 181—183. II. §§. 211, 212.
— der älterlichen Gewalt durch Zwang der Kinder zu einer Ehe, welche nach dem Gesetze nichtig ist. II. §. 253.
— Von dem, des Rechtes der häuslichen Züchtigung. II. §§. 165—173.
Mißhandlungen bey häuslicher Zucht, wer sich deren schuldig mache? II. §. 165.
— a) von Aeltern an ihren Kindern. II. §§. 166—168.

Mißhandlungen, b) von Vormündern an ihren Mündeln. II. §§. 165, 168–170.
— c) gegenseitige der Eheleute. II. §. 171.
— d) der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen. II. §§. 165, 172.
— e) der Gesindhälter, Lehrherrn an Dienstbothen oder Lehrjungen. II. §§. 165, 173.
— öffentlich angeschlagener Patente, Verordnungen, obrigkeitlicher Urkunden. II. §. 74.
— Entehrende, der zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften. I. §. 107. b)
S. Religions-Störung.
— auf der Straße und an öffentlichen Oertern. II. §. 241.
Mitglieder der Landstände. S. Stände.
— einer inländischen Universität oder eines Lyceums. S. Universität.
— geheimer Gesellschaften. S. Gesellschaften, geheime.
Mitschuld, Der, Verdächtige sind in Gefängnissen von einander abgesondert zu halten. I. §. 307.
— an dem Verbrechen, ist in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. II)
Mitschuldigen. Erklärung eines. I. §. 5.
— des Hochverrathes, wann ihnen die Nachsicht der Strafe zu Theil werde. I. §. 56.
— Wegen der, ist bey Verbrechen, wodurch auf eine gewaltsame oder listige Weise an dem Vermögen Schaden zugefügt wurde, bey Erhebung des Thatbestandes genaue Erkundigung einzuziehen I. §. 243.
— Wann das Angeben eines, eine rechtliche Anzeigung sey. I. §. 265. II. §. 320. d)
— Um die, ist der Verhaftete in dem summarischen Ver-

höre bey dem Verdachte mehrerer Theilnehmer zu befragen. I. §. 296. II. §. 337.

Mitschuldige zu entdecken, ist ein Zweck der ordentlichen Untersuchung. I. §. 338. a) II. §. 325. c)

— wann wegen ihrer Entdeckung die Untersuchung unterbrochen und aufgehalten werden könne. I. §§. 343, 344.

— Wegen der, wie die Fragen in dem ordentlichen Verhöre zu stellen. I. §. 353. b) g) II. §. 337.

— Den Nahmen eines, dem Verhörten in den Mund zu legen, ist nicht erlaubt; was für Fragen dießfalls im Allgemeinen, und wann sie zu machen gestattet seyn. I. §. 365.

— können als Zeugen nicht beeidet werden. I. §. 384. b)

— Bey einem andern Kriminal-Gerichte verhaftete, Stellung und Vorbereitung derselben zur Gegenstellung. I. §§. 390—392.

— Wann die Aussagen der, für Zeugnisse zur rechtlichen Ueberweisung gelten? I. §§. 410, 411.

— Bey der Ueberweisung durch die, kann nicht auf die Todesstrafe erkannt werden. I. §. 430.

— Wegen Entdeckung der, kann ein bereits Verurtheilter zu Rede gestellt werden. I. §. 478.

— haben in Hinsicht der Kriminal-Kosten jeder für das Ganze zu haften, mit Ausnahme der Verpflegungskosten, welche für jeden einzeln ins besondere verwendet werden. S. Anh. I. S. 349. Nr. 26.

— Wegen Ausforschung der, ist bey dem Standrechte die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles wider die Hauptschuldigen nicht aufzuhalten. I. §. 506. b)

Mittel, Durch Herbeyschaffung der, vorsetzliche Beförderung eines Verbrechens. I. §. 5.

— Widerrechtlicher, darf sich zur Bestätigung der Beschuldigung nicht bedienet werden. I. §. 278.

Mittel, Gewaltsamer, Androhung oder Anwendung ist bey dem Verhöre unter Verantwortung zu vermeiden. I. §§. 300, 368. II. §. 343.
— Rechtliche, zur Bewährung der Schuld oder Schuldlosigkeit bey dem gerichtlichen Verfahren. I. §§. 335—337. II. §§. 340, 341.
— zur Ausübung einer Uebelthat angewendete, sind in dem ordentlichen Verhöre vollständig zu erschöpfen. I. §. 353. b)
— Rechtliche, zur Ausführung des Recurses. I. §. 46. II. §. 420.
— Durch unerlaubte, erhaltenes Geständniß kann nicht zu einem rechtlichen Beweise angenommen werden. I. §. 401.
Mittheilung an jemanden, von Schriften oder bildlichen Darstellungen, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, u. s. w. und gegen die Person des Landesfürsten entstehen kann. I. §§. 57—59.
S. Störung der öffentlichen Ruhe.
— Pflichtwidrige, einer der Amtsaufsicht anvertrauten Urkunde. I. §. 86. c)
S. Mißbrauch der Amtsgewalt.
— der Beweggründe des Urtheiles kann der Recurrent verlangen. I. §. 464. II. §. 420.
— von Abschriften jener Stellen aus dem Untersuchungs-Protokolle, welche zur Erlangung der Entschädigung im Rechtswege dienen können. I. §. 524.
Mitwirkung, Pflicht der politischen Obrigkeiten zur, bey Entdeckung der Verbrechen. I. §§. 275—277.
Mohnköpfe, deren Absud als Arzeneymittel bey kranken Kindern, oder zu ihrer Stillhaltung zu gebrauchen, den Aeltern, Wärterinnen u. s. w. verbothen. S. Anh. II. S. 173. Nr. 8.
Monarch. S. Landesfürst.

Monath, Unter sechs, bemessene schwere Kerkerstrafe kann bey dem Kriminal-Gerichte ausgestanden werden. I. §. 457.

— in jedem, wenigstens ein Mahl sollen von dem Kriminal-Gerichte die Gefängnisse untersucht werden. I. §. 333.

— Nach zwey, muß das bey einer Untersuchung vorgefundene fremde Gut, dessen Eigenthümer unbekannt ist, nach der vorgezeichneten Art beschrieben, und diese Beschreibung kund gemacht werden. I. §. 517.

— Von drey zu drey, sind von den Kriminal-Gerichten die Tabellen über die Untersuchungen an das Kreisamt abzugeben. I. §. 550.

Mord, wer sich dessen schuldig mache. I. §. 117.

— Gattungen des Mordes:

1. Meuchelmord.
2. Raubmord.
3. Bestellter Mord.
4. Gemeiner Mord. I. §. 118.

— Strafe des vollbrachten Mordes, und der näheren Theilnahme. I. §. 119. S. Anh. I. S. 267. Nr. 7.

— Strafe der entfernten Theilnahme. I. §. 120. S. Anh. I. S. 266. Nr. 7.

— Strafe des versuchten Mordes. I. §. 121.

— Strafe des Kindesmordes. I. §. 122. S. Kindesmord.

— Was zum Beweise des, aus dem Zusammentreffen der Umstände erfordert werde. I. §. 412 III) a—g)

— Das Urtheil ist dem Obergerichte, I. §. 433.

— und wegen der Todesstrafe dem Landesfürsten vorzulegen. I. §. 444.

— wegen ungewöhnlich häufiger Mordthaten kann die Nothwendigkeit des Standrechtes eintreten. I. §. 505.

S. auch Kindesmord und Selbstmord.

Mündel, Entführung. Strafe. I. §§. 80, 81. S. auch Mißhandlung.
Münzbehörde, Ohne Erlaubniß der obersten, darf niemand ein Stoß- oder Preßwerk verfertigen, oder zu Hause halten. II. §§. 84, 85.
Münzen, Echte, beschneiden, und die abgeschnittenen Theile kaufen. I. §§. 103. c) 105.
— Falscher, wissentliche Ausgabe. I. §. 180. a)
— Strafe. I. §§. 181—183.
— die Vergoldung gangbarer, ist sträflich. II. §. 83.
— auch jene der verrufenen. S. Anh. II. S. 172. Nr. 5.
Münzung, Zur falschen, Werkzeuge herbeyschaffen. I. §. 103. d)
S. Preß- oder Stoßwerk.
Münzverfälschung. Wer dieses Verbrechen begehe. I. §. 103.
— Strafe. I. §. 104.
— Theilnahme an der. I. §. 105.
— Strafe. I. §. 106.
— Der Beschuldigte ist an das Kriminal-Gericht der Hauptstadt der Provinz zum rechtlichen Verfahren einzuliefern. I. §. 221. 2)
— Die Verhaftung des Beschuldigten ist sogleich dem Kreisamte zur weiteren Verfügung anzuzeigen. I. §. 305.
— Das Urtheil ist dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 433.
— Zur Kundmachung der Beschreibung verfälschter Münzen ist die Bewilligung des Obergerichtes, welches sich darüber mit der Landesstelle einzuverstehen hat, einzuhohlen. I. §. 489.
Münzwesen, Auf das, Einfluß habende, von einem Fremden im Auslande begangene Verbrechen, werden nach diesem Gesetze behandelt. I. §. 32.
Müssiggang, Hang zum, macht das Betteln strafbar. II. §§. 261, 262.

Muthwillen, Gattungen des sträflichen. II. §§. 74—77. und 152.
Mutter. S. Aeltern.

# N.

Nachdruck. S. Censurs-Gesetze.
Nachlässigkeit, Ein aus, entstandenes Uebel kann nicht als Verbrechen zugerechnet werden. I. §. 2. g)
— bey Aufbewahrung des Giftes. Strafe. II. §§. 122—125.
— der in Kriminal-Fällen angegangenen Behörden ist dem Obergerichte anzuzeigen. I. §. 345.
— in Amtsgeschäften hat die obere Behörde entweder selbst zu bestrafen oder anzuzeigen. I. §. 549. II. §. 457.
Nachmachung. S. Kredits-Papiere.
Nachricht, wie ein Verhafteter solche nur geben oder empfangen könne. I. §. 321.
Nachschlags-Protokolle, Gattungen der nothwendigen. I. §§. 546, 548. II. §. 453.
Nachsicht der Strafe wegen Mißhandlung von Seite eines Ehegatten kann von dem mißhandelten Gatten angesucht und erwirkt werden. II. §. 171.
— Durch, erlischt die Strafe der Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen. I. §§. 201, 205. II. §§. 270, 273.
— der bereits in Vollzug gesetzten Kerkerstrafe, wann sie von dem Obergerichte bewilliget werden könne. I. §. 470.
— der zuerkannten Strafe, wer sie ansuchen könne. II. §. 428.
— Gesuch um, der Strafe, welche Wirkung es habe. II. §. 429.

Nachsicht, Wem die gänzliche, der Strafe vorbehalten sey. II. §. 430.
— Bey, worauf die politischen Behörden zu sehen haben. II. §. 432.
Nacht, Bey einbrechender, ist der Körper des Hingerichteten abzunehmen, neben dem Richtplatze einzuscharren, und das Strafgerüste wegzuräumen. I. §. 450.
Nachtzeit, Ein zur, verübter Diebstahl, wie zu bestrafen. I. §. 160.
— Zur, Brandlegung. Strafe. I. §. 148. e)
— Zur, dürfen die öffentlichen Plätze und Straßen nicht mit Wägen, Baumaterialien, ꝛc. außer mit Erlaubniß, und mit Aufstellung beleuchteter Laternen verstellt bleiben. II. §§. 174—177.
Nahmen des Anzeigers darf verschwiegen werden. I. §. 230. II. §. 296.
— Ausnahme hiervon. I. §. 230. II. §. 296.
— Die Beylegung eines falschen, wenn dadurch jemand beschädiget wird. I. §. 180. d) II. §§. 210, 211.
— Beylegung eines falschen, in dem Meldungszettel, Strafe. II. §. 78. e)
— Um den Vor- und Geschlechtsnahmen sind die Zeugen bey Erhebung des Thatbestandes zu befragen. I. §. 250.
— Um den Vor- und Zunahmen des Beschuldigten ist bey dem Verhöre zu fragen. I. §§. 290, 352. II. §. 329.
— Den, eines Mitschuldigen, dem Verhörten in den Mund zu legen, ist nicht erlaubt. I. §. 369.
— Vor-, Zu-, und Spitznahmen ist in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. I.) II. §. 396.
— Vor- und Zunahme des abwesenden Beschuldigten ist in dem Vorrufungs-Edicte auszudrücken. I. §§. 491, 492.

Nahmen, Des guten, Verletzung. S. Ehrenbeleidigungen. Ruf.

Nahmenlose Anzeige kann die Erhebung der bezeichneten Umstände veranlassen. I. §. 231. II. §. 297.

— Auf, kann gegen niemand verfahren werden. I. §. 267. II §. 297.

Nahrung, wenn sie dem Verhafteten gebracht wird, Gegenwart des Gefangenwärters. I. §. 325.

S. Kost.

Nahrungsbetriebe, Dem, nachtheilige Geldstrafen können in andere abgeändert werden. II. §. 23. a)

S. Nahrungsstand.

Nahrungsmittel, Verfälschung der. II. §§. 156—158, 160.

S. Bedürfnisse.

Nahrungsstand des Beschuldigten ist bey dem Verhöre zu erheben. I. §§. 290, 352. II. §. 329.

— Der Mangel des Ausweises über einen ehrbaren, ist eines der Haupterfordernisse zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände. I. §. 412. IV)

— der Familie des Verhafteten, wenn er bey längerem Verhafte gefährdet wird, wie dem Nachtheile zu begegnen. II. §. 443.

Nebenumstände, Auf, des Verbrechens ist bey dem standrechtlichen Verfahren nicht zu sehen. I. §. 506. b)

Neu erbaute Häuser oder Gewölber, ohne vorläufige Erlaubniß vermiethen und beziehen. II. §. 139.

Nichterscheinen, Bey dem, des durch zwey Edicte Vorgerufenen, ist derselbe als des Verbrechens geständig zu halten. I. §. 497.

Niederkunft, Bey, einer Verhafteten ist ohne Verzug alle Hülfe herbey zu schaffen. I. §. 319.

— einer unehelich Schwangern, darf nicht von ihr verheimlichet werden. II. §§. 94, 95.

Nothwehre, In Anwendung der gerechten, erfolgte

Tödtung ist kein Verbrechen; was jedoch dabey erwiesen seyn müsse. I. §. 127.
Nothzucht, wer sich derselben schuldig mache. I. §§. 110, 112.
— Strafe. I. §. 111.
Nutzen. Der Umstand, daß jemand aus einer schweren Polizey-Uebertretung Nutzen gezogen, oder ziehen würde, kann allein keinen rechtlichen Verdacht, II. § 319.
— um so weniger also die Ueberweisung gründen. II. §. 362. d)

## D.

Oberbehörde bey schweren Polizey-Uebertretungen ist die Landesstelle. II. §§. 292, 455—459. S. Landesstelle.
Obergericht. Prüfung, und Vereidung der das Kriminal-Richteramt Ausübenden. I. §. 216.
— Kriminal-, ist das Appellations-Gericht der Provinz. I. §. 223.
— ist der obersten Justizstelle untergeordnet. I. §. 223.
— kann die Verhandlung von dem ordentlichen Kriminal-Gerichte an ein anderes übertragen. I. §. 224.
— hat zu beurtheilen, in wie weit die Ueberschreitung der Gerichtsbarkeit eine Wirkung haben möge. I. §. 225.
— welche Verhaftungen demselben anzuzeigen. I. §. 304.
— Dem, ist die Saumseligkeit der um Mitwirkung angegangenen Behörden in Kriminal-Angelegenheiten anzuzeigen. I. §. 345.
— Anzeige an dasselbe, wenn bey dem Kriminal-Gerichte kein der Sprache des zu Untersuchenden, oder

des abzuhörenden Zeugen kundiger Beamter vorhanden ist, I. §§. 356, 382.

Obergericht, Anzeige an dasselbe, wenn der Beschuldigte, oder als Zeuge abzuhörende Stumme nicht schreiben, der Taube nicht lesen kann; wenn er taub und stumm ist. I. §§. 357, 382.

— An das, Anzeige der Verstellung, oder wirklichen Sinnenverwirrung des Beschuldigten. I. §. 363.

— Anzeige bey weiterer Entfernung des dem Beschuldigten vorzustellenden Zeugen. I. §. 380.

— Anzeige, wenn bey der Gegenstellung die Erscheinung des Zeugen, wegen seiner Entfernung vom Kriminal-Gerichte, mit zu vielen Beschwerlichkeiten verbunden wäre. I. §. 389.

— Dem, vor der Kundmachung vorzulegende Urtheile:

A) Wegen Wichtigkeit des Verbrechens.

a. Bey Hochverrath.
b. — Aufstand und Aufruhr.
c. — Gewaltthätigkeit.
d. — Mißbrauch der Amtsgewalt.
e. — Verfälschung der öffentlichen Kredits-Papiere.
f. — Münzverfälschung.
g. — Religions-Störung.
h. — Mord.
i. — Todtschlag.
k. — Zweykampf.
l. — Brandlegung.
m. — Raub.
n. — Verbrechern geleistetem Vorschube. I. §. 433.

und

o. — dem Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe. S. Anh. I. S. 269. Nr. 12.

Obergericht, Wann das Urtheil wegen Betruges dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 434.
— B) Wegen der Beweisart:
Wenn die Verurtheilung sich auf die rechtliche Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten gründet. I. §. 435.
— C) Wegen Wichtigkeit der Strafe:
a. wenn solche auf eine längere Zeit als 5 Jahre ausfällt.
b. bey der Ausstellung auf die Schandbühne, oder der Landesverweisung.
c. bey Verschärfung der Strafe durch Züchtigung mit Streichen. I. §. 435.
— Den an dasselbe einzusendenden Urtheilen ist auch das Tagebuch und Berathschlagungs-Protokoll sammt allen Acten beyzulegen. I. §. 436.
— Dem, ist auch das über einen abwesenden oder flüchtigen Thäter geschöpfte Urtheil vorzulegen. I. §. 497.
— Bey dem, Zeitpunct und Art der Berathschlagung über Kriminal-Fälle. I. §§. 421, 437.
— Art der Behandlung der von demselben bemerkten Gebrechen der Untersuchung. I. §§. 438, 439.
— Macht des, das Urtheil des Kriminal-Gerichtes zu verschärfen oder zu mildern. I. §§. 440, 441.
— Das, kann die Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe nicht in eine gelindere abändern. I. §. 441.
— Wann das, sein Urtheil der obersten Justizstelle vorzulegen habe. I. §. 442—444, 497.
S. auch Anh. I. S. 269. Nr. 12.
— hat auch wegen des Standes mancher Verurtheilten den Behörden derselben vor der Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles die Anzeige zu machen. I. §. 446.
— hat Urtheile wider einen öffentlichen Beamten sammt

den Acten der Behörde, bey welcher er in Bedienung steht, zuzusenden. I. §. 447.

Obergericht, Dem, ist die Entlassung der für die öffentliche Sicherheit Gefährlichen anzuzeigen, und dieses hat die Anzeige an die oberste Justizstelle zu machen. I. §. 455.

— hat für die auf mehr als 10 Jahre Verurtheilten den Strafort zu bestimmen. I. §. 458. b)

— Wider welche Urtheile des, recurrirt werden könne, und gegen welche kein Recurs Statt finde; was in dem Urtheile deutlich auszudrücken ist. I. §. 462.

— hat den Urtheilen, gegen welche ein Recurs Statt finden kann, jedes Mahl die Beweggründe beyzulegen. I. §. 464.

— Bis zur Entscheidung des, ist bey einem Recurse mit Vollstreckung des Urtheiles einzuhalten. I. §. 466.

— Behandlung des Recurses bey dem, das Urtheil darf bey Gelegenheit des Recurses nicht verschärft werden. I. §. 467.

— Gegen Urtheile des, ist der Recurs bey der obersten Justizstelle einzureichen. I. §. 468.

— Wann dem, gestattet sey, in Vollzug gesetzte Kerkerstrafen zu mildern. I. §. 470.

— Anzeige an das, über die Wiederaufnahme der Untersuchung mit einem Losgesprochenen. I. §. 474.

— An das, muß wegen Kundmachung der Beschreibung verfälschter öffentlicher Kreditspapiere oder Münzen, die Anzeige zum Einvernehmen mit der Landesstelle gemacht werden. I. §. 489.

— hat die Bewilligung zum Verfahren wider Abwesende und Flüchtige zu ertheilen. I. §. 491.

— Abschriften von Edicten sind an das, einzusenden. I. §. 493.

— hat die Ertheilung des sichern Geleites zu bewilligen. I. §. 495.

Obergericht hat die Bedingung der Zusicherung der Straflosigkeit der obersten Justizstelle, und diese dem Landesfürsten vorzulegen. I. §. 496.

— wann es das Urtheil wider einen durch Edict Berufenen der obersten Justizstelle vorzulegen habe. I. §. 497.

— hat zur Erklärung, daß Aufruhr ist, und die Nothwendigkeit des Standrechtes eintrete, mit der Landesstelle sich einzuverstehen. I. §. 501.

— hat bey ungewöhnlich um sich greifenden Raube, Mord und Brandlegung die Einleitung zum Standrechte zu treffen. I. §. 505.

— Dem, ist das standrechtliche Protokoll, 3 Tage nach geschlossenem Standrechte einzusenden. I. §. 513.

— hat die Aufsicht über die Kriminal-Gerichte der Provinz. Belehrung, Unterstützung, Ahndung der Nachlässigkeit der Kriminal-Gerichte. I. §. 549.

— Dem, sind die Quartals-Tabellen über die Untersuchungen durch die Kreisämter einzusenden. I. §. 550, und

— in dem dießfälligen Berichte auch jene Verbrechen, wo die Thäter nicht ergriffen, und was hierüber verfügt worden, anzuzeigen I. §. 551.

— Was bey Einsendung dieser Quartals-Tabellen dem Obergerichte ferner zu bemerken sey. I. §. 552, 553.

— Genaue Prüfung der Quartals-Tabellen. I. §. 554.

— hat aus den Quartals-Tabellen am Ende des Jahres eine Haupt-Tabelle über alle Verbrechen einzusenden, und solche der obersten Justizstelle vorzulegen. I. §. 555.

— Von Einsendung dieser Haupt-Tabellen kommt es zwar ab; jedoch sind statt derselben summarische Ausweise der obersten Justizstelle am Schlusse des

Jahres vorzulegen. Was diese enthalten sollen. S. Anh. I. S. 275. Nr. 27.

Obergericht hat den Zustand der untergeordneten Kriminal-Gerichte von Zeit zu Zeit, wenigstens Ein Mahl des Jahres zu untersuchen. I. §§. 556, 557.

— an das Präsidium desselben ist die Anzeige einer entdeckten Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere von dem Kriminal-Gerichte sogleich zu machen, diese Anzeige ist an das Präsidium der obersten Justizstelle zu befördern. S. Anh. I. S. 270. Nr. 15.

— dasselbe gilt auch, wenn bey Untersuchung dieses Verbrechens neue, zu weitern Entdeckungen führende Umstände vorkommen. S. Anh. I. S. 270. Nr. 15.

Oberhaupte, Dem geistlichen, in der Provinz ist die Verhaftung eines Geistlichen anzuzeigen. I. §. 304. und

— auch das über einen solchen gefällte Urtheil vor der Kundmachung zuzusenden. I. §. 446.

Obersten Justizstelle, Der, sind die Obergerichte untergeordnet. I. §. 223.

— Der, von dem Obergerichte vorzulegende Urtheile:

a. Bey dem Verbrechen des Hochverrathes.

b. des Mißbrauches der Amtsgewalt.

c. Der Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere. I. §. 442.

d. Bey dem Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe. S. Anh. I. S. 269. Nr. 12.

e. bey der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe. I. §. 443. a)

f. Wenn das Obergericht auf eine 5 Jahr längere Kerkerstrafe, als das Kriminal-Gericht spricht. I. §. 443. b)

g. Wenn das Kriminal-Gericht auf Entlassung, das Obergericht aber auf Strafe erkennt. I. §. 443. c)

h. bey Milderungsfällen, welche die Macht des Obergerichtes überschreiten. I §. 443. d)

Oberste Justizstelle, bey den Verbrechen, welche dem Erkenntnisse derselben vorbehalten sind, steht ihr die freye Macht in der Beurtheilung nach Vorschrift der Gesetze zu. S. Anh. I. S. 273. Nr. 23.

— Von der, sind die Urtheile auf die Todesstrafe mit Anführung der mildernden Gründe dem Landesfürsten vorzulegen. I. §§. 444, 497.

— Der, ist die Entlassung jener, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, von dem Obergerichte anzuzeigen, und diese hat sich hierwegen mit der politischen Hofstelle in das Einvernehmen zu setzen. I. §. 455.

— Gegen Urtheile der, findet kein Recurs Statt. I. §. 462.

— Behandlung des Recurses bey der. I. §. 468.

— nur, kann die Nachsicht der Strafe bey den von derselben geschöpften Urtheilen, bewilligen. I. §. 470.

— hat die Bedingung der Zusicherung der Straflosigkeit an einen flüchtigen Berufenen dem Landesfürsten vorzulegen. I. §. 496.

— Wann das Urtheil wider einen durch Edict Vorgerufenen, an die oberste Justizstelle, und von dieser dem Landesfürsten vorzulegen. I. §. 497.

— Der, ist im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle, das Erkenntniß vorbehalten, ob die Nothwendigkeit des Standrechtes, wegen um sich greifenden Mordes, Raubes und Brandlegung vorhanden sey. I. §. 505.

— An das Präsidium der, ist die Entdeckung der Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere, und solcher während der Untersuchung vorkommender neuer

Umstände, die zu weiteren Entdeckungen führen, anzuzeigen. S. Anh. I. S. 270. Nr. 15.

Obersten Justizstelle, An die, ist am Ende des Jahres eine Haupttabelle über die Verbrechen einzusenden. I. §§. 550, 555.

— von Einsendung derselben kommt es zwar ab, an ihrer Stelle sind jedoch am Schlusse des Jahres summarische Ausweise einzusenden. Was diese zu enthalten haben. S. Anh. I. S. 275. Nr. 27.

— Der, haben die Obergerichte über besondere, bey Kriminal-Gerichten entdeckte Gebrechen die Anzeige zu machen. I. §. 557.

Oberste politische Behörde, Unterordnung der politischen Behörden über schwere Polizey-Uebertretungen. II. §§. 292, 455.

— Welche Urtheile zu der, gesendet werden müssen. II. §. 407.

— In wie fern ihr die gänzliche Nachsicht der Strafe vorbehalten sey? II. §§. 430, 431.

— An die, welche Recurse Statt finden. II. §§. 413, 424.

— Der, hat die oberste Justizstelle die Entlassung jener, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, anzuzeigen, um die zweckmäßigen politischen Vorkehrungen zu machen. I. §. 455.

— Der, ist im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle das Erkenntniß vorbehalten: ob wegen um sich greifenden Mordes, Raubes und Brandlegung, die Nothwendigkeit des Standrechtes eintrete. I. §. 505.

Obligationen, Oeffentliche. S. Kredits-Papiere, öffentliche.

Obrigkeit, Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist Aufstand. I. §§. 61—65.
S. Aufstand.

Obrigkeit, und wenn die obrigkeitliche Abmahnung fruchtlos geblieben; folglich zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, ist Aufruhr vorhanden. I. §§. 66—69.
S. Aufruhr.
— Widersetzung gegen die, in Amtssachen ohne Zusammenrottung, mit gefährlicher Drohung, oder gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung. I. §. 70.
— Mit Waffen, oder mit Beschädigung oder Verwundung. I. §. 71.
S. Gewaltthätigkeit.
S. auch Anh. I. S. 265. Nr. 2.
— Aufwieglung der Untergebenen gegen ihre, durch Tadel oder Schmähungen. II. §. 71.
S. Aufwieglung.
— Verleitung einer, durch Geschenke zum Mißbrauche der Amtsgewalt. I. §§. 89—91.
S. Mißbrauch der Amtsgewalt.
— Von der, wider die Vorschrift dieses Gesetzes ausgeübte Kriminal-Jurisdictions-Handlungen sind ungültig. I. §. 225.
Obrigkeiten, Politischen, wird die Ahndung schwerer Polizey-Uebertretungen der Unmündigen, bey dem Mangel der häuslichen Züchtigung überlassen. II. §. 32.
— sind schuldig, dem Kriminal-Gerichte Beystand zu leisten. I. §. 215.
— die Verbrecher anzuzeigen. I. §. 228.
— zur Entdeckung der Uebelthaten mitzuwirken. I. §§. 236, 275, 277. II. §§. 277, 278, 293.
— die auf der That betretenen Uebelthäter zu verhaften I. §. 282.

Obrigkeiten, was sie, wenn gegen jemand rechtliche Anzeigungen vorhanden sind, zu veranlassen haben. I. §. 283.
— wann solchen die Aufnahme des summarischen Verhöres zustehe. I. §. 301.
— Pflicht der, bey Verfolgung eines Flüchtigen gemeinschaftliche Hülfe zu leisten. I. §. 484.
— Den, sind die Steckbriefe von den Kreisämtern mitzutheilen. I. §. 487.
— Benehmen bey Einlangung der Steckbriefe. I. §. 488.
— haben die Amtsgeräthschaften zu dem Standrechte herbey zu schaffen. I. §. 502. d)
— sind schuldig, wenn nach Kundmachung des Standrechtes Verbrechen, welche dasselbe veranlaßten, begangen werden, und jemand handfest gemacht wird, gegen welchen rechtliche Anzeigungen vorhanden sind, solches dem Kreisamte anzuzeigen. I. §. 505.
— können für ihre verurtheilten Unterthanen den Recurs ergreifen. I. §. 463. §I. §. 415.
— Die Grund-, oder Orts-, hat in der Regel die Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen auszuüben. II. §§. 276—292, 456.
— Obliegenheiten derselben in Ansehung der Ausübung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen. II. §§. 277, 278.
— jedermann ist verbunden vor derselben zu erscheinen. II. §. 279.
— auch Reisende. II. §§. 280, 281.
— welcher das Verfahren mit dem Beschuldigten zustehe. II. §§. 283—287.
— Pflicht derselben, bey jenen, welche sich der Untersuchung entziehen. II. §§. 288, 289.
— Unterordnung der politischen Behörden. II. §§. 292, 455—459.

Obrigkeiten, Von, geht der Recurs an die Landesstelle. II. §. 411.
— Die Grund- oder Orts-, als Partey, unterliegen wegen Verbrechen als Landesstand dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz. I. §. 221. 1)
— und wegen schwerer Polizey-Uebertretungen außer der Hauptstadt, dem Kreisamte. II. §. 284, 285.
— haben bey längerem Verhafte des Sträflings mittelst des Gerichtsstandes desselben, den Nachtheil für das Gewerbe und den Nahrungsstand der Familie nach Möglichkeit abzuhalten. II. §. 443.
— haben von Reisenden, die mit brennenden Fackeln durch Ortschaften, Wälder ꝛc. reisen, eine summarische Aussage aufzunehmen, den Vorgang dem Kreisamte sogleich zu melden. II. §§. 206, 207.
Obrigkeitliche Abgeordnete, Beamte, Diener, Personen. S. Beamte, Diener, Mißbrauch der Amtsgewalt und Obrigkeit.
Obstbäume, willkührliche und muthwillige Beschädigung, Strafe. S. Anh. II. S. 172. Nr. 3.
Oefen in den Gefängnissen müssen gegen die Entweichung der Verhafteten wohl verwahrt seyn. I. §. 309. d) und
— von dem Gefangenwärter täglich besichtiget werden. I. §. 324.
— dürfen nicht gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung gesetzt werden. II. §§. 188—194.
Oeffentliche Anstalten. S. Anstalten.
— Arbeit. S. Arbeit.
— Ausstellung. S. Ausstellung und Schandbühne.
— Amt. S. Amt.
— Gewaltthätigkeit. S. Gewaltthätigkeit.
— Kreditspapiere. S. Kreditspapiere.
— Kundmachung des Urtheiles:
a. bey der Todesstrafe. I. §. 450.

b. bey der Kerkerstrafe über 5 Jahre. I. §. 451.
S. auch Anh. I. S. 273. Nr. 24.
Oeffentlichkeit der Vorkehrungen gegen einen abwesenden Verbrecher, wann zu meiden. I. §. 483.
Offenes Licht. S. Licht.
Ordentlichen, Von dem, Verhöre des Beschuldigten. I. §§. 348—373.
Ordnung, Der Haus=, müssen sich die Verhafteten folgsam bezeigen. I. §. 328.
— des Vortrages bey der Urtheilsschöpfung. I. §. 423. II. §. 382. ꝛc.
— Uebertretungen zur Störung der öffentlichen, II. §§. 37—71.
— Feuerlösch=, S. Feuerlösch=Ordnung.
Ort, An einem zum Gottesdienste geweihten, verübter Diebstahl ist, wenn er mehr als 5 Gulden beträgt, schon ein Verbrechen. I. §. 154. II) b)
— wo die Erhebung eines Thatbestandes, in Fällen, die Spuren hinterlassen, vorzunehmen. I. §. 238. II. §§. 301 u. 302.
— wo dieses in Fällen, die keine Merkmahle hinterlassen, zu geschehen habe. I. §. 245. II. §. 308.
— Ueber, und Zeit des Aufenthaltes muß sich der Beschuldigte im Falle des Läugnens ausweisen. I. §. 293. II. §. 332.
— wo das Verbrechen begangen worden, ist in dem ordentlichen Verhöre zu erheben. I. §. 353. b)
— wo die Kundmachung des Urtheiles bey schweren Polizey=Uebertretungen zu geschehen habe. II. §. 434.
— wo die Strafe zu vollstrecken. I. §§. 457, 458. II. §§. 434, 440.
— An den Straf=, hat das Kreisamt die Verurtheilten abzuliefern. I. §§. 459, 460.
— An einem verschiedenen, müssen die Kriminal=Arrestanten, und die wegen schwerer Polizey=Uebertre=

tungen Verhafteten während des Verhaftes gehalten werden. II. §. 442.

Ort, dieses gilt vorzüglich bey unmündigen Sträflingen. II. §. 442.

— von entfernten, Vorgeforderten, vom Taglohne lebenden Zeugen, ist derselbe zu ersetzen. I. §. 529. II. §. 447.

Ortschaften, Vor, müssen Reisende die Fackeln auslöschen lassen. II. §§. 204—206.

— Die, sind berechtigt, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten, und der Obrigkeit sogleich anzuzeigen. II. §. 207.

Ortsgericht. Wann die Abhörung der Zeugen durch das, zu geschehen habe. I. §. 379.

— Um Abhörung der Zeugen angegangenes, hat eine Abschrift des Protokolls zurück zu behalten, das Original aber an das ersuchende Kriminal-Gericht zu senden. I. §. 386.

Ortsobrigkeit. S. Obrigkeit.

## P.

Papier, Verfertigung desselben, zur Hervorbringung falscher Kreditspapiere, ist Mitschuld des Verbrechens der Verfälschung der Kreditspapiere. II. §. 93.

Parteylichkeit in Amtssachen. S. Mißbrauch der Amtsgewalt.

Paßquill. S. Schmähbilder.

Paß, Ohne einen vorschriftmäßigen, dürfen die Postmeister Reisende nicht weiter befördern, und solche auch auf einer von der vorgeschriebenen abweichenden

Route nicht führen lassen. S. Anh. II. S. 171. Nr. 4.

Pastor. S. Geistliche.

Patente, Verordnungen, obrigkeitliche Urkunden, rc. die zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagen oder ausgesetzt sind, abreißen, hinwegnehmen, zerreißen, besudeln, oder auf sonst eine Art mißhandeln, ist eine schwere Polizey-Uebertretung. II. §. 74.

Person des Beschuldigten ist gleich nach der Verhaftung zu beschreiben und zu durchsuchen. I. §. 285. b) c)

— Durchsuchung der, wie sie zu geschehen habe; dabey nöthige Schonung. I. §. 272.

— Beschreibung, Zutreffende, der Person eines Verbrechers ist gegen denselben eine rechtliche Anzeigung. I. §. 262. n.

— Beschreibung der, der ab instantia Losgesprochenen oder der Verurtheilten ist an das Kreisamt in Abschrift mitzugeben. I. §. 454.

— des flüchtigen Verbrechers ist in den Steckbriefen auf das deutlichste kennbar zu machen. I. §. 487.

Pest, Uebertretungen der Anstalten gegen die, sind nach besondern Gesetzen zu behandeln und abzuurtheilen. I. §. 82. II. §. 147.

Petschaft der bey dem ordentlichen Verhöre Anwesenden ist dem Protokolle beyzudrücken. I. §. 370.

Pfahl, wann an einem, und wann an einem Galgen, das Strafurtheil gegen einen Abwesenden oder Flüchtigen anzuschlagen ist. I. §. 498.

Pfand, Gegen ein, welches nach seiner oder des Ueberbringers Eigenschaft verdächtig ist, darf niemand leihen. II. §§. 219—225.

Pfarrer. S. Geistliche.

Pferde, mit oder ohne Bespannung, dürfen nicht im

Freyen ohne Aufsicht stehen gelassen werden. II. §. 182.

Pferdewärter soll nicht offenes Licht in feuergefährlichen Orten brennen. II. §. 199.

S. Kutscher.

Pflegeältern. S. Aeltern.

Pflege eines Kranken, von seinen Angehörigen vernachlässigte. II. §. 114.

— eines Kindes Besorgende, Strafe, wenn sie an gefährlichen Oertern die Kinder sich selbst überlassen. II. §§. 130, 131.

Platz, Ein öffentlicher, darf nicht zur Nachtszeit mit Wägen, Baumaterialien, Waaren, ꝛc., außer mit Erlaubniß und mit Aufstellung beleuchteter Laternen verstellt bleiben. II. §§. 174—177.

Polierer, bey einem Baue soll sich zu feuergefährlichen Anlagen nicht gebrauchen lassen. II. §. 187.

Politische Behörden für schwere Polizey-Uebertretungen sind die Grundes- und Ortsobrigkeiten, oder Magistrate, die Landesstelle, die oberste politische Hofstelle, und gewisser Maßen auch die Kreisämter. II. §§. 276, 292, 456.

— Ausnahmen hiervon. II. §§. 283—286.

— worauf sie bey der Begnadigung zu sehen. II. §. 432.

— Hofstelle. S. Oberste politische Behörde.

Polizey, Der, ist die Bestrafung derjenigen überlassen, die, ohne erschwerende Umstände, mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben. II. §. 254.

— Der, müssen die Knechte der Lehenkutscher vorläufig vorgestellt werden. II. §. 181.

— Beamte. S. Beamte.

— Uebertretungen, Schwere, welche zwar vor dem 1. Januar 1804 begangen worden; aber erst nach dieser Frist zur Untersuchung gezogen werden, sind nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche zu behan-

deln, wenn nach demselben auf eine gelindere Behandlung als nach den vorigen Gesetzen zu erkennen seyn wird. S. Einleitung. III. IV. V.

Polizey-Uebertretungen, Positive Erklärung der. S. Einleitung. VI.

— Was für Handlungen als solche anzusehen. II. §. 1.

— Unwissenheit kann bey schweren Polizey-Uebertretungen nicht entschuldigen. II. §. 1.

— auch Ausländer, die sich in diesen Ländern aufhalten, können sich solcher schuldig machen. II. §. 2.

— Behandlung der Ausländer, die eine schwere Polizey-Uebertretung im Auslande begangen, und sich in das Oesterreichiche Gebieth flüchten. S. Anh. II. S. 171. Nr. 1.

— Als, sind die in zufälliger Trunkenheit verübten Verbrechen anzusehen. II. §. 3.

— und so auch die Verbrechen der Unmündigen. II. §§. 4, 28.

— dazu gehören auch gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht, und erfolgten Schaden. II. §. 5.

— Wann der Versuch einer, strafbar mache. II. §. 6.

— Bey, Gattungen der Strafen. II. §§. 8—21.

Polizey-Uebertretungen. Wirkung der überstandenen Strafe. II. §. 27.
S. Strafe.

— Eintheilung der. II. §. 33.

— A. Gegen die öffentliche Sicherheit. II. §. 34.

a. gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes. II. §§. 37—71.
S. Staatsband.

b. gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, die zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören. II. §§. 72—85.

S. Anstalten, öffentliche.
c. gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. II. §§. 86—88.
Polizey-Uebertretungen. B. Gegen die Sicherheit einzelner Menschen. II. §. 35.
a. gegen die Sicherheit des Lebens. II. §§. 89—146.
S. Leben.
b. gegen die Gesundheit. II. §§. 147—160.
S. Gesundheit.
c. gegen die körperliche Sicherheit. II. §§. 161—183.
S. Selbstverstümmlung, Raufhändel, Mißhandlungen, Straße, Herabfallen, Fahren.
d. gegen die Sicherheit des Eigenthumes. II. §§. 184—233.
S. Eigenthum.
e. gegen die Sicherheit der Ehre. II. §§. 234—244.
S. Ehre.
— C. Gegen die Sittlichkeit. II. §. 36.
— Welche Handlungen hieher bezogen werden. II. §. 245.
a. Unzucht. S. Unzucht, Ehebruch, Entehrung, Verführung, Kuppeley.
b. Betteln. S. Betteln.
c. Verbothene Spiele. S. Spiele.
d. Trunkenheit. S. Trunkenheit.
— Allgemeine Bestimmung über Fälle, die sonst zur häuslichen Zucht gehören, wann sie zu schweren Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden. II. §. 269.
— Wenn jemand nebst einer, zugleich auch ein Verbrechen begangen hat, Ausmaß der Strafe. I. §. 29.
— Von Unmündigen begangene, wie zu behandeln. II. §§. 28—32.

Polizey-Uebertretungen, Erlöschung der, und ihrer Strafen:
a. durch den Tod des Uebertreters. II. §§. 270 u. 271.
b. durch die vollstreckte Strafe. II. §§. 270 u. 272.
c. durch Erlassung der Strafe. II. §§. 270 u. 273.
d. durch Verjährung. II. §§. 270 und 274.
— Wirkung der Verjährung, und wem sie zu Statten komme. II. §. 274.
— Zeit der Verjährung. II. §. 275.
— Ueber die, Gerichtsbarkeit. S. Gerichtsbarkeit.
— Erforschung der. S. Erforschung.
— Alle Verhandlungen über, sind von Amts wegen zu verrichten. II. §. 444.
— Ab- und Zunahme, wie ersichtlich zu machen. II. §. 454.
Polizey-Wache. S. Diener und Wache.
Post, Bey Aufgabe der Kriminal-Acten auf die, ist der Tag in dem Gerichts-Protokolle anzumerken. I. §. 436.
Postillione dürfen nicht über hölzerne Brücken, durch Ortschaften und Wälder mit brennenden Fackeln fahren. II. §§. 205 u. 206.
S. Kutscher.
Postmeister, welche jemanden ohne Beobachtung der Erfordernisse weiter befördern, sind sträflich. II. §. 80.
— dürfen Reisende ohne vorschriftmäßigen Paß, und auf einer andern Route, als der Paß vorschreibt, nicht weiter befördern. S. Anh. II. S. 172. Nr. 4.
— Die, haben den mit der Post reisenden Fremden, bey dem Postwechsel anzudeuten, daß Fackeln vor hölzernen Brücken, vor Ortschaften und Wäldern ausgelöscht werden müssen. II. §. 204.
Postporto, Vom, sind die Versendungen der Schriften in Kriminal-Angelegenheiten, und in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen befreyt. I. §. 526. II. §. 444.
Präsident. S. Vorgesetzte und Vorsitzende.

Präsidium, Dem, der Landesstelle und des Obergerichtes ist die entdeckte Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere ohne Verzug anzuzeigen. S. Anh. I. S. 270. Nr. 15.

— Das, des Obergerichtes hat die Anzeige an das Präsidium der obersten Justizstelle zu befördern. S. Anh. I. S. 270. Nr. 15.

— dieses gilt auch dann, wenn während der Untersuchung neue Umstände hervorkommen, welche zu weiteren Entdeckungen führen. S. Anh. I. S. 270. Nr. 15.

Prediger. S. Geistliche.

Preiserhöhung, Die Verabredung zur, einer Waare oder Arbeit von mehreren oder sämmtlichen Gewerbsleuten eines Gewerbes, zum Nachtheile des Publicums. II. §§. 227—229, 231.

Preßwerk, Ein, darf niemand ohne Erlaubniß der obersten Münzbehörde verfertigen; oder bey Hause halten. II. §§. 84, 85.

Priester. S. Geistliche.

Privat-Urkunden, Verfertigung oder Verfälschung ist Betrug. I. §. 180. a)

— Strafe. I. §§. 181—183.

Probe, Einer durch öffentliche Anstalt eingeführten, Nachmachung oder Verfälschung. I. §. 178. d)

— Strafe. I. §§. 181—183.

Professor. S. Lehrer und Universität.

Protokoll ist über die durch Augenschein oder auf andere Art, geschehene Erforschung der That aufzunehmen. I. §. 246. II. §. 309.

— Gegenstände desselben. I. §§. 247, 248. II. §§. 309—311.

— Verhörs-, ist den Zeugen über ihre Aussage vorzulesen. I. §. 254. II. §§. 313, 372.

— Die gemachten Bemerkungen sind nachzutragen, und das Protokoll zu unterfertigen. I. §§. 255, 257. II. §. 314.

Protokoll, In das, gleich nach der Verhaftung zu verfassende, was aufzunehmen sey. I. §. 285.
— Wie das, bey dem summarischen Verhöre aufzunehmen. I. §§. 297, 298.
— Form des summarischen, und dessen Unterfertigung. I. §§. 290 u. 370.
— Das von der politischen Obrigkeit mit dem Verhafteten aufgenommene, ist demselben, so weit es seine Aussage betrifft, vorzulesen, und bey dessen Einlieferung an das Kriminal-Gericht mitzusenden. I. §. 301.
— bey Widerspänstigkeit und versuchter Entweichung der Gefangenen aufzunehmen, und den Untersuchungs-Acten beyzulegen. I. §§. 329—331.
— von dem Gefangenwärter über alle Verhaftete, wie es zu führen, was dessen Rubriken enthalten sollen. I. §. 332.
— Ueber die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Untersuchung der Gefängnisse, solches bey den Gerichts-Acten aufzubewahren. I. §. 333.
— Form des, bey dem ordentlichen Verhöre. I. §§. 359, 370. II. §§. 327, 345.
— Was in das Verhörs-, aufzunehmen. I. §§. 297, 298, 360—367. II. §. 346.
— Die aufgenommenen Antworten müssen dem Verhörten vorgelesen werden. I. §§. 298, 360. II. §§. 346—348.
— In dem, ist jede an dem Verhörten bemerkte Gemüthsbewegung zu bemerken. I. §. 362.
— auch die mit demselben etwa vorgegangene Bestrafung ersichtlich zu machen. I. §. 366.
— Bey Protokollirung der Antworten ist sich aller eigenmächtigen Deutung zu enthalten. I. §. 368.
— Unterfertigung des Protokolles, und dessen Bewährung. I. §§. 299, 370. II. §§. 347, 348.
— Was der Verhörte nach der dreytägigen Bedenkzeit

noch anbringt, ist dem Protokolle beyzufügen. I. §§. 349, 372.

Protokoll, demselben ist alles beyzufügen, was über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Verhafteten beobachtet worden. I. §. 373.

— In dem, ist anzumerken, daß die zur Zeugenschaft vorgeforderten Verwandten über die Freyheit erinnert worden, sich der Zeugenschaft entschlagen zu können. I. §. 377.

— Wie die nicht übereinstimmenden Aussagen der Zeugen bey der Gegenstellung zu protokolliren sind. I. §. 381.

— Art, das, bey dem Zeugen-Verhöre zu führen. I. §. 382. II. §§. 300—314.

— Ueber Ersuchschreiben aufgenommenes, hat das Kriminal- oder Ortsgericht in Abschrift zurück zu halten, das Original aber dem ersuchenden Kriminal-Gerichte einzusenden. I. §. 386.

— bey Gegenstellung des Beschuldigten und des Zeugen, was dabey anzumerken. I. §. 304.

— Was in dem von dem Kriminal-Gerichte, oder einer andern Obrigkeit über eine mit der Untersuchung verbundene Amtshandlung angemerkt ist, macht einen rechtlichen Beweis. I. §. 405. II. §. 359.

— der Untersuchung ist bey der Berathung zur Schöpfung des Urtheiles nach dem ganzen Inhalte abzulesen. I. §. 423. II. §§. 380, 382.

— Jede Stimme muß bey der Urtheilsschöpfung genau protokolliret werden. I. §. 425. II. §§. 382, 383.

— In das, ist das nach Mehrheit der Stimmen ausfallende Urtheil wörtlich einzuschalten. I. §. 432. II. §. 399.

— der Untersuchung, ist in Fällen, wo das Urtheil der obern Behörde vorzulegen ist, demselben sammt allen Acten, und dem Berathschlagungs-Protokolle einzusenden. I. §. 436. II. §. 400, und

Protokoll, der Tag der Aufgabe auf die Post in dem Gerichts-Protokolle anzumerken. I. §. 436.
— Zu, kann der Recurs mündlich abgegeben werden. I. §. 465. II. §§. 421, 422.
— wie solches von dem Vorsteher des Strafortes, über die Behelfe der Schuldlosigkeit eines Abgeurtheilten aufzunehmen. I. §. 479.
— Zum, bey dem Standrechte hat der älteste Beysitzer die Fragen und Antworten dem Gerichtsschreiber in die Feder zu sagen. I. §. 507.
— über die Verhandlungen bey dem Standrechte, was es zu enthalten habe; es ist dem Obergerichte binnen 3 Tagen einzusenden. I. §. 513.
— Einreichungs-, Führung bey dem Kriminal-Gerichte, was darin anzumerken. I. §. 545.
— Nachschlagungs-, über die zur Registratur hinterlegten Acten, wie solches bey den Kriminal-Gerichten und politischen Obrigkeiten zu verfassen. I. §§. 546, 548. II. §. 453.
— sollen bey der jährlichen Untersuchung der Kriminal-Gerichte durchgesehen werden. I. §. 556.
Provinzial-Strafhaus, welche Verurtheilte in demselben die Strafe zu vollstrecken haben. I. §. 458.
— Benehmen bey Abgabe derselben in das Strafhaus. I. §. 459.
Provinz-Referenten, haben bey Bereisungen die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, als einen vorzüglichen Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu betrachten. II. §. 458.
Provisor, Strafe bey dem Verkaufe verbothener Arzeneymittel. II. §§. 100 u. 102.
— bey falscher und schlechter Bereitung derselben. II. §§. 104, 107.
— bey Verwechslung der Arzeneyen. II. §. 108.

Provisor, bey Ausbringung der Geheimnisse eines Kranken. II. §. 244.
Prozeß. Von dem ordentlichen Untersuchungs-. I. §. 334. ꝛc.
Prüfung, Eine strenge, aus dem gegenwärtigen Gesetzbuche, muß der Fähigkeitserklärung zum Richteramte vorausgehen. I. §. 216. II. §. 291.
— der Beweisarten. I. §. 414.
Pulver, Schieß-, darf nicht in größerer Menge, und auf andere Art in Vorrath gehalten werden, als vorgeschrieben ist. II. §. 195.
Pupillen. S. Minderjährige und Mündel.

## Q.

Quartals-Tabellen. S. Tabellen.
Quittung, Mit einer, hat sich das Kriminal-Gericht über das an den Beschädigten zurück gestellte Eigenthum zu bedecken. I. §. 514.

## R.

Rache wegen eines vermeinten Unrechtes, mit Uebergehung der Obrigkeit, durch Gewalt sich verschaffen, kann das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründen. I. §§. 72, 73.
Rädelsführer. S. Urheber.
Ränke, Durch, ihren Credit zu verlängern Suchende, begehen das Verbrechen des Betruges. I. §. 178. f)
Räuberischer Todtschlag, Von dem. I. §. 124.
S. Mord.
Rasende, Ueber, Unterlassung der schuldigen Aufsicht. II. §. 130.
S. Sinnenverrückung.

Rath. S. Beamte, Beysitzer.
— Durch, vorsetzliche Veranlassung eines Verbrechens. I. §. 5.
Raths-Protokoll. S. Protokoll.
Rattenpulver, Wandelnde Krämer mit, sind auf der Stelle zu verhaften, und sodann zu bestrafen. II. §. 118.
Raub eines Menschen, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern; Strafe. I. §§. 75, 76.
Raub, wer sich dessen schuldig mache? I. §. 169.
— Strafe des mit Drohung verbundenen. I. §§. 170—171.
— Strafe bey dem mit gewaltthätiger Handanlegung verbundenen. I. §§. 172—173.
— mit Verwundung oder Versetzung in einen qualvollen Zustand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Drohung. I. §. 174.
— Theilnehmung am, Strafe. I. §. 175.
— Bey dem, kann der Fall eintreten, daß wegen großer Ausbreitung der Mitschuldigen, die Verhaftnehmung eines eingebrachten Räubers, dem Kreisamte, und von diesem der Landesstelle angezeigt werden muß. I. §. 305.
— Wegen ungewöhnlich um sich greifenden, kann die Nothwendigkeit eines Standrechtes. I. §. 505.
— und die Todesstrafe eintreten. I. §. 508.
— das Urtheil ist, den Fall des Standrechtes ausgenommen, dem Obergerichte vorläufig zuzusenden. I. §. 433.
Raubmord, wer dieses Verbrechen begehe. I. §. 118. 2)
— Strafe. I. §. 119.
— Strafe der entfernteren Theilnehmer. I. §. 120. S. auch Anh. I. S. 267. Nr. 7.
— Strafe des Versuchten. I. §. 121.

Raubschützen. S. Wild-Diebstahl.
Rauchfang in Gefängnissen, wie zur Beseitigung der Entweichung zu verwahren. I. §. 309. d)
— Bau oder Abänderung, ohne vorläufige Feuerbeschau. II. §§. 190, 191.
Rauchfangkehrer müssen, wenn sie an Oefen, Herden, Heitzanlagen oder den Rauchfängen etwas Feuergefährliches entdecken, die Anzeige machen, und von Zeit zu Zeit auf die richtige Fegung der Rauchfänge bedacht seyn. II. §§. 192—194.
Raufhändel, wobey jemand auf eine Art verletzt wird, daß die Verletzung sichtbare Merkmahle und Folgen zurückläßt; Strafe der Urheber und Theilnehmer. II. §§. 163, 164.
S. Schlägerey und Verwundung.
— wo Verwundung unterläuft, tritt die Verhaftung ein. II. §. 323.
Raum muß das Gefängniß wenigstens so viel haben, daß der Verhafteie darin gehen könne. I. §§. 14 u. 308.
Rausch. S. Berauschung und Trunkenheit.
Recepte, Mißbrauch mit denselben zur Entdeckung der Geheimnisse eines Kranken. II. §. 244.
Recht zur Anzeige eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung steht jedermann zu. I. §. 229. II. §. 295.
— des durch Verbrechen Beleidigten oder Beschädigten, wird durch die Strafe des Verbrechers nicht verändert. I. §. 35.
— und bleibt dem durch eine schwere Polizey-Uebertretung Beschädigten auch, nachdem der Uebertreter die Strafe ausgestanden, vorbehalten. II. §. 27.
— des Beschuldigten, alles an die Hand zu geben, was zu seiner Vertheidigung dienlich ist. I. §. 337. II. §. 375.

Recht zur Begnadigung von der Todesstrafe steht nur dem Landesfürsten zu. I. §. 444.
— die Wiederaufnehmung der Untersuchung zu fordern steht jedermann zu. I. §. 479.
— zur Wiederaufnehmung der Untersuchung, welchem Kriminal-Gerichte es zustehe. I. §. 480.
— zur Genugthuung eines durch Verbrechen Beleidigten ist im ordentlichen Rechtswege zu suchen. I. §. 525.
Rechte, die gegen jemand angesprochenen, dürfen nicht mit Gewalt durchgesetzt werden. I. §§. 72, 73. S. Gewaltthätigkeit.
— In die gemeinschaftlichen bürgerlichen, tritt der Verbrecher nach ausgestandener oder nachgesehener Strafe, mit Ausnahme der verlornen Ehren-Charge, des Adels, und bey der verhängten Landesverweisung. I. §§. 22, 23. a) b) 204, 205.
— Der Verlust von Rechten gehört unter die Strafen auf schwere Polizey-Uebertretungen. II. §§. 8. c) 10.
— und das Urtheil darauf ist der Landesstelle einzusenden. II. §. 402.
Rechtfertigung, Alles was zur, des Beschuldigten dienlich seyn kann, muß sorgfältig erhoben werden. I. §§. 334–335. 353. h) II. §. 340.
— Zur, ist dem Beschuldigten nach geschlossenem Verhöre eine Bedenkzeit von drey Tagen zu gestatten. I. §. 372.
Rechtsweg, Auf den, ist der Beschädigte zu weisen, wenn der redliche Besitzer die Zurückstellung des entzogenen Gutes verweigert. I. §. 515, und
— die Entschädigung bey dem Kriminal-Gerichte nicht bestimmt werden kann. I. §. 524.
— Auf diesem nur, kann der durch Verbrechen Beschädigte seine Genugthuung suchen. I. §. 525.
Rechtmäßigkeit der Geburt, wenn darüber ein Zweifel entsteht, ist der Ehebruch an dem Weibe strenger zu bestrafen. II. §. 247.

Recurrent, über Kriminal-Urtheile, muß sich durch Zeugnisse, daß er zur Ergreifung des Recurses geeignet sey, ausweisen. I. §. 463.
Recurs kann gegen das angekündigte Urtheil ergriffen werden. I. §. 462. II. §§. 409, 410.
— wer denselben ergreifen könne. I. §. 463. II. §. 415, 428.
— Rechtliche Mittel zu dessen Ausführung. I. §. 464.
— Wann er angemeldet und überreicht werden müsse. I. §. 465. II. §§. 416–419.
— Wohin er zu gehen habe. I. §§. 466, 468. II. §§. 411–413. 424.
— und ist bis zur Entscheidung desselben mit der Vollstreckung des Urtheils einzuhalten. I. §. 466. II. §. 426.
— gegen welche Urtheile keiner Statt finde. I. §§. 462 u. 512. II. §. 414.
— Einsicht in die Untersuchungs-Acten ist des Recurses wegen nicht zu gestatten. I. §. 464. II. §. 420.
— kann mündlich oder schriftlich ergriffen werden. I. §. 465. II. §. 421.
— Frist kann nur in besonders verwickelten Fällen auf des Recurrenten Bitte verlängert werden. I. §. 465. II. §. 417.
— Frist ist jedes Mahl im Urtheile auszudrücken. S. Anh. II. S. 176. Nr. 15.
— Der auf freyem Fuße Untersuchte ist, wenn er auch von der ersten Instanz schuldig erklärt würde, während des Recurses, wenn er nicht der Flucht verdächtig ist, nicht zu verhaften. S. Anh. I. S. 271. Nr. 16.
— Vor Verstreichung der, Frist, kann bey Urtheilen, welche auf eine längere als 5jährige Strafzeit lauten, die öffentliche Kundmachung nicht Statt finden. S. Anh. I. S. 273. Nr. 24.
— Benehmen der Obrigkeit bey dem. II. §§. 422, 423.

Recurs, Behandlung des, bey der Oberbehörde. I. §§. 467, 468. II. §. 425.
— bey der obersten Behörde. I. §. 468. II. §. 425.
— Ob die Frist des, in die Strafzeit einzurechnen. I. §. 469. II. §. 427.
— Außer dem Wege des, wann eine Nachsicht der in Vollzug gesetzten Kerkerstrafe Statt haben könne. I. §. 470.
— kann gegen das Urtheil bey dem Standrechte nicht Statt finden. I. §. 512.
Reden, Versuch durch, boshafter Weise seinen Mitbürgern solche Gesinnungen einzuflößen, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, oder den Landesfürsten entstehen kann. I. §§. 57—59.
S. Störung der öffentlichen Ruhe.
— Beleidigung durch, gegen einen Beamten oder obrigkeitlichen Diener in Amtssachen, und gegen eine Wache. II. §§. 56, 72, 73.
S. Beamte, Diener, Wache.
— Durch, Gott lästern. I. §. 107. a)
— Strafe. II. §§. 108, 109.
— Verwirrte, unterbrochene, können an sich nicht als rechtliche Anzeigungen gelten. I. §. 268.
— Auffallende, der verhafteten Untersuchten hat der Gefangenwärter dem Kriminal-Gerichte unverzüglich zu melden. I. §. 327.
Referat. S. Vortrag.
Referenten. S. Beysitzer, Kreis- oder Provinz-Referenten.
Regent. S. Landesfürst.
Regierung, Landes- S. Landesstelle.
Register, Genaue, über die in der Registratur befindlichen Acten zu führen; über was sie zu führen. I. §. 548. II. §. 453.

Registratur, wie sie beschaffen seyn soll, und wie mit den Acten zu manipuliren. I. §. 547. ꝛc. II. §. 452. ꝛc.

Registratur-Beamte, die eine ihrer Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichten, oder jemanden pflichtwidrig mittheilen. I. §. 86. c)
S. Mißbrauch der Amtsgewalt.

Reinigung, Unterlassung der angeordneten, der Geräthschaften des an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen. II. §§. 148—151.

Reinlichkeit, Zur, was nöthig ist, soll dem Verhafteten verschafft werden. I. §. 318.

— ist in Gefängnissen einzuführen und zu erhalten. I. §. 333.

Reisende, Beförderung mit der Post, ohne Postzettel. II. §. 80.
S. auch Anh. II. S. 172. Nr. 4.

— Auch, sind schuldig auf Vorforderung des Gerichtes oder der Obrigkeit zu erscheinen, Antwort und Auskunft zu geben, und den Anordnungen desselben Folge zu leisten. I. §. 214. II. §. 279.

— Wann sie in der Fortsetzung der Reise nicht aufzuhalten. II. §. 280.

— Welche aufzuhalten sind. II. §. 281.

— mit Fackeln, müssen dieselben vor hölzernen Brücken, Ortschaften oder Wäldern, auslöschen lassen, dießfällige Pflicht der Postmeister. II. §. 204.

— Pflicht der Postillione oder Landkutscher. II. §§. 205 u. 206.

— Befugniß jedes Ortes, wo man mit Fackeln reiset. II. §. 207.

Reiten, Unvorsichtiges und schnelles, wenn jemand dadurch getödtet oder verwundet wird. II. §§. 96, 97.

— Schnelles, überhaupt in Städten, und andern stark

bewohnten, oder zahlreich besuchten Gegenden. II. §§. 179, 180.

Reitzen, bösartiger Thiere, als Veranlassung einer Beschädigung. II. §. 146.

Rekurrent. S. Recurrent.

Rekurs. S. Recurs.

Religion, Ueber die, ist der Beschuldigte in dem Verhöre zu befragen. I. §. 290. II. §. 329.

Religions-Lehrer, Jüdische, können in Kriminal-Fällen bey Ablegung des Eides von jüdischen Religions-Genossen beygezogen werden. S. Anh. I. S. 270. Nr. 13.

Religions-Störung, wer sich derselben schuldig mache. I. §. 107.

— Strafe. I. §§. 108—109.

— das Urtheil hierüber unterliegt der Bestätigung des Obergerichtes. I. §. 433.

Rettung, Wenn die, oder doch eine Verringerung des aus einer Uebertretung verursachten Nachtheils, durch beschleunigte Vorkehrung verschafft werden kann, ist der Augenschein sogleich vorzunehmen, und zu sorgen, daß die Rettungsmittel an der Stelle angewendet werden können. II. §. 304.

Reue, Wer durch, bewogen, die auf Hochverrath abzielenden Verbindungen bey Zeiten der Obrigkeit anzeigt, kann gänzlicher Straflosigkeit, und der Geheimhaltung der gemachten Anzeige versichert seyn. I. §. 56.

— Thätige, bey dem Diebstahle und der Veruntreuung, wann sie die Straflosigkeit zur Folge habe. I. §. 167. II. §. 216.

— bey der Brandlegung, dießfällige Ausmaß der Strafe. I. §. 148. g)

Requisitionen, Auf, der Kriminal-Gerichte haben

alle Obrigkeiten ungesäumten Beystand zu leisten. I. §. 215.
Richter, Wie sich ein solcher des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig mache. I. §§. 86. a) 88.
— Strafe. I. §. 87.
— Wer das Amt eines Richters führen könne. I. §. 216. II. §. 291.
— Vorbereitung zum ordentlichen Verhöre. I. §. 351.
— Drey, von dem Obergerichte in Kriminal-Sachen für fähig erklärte Männer sind zur Schöpfung des Urtheiles erforderlich. I. §. 418.
— Fünf in dem Kriminal-Richteramte bewährte, unbefangene Männer sind zur Besetzung des Standrechtes erforderlich. I. §. 502. b)
— Als, wer zum Kriminal-Gerichte nicht zugelassen werden könne. I. §. 420.
Richtplatz, eine öffentliche Bezeichnung desselben ist nicht gestattet. I. §. 217.
— Neben dem, wird der Körper des Hingerichteten eingescharrt. I. §. 450.
Ring, Ein eiserner, um den Leib des Verurtheilten, an welchem er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen wird, ist mit der schwersten Kerkerstrafe verbunden. I. §. 14, und
— soll daher in den zur Anhaltung gefährlicher Gefangenen bestimmten Gefängnissen vorhanden seyn. I. §. 309. f)
Ritterstand. S. Adel und Stände.
Röhren, Rauch-, gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung ziehen. II. §§. 188—189.
Rotten von Verbrechern, wann der Inquisit darum befragt werden könne. I. §. 369.
Rottung. S. Zusammenrottung.
Route, Auf einer, welche von der vorgeschriebenen

abweicht, dürfen Postmeister die Reisenden nicht weiter befördern. S. Anh. II. S. 172. Nr. 4.

Rückkehr, Von der, eines Verwiesenen. Strafe. I. §§. 83, 84.

— eines Landesverwiesenen, daß diese ein Verbrechen sey, muß dem des Landes Verwiesenen bey der Kundmachung des Urtheiles erklärt werden. I. §. 453.

— eines Abgeschafften. II. §§. 81, 82.

Ruf, Dem, von einer geschehenen Uebelthat, ist bis zum Ursprunge nachzugehen. I. §§. 226, 227. II. §§. 293, 294.

— und Ruhe des Beschuldigten soll bey häuslichen Durchsuchungen so wenig als möglich leiden. I. §. 272.

— des Beschuldigten muß bey der Verhaftnehmung möglichst geschonet werden. I. §. 284. II. §. 323.

— Uebler, eines Beschuldigten, macht die Anzeige gegen denselben wichtiger, und die Vermuthung stärker. I. §. 270. II. §. 319.

— Uebler, kann für sich allein keinen rechtlichen Beweis herstellen. I. §. 268. II. §. 319.

— Wider jemanden entstandener übler, berechtiget denselben die Untersuchung selbst zu verlangen. I. §. 280.

— Bey unbescholtenem, kann das Verfahren wider den Inquisiten auf freyem Fuße eingeleitet werden. I. §. 306. b)

— Bey unbescholtenem, sind schwere Polizey-Uebertreter nur vorzufordern. II. §. 321.

— Bey unbescholtenem, des zu Bestrafenden kann der Arrest des ersten Grades in Hausarrest verändert werden. II. §. 25.

Ruhestand, Uebertretungen gegen den öffentlichen. II. §§. 37—71.

S. Staatsband.

Ruhestörung. S. Störung der öffentlichen Ruhe.

Ruthenstreiche, Durch, wird die Strafe verschärft. I. §. 17. II. §. 19.

— Mit, werden Weibspersonen und Jünglinge unter 18 Jahren gezüchtiget. I. §. 20. II. §. 16. S. Züchtigung mit Streichen.

## S.

Sachverständige. S. Kunstverständige.

Sachwalter, wenn sie zum Schaden ihrer Partey dem Gegentheile behülflich sind. I. §. 86. d) S. Advocaten und Mißbrauch der Amtsgewalt.

Säugende, Gegen eine, Weibsperson ist die Vollstreckung des Urtheils damahls zu verschieben, wenn, nach dem Urtheile der Sachverständigen, von der längeren oder zuerkannten strengen Arreststrafe, für die Mutter oder den Säugling Nachtheil zu besorgen wäre. II. §. 439.

Saumseligkeit der zur Mitwirkung in Kriminal-Fällen aufgeforderten Behörden, Verantwortlichkeit und Strafe. I. §. 222.

— ist dem Obergerichte anzuzeigen. I. §. 345.

Schade, Verbrechen werden auch an Personen begangen, welche ihren Schaden selbst verlangen, oder dazu einwilligen. I. §. 4.

— dessen Gutmachung, oder Hinderung weiterer üblen Folgen. I. §. 39. g) II. §. 390. k) und

— freywillige Enthaltung von Zufügung eines größeren, wo Gelegenheit dazu offen stand. I. §. 40. b) II. §. 390. i) wie auch.

Schade, Geringer, sind Milderungsumstände. I. §. 40. c) II. §. 390.
— ist durch das Verhör des Beschädigten zu erheben. I. §. 252. II. §. 312.
— soll auch durch Vernehmung der Zeugen, oder durch Schätzleute erhoben werden. I. §. 253. II. §. 312.
— ist bey Untersuchung des Verbrechens von Amts wegen aufzuklären. I. §. 522.
Schadenangabe, Beweiskraft der. I. §§. 253, 404, 516. II. §. 370.
— Die Aussage des Beschädigten, wann sie einen rechtlichen Beweis über die Beschaffenheit der That und den Betrag des Schadens bewirke. S. Anh. I. S. 271. Nr. 18.
Schaden-Ersatz dem Beschuldigten zu verschaffen, ist auch ein Zweck der ordentlichen Untersuchung. I. §. 338. b) II. §. 325.
— wie fern der Betrag desselben durch die Aussage des Beschädigten vollkommen rechtlich erwiesen wird. I. §. 404. b) II. §. 370.
S. auch Entschädigung.
Schändung einer Person, die noch nicht 14 Jahre alt ist, wird als Nothzucht angesehen und bestraft. I. §. 112.
Schätzung, Eine unparteyische, des verursachten Schadens soll dann Statt haben, wenn der wahre Schade von dem Beschädigten nicht verläßlich erhoben werden könnte, oder zu vermuthen wäre, daß er die Angabe seines Schadens übertreibe. I. §. 253. II. §. 312.
Schandbühne, Ausstellung auf die, gehört unter die Verschärfungen der Kerkerstrafe. I. §. 17.
— wie sie zu vollziehen. I. §. 19.
— sie ist zu verhängen:
a. Bey der Rückkehr eines Verwiesenen. I. §. 84.

b. Bey dem Verbrechen des Betruges, wenn dasselbe mit einem gerichtlich angebo.henen oder abgelegten falschen Eide begleitet ist. I. §. 183.

Schandbühne, das darauf ausfallende Urtheil unterliegt der Bestätigung des Obergerichtes. I. §. 435. c)

— Die Ausstellung ist gleich nach Ankündigung des Urtheiles in Vollzug zu setzen. I. §. 456.

S. Ausstellung, öffentliche.

Schanddirnen, wie zu bestrafen. II. §§. 254—256.

Schandgewerbe, Wie das, verheiratheter Personen zu bestrafen. II. §§. 255, 256.

Scharfrichter, Bestellung bey dem Standrechte. I. §. 502. d)

— Gebühr bey Vollziehung eines Todesurtheiles. I. §. 533.

— Gebühr für die Brandmarkung. I. §. 533.

Schein, Ohne obrigkeitlichen, Verkauf des Giftes, Strafe. II. §. 120.

Scheintod, Vereitlung der Vorschriften in Rücksicht auf denselben, durch unrichtige Anzeige der Zeit, da jemand gestorben ist. II. §. 129.

Schenkhäuser, In, welche zur Beherbergung nicht berechtigt sind, darf niemand über Nacht aufgenommen werden. II. §. 78. d)

Schenkwirthe, die zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, wie zu bestrafen. II. §. 260.

Scheuer, Eine, darf nicht mit offenem Lichte oder einer glühenden Tobakspfeife betreten. II. §§. 199, 201, 202.

— und in der Nachbarschaft derselben darf kein offenes Feuer aufgemacht werden. II. §. 203.

Schießen, in der Nähe von Häusern und Scheuern, ist sträflich. II. §. 209.

Schießpulver, darf nicht in größerer Menge, und

auf eine andere Art in Vorrath gehalten werden, als vorgeschrieben ist. II. §. 195.

Schilderung, Wörtliche oder bildliche. S. Ehrenbeleidigung.

Schimpfliche Benennungen oder Ausdrücke gegen den Untersuchten sind verbothen. II. §. 342.

Schimpfnahmen, Mit, jemanden an einem öffentlichen Orte belegen. II. §. 241.

Schläge, Verletzung durch, tückischer Weise. I. §. 137. c)

S. Züchtigung mit Streichen.

— Behandlung oder Drohung mit, an einem öffentlichen Orte. II. §. 241.

Schlägerey zwischen mehreren Leuten, wobey jemand getödtet wird. I. §§. 126, 139.

S. Todtschlag, Raufhändel, Verwundung.

— Bey, wo Verwundungen unterlaufen, hat die Verhaftung Statt. II. §. 323.

Schleichen, Das, zur Zeit und an dem Orte des Verbrechens, ist ein Grund zur Beschuldigung, und bey dem Zusammentreffen mehrerer Umstände, auch zur Ueberweisung. I. §§. 262. d) 412. III) e) IV) c) II. §. 316. ꝛc.

Schleifen auf dem Eise, außer den dazu bestimmten Strecken. II. §. 93.

Schleuße, Muthwillige Beschädigung einer. II. §. 76.

Schlosser, Der, muß den Verhafteten die Eisen mit aller Vorsicht anlegen, und dieselben mit seinem Nahmen bezeichnet haben. I. §. 323.

— Die, dürfen sich zu feuergefährlichen Anlagen von Oefen nicht gebrauchen lassen. II. §§. 188, 189.

— dürfen nicht unbekannten Personen, oder nach bedenklichen Formen Schlüssel verfertigen, eben so wenig ohne gehörige Erkundigung Schlösser aufsper-

ren, und müssen das Sperrzeug gehörig verwahren. II. §§. 217, 218.

Schlüssel, Ankauf und Verkauf ist eine schwere Polizey-Uebertretung, wie derselbe zu bestrafen. S. Anh. II. S. 175. Nr. 14.

— soll der Gefangenwärter nie aus den Händen geben. I. §. 322.

— nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder ohne Vorsicht nachmachen, Strafe gegen den Schlossermeister. II. §. 217.

— Strafe gegen den Gewerbsdiener oder Handwerksgesellen. II. §. 218.

Schlußfolgerungen, Auf, darf die Zeugen-Aussage, um Glauben zu verdienen, nicht beruhen. I. §. 403. c)

Schmähbilder oder Schriften, wodurch jemand dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wird. II. §§. 237—240.

S. Ehrenbeleidigung.

Schmähung, Eine, über die ausgestandene oder erlassene rechtliche Strafe, oder auch nur über die vorgenommene gerichtliche Untersuchung, darf sich niemand erlauben. I. §. 204. II. §. 27.

— welche Strafe darauf verhängt sey? II. §. 242.

— Durch, Aufwieglung der Untergebenen gegen ihre Obrigkeit. II. §. 71.

S. Aufwieglung.

Schmauchen, Tabak-, ist den Verhafteten nicht zu gestatten. I. §. 318.

Schnur, Mit einer mit hartem Siegelwachse festgemachten, sind die Verhörs-Protokolle zusammen zu heften. I. §. 370.

Schnellfahren. S. Fahren.

Schober, in der Nähe eines Heu- oder Getreideschobers kein offenes Feuer aufzumachen. II. §. 203.

Schonung, Mit, der Ehre und Person, ist die Verhaftung zu bewerkstelligen. I. §. 284. und
— mit der möglichsten, ist der in Untersuchung stehende Verhaftete von dem Gerichte und dem Gefangenwärter zu behandeln. I. §. 328.
Schornsteine in den Gefängnissen, wie zu verwahren. I. §. 309. d)
Schornsteinfeger. S. Rauchfangkehrer.
Schreibens, Des, Unkundige, Unterschrift. S. Unterfertigung.
Schriften, Eigenhändige, des Beschuldigten, die von einer begangenen Uebelthat Meldung machen, sind rechtliche Anzeigungen. I. §. 262. e) II. §. 320. c)
— bey schweren Polizey-Uebertretungen dienen sie auch zur Ueberweisung. II. §. 357.
— Die, über Verhandlungen der Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen sind Tax-, Stämpel-, und Postfrey. I. 526. II. §. 444.
— Strafbare. S. Censur, und Ehrenbeleidigungen.
— gegen die Person des Landesfürsten. S. Störung der öffentlichen Ruhe.
Schub. S. Abschaffung.
Schüler dürfen von ihren Lehrern nicht mißhandelt werden. II. §§. 165, 172.
Schuld, wodurch der rechtliche Beweis derselben hergestellet werde:
I. durch eigenes Geständniß. I. §§. 398—402. II. §§. 351—355.
II. durch Urkunden. I. §. 406. II. 356—359.
III. durch die Zeugen-Aussage. I. §§. 403—411. II. §§. 363—374.
IV. durch Zusammentreffen der Umstände. I. §§. 412—413. II. §§. 360—362.
— Berechtigung des Verhörten alles anzuführen, was

seine Schuld vermindern kann. I. §. 337. II. §. §. 375.

Schuld, wann der Fall eintrete, daß weder die Schuld noch Schuldlosigkeit als erwiesen anzusehen. I. §. 428. II. §§. 377, 386.

Schuldigkeit eines jeden auf die nöthig befundene Vorforderung vor dem Kriminal-Gerichte. I. §. 214. und so auch

— bey schweren Polizey-Uebertretungen vor der politischen Obrigkeit zu erscheinen. II. §. 279.

Schuldlosigkeit, Den Beweis der, kann jeder führen, dem daran liegt, daß der erregte Verdacht eines von ihm begangenen Verbrechens in das Klare gesetzt werde. I. §§. 280, 470.

— wie solche der läugnende Inquisit auszuweisen habe. I. §. 293. II. §. 332.

— des Beschuldigten zu erheben, ist ein Hauptzweck der Untersuchung. I. §. 334. II. §. 340.

— oder Schuld des Untersuchten ist so vor Augen zu legen, daß mit der möglichsten Zuverlässigkeit darüber geurtheilt werden könne. I. §. 334. II. §. 340.

— Rechtliche Mittel hierzu. I. §§. 335—337. II. §§. 375, 376.

— Was dieselbe beweisen kann, muß durch dahin gerichtete Fragen erforschet werden. I. §. 353. h) II. §. 340.

— Wann der Beschuldigte, in deren zusammenhängender Ausweisung begriffen, ist das Verhör nicht auszusetzen. I. §. 355.

— des Beschuldigten ist dann für erwiesen zu halten, wenn die wider ihn vorgekommenen Anzeigen vollkommen entkräftet sind. I. §. 397. II. §. 376.

— ist in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. IV) a)

— Wie das auf die, ausgefallene Urtheil zu lauten habe. I. §. 427. II. §. 385.

Schuldlosigkeit, Urtheil auf, soll dem Beschuldigten sobald als möglich bekannt gemacht werden. I. §. 448. II. §. 436.

— Das Urtheil auf die, befreyet auch den Beschuldigten von dem Kostenersatze. I. §. 536. II. §. 449.

— Wann der Fall eintrete, daß weder diese, noch die Schuld als erwiesen anzusehen. I. §. 428. II. §§. 377, 386.

— Wann ungeachtet des Urtheiles auf die Schuldlosigkeit, die Untersuchung wieder aufgenommen werden könne. I. §. 474.

— Zum Beweise der, wann die Untersuchung wieder aufzunehmen. I. §. 479.

Schuldverschreibungen, Oeffentliche. S. Kredits-Papiere.

Schuldner, die durch Ränke den Kredit zu verlängern, oder den wahren Stand der Masse zu verdrehen suchen, sind als Betrüger zur Kriminal-Behandlung geeignet. I. §. 178. f)

Schwachsinn eines Menschen, zu dessen, oder eines Dritten Schaden mißbrauchen; Strafe. I. §§. 180. b) 181—183. II. §§. 210—212.

Schwager, Ein, ist wegen Verhehlung der Verbrechen des mit ihm im ersten Grade Verschwägerten, nicht strafbar. I. §§. 194, 195.

— Im ersten Grade Verschwägerte sind nicht schuldig, wider einander, den Hochverrath ausgenommen, Zeugenschaft abzulegen I. §. 377.

Schwangern, Einer, wann das Urtheil kundgemacht, und an ihr in Vollzug gesetzt werden könne. I. §. 445. II. §. 439.

Schwangere, Uebertretung der Vorschriften für unehelich schwangere Weibspersonen. II. §§. 94, 95.

Schweigen, Hartnäckiges, des Beschuldigten. I. §§. 291, 364. II. §. 330.
S. Antworten.

Schwere, Nach, der Uebelthat, ist die Züchtigung mit Streichen, in Ansehung der Zahl derselben, und ihrer Wiederhohlung zu bestimmen. I. §. 20. II. §. 26.

Schwere Polizey-Uebertretungen. S. Polizey-Uebertretungen.

Schwerere Arbeit, Durch, wird die Kerker- oder Arreststrafe verschärft. I. §. 16. II. §. 19.

Schwester. S. Geschwister.

Sectirung stiften. S. Religions-Störung.

Secundanten beym Zweykampfe, Strafe. I. §. 146.

Seelsorger, Eines, zweckmäßiger Unterricht, ist stets mit der Bestrafung der Unmündigen zu verbinden. II. §. 31.

S. Geistliche.

— Nur der eigens hierzu bestellte ist bey Todesgefahr des Verhafteten zur geistlichen Hülfe zuzulassen. I. §. 320.

— kann sich der zum Tode Verurtheilte auch selbst wählen. I. §. 450.

— muß an dem Orte, wo das Standrecht gehalten wird, zur Hand seyn. I. §. 502. d)

Selbstmord eines Verbrechers, um sich der Strafe zu entziehen, wie dabey vorzugehen. I. §§. 203 und 408.

— Von dem versuchten, wenn jemand davon aus Reue abgestanden. II. §. 90.

— wenn er zufällig unterblieben; II. §. 91.

— wenn er wirklich vollbracht worden ist. II. §. 92.

— Wegen des versuchten, wem das Verfahren zustehe. II. §§. 285, 286.

— Das Urtheil wegen des versuchten, ist der Landesstelle vor der Bekanntmachung vorzulegen. II. §. 402.

Selbstverletzung, mit dem Vorsatze, sich das Leben zu nehmen, wie zu behandeln. II. §§. 90—91.
S. Selbstmord, versuchter.
— drohende Handarbeit oder Beschäftigung ist dem Verhafteten nicht zu gestatten. I. §. 317.
Selbstverstümmlung, wie zu bestrafen. II. §§. 161 u. 162.
— von Bettlern, um größeres Mitleiden zu erregen. II. §. 263.
Sequester, Der, eines Hauses muß die Veränderungen der Bestandnehmer gehörig anzeigen. II. §. 78. a)
Seuche, Uebertretung der Vorschriften bey einer Viehseuche. II. §§. 154, 155.
Sicherheit verletzende Verbrechen, Eintheilung. I. §. 50.
— derselben besondere Gattungen. I. §. 50.
— verletzende schwere Polizey-Uebertretungen. II. §. 34.
— I. Die öffentliche, verletzende schwere Polizey-Uebertretungen: II. §. 34.
— a. gegen die, des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand. II. §§. 37—71.
— b. gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören. II. §§. 72—85.
— c. gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. II. §§. 86—88.
— II. Die persönliche, verletzende schwere Polizey-Uebertretungen: II. §. 35.
— a. gegen die Sicherheit des Lebens. II. §§. 89—146.
S. Leben.
— b. gegen die Gesundheit. II. §§. 147—160.
S. Gesundheit.
— c. Uebertretungen gegen die körperliche. II. §§. 161—183.

S. Selbstverstümmlung, Raufhändel, Mißhandlungen, Straßenverstellungen, Herabfallen, Fahren, schnelles, und Reiten.

Sicherheit, d. Uebertretungen gegen die, des Eigenthumes. II. §§. 184—233.

S. Eigenthum.

— e. Uebertretungen gegen die, der Ehre. II. §§. 234—244.

S. Ehrenbeleidigungen.

— Der öffentlichen, Gefährliche, sind vor der Entlassung dem Obergerichte anzuzeigen, und was zu diesem Ende weiter vorzukehren. I. §. 455.

Sicherstellung, der Entschädigung und Strafe wegen schwerer Polizey-Uebertretungen kann von unbekannten Reisenden gefordert werden. II. §§. 206, 280, 281.

Siechknecht, Wie ein, zu bestrafen, welcher von dem zur Vertilgung bestimmten Geräthe etwas zurück behält oder verkauft. II. §. 150.

Siegel. S. Petschaft.

Silber, Geschmolzenes, und nicht gehörig bezeichnetes, an sich bringen, ist sträflich. II. §§. 223, 224.

Silberarbeiter dürfen nicht von verdächtigen Leuten Kostbarkeiten, oder geschmolzenes Gold oder Silber ohne gehörige Bezeichnung kaufen. II. §§. 221—223.

Sinnenverrückung des Thäters schließt den bösen Vorsatz aus. I. §. 2. a) b) c)

— Während der, abgelegtes Geständniß stellt keinen rechtlichen Beweis her. I. §. 399. b) II. §. 352. c)

— Wegen, des Beschuldigten, zur Zeit des ergehenden Urtheiles, hat die Kundmachung und Vollziehung desselben so lange zu unterbleiben, bis er wieder zur Vernunft gelangt. I. §. 445. II. §. 438.

Sinnenverwirrung, Wie die, des Verhörten zu untersuchen, und wann sie als Verstellung erkannt wird, wie zu behandeln? I. §. 363.

— Wenn Merkmahle einer heftigen, an einem Menschen sich äußern, müssen diejenigen, bey welchen er seinen Aufenthalt hat, es anzeigen. II. §. 140.

— nähere Bestimmung, an wen diese Anzeige zu machen sey. S. Anh. II. S. 174. Nr. 9.

Sittenverderbniß, Handlungen, die zur Verbreitung desselben beytragen. I. §§. 59—62, 64—66. II. §§. 245—269.

Sittliche Beschaffenheit des Verhafteten, was über dieselbe bemerkt worden, ist dem Verhörs-Protokolle einzuschalten. I. §. 373.

Sittlichkeit, Gegen die öffentliche, werden folgende Handlungen schwere Polizey-Uebertretungen:

a. Unzucht. II. §§. 245—260.

b. Betteln. II. §§. 261—265.

c. Verbothene Spiele. II. §. 266.

d. Trunkenheit. II. §§. 267 und 268.

S. auch jedes dieser Wörter.

— Allgemeine Bestimmung über Fälle, die sonst zur häuslichen Zucht gehören, wann sie zu schweren Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden. II. §. 269.

— Die Verletzung der, erschwert die Uebertretungen gegen die Censurs-Gesetze. II. §§. 62, 64.

Sitzung, In Einer, wenn die Untersuchung nicht beendet werden kann, wie sich zu benehmen. II. §§. 348 u. 349.

— bey der Urtheilsschöpfung bis zur vollendeten Abstimmung nicht zu unterbrechen. II. §. 381.

Sohn. S. Kinder, Minderjährige.

Soldaten, zur Entweichung geleistete Hülfe. I. §§. 199—200.

Soldaten, Beförderung der Entweichung eines Fuhrwesenknechtes. S. Anh. I. S. 268. Nr. 10.
— Gerichtsbarkeit. S. dieses Wort und Militär.
Sonntage, Auch an einem, ist dem schuldlos Befundenen das Urtheil kund zu machen, und er auf der Stelle in Freyheit zu setzen. I. §. 448. II. §. 436.
Speisegeschirre dürfen nicht aus Zinn, das mit Bley gefälscht ist, verfertiget werden. II. 159.
Speisen, Nur solche, sind dem wegen eines Verbrechens Verhafteten zuzulassen, die im Verwahrungshause gekocht sind. I. §. 312. b)
— die Verhafteten wegen schwerer Polizey-Uebertretungen sind darauf nicht beschränkt. II. §. 349.
— Mit einer warmen, ist der Verhaftete täglich zu verpflegen. I. §. 313.
— für Verurtheilte. S. Kost.
— Verkauf von Gewerbsleuten von dem Fleische eines nicht nach Vorschrift beschauten Viehes. II. §. 153.
— Fälschung der, durch Zusätze, oder durch die Art der Zubereitung, oder durch die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße. II. §. 160.
Spengler. S. Klempner.
Sperrzeug. S. Dietriche.
Spiele, Im, Gebrauch falscher Würfel, Karten, eine hinterlistigen Einverständnisses, oder anderer Ränke, wenn dadurch jemand um mehr als 25 fl. beschädigt wird. I. §. 180. e)
— bey geringerem Verluste. II. §§. 210 u. 211.
— Verbothene, spielen, wer dadurch straffällig werde. II. §. 266.
— Abänderung der Geldstrafe bey jenen, die sie zu zahlen außer Stand sind. II. §. 266.
Spion. S. Ausspäher.
Spitznahme ist im Urtheile auszudrücken. I. §. 426. I)

Spitznahme der Verbrecher ist in die Register des Kriminal-Gerichtes einzutragen. I. §. 548. a)

Spotte, Dem öffentlichen, jemanden durch Schmähschriften oder bildliche Schilderungen aussetzen. II. §§. 237—240.

Sprache, Nur in einer dem anwesenden kriminalgerichtlichen Beamten verständlichen, darf der Verhaftete mit einem Fremden sich unterreden. I. §. 321.

— Eine fremde, wenn der Verhörte nur spricht, ist ein Dolmetscher dem Verhöre beyzuziehen. I. §§. 356, 359.

— Wie sich bey den, nur eine fremde, redenden Zeugen zu benehmen. I. §§ 355, 375.

Spuren. S. Merkmahle.

Staatsband. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen. II. §§. 37—71.

a. Theilnahme an geheimen Gesellschaften. II. §§. 37—50.

S. Gesellschaften.

b. Auflauf. II. §§. 51—56.

S. Auflauf.

c. Druck, Verkauf, oder Verbreitung von Büchern, von Kupferstichen gegen die Censurs-Gesetze. II. §§. 57—69.

S. Censur.

d. Winkel-Buchdruckereyen. II. §. 69.

S. eben dieses Wort.

e. Verleitung zur Auswanderung. II. §. 70.

S. Auswanderung.

f. Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten. II. §. 71.

S. Aufwieglung.

Staatsbeamte unterstehen wegen Verbrechen dem Magistrate der Hauptstadt, in welcher die Anhaltung geschah. I. §. 221. 1)

— Von der Verhaftung eines, ist dem Obergerichte die Anzeige zu machen. I. §. 304.

— das über einen solchen geschöpfte Urtheil ist dem Obergerichte sammt den Acten, und von diesem der Behörde, wo er dient, mitzutheilen I. §. 447.

— Für einen, sich fälschlich ausgeben, ist Betrug. Strafe. I. §§. 178, b) 181, 183.

— S. auch Beamte.

Staatsverfassung, Unternehmungen zu gewaltsamer Veränderung der. I. §. 52. b)
S. Hochverrath.

Stadel. S. Scheuer.

Stall, Ein, darf nicht mit offenem Lichte betreten: II. §§. 199, 201.

— oder in demselben Tobak geraucht werden. II. §. 202.

Stämpel, Eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit, nachmachen oder verfälschen. I. §. 178. d)

— Von dem, sind die aus den Verhandlungen wegen Verbrechen und schweren Polizey = Uebertretungen entstehenden Schriften befreyt. I. §. 526. II. §. 444.

Stände, Ein Mitglied der Landes=, wird wegen Verbrechen bey dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz. I. §. 221. 1)

— und wegen schwerer Polizey = Uebertretungen außer den Hauptstädten, beym Kreisamte untersucht und abgeurtheilt. II. §§. 284, 285.

— Von der Verhaftnehmung ist dem Obergerichte zur Benachrichtigung der Landschaft, die Anzeige zu machen. I. §. 304.

— Das erfolgende Urtheil ist auf jeden Fall dem Ober=

gerichte, auch zur Benachrichtigung der Landschaft, einzusenden. I. §. 446.
S. Adel.
Stand, Beylegung eines falschen, wenn dadurch ein Schade von mehr als 25 fl. verursacht wird. I. §. 180. d)
— bey geringerer Beschädigung. II. §§. 210 u. 211.
— des Berufenen ist in dem gegen ihn erlassenen Edicte auszudrücken. I. §. 491.
— Angabe eines falschen, in dem Meldungszettel. II. §. 78. e)
Standesentsetzung S. Entsetzung.
Standrecht. Begriff des Standrechtes. I. §. 500.
— findet Statt: I.) bey dem Aufruhre. I. §. 501.
— wem die Erklärung, daß Aufruhr ist, zustehe. I. §. 501.
— nach gestilltem Aufruhre kann kein Standrecht mehr anfangen. I. §. 501.
— Zu dem, hat bey dem Aufruhre das Kreisamt die Einleitung zu treffen; wie diese zu geschehen habe:
1) Bestellung des Gerichtes. I. §. 502. b)
2) Bedeckung des Standrechtes durch das Militär. I. §. 502. c)
3) Herbeyschaffung der Amtsgeräthschaften durch die Obrigkeit. I. §. 502. d)
— Jeder zur Besetzung des Standrechtes Berufene hat sich dabey einzufinden. I. §. 503.
— Wie dessen Kundmachung zu geschehen habe. I. §. 504.
— II.) Bey ungewöhnlich um sich greifenden Raub, Mord und Brandlegung. I. §. 505.
— Wem das Erkenntniß der Nothwendigkeit des Standrechtes in diesem Falle zustehe. I. §. 505.

Standrecht. Das Kreisamt hat das Standrecht auch in diesem Falle anzuordnen. I. §§. 502—503, und 505.
— Bey dem, Art des Verfahrens, Unterschied von dem allgemeinen Verfahren. I. §§. 506—507.
— Art der Strafe. I. §. 508.
— Wann der Beschuldigte an das ordentliche Kriminal-Gericht abzuliefern. I. §. 509.
— Wann das Strafurtheil zu vollziehen. I. §§. 506. c) 510, 511.
— Gegen ein standrechtliches Urtheil findet kein Recurs Statt. I. §. 512.
— über dessen Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, und solches binnen drey Tagen dem Obergerichte einzusenden. I. §. 513.
— Bey dem, auflaufende Kosten, hat die Gemeinde, die dazu Anlaß gegeben, mit Vorbehalt des Ersatzes von den eigentlichen Schuldigen, zu tragen. I. §. 538.
Steckbriefe, gegen welche Abwesende und Flüchtige auszufertigen. I. §§. 485, 486.
— können ausgesendet werden:
a. gegen Abwesende und Flüchtige bey Anzeigen, welche gesetzlich zum Verhafte zurcichen. I. §. 485.
b. gegen die während der Untersuchung oder der Strafe aus dem Verhafte Entwichenen. I. §. 486.
— was sie enthalten, und wie sie kund gemacht werden sollen. I. §§. 487—488.
— die darin vorkommende Beschreibung ist gegen denjenigen, auf welchen sie genau zutrifft, eine nähere Anzeigung zur rechtlichen Beschuldigung. I. §. 262. n)
— finden wegen schwerer Polizey-Uebertretung nicht Statt. II. §. 441.
S. Beschreibung.
Stein, Ein, von dem Gewichte eines Centners soll ia

den Gefängnissen zur Anhaltung gefährlicherer Gefangenen zur Hand seyn. I. §. 309. f)

Stellung, Bey, des Verhafteten vor das Gericht soll Behuthsamkeit angewendet werden. I. §. 326.

— Zur, vor Gericht ist der Abwesende oder Flüchtige durch Edict vorzufordern. I. §§. 491—492.

— Bey der, des Vorgerufenen, wie zu verfahren. I. §. 494.

— kann auch durch Ertheilung eines sicheren Geleites erwirket werden. I. §. 495.

— Wann und wie zu diesem Ende die Straflosigkeit zugesichert werden dürfe. I. §. 496.

— Wann die, durch Amtsdiener oder die Wache zur Untersuchung Statt finde. II. §. 322.
S. Verhaftung.

— Gestellte, in wie fern bey einem verlängerten Verhöre zu verhaften. II. §. 349.

— desjenigen, der nach angefangener Untersuchung entweicht, kann von einer andern Obrigkeit verlangt werden. II. §. 288.

— Dieses gilt auch, wenn die Erhebung der Umstände nur an einem bestimmten Orte vorgenommen werden kann. II. §. 289.

Sterberegister. S. Todten-Register.

Stifter geheimer Gesellschaften begehen eine schwere Polizey-Uebertretung. II. §. 40.

— Strafe. II. §. 41.
S. Urheber.

Stimmen, Die, zur Urtheilsschöpfung können nicht schriftlich eingeschickt werden. I. §. 422. II. §. 378. ꝛc.

— Richtschnur zur gerechten Abgebung der. I. §. 424.

— können von Beysitzern, welche nach den Gesetzen gegen die Person, über welche zu urtheilen ist, keine unbedenkliche Zeugen wären, nicht abgegeben werden. I. §. 420.

Stimmen, Jede, ist bey der Urtheilsschöpfung genau zu protokolliren; das Urtheil wird nach Mehrheit der Stimmen geschöpft; Vorschrift bey gleichen Stimmen, und wenn der Vorsitzende bey diesem Umstande eine dritte Meinung hat. I. §. 425.
S. Vorsitzende.
— Nach Mehrheit der, ausfallendes Urtheil muß wörtlich zu Protokoll gegeben, und von allen Mitgliedern unterzeichnet werden. I. §. 482.
— Auch ungeprüfte Beysitzer, welche bey Abgang ordentlicher Mitglieder zur Vollständigkeit des Gerichtes beygezogen werden, haben ein entscheidendes Stimmenrecht. S. Anh. I. S. 272. Nr. 20.
— Sammlung und Schlußfassung bey dem Standrechte; die Mehrheit entscheidet; bey gleich getheilten ist der Beschuldigte dem ordentlichen Kriminal-Gerichte zu übergeben. I. §. 507.
Stockstreiche, Durch, wird die Strafe verschärft. I. §. 17. II. §. 19. a)
— sind für schwere Polizey-Uebertretungen eine eigene Gattung der Strafen. II. §§. 13. e) 15.
— finden bey Mannspersonen, die das 18. Jahr zurück gelegt haben, Statt. I. §. 20. II. §. 16.
S. Züchtigung.
Störung der öffentlichen Ruhe, wer dieses Verbrechen begehe. I. §. 57.
— dazu werden auch Lästerungen und Schriften gegen die Person des Landesfürsten gerechnet. I. §. 58.
— Strafe. I. §. 59.
— Von einer solchen Untersuchung hat das Kriminal-Gericht die Anzeige an das Kreisamt zu machen. S. Anh. I. S. 269. Nr. 12.
— Das Urtheil ist vor der Kundmachung dem Obergerichte, und von diesem der obersten Justizstelle vorzulegen. S. Anh. I. S. 269. Nr. 12.

Störung, des Besitzes eines unbeweglichen Gutes, durch gewaltsamen Einfall. I. §. 72, 73.
S. Gewaltthätigkeit.
— Auf, der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerichtete Werke; Strafe. II. §§. 66—67.
— der im Staate bestehenden Religionsübung. I. §§. 107—109.
S. Religions-Störung.
— das dießfällige Urtheil ist dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 433.
— Druck und Verbreitung der die öffentliche Ruhe störenden Werke. II. §. 63.
Stoßwerk, Ein, darf niemand ohne Erlaubniß der obersten Münzbehörde verfertigen, oder zu Hause halten. II. §§. 84, 85.
Stottern, Das, des Verdächtigen, ist an sich keine rechtliche Anzeigung. I. §. 268.
Sträflinge dürfen als Zeugen nicht vereidet werden. I. §. 384. c)
— sind von dem Kreisamte an den Strafort abzuliefern. I. §. 450.
— Wie die Ablieferung zu geschehen habe. I. §. 460.
— Der öffentlichen Sicherheit bedenkliche, Vorsicht bey ihrer Entlassung aus der Strafe. I. §. 455.
— können die Wiederaufnehmung der Untersuchung zur Darthuung ihrer Schuldlosigkeit verlangen. I. §. 479.
— Gegen flüchtige, sind Steckbriefe auszusenden. I. §. 486.
Strafe, Hauptarten der, A) bey Verbrechen. I. §. 9. ꝛc.
a. Todesstrafe. S. Todesstrafe.
b. Kerkerstrafe. I. §. 9. S. Kerkerstrafe.
— B) bey schweren Polizey-Uebertretungen, diese werden bestraft:
a. mit Geld;

b. mit Verfall von Waffen, Geräthe;
c. mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
d. mit Arrest;
e. mit körperlichen Züchtigungen;
f. mit Abschaffung aus einem Orte;
g. mit Abschaffung aus einer Provinz;
h. mit Abschaffung aus sämmtlichen Ländern, II. §. 8.

S. Geld, Waaren, Rechte und Befugnisse, Arrest, Züchtigung, Abschaffung.

Strafe, bey strafbaren Handlungen der Kindheit, und der Unmündigen. II. §§. 4, 28—32.
— Verschärfung der, bey Unmündigen. II. §§. 29—30.
— Wegen der, verlieren die vor angekündigtem Urtheile gemachten Anordnungen und Handlungen ihre Gültigkeit nicht. I. §. 23. c)
— kann nur den Verbrecher allein treffen. I. §. 25.
— Ausmaß der, ist genau nach dem Gesetze zu bestimmen. I. §§. 26—27. II. §. 26, 392.
— kann gegen Ausgleichung mit dem Beschädigten nicht aufgehoben werden. I. §. 27. II. §. 22.
— bey einem, der mehrere Uebelthaten begangen hat. I. §. 28. II. §. 393.
— bey Uebertretungen verschiedener Art. II. §. 393.
— bey einem Verbrecher, der zugleich eine schwere Polizey-Uebertretung begangen hat. I. §. 29.
— inländischer Unterthanen, welche ein Verbrechen im Auslande verübt haben. I. §. 30.
— der Ausländer, die ein solches, oder eine schwere Polizey-Uebertretung im Inlande begehen. I. §. 31. II. §. 2. S. auch Anh. II. S. 171. Nr. 1.
— der Ausländer, die im Auslande ein auf die Oesterreichische Verfassung, auf die öffentlichen Kreditspapiere oder das Münzwesen sich beziehendes Staatsverbrechen begangen. I. §. 32.

Strafe, wo das Verbrechen des Ausländers nicht auf die gedachten Gegenstände Einfluß nimmt. I. §. 33, 34.
— ändert nichts am Entschädigungsrechte des Beschädigten. I. §. 35.
— Bey Ausmaß der, Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände. I. §. 41. II. §. 395.
— Art der, gegen Verbrecher kann bey der Verschärfung nicht geändert, die gesetzliche Dauer nicht verlängert werden. I. §§. 40, 441.
— wegen Milderungsgründen kann die Strafe nur innerhalb des von dem Gesetze gestatteten Raumes verkürzt werden. I. §. 47.
— Ausnahme hiervon. I. §§. 48, 49.
— Art der, kann auch bey schweren Polizey-Uebertretungen im Allgemeinen nicht verwechselt werden. II. §. 22.
— Ausnahme hiervon. II. §§. 23—25.
— In Ausmessung der, bleibt nur der Zwischenraum der durch das Gesetz bestimmten Strafe dem Befunde des Richters überlassen. II. §. 26.
— Wo eine einjährige, bevorsteht, soll das Verfahren wider den Beschuldigten auf freyem Fuße eingeleitet werden. I. §. 306. a)
— Eine gelindere, dem Beschuldigten verheißen, ist streng verbothen. I. §. 368.
— muß im Urtheile ausgedrückt werden. I. §. 429. II. §. 397.
— Um Begnadigung von der, wer und wann einzuschreiten befugt sey. II. §. 428.
S. auch Recurs.
— über 5 Jahr, ist öffentlich anzukündigen. I. §. 451.
S. auch Anh. I. S. 273. Nr. 24.
— unter 5 Jahren, ist in dem Gerichtshause anzukündigen. I. §. 452.

Strafe, Welche, bey dem Standrechte zu verhängen sey. I. §. 508.
— Wann die, bey dem Standrechte kund zu machen, und zu vollziehen ist. I. §. 510.
— kann über ergriffenen Recurs nicht verschärft werden. I. §. 467. II. §. 425.
— Wann und wie die, nach angekündigtem Urtheile geändert werden könne. I. §. 470.
— Bey einer, auf eine längere als 5jährige Kerkerstrafe, ist das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 435. b)
— Bey Verschärfung und Milderung der, Macht des Obergerichtes. I. §§. 440, 441.
— Wem die gänzliche Nachsicht der, vorbehalten sey? II. §§. 430, 431.
— Gesuchen um Nachsicht oder Milderung der, ist ohne wichtige Gründe weder zu willfahren, noch darauf bey dem Landesfürsten einzurathen. II. §. 432.
— Todes-, oder lebenslange Kerker-, kann vom Obergerichte nicht in eine gelindere abgeändert werden. I. §. 441.
— Die bereits ausgestandene, ist bey Wiederaufnehmung der Untersuchung in die neue einzurechnen. I. §. 481.
— Die ausgestandene oder nachgesehene, setzt den Bestraften wieder in alle gemeinschaftliche bürgerliche Rechte. I. §§. 204—205. II. §. 27. In so fern nicht
a. der Verlust des Ehrenranges oder Adels durch das Urtheil verhängt. I. §§. 23. a) b) und 204—205, oder
b. die Landesverweisung damit verbunden ist. I. §§. 22, 204, 205.
— Vorwurf über die ausgestandene oder nachgesehene, darf sich niemand erlauben. I. §§. 204, 205. II. §§. 27, 242.

Strafe, Wirkung der überstandenen. I. §. 204. II. §§. 27, 270 u. 272.
— Wirkung der erlassenen. I. §. 201 u. 205. II. §. 27, 270 u. 273.
— wann sie durch Verjährung erlösche. I. §§. 206—209. II. §§. 274, 275.
— Mit der, in wie fern des Recurses wegen einzuhalten. I. §. 466. II. §. 426.
— In der, Befindliche, wie sie die Behelfe ihrer Schuldlosigkeit anzubringen haben. I. §. 479.
— In der, befindliche schwere Polizey-Uebertreter müssen von Kriminal-Arrestanten abgesondert gehalten werden. II. §. 442.
— muß bey unbekannten Reisenden, die mit Fackeln durch Ortschaften, Waldungen, ꝛc. fahren, sicher gestellt werden. II. §. 206.
— Behandlung der sich der, durch Selbstmord Entziehenden. I. §§. 203, 498.
— bey vernachlässigter Amtspflicht der Kriminal-Gerichte. I. §. 222.
— widerspänstiger Gefangener. I. §. 329.
— der versuchten Entweichung aus dem Gefängnisse. I. §. 330.
— Der, die Aussage vor Gericht verweigernden Zeugen. I. §. 375.
Straffälliger soll nicht strenger, als das Gesetz verhängt, behandelt werden. I. §. 424.
Straffälligkeit ist in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. IV) a)
— Bey der, tritt die Pflicht des Ersatzes der Gerichtskosten ein. I. §. 537. II. §. 449.
Strafgerüst ist am Tage der Hinrichtung bey einbrechender Nacht wegzuräumen. I. §. 450.
— ist an dem Orte, wo das Standrecht eingeführt ist, sogleich aufzurichten. I. §. 502. d)

Strafgesetz, dessen erster Theil handelt von Verbrechen und dem Verfahren bey denselben; der zweyte Theil von schweren Polizey-Uebertretungen und dem dabey zu beobachtenden Verfahren. S. Einleitung §. VII.

— Unwissenheit des gegenwärtigen Strafgesetzes ist eine ungegründete Entschuldigungsursache. I. §. 3. II. §. 1.

— Wer auch nach dem gegenwärtigen, behandelt werde? I. §§. 30—34. II. §. 2.
S. auch Anh. I. S. 263. Nr. 1; und Anh. II. S. 171. Nr. 1.

— dessen Anwendung nach Orts- oder persönlichen Umständen. II. §. 7.

Strafhaus, Das allgemeine, der Provinz, ist für die auf 10 oder weniger Jahre Verurtheilten bestimmt. I. §. 458. c)

Straflosigkeit, des Mitschuldigen, der die auf Hochverrath abzielenden Verbindungen anzeigt. I. §. 56.

— des Diebstahles, jeder Veruntreuung und der Theilnahme daran, wenn der Thäter den Schaden vor der obrigkeitlichen Entdeckung gut gemacht hat. I. §. 167.

— darf dem Untersuchten nicht zugesichert werden. I. §§. 300, 368. II. §. 343.

— wenn sie nachtheilige Folgen besorgen läßt, kann das Verfahren wider Abwesende und Flüchtige vorgenommen werden. I. §§. 400—403.

— in wie fern sie dem Vorgerufenen, Abwesenden oder Flüchtigen zugesichert werden könne; welcher Gang dabey zu beobachten. I. §. 496.

Strafort bey kürzerer Dauer der Kerkerstrafe. I. §. 457.

— bey längerer Dauer der Kerkerstrafe. I. §. 458.

— An den, hat die Ablieferung der Verurtheilten durch das Kreisamt zu geschehen. I. §. 459.

Strafort, dießfällige Obliegenheiten des Kreisamtes, binnen welcher Zeit die Ablieferung des Verurtheilten in den Strafort zu geschehen habe. I. §. 460.
— In einem, befindlicher Sträfling, auf welche Art er die Wiederaufnehmung der Untersuchung verlangen könne. I. §. 479.
Strafurtheil. S. Urtheil.
Strafverschärfung. S. Verschärfung.
Strafzeit, Bey einem auf eine längere als fünfjährige, gefällten Urtheile, welches noch einem Recurse unterliegt, kann vor dessen Erledigung, oder vor Verstreichung der Recursfrist die öffentliche Kundmachung des Urtheiles nicht Statt finden. S. Anh. I. S. 273. Nr. 24.
— In die, ob die Frist des Recurses einzurechnen. I. §. 469. II. §. 427.
— Wann bey einer in Vollzug gesetzten Kerkerstrafe eine Nachsicht eintreten könne. I. §. 470.
— Vor Ende der, ist, wenn die Entlassung des Sträflings der öffentlichen Sicherheit gefährlich schiene, dem Obergerichte die Anzeige zu machen. I. §. 455.
— Ausgestandene, ist bey Wiederaufnehmung der Untersuchung in die durch neues Urtheil verhängte Kerkerstrafe einzurechnen. I. §. 481.
S. auch Arrest- und Kerkerstrafe.
Strang, Mit dem, wird die Todesstrafe vollzogen. I. §§. 10, 508.
Straße, Auf die offene, sollen die Fenster der Kriminal-Gefängnisse nicht gehen. I. §. 309. a)
— Muthwillige Beschädigung der Geländer an der, II. §. 76.
— Oeffentliche, dürfen nicht zur Nachtszeit ohne Erlaubniß, und ohne Aufstellung beleuchteter Laternen, verstellt bleiben. I. §§. 174—177.
— An, etwas stellen oder hängen, ohne es gegen das

Herabfallen hinlänglich gesichert zu haben, Strafe. II. §. 178.
Straße, Auf der, Beschimpfungen und Mißhandlungen. II. §. 241.
Streiche. S. Züchtigung mit Streichen.
Stroh, Verwahrung des Vorrathes von, an vor Feuergefahr nicht gesicherten Orten. II. §§. 196, 197.
— Gewölbe soll nicht mit offenem Lichte besucht. II. §§. 199 u. 201.
— noch in demselben Tobak geraucht werden. II. §. 202.
Studenten. S. Universität.
Stumme, Wie beschuldigte, zu verhören. I. §. 357.
— Wie sich bey Abhörung stummer Zeugen zu benehmen. I. §§. 357, 375.
Stunde und Tag des ordentlichen Verhöres ist in dem Protokolle anzumerken. I. §. 359.
— binnen 24, sind dem Recurrenten die Beweggründe des Urtheiles hinauszugeben. I. §. 464. II. §. 420.
— Zwey, auch drey, sind dem zum Tode Verurtheilten bey dem Standrechte zur Vorbereitung zu gestatten. I. §. 511.
Sturz eines Gebäudes oder Gerüstes. S. Gebäude.
Subject, (Apotheker-) Strafe bey dem Verkaufe verbothener Arzeneyen. II. §§. 100 u. 103.
— Strafe bey derselben falschen oder schlechten Bereitung. II. §§. 104 u. 105.
— Bey Verwechslung oder unrichtigen Ausgebung der Arzeneyen. II. §. 108.
— bey Unvorsichtigkeiten mit dem Verkaufe des Giftes. II. §§. 119—123.
— bey Ausbringung der Geheimnisse eines Kranken. II. §. 244.
Summarische Abhörung, Von der, des Beschuldigten. I. §§. 287—306.
S. auch Verhör.

Suspensivus effectus. S. Begnadigung und Recurs.

## T.

Tabellen, Quartals-, über die vorgefallenen Untersuchungen, sind an das Kreisamt, und von diesem an das Obergericht zu senden. I. §. 550.

— Quartals-, sind den jährlichen Ausweisen über Verbrechen im Originale beyzulegen, und der obersten Justizstelle vorzulegen. S. Anh. I. S. 275. Nr. 27.

— mit diesen sind auch die Anzeigen der Verbrechen, deren Thäter noch nicht ergriffen sind, anzuführen. I. §. 551.

— Wenn keine Verbrecher, oder Anzeige eines Verbrechens vorkommen, soll auch dieses berichtet werden. I. §. 552.

— In der letzten Quartals-Tabelle, was anzumerken. I. §. 553.

— Pflicht der Obergerichte bey Durchgehung dieser Tabellen. I. §§. 554, 556.

— Jahrs-, Einsendung von dem Obergerichte an die oberste Justizstelle, was in dem Einbegleitungsberichte anzumerken. I. §§. 550, 555.

— von dieser Einsendung der jährlichen Kriminal-Haupttabellen werden die Obergerichte zwar enthoben, jedoch sind am Schlusse des Jahres summarische Ausweise einzusenden. Was diese Ausweise zu enthalten haben. S. Anh. I. S. 275. Nr. 27.

— Jahres-, der politischen Obrigkeiten. II. §§. 454, 459.

Tadel, Aufwieglung der Untergebenen gegen ihre Obrigkeit durch. II. §. 71.
S. auch Aufwieglung.

Tändler. S. Trödler.
Tag und Stunde des Verhörs ist in dem Protokolle über jede Sitzung anzumerken. I. §. 359. II. §. 348.
— des Anfanges und Schlusses der Untersuchung ist in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. III) II. §. 396.
— Drey, sind dem Inquisiten nach dem Schlusse des ordentlichen Verhörs zur Bedenkzeit zu gestatten. I. §. 372.
— Binnen acht, und bey wichtigeren Fällen binnen 30 Tagen nach geendeter Untersuchung ist das Urtheil zu schöpfen. I. §. 421.
— der Aufgabe der Kriminal-Acten auf die Post, wo solche an das Obergericht eingesendet werden, ist in dem Gerichts-Protokolle anzumerken. I. §. 436.
— Drey, nach Kundmachung des Todesurtheiles ist solches zu vollstrecken. I. §. 450.
— Durch 30, muß bey Standespersonen wegen ihrer Entsetzung von dem Stande oder der Würde mit der Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles zugewartet werden. I. §. 446.
— Längstens 30, nach Kundmachung des Urtheiles hat die Ablieferung des Sträflings an den Strafort zu geschehen. I. §. 460.
— Binnen 8, nach Kundmachung des Urtheiles ist der Recurs bey dem Kriminal-Gerichte einzureichen. I. §. 465.
— Binnen wie viel, der Recurs gegen Urtheile über schwere Polizey-Uebertretungen einzureichen. II. §. 416—418.
— Binnen 60, ist der Abwesende oder Flüchtige zur Stellung vor das Kriminal-Gericht durch Edict vorzufordern. I. §. 491, 492.
— Durch drey, ist das gegen einen Abwesenden oder

Flüchtigen gefällte Urtheil auf einem Pfahle, oder Galgen angeschlagen zu belassen. I. §. 498.

Tagebuch der Untersuchung hat zum Leitfaden bey der Berathschlagung zur Schöpfung des Urtheiles zu dienen. I. §. 423.

— ist über jeden Verhafteten zu führen; was in dasselbe einzuschalten. I. §. 346, 539.

— wie es bey Untersuchungen auf freyem Fuße und gegen Flüchtige zu führen. I. §. 347.

— ist den Urtheilen, so an das Obergericht gehen, beyzulegen. I. §. 436.

— In das, ist alles, was der Kosten halber vorfällt einzutragen. I. §. 539.

— ist bey der jährlich vorzunehmenden Untersuchung genau zu durchsehen. I. §. 556.

Taglöhner, Wider, kann die Strafe der körperlichen Züchtigung angewendet werden. II. §. 15.

— Bey, die auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, ist eingealtete Trunkenheit strafbar. II. §. 268.

— Wenn, als Zeugen vor Gericht gefordert werden, und ihren Verdienst entbehren müssen, ist der gewöhnliche Tagelohn zu ersetzen. I. §. 529. II. §§. 447.

— Der Diebstahl eines, an demjenigen, der ihn zur Arbeit bedungen hat, wenn der Werth mehr als 5 fl. beträgt. I. §. 156. II) b)

— bey geringerem Werthe. II. §§. 210, 211.

— S. auch Gesellen.

Taglohn, Verabredungen der Handwerksgesellen um höhern, zu erzwingen, sind an dem Rädelsführer zu bestrafen. II. §§. 229, 231.

S. Taglöhner.

Taube, wie sich bey Abhörung tauber Beschuldigter und Zeugen zu benehmen. I. §. 357, 375.

Taubstummen, Von einem beschuldigten, ist dem Obergerichte die Anzeige zu machen, und die weitere Anordnung zu erwarten. I. §. 357.

Tausch. S. Kauf.

Taxen, Von Gerichts-. I. §§. 526—539. II. §§. 444—451.

— dürfen in Kriminal-Angelegenheiten keine andern, als im Gesetzbuche gestattet sind, angerechnet werden. I. §. 526.

— dieses gilt auch bey schweren Polizey-Uebertretungen. II. §. 444.

— Eine Taxe von 12 Gulden kann für das Urtheil angerechnet werden, wenn das Vermögen des Abgeurtheilten rechtmäßig zureicht. I. §. 535. b)

Taxordnungen, Die dritte Uebertretung der durch Unechtheit in Maß, Gewicht oder Eigenschaft, ist als eine schwere Polizey-Uebertretung mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen. II. §§. 226, 231.

Teiche, Fischdiebstahl aus, wenn er mehr als 5 Gulden beträgt. I. §. 154. II) c)

— wenn er weniger beträgt. II. §§. 210, 211.

— In, darf niemand, außer den bestimmten Oertern baden, oder über die Eisdecke derselben wider Verboth sich wagen. II. §. 93.

Termin. S. Frist.

Testament. S. Willen, letzten.

Text, Nachträgliche Bemerkungen müssen in das Protokoll, ohne in dem Texte nachzubessern, beygesetzt werden. I. §. 257. II. §. 314.

— An dem, bey dem summarischen Verhöre darf nichts geändert werden. I. §. 298.

Thäter, Der auf der That betretene, ist von jeder Obrigkeit, die ihn betritt, handfest zu machen. I. §. 282.

— Bey und gleich nach dessen Verhaftung zu beobachtende Vorsicht. I. §§. 284—287.

Thäter, dessen Verhör. S. Verhör, summarisches.
— Der unbekannte, muß erforscht werden. I. §. 482.
— Verfahren wider einen Abwesenden. I. §. 483.
— Verfahren wider einen Flüchtigen; Mittel dessen habhaft zu werden:
a) durch Verfolgung mit der Wache. I. §. 484.
— alle Behörden sind dabey verbunden, dem Kriminal-Gerichte an die Hand zu geben. I. §. 484.
— b) durch Steckbriefe. I. §. 485—488.
— wann solche zu erlassen sind. I. §§. 485—486.
— Inhalt und Beförderung derselben. I. §§. 487—488.
— c) durch Beschreibung und Kundmachung des Gegenstandes eines Verbrechens. I. §. 489.
— Wann und wie das Verfahren wider Abwesende und Flüchtige vorgenommen werden könne. I. §. 490.
— dazu hat das Obergericht die Bewilligung zu ertheilen. I. §. 491.
— Vorrufung durch Edicte. I. §§. 491—493.
— Verfahren im Falle der Stellung. I. §. 494.
— Ertheilung des sicheren Geleites. I. §. 495.
— Zusicherung der Straflosigkeit, dabey zu beobachtender Gang. I. §. 496.
— Verfahren gegen den, bey fortdauernder Abwesenheit. I. §. 497.
— Art der Kundmachung des Urtheiles gegen Abwesende. I. §. 498.
— Wirkung dieses Urtheiles. Wenn der Flüchtige in Verhaft geräth, ist dessen ungeachtet ein neues Verfahren einzuleiten. I. §. 499.
— Auch bey nicht ergriffenen, sind die Anzeigen des Verbrechens, und das zur Habhaftwerdung des Thäters Eingeleitete in dem Berichte, womit die Tabellen eingesendet werden, anzuführen. I. §. 551.
Thatbestand. S. Erhebung der That.

Theilnahme an geheimen Gesellschaften, ist verbothen. II. §. 38.
— Wegen, an geheimen Gesellschaften ist der Flüchtige durch Beschreibung seiner Person zu verfolgen. II. §. 441. S. auch Mitschuldige.
— wer sich derselben schuldig mache. II. §. 40.
— Strafe. II. §§. 41—48.
— Bey, an Diebstahl und Veruntreuung, tritt die Straflosigkeit ein, wenn vor derselben Entdeckung die volle Entschädigung erfolgte. I. §. 167. II. §. 216.
— Bestimmung, ob es eine, an einem Verbrechen sey, ist in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. II)
Theilnehmer, Begriff eines, an Verbrechen. I. §. 5.
— Ueber, ist in dem Verhöre nachzuforschen. I. §§. 296, 353. II. §. 337.
— An einem und demselben Verbrechen sind in den Gefängnissen genugsam entfernt zu halten. I. §. 307.
— eines Verbrechens zu entdecken, ist ein Zweck der Untersuchung. I. §. 338.
— Bey einem andern Gerichte verhaftete, müssen wohl verwahrt zur Gegenstellung gestellt werden. I. §. 390.
S. auch Gegenstellung.
— Gegen, welche mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen auch erst nach vollendeter Nachmachung öffentlicher Kreditspapiere das Verständniß getroffen, und solche ausgegeben haben, findet die Todesstrafe Statt. S. Anh. I. S. 266. Nr. 4.
— an einem Morde, nähere Bestimmung, wie solche nach den §§. 119. und 120. des I. Theiles zu bestrafen. S. Anh. I. S. 267. Nr. 7.
Thiere, Wenn an einem, Kennzeichen der wirklichen oder erfolgen könnenden Wuth wahrzunehmen sind, muß die Anzeige gemacht werden. II. §. 141.

Thiere, Wilde, oder sonst schädliche, darf niemand ohne besondere Erlaubniß halten. II. §§. 142, 143.
— Wilde, die mit Erlaubniß gehalten werden, müssen sicher verwahrt werden. II. §. 144.
— Auch häusliche, von bösartiger Eigenschaft, müssen so verwahrt oder besorgt werden, daß niemand beschädiget werden könne. II. §. 145.
— anhetzen oder reitzen, wenn dadurch eine Beschädigung veranlaßt worden, ist sträflich. II. §. 146.
Thüre des Gefängnisses, wie zu verwahren. I. §. 309. c)
— soll täglich von dem Gefangenwärter besichtiget werden. I. §. 324.
Tobakschmauchen, darf Verhafteten nicht gestattet werden. I. §. 318.
— Wie das, in einem Stalle, einem Heu-, oder Strohbehältnisse, oder in einer Scheuer zu bestrafen. II. §. 202.
Tochter. S. Kinder und Minderjährige. Recurs.
Tod, Durch den, des Verbrechers erlischt das Verbrechen. I. §. 201.
— Doch hat das bereits angekündigte Urtheil auf die Todes-, schwere oder schwerste Kerkerstrafe, in Ansehung der verlornen freyen Verfügung über das Vermögen seine Wirkung. I. §. 202.
— des Uebertreters hebt alle Untersuchung, und das ergangene Urtheil auf, in so fern nicht auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden. II. §. 271.
Todesgefahr, Bey, des Verhafteten, ist der eigens bestimmte Seelsorger zur geistlichen Hülfe zuzulassen. I. §. 320.
Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen. I. §. 10.
— Welche Wirkungen mit der, verbunden seyn. I. §. 23.

Todesstrafe, Bey der, findet keine Verschärfung Statt. I. §. 43.
— Bey der, sind die Milderungsgründe dem Landesfürsten vorzustellen. I. §§. 46, 444.
— ist durch das Gesetz verhängt:
I. Auf den Hochverrath. I. §. 53.
II. Auf den Aufruhr, im Falle des Standrechtes. I. §. 67.
III. Auf die Verfertigung, und in Einverständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen geschehene Ausgebung der als Münze geltenden öffentlichen Kredits-Papiere, (Bancozettel). I. §§. 94, 95.
— Wenn auch die Nachmachung nicht mit Anwendung aller dazu nöthigen Werkzeuge, sondern nur überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl derselben bewirket worden ist. S. Anh. I. S. 265. Nr. 3.
— findet auch gegen jeden Theilnehmer Statt, welcher mit dem Nachmacher oder Mitschuldigen erst nach vollendeter Nachmachung das Verständniß getroffen, und demselben gemäß nachgemachte öffentliche Kredits-Papiere ausgegeben hat. S. Anh. I. S. 266. Nr. 4.
— IV. Auf den vollbrachten Meuchel-, Raub-, bestellten und gemeinen Mord. I. §. 119.
S. auch Anh. I. S. 267. Nr. 7.
— V. Auf den räuberischen Todtschlag. I. §. 124.
— VI. Auf die Brandlegung, in den von dem Gesetze bestimmten Fällen. I. §. 148. a)
S. auch Anh. I. S. 268. Nr. 8.
— bey Verbrechen, worauf die Todesstrafe gesetzt ist, schützt keine Verjährung vor Untersuchung und Strafe. I. §. 210.
— kann gegen einen noch nicht 20 Jahre alten Verbrecher nicht verhängt werden. I. §. 433.

Todesstrafe, oder lebenslange Kerkerstrafe zu gewärtigen Habende, sind in Eisen, oder auch an der Kette in den Gefängnissen zu halten. I. §. 310.

— Wo diese auf ein Verbrechen gesetzt ist, in wie fern die angefangene Untersuchung wegen Nachforschung auf kleinere Verbrechen nicht aufgehalten werden können. I. §. 342.

— wann der Mitschuldigen wegen mit dem Abschlusse der Untersuchung einzuhalten sey. I. §. 344.

— Auf, wann das Urtheil nur ergehen könne. I. §. 430.

— wann sie in einen 20jährigen Kerker, oder in eine 10 bis 20jährige schwere Kerkerstrafe abzuändern. I. §§. 430—431.
S. auch Anh. I. S. 273. Nr. 21.

— Die gesetzliche, kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden, I. §. 441, sondern

— das Urtheil ist der obersten Justizstelle zuzusenden. I. §. 443.

— und von dieser, mit Anführung der allfälligen Milderungsgründe dem Landesfürsten vorzulegen. I. §. 444.

— Auf ausgefallenes Urtheil, wie es kund zu machen und zu vollziehen sey? I. §. 450.

— wenn sie bey hervorkommenden beschwerenden Umständen gegen einen zum zeitlichen Kerker Verurtheilten bevorstände, ist die Untersuchung wieder aufzunehmen. I. §§. 472, 475 und 477. b)

— Ist bey einer, wegen neu hervorgekommener Erschwerungsumstände oder eines entdeckten Verbrechens anderer Art, wieder aufgenommenen Untersuchung in lebenslange schwereste Kerkerstrafe abzuändern. I. §. 481.

— Das Urtheil auf die, wider einen Abwesenden oder Flüchtigen, muß vor der Kundmachung dem Landesfürsten vorgelegt werden. I. §. 497.

Todesstrafe, Wie ein solches Urtheil kund zu machen? I. §. 498.
— bey dem Standrechte wird mit dem Strange vollzogen. I. §. 508.
— Wann sie bey dem Standrechte zu vollziehen. I. §§. 506, c) 510, 511.
— Für die Vollziehung der, gebühren dem Scharfrichter 15 Gulden. I. §. 533.
Todten-Besichtigung, Bey der, unrichtige Anzeige der Zeit, da jemand gestorben ist. II. §. 129.
Todten-Register, die aus denselben gezogenen Zeugnisse sind rechtliche Beweise dessen, was sie enthalten. I. §. 385. II. §. 358.
— Ausnahmen hiervon. I. §. 406.
Todtschlag, Unterscheidung von dem Morde. I. §. 123.
— Strafe. a) des räuberischen. I. §. 124, und
— b) des gemeinen Todtschlages. I. §. 125.
— bey einer zwischen Mehreren entstandenen Schlägerey. I. §§. 126, 139.
— im Zweykampfe. I. §. 148.
— Bey dem, wie die Ueberweisung durch das Zusammentreffen der Umstände geschehen könne. I. §. 412. III)
— Urtheil darüber ist vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 433.
Tödtung, in Anwendung einer gerechten Nothwehr, ist kein Verbrechen. I. §. 127.
— Bey einer, was bey Erhebung der That von Kunstverständigen anzuzeigen. I. §. 242.
— Bey, gehört Haß, Feindschaft, Eifersucht, Zorn, Unwillen des Beschädigten wider den Getödteten oder Verletzten, unter die Voraussetzungen bey der Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände. I. §. 412. III)
— welche Umstände dabey, nebst dem, zutreffen müssen,

und wann auch nur Einer davon genüge. I. §. 412. III) a—g.

Töpfer, Ein, darf sich nicht zu feuergefährlichen Anlagen gebrauchen lassen. II. §§. 188, 189.

Tolerirter Störung, Religions-Störung. S. Religions-Störung.

Trauung, mit Verschweigung gesetzlicher Ehehindernisse, ohne ordentliche Dispens. II. §. 252.

Trauungsbücher, die aus denselben gezogenen Zeugnisse, sind rechtliche Beweise dessen, was sie enthalten. I. §. 385. II. §. 358.

— Ausnahme hiervon. I. §. 406.

— In die, ist bey dem Verbrechen der zweyfachen Ehe nach bekannt gemachtem Urtheile die Ungültigkeits-Erklärung der zweyten Ehe von dem Seelsorger anzumerken. S. Anh. I. S. 274. Nr. 25.

Treue, Verletzungen der ehelichen, können nur auf Klage des Beleidigten von der Obrigkeit geahndet werden. II. §. 269.
S. Ehebruch.

Triebe, Vom, der Diebstahl eines Viehes, im Werthe von mehr als 5 Gulden. I. §. 155. II) b)

— wenn der Werth geringer ist. II. §§. 210, 211.

Trinken, Im, und Essen ist dem Untersuchten keine Unmäßigkeit zu gestatten. I. §. 312.

Trödler dürfen nicht von unmündigen Kindern Sachen kaufen oder eintauschen. II. §. 219, 220.

Trommelschlag, Unter, ist der Anfang des Standrechtes kund zu machen. I. §. 504.

Trunk, Der, zur Kerkerstrafe und zu strengem Arreste Verurtheilten, besteht bloß in Wasser. I. §§. 12, 13, 14. II. §. 12.

— wie auch, wenn der Arrest des ersten Grades durch Fasten verschärft wird. II. §. 20.

— Während der Untersuchung und bey der Arreststrafe

des ersten Grades, kann sich der Verhaftete aus eigenem Vermögen andere Getränke verschaffen. I. §. 312. II. §§. 11, 349.

**Trunk**, Doch ist ihm keine Unmäßigkeit zu verstatten. I. §. 312. a)

— Verunreinigung des, einer Ortschaft zum Trunke dienenden Wassers. II. §. 152.

**Trunkenheit**, In einer zufälligen, verübte Verbrechen sind als schwere Polizey-Uebertretungen zu bestrafen. II. §. 3.

— Die, ist an demjenigen zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm sonst als Verbrechen zugerechnet würde. II. §. 267. S. Berauschung.

— Eingeaktete, ist bey Handwerkern und Tagelöhnern, die auf Dächern und Gerüsten arbeiten, die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, und bey Dienstbothen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, strafbar. II. §. 268.

— Wann die Strafe darüber von Amts wegen zu verhängen sey. II. §. 268.

## U.

**Uebelthaten. S. Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen.**

**Uebereilung** des Verhörten in Beantwortung der Fragen ist von dem Richter zu vermeiden. I. §. 361.

**Ueberfahren. S. Fahren.**

**Ueberlieferung. S. Ab- und Auslieferung.**

**Ueberreiten. S. Reiten.**

**Uebertragung** des Verfahrens von der ordentlichen an eine andere Behörde, wann sie Statt finde. I. §. 224. II. §§. 285, 287.

Uebertretungen, Solche, die in dem gegenwärtigen Strafgesetze nicht ausdrücklich für ein Verbrechen, oder für eine schwere Polizey-Uebertretung erklärt werden, sind von den bestimmten Behörden, nach den vorhandenen Vorschriften zu behandeln und zu bestrafen. S. Einleitung. §§. VI. VII.

— Welche, eine schwere Polizey-Uebertretung sey. II. §. 1.

— wie jener zu behandeln, der sich eines Verbrechens und einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig gemacht. I. §. 29.

— der Pest-Anstalten, wie diese zu behandeln, ertheilet ein besonderes darüber bestehendes Gesetz die Vorschrift. I. §. 82. II. §. 147.

Ueberweisung Von der, eines läugnenden Beschuldigten. I. §§. 408—414. II. §§. 356—374.

— aus dem Verhörs-Protokolle. I. §. 405. II. §. 359.

— aus Urkunden. II. §§. 356, 357.

— durch Zeugen. I. §. 409—411. II. §§. 356, 363—374. S. auch Zeugen, Beamte, Kunstverständige, Mitschuldige.

— aus dem Zusammentreffen der Umstände. I. §. 412. II. §§. 356, 360—362.

— Bey, aus dem Zusammentreffen der Umstände, oder durch Mitschuldige kann nicht auf die Todes-, sondern höchstens auf eine zwanzigjährige Kerkerstrafe erkannt werden. I. §. 430.

— Die Urtheile, die sich auf die rechtliche Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten gründen, müssen dem Obergerichte vorgeleget, I. §. 435. a)

— und wegen schwerer Polizey-Uebertretungen, wenn der Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände geführt wird, dem Kreisamte zugesendet werden. II. §. 400.

Umgang, Vertrauter, mit berüchtigten Verbrechern,

ist ein Hauptgrund zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände. I. §. 412. IV)

**Umstände**, welche Anzeigungen entkräften, müssen genau erforscht werden. I. §. 273.

— beschwerende und mildernde. S. **Beschwerende und Milderungs-Umstände.**

— bey schweren Polizey-Uebertretungen einen rechtlichen Verdacht erweckende, sind dem Ermessen der Behörde überlassen, dießfällige besondere Regeln. II. §§. 316--320.

**Unadeliger** Untersuchung und Bestrafung jener körperlichen Verletzungen, Kränkungen der Freyheit, oder Ehrenbeleidigungen, wovon der §. 1339 des bürgerlichen Gesetzbuches handelt, wem sie zustehen. S. Anh. II. S. 174. Nr. 11.

**Unehelich** schwangere Weibspersonen dürfen nicht ihre Niederkunft verheimlichen. II. §§. 94, 95.

**Unfähigkeit**, Die, ein verbindliches Geschäft unter Lebenden zu schließen, oder einen letzten Willen zu errichten, ist eine Folge der Verurtheilung zur Todes-, schweren und schwersten Kerkerstrafe. I. §. 23. c)

— dieß gilt auch von der Verurtheilung der Abwesenden und Flüchtigen. I. §. 499.

— Die Erklärung der, zu einem Amte, Geschäfte oder Gewerbe, ist eine Gattung der Strafen. II. §. 3. c).

— und wird entweder auf bestimmte Zeit, oder für beständig zuerkannt. II. §. 10.

**Ungestümm** der Verhörten während des Verhöres, wie zu bestrafen. I. §. 365.

**Ungültigkeits**-Erklärung der zweyten Ehe ist bey dem Verbrechen der zweyfachen Ehe in dem Trauungsbuche anzumerken. S. Anh. S. I. 274. Nr. 25.

**Unglauben**, das Bestreben zu verbreiten. S. Religions-Störung.

Universität, Die immatriculirten Mitglieder einer inländischen, oder eines inländischen Lyceums, unterliegen wegen Verbrechen dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz. I. §. 221. 1)

— und wenn sie graduirt sind, wegen einer schweren Polizey-Uebertretung außer der Hauptstadt dem Kreisamte. II. §§. 284, 285.

— Ihre Verhaftnehmung ist nach dem summarischen Verhöre dem Obergerichte zur weitern Nachricht an die Universität oder das Lyceum anzuzeigen. I. §. 304.

— Die wider sie geschöpften Urtheile sind vor der Kundmachung dem Obergerichte zur Verständigung der Universität oder des Lyceums vorzulegen. I. §. 446.

— Durch die Verurtheilung zur Todes-, schweren oder schwersten Kerkerstrafe verwirken sie auch die Löschung aus der Universitäts- oder Lyceums-Matrikel. I. §. 23. a)

— Dieses gilt auch bey Urtheilen wider Abwesende und Flüchtige. I. §. 499.

Unkosten. S. Kosten.

Unmäßigkeit im Essen und Trinken, ist dem Verhafteten nicht zu gestatten. I. §. 312. a)

Unmündige, Ihre Verbrechen sind als schwere Polizey-Uebertretungen zu bestrafen. II. §. 4.

— Auf welche Art sie einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig werden können. II. §. 28.

— wie die von ihnen begangenen Verbrechen zu bestrafen. II. §§. 29—30.

— wie die von ihnen begangenen schweren Polizey-Uebertretungen gestraft werden. II. §. 32.

— mit ihrer Bestrafung ist ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers zu verbinden. II. §. 31.

— Verleitung derselben zu Diebstählen und Veruntreuungen. II. §. 215.

Unmündige, Trödler dürfen von ihnen nichts kaufen oder eintauschen. II. §§. 219, 220.
— Sträflinge, müssen von solchen Verhafteten abgesondert bleiben, deren Gemeinschaft ihre Sitten noch mehr verderben könnte. II. §. 442.
— Schändung einer, wie solche zu bestrafen. I. §. 112.
Unmündigkeit des Thäters schließt den bösen Vorsatz zum Verbrechen aus. I. §. 2. d)
— Ein der, nahendes Alter ist ein mildernder Umstand. II. §. 390. a)
Unparteylichkeit, Mit, muß der Richter jenes, was für oder wider den Beschuldigten streitet, erheben. I. §. 335. II. §. 340.
Unruhe, Wenn bey einer öffentlichen, der Befehl ergangen ist, daß jedermann sich zu Hause halten soll, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, des Auflaufes schuldig. II. §§. 53, 54. S. auch Auflauf.
— Zu einer, wenn der Betrug im Maße und Gewichte, die Verabredungen der Gewerbsleute und der Handwerksgesellen Anlaß geben, Strafe. II. §§. 226, 227, 229, 230, 231.
— Bey einer öffentlichen, wenn die Gewerbsleute den Vorrath, womit sie handeln, verheimlichen, oder zu verkaufen sich weigern. II. §. 232. I. §. 64.
Unschuld. S. Schuldlosigkeit.
Untauglichkeit. S. Unfähigkeit.
Unterbrechung des Verhöres im Falle des Geständnisses hat nicht Statt zu finden. I. §§. 294, 355.
— Ohne, wo möglich, ist das Verhör bey schweren Polizey-Uebertretungen bis zur Beendigung fortzusetzen. II. §. 326.
— Ohne, hat das gerichtliche Verfahren bey dem Standrechte zu geschehen. I. §. 506. a)
Unterfertigung der Verhörs-Protokolle bey Erfor-

schung und Erhebung des Thatbestandes. I. §§. 255, 257, 299, 370. II. §§. 314, 347.

Unterfertigung, Durch Handzeichen, bey dem Protokolle, wie solche zu bestätigen. I. §§. 255, 299. II. §§. 347, 348.

— des Protokolles von den Gerichts-Beysitzern bey Schöpfung des Urtheiles. II. §. 380.

— des Urtheiles. I. §. 432. II. §. 399.

— S. Unterschrift.

Untergebene, falschliche Beschuldigung derselben von Vorgesetzten. II. §. 240.

Unterhändler bey unzüchtigem Gewerbe. S. Kuppeley.

Unterhalt von Tag zu Tag Erwerbende, unterliegen der körperlichen Züchtigung. II. §. 15.

— Zu dem täglichen, gehörige Bedürfnisse dürfen Gewerbsleute, die solche zum allgemeinen Ankaufe feilbiethen, nicht verheimlichen, oder zu verkaufen sich weigern. II. §§. 230—232.

— In so fern der, einer Familie eines Verurtheilten, durch Eintreibung des Ersatzes der Gerichtskosten leiden würde, findet solche nicht Statt. I. §. 537. II. §. 451.

— Von dem, der Untersuchten und Verurtheilten. S. Kost.

Unterkunft, den Verbrechern verschaffen. I. §§. 193, 194.

— Den Verbrechern von ihren nächsten Verwandten gegebene kann nicht gestraft werden. I. §. 195.

— geheimen Gesellschaften geben. II. §§. 40, 43, 44.

— den Schanddirnen gestatten. II. §§. 257, 260.

Unterlassung, Vorsetzliche, eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung zu hindern, ist Mitschuld; Strafe. I. §. 54.

Unterlassung, der Anzeige der des Hochverrathes schuldigen Verbrecher, Strafe. I. §. 55.
S. auch Hochverrath.
— Boshafte, der Verhinderung eines anderen Verbrechens. I. §§. 191, 192.
— welche als eine schwere Polizey-Uebertretung anzusehen. II. §. 1.
— gegen ein Geboth, auch ohne böse Absicht, oder ohne erfolgten Schaden, ist eine schwere Polizey-Uebertretung. II. §. 5.
S. auch Anzeige.
Unterordnung der Kriminal-Gerichte. I. §. 223.
— der politischen Behörden über schwere Polizey-Uebertretungen. II. §. 292.
Unterpfand, Als, wenn sich ein, durch das Verbrechen entzogenes Gut bey einem redlichen Besitzer befindet, Benehmen des Kriminal-Gerichtes. I. §. 515.
Unterredung des Untersuchten oder des Verurtheilten, mit andern, in wie fern sie Statt habe. I. §§. 12, 13, 14, 321. II. §. 12.
— In einer, wenn die Verhafteten auf eine der Untersuchung nachtheilige Art stehen sollten, ist ihr Gefängniß zu verändern. I. §. 311.
— des Gefangenwärters mit dem Verhafteten, die auf dessen Umstände oder Verbrechen Beziehung hat, ist verbothen. I. §. 327.
Unterricht, vorsetzliche Veranlassung eines Verbrechens, durch. I. §. 5.
— Ein zweckmäßiger, eines Seelsorgers oder Katecheten ist stets mit der Bestrafung des Unmündigen zu verbinden. II. §. 31.
Unterscheidungszeichen, Einige wesentliche, sind bey Beschreibung eines durch Verbrechen entzogenen Gutes zur Entdeckung des unbekannten Eigenthümers geheim zu halten. I. §. 517.

Unterschleif. S. Unterkunft.
Unterschrift des Protokolles von dem abgehörten Beschädigten und den Zeugen. I. §. 255. II. §§. 313, 314.
— eines jeden Bogens des Protokolles über das summarische Verhör von Seite des Verhörten, wie dieser am Schlusse des Protokolles zu bestätigen sey. I. §. 299.
— des Thatbestands-Protokolles. I. §. 257.
— des Protokolles über das ordentliche Verhör. I. §. 372. II. §§. 347, 348.
— des Verhörs-Protokolles von den Gemeinde-Beysitzern vor der Schöpfung des Urtheiles. II. §. 380.
— des geschöpften Urtheiles. I. §. 432. II. §. 399.
— des standrechtlichen Protokolles. I. §. 513.
— Sammlung derselben von Aufwieglern zu Schriften, die unwahre Beschuldigungen und beleidigende Ausdrücke gegen die Obrigkeit enthalten, Strafe. II. §. 71. S. Aufwieglung.
Unterstützende Anzeigen. I. §. 268. II. §. 319.
Unterstützung, Wechselseitige, der untern Kriminal-Gerichte:
a) zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen eines gefährlichen Verbrechers, oder seiner Mitschuldigen. I. §. 540.
b) der zur Verhehlung der Verbrechen, oder der verbrecherischen Gegenstände bestimmten Oerter. I. §. 541.
c) zur Erforschung der Ursachen zunehmender Verbrechen. I. §. 542.
d) zur Mittheilung entdeckter Zeichen, oder gemeinschädlicher Kunstgriffe der Verbrecher. I. §. 543.
e) durch Mittheilung der Acten. I. §. 544.
— Pflicht der, der Kriminal-Gerichte von Seite des Obergerichtes. I. §. 549.

Untersuchung der Verbrecher, ist des Kriminal-Gerichtes Pflicht. I. §. 213.
— der schweren Polizey-Uebertretungen steht den politischen Obrigkeiten zu. II. §. 276.
— Ausnahme hiervon. II. §§. 282—286.
— Wer die, einer Beschuldigung zu verlangen berechtiget sey. I. §§. 280, 479.
— Der, Zweck. I. §§. 334, 338. II. §§. 325, 340, 341.
— Rechtliche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. I. §§. 335, 336.
— Bey der, sind die im summarischen Verhöre gemachten Erhebungen zu vervollständigen. I. §. 336.
— Bey der, kann der Beschuldigte keinen Vertreter oder Vertheidiger verlangen. I. §. 337.
— Wann die, vorzunehmen? I. §. 258. II. §§. 315, 320.
— Zur, wann die Vorforderung, die Stellung und Verhaftung vorzunehmen. II. §§. 321—323.
— Bey häuslicher, muß der Ruf des Beschuldigten nach Möglichkeit geschont werden. I. §. 272.
— Die Schuldlosigkeit des Beschuldigten zu erheben, ist ein Hauptzweck der. I. §§. 334, 337, 353. II. §§. 340, 341, 375.
— Von, ist bey einschreitendem Ungrunde des Verdachtes sogleich abzulassen. I. §. 274.
— und dem Beschuldigten auf Verlangen zu seiner Beruhigung und Rechtfertigung ein Amtszeugniß auszufertigen. I. §. 279.
— wann sie mit dem Beschuldigten auf freyem Fuße vorzunehmen sey. I. §. 306. II. §. 321.
— Ein auf freyem Fuße Untersuchter ist, wenn er von der ersten Behörde schuldig erkannt wird, deßhalb allein während des Recurses nicht in Verhaft zu nehmen. S. Anh. I. S. 271. Nr. 16.

Untersuchung, In, Befindliche, können sich die Kost aus eigenem Vermögen verschaffen. I. §. 312.

— In, wegen schwerer Polizey-Uebertretungen Befindliche, können keinem Zwange noch einer Entbehrung unterworfen werden, als jenem, welchen die Versicherung von ihrer Person nothwendig macht. II. §. 349.

— ist vorzüglich zu befördern:

a) bey Verbrechen, die besonderes Aergerniß erregen. I. §. 339.

b) bey kleineren Verbrechen. I. §. 340.

— ist nicht aufzuhalten:

beym bloßen Argwohne mehrerer Verbrechen. I. §. 341.

— beym Zusammentreffen kleinerer, mit schweren Verbrechen. I. §. 342.

— doch kann mit deren Abschlusse eingehalten werden: bey Mitschuldigen, wann solche bereits eingebracht sind, in so fern als gegen den Verhafteten der Beweis durch Mitschuldige geführt werden müßte. I. §. 343. u.

— bey wichtigen Verbrechen, wo dem Staate daran gelegen ist, verborgene Thaten oder Mitschuldige zu entdecken. I. §. 344.

— Mit dem Abschlusse der, wie lange in diesem Falle eingehalten werden könne. I. §. 344.

— c) ist besonders bey dem Standrechte zu befördern. I §. 506.

— dabey ist das Gericht in dem Verfahren an den gewöhnlichen Gang und die Förmlichkeiten in der Untersuchung nicht gebunden. I. §. 507.

— Pflicht aller Behörden, zur Beförderung der, mitzuwirken. I. §. 345.

— Bey der, ist ein Tagebuch über die Verhafteten, und auch dann, wann noch keine bestimmte Person des

Verbrechens beschuldiget, oder der Beschuldigte flüchtig, oder auf freyem Fuße gelassen ist, zu führen. I. §§. 346, 347.

Untersuchung, Ueber jede, ist ein Urtheil zu fällen. I. §. 415. II. §. 378.

— Wer das Urtheil zu fällen habe. I. §. 416. II. §. 379.

— binnen welcher Zeit nach der, das Urtheil zu schöpfen. I. §. 421. II. §. 381.

— Tag des Anfanges und Abschlusses der, ist in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. III) II. §. 396.

— ist bey Abgange rechtlicher Beweise, jedoch bestehendem Verdachte, aufzuheben. I. §. 428.

— Aufhebung der, ist in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. IV) a)

— Wie das Urtheil auf Aufhebung der, zu lauten habe. I. §. 428. II. §§. 377, 386.

— Tagebuch der, ist in Fällen, wo das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen ist, sammt den Acten und dem Berathschlagungs-Protokolle dem Obergerichte einzusenden. I. §. 436.

— Bey Aufhebung der, aus Mangel rechtlicher Beweise, ist eine Abschrift des Urtheiles dem Kreisamte, I. §. 454, und auch

— dem Untersuchten mitzutheilen. I. §. 440. II. §. 437.

— Bey Aufhebung der, aus Mangel rechtlicher Beweise ist die Pflicht des Ersatzes der Kosten in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 537. II. §§. 449, 450.

— Vor der, schützt bey Verbrechen, worauf die Todesstrafe gesetzt ist, keine Verjährung. I. §. 210.

— wann sie wieder aufgenommen werden könne:

I. nach Aufhebung der Untersuchung wegen Mangel rechtlicher Beweise; Erfordernisse hierzu. I. §§. 471—473. II. §. 437.

II. Nach der Lossprechung. I. §. 474.

III. Wegen hervorkommender Erschwerungsumstände. I. §§. 472, 475.

IV. Wegen zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebener Verbrechen von derselben Gattung. I. §§. 472, 476.

V. Wegen Verbrechen anderer Gattung, wenigstens zum Behufe der Untersuchung der Mitschuldigen. I. §§. 477—478, 480.

VI. Zum Beweise der Schuldlosigkeit des Verurtheilten. I. §. 479.

Untersuchung kann auch bey schweren Polizey-Uebertretungen, wenn neue Beweismittel vorgefunden werden, wieder aufgenommen werden. S. Anh. II. S. 176. Nr. 16.

— Eine neue, vor welchem Gerichte vorzunehmen. I. §. 480.

— Form des Verfahrens bey einer neuen. I. §. 481.

— Wann eine, auch gegen Abwesende und Flüchtige vorzunehmen. I. §. 490.

— Gegen Entwichene aus der, sind Steckbriefe unverzüglich auszusenden. I. §. 486.

— dießfälliges Benehmen bey schweren Polizey-Uebertretungen. II. §§. 288, 289, 441.

— Die, wegen eines Verbrechens in der, stehen, können als Zeugen nicht vereidiget werden, und sind nicht vollkommen glaubwürdig. I. §. 384. c) II. §. 366.

— Wider solche, die wegen eines Verbrechens schon eher in die Untersuchung gezogen, und nicht für schuldlos erkannt worden, streitet bey Verbrechen, die sich nicht auf Tödtung, oder andere körperliche Verletzung beziehen, ein Grund zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände. I. §. 412. IV)

— Von, der Gefängnisse. I. §§. 324, 333, 556. II. §. 458.

Untersuchung, Einer jeden, ist in der Registratur ein Bund zu widmen. I. §. 547.
— Ueber alle, ist eine Quartals-Tabelle an das Kreisamt, und von diesem an das Obergericht einzusenden. I. §. 550.
— Bey noch nicht durch Urtheil beendeter, sind die Beschuldigten in die folgende Quartals-Tabelle zu übertragen. I. §. 550.
— Wenn in einem Quartale keine vorgefallen, muß es gleichfalls zur gesetzten Zeit berichtet werden. I. §. 552.
— Was in der letzten Quartals-Tabelle anzumerken. I. §. 553.
— Pflicht der Obergerichte bey Durchgehung dieser Tabellen. I. §. 554.
— Ueber die Quartals-Tabelle der vorgefallenen Untersuchungen ist eine Haupttabelle jährlich an die oberste Justizstelle einzusenden; was in dem Einbegleitungsberichte zu bemerken. I. §. 555.
— Statt der jährlichen Haupt-Kriminal-Tabelle, was in Zukunft von den Obergerichten am Schlusse eines jeden Jahres einzusenden sey. S. Anh. I. S. 275. Nr. 27.
— Jährliche, der Kriminal-Gerichte durch das Obergericht, von wem, und wie sie zu geschehen habe. I. §§. 556, 557.
— Auf, die am 1. Januar 1804 bereits anhängigen, oder auch wegen eines früher begangenen Verbrechens erst anhängig werdenden, hat sich die Wirkung des gegenwärtigen Gesetzes zu erstrecken, wenn nach diesem auf eine gelindere Behandlung, als vormahls zu erkennen ist. S. das Kundmachungs-Patent.
— der körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, oder Ehrenbeleidigungen, w-

von der §. 1339 des bürgerlichen Gesetzbuches handelt, wem sie zustehe. S. Anh. II. S. 174. Nr. 11.

Untersuchung, Wegen ausgestandener, darf niemanden ein Vorwurf gemacht werden. I. §§. 204, 242.

— wegen Ehebruches kann nur auf Verlangen des beleidigten Theiles vorgenommen werden; wann das Recht diese zu verlangen erlösche? II. §. 248.

— gegen die Verführung minderjähriger Söhne oder Töchter ꝛc. durch Hausgenossen, oder im Hause dienende Weibspersonen, wann sie Statt habe. II. §§. 249, 250.

Untersuchungs-Acten, Den, ist das Protokoll über die Widerspänstigkeit und versuchte Entweichung der Gefangenen, I. §§. 329—351, und

— der ärztliche Befund über die Leibesbeschaffenheit der Verhafteten beyzulegen. I. §. 373.

— müssen bey der Berathschlagung zur Schöpfung des Urtheiles dem ganzen Inhalte nach abgelesen werden. I. §. 423.

— wann sie dem Kriminal-Gerichte der Hauptstadt, oder einem andern ordentlich besetzten zugesendet werden können. I. §. 419.

— Mängel der, welche die zuverlässige Aburtheilung hindern, müssen unverzüglich verbessert werden. I. §. 423.

— in welchen Fällen sie dem Obergerichte vorzulegen. I. §§. 433—435.

— das Tagebuch der Untersuchung ist in diesen Fällen dem Obergerichte sammt dem Berathschlagungs-Protokolle einzusenden. I. §. 436.

— wie das Obergericht damit bey entdeckten Gebrechen vorzugehen habe. I. §§. 438, 439.

— in welchen Fällen sie von dem Obergerichte an die oberste Justizstelle einzusenden. I. §§. 442—443.

Untersuchungs-Acten, wann sie von dieser dem Landesfürsten vorzulegen. I. §. 444.
— Aus den, ist ein Auszug zu machen, solcher dem zum Tode Verurtheilten öffentlich vorzulesen, in den Hauptstädten der Provinzen in Druck zu legen, und dem Volke auszugeben. I. §. 450.
— sind auch bey einem in einer öffentlichen Bedienung stehenden Abgeurtheilten der Behörde, unter welcher er in Bedienung steht, sammt dem Urtheile zuzusenden. I. §. 447.
— Einsicht der, kann des Recurses wegen niemanden gestattet werden. I. §. 464. II. §. 420.
— Wie derselben Einsicht zur Erlangung der Entschädigung im Rechtswege zu gestatten sey. I. §. 524.
Untersuchungs-Gefängnissen. Von. I. §§. 307—333. II. §. 349.
Untersuchungs-Protokoll. S. Protokoll.
Unterthan, Oesterreichischer, wenn er ein Verbrechen im Auslande begangen, nach welchem Gesetze zu bestrafen. I. §. 30.
— Für den, kann seine Obrigkeit den Recurs gegen das geschöpfte Urtheil ergreifen. I. §. 463. c) II. §. 415.
S. auch Aufwieglung und Auswanderung.
Unvorsichtigkeit bey dem Handel mit Gifte. S. Gift.
— in Rücksicht auf Feuersgefahren. S. Feuersgefahr.
Unwahrheit, Bezeugung der, von einem Beamten in Amtssachen. I. §. 86. b)
S. auch Mißbrauch der Amtsgewalt.
— Durch, wenn der Beschuldigte die Untersuchung zu verzögern, oder irre zu führen sucht, wie sich zu be-

nehmen. I. §§. 291, 364—366. II. §§. 330, 344.

Unwahrheit, Jene Zeugen, welche eine, im Verhöre über wesentliche Umstände anbringen, und darüber einen unverfänglichen Irrthum nicht ausweisen können, sind nicht zu vereiden. I. §. 384. f)

S. auch Zeugen.

Unwillen, Ein heftiger, des Beschuldigten wider den Beschädigten, ist eine rechtliche Anzeigung, und bey Tödtung oder Verletzung ein Grund zur Ueberweisung mit andern Umständen. I. §§. 262. b) 412, III) II. §§. 319, 360.

Unwissenheit, Mit der, des gegenwärtigen Gesetzes kann sich niemand entschuldigen. I. §. 3. II. §. 1.

— der Folgen einer üblen Handlung gehört unter die Gründe, welche den bösen Vorsatz ausschließen. I. §. 2. g)

— der Ursache der Anhaltung, von den Untersuchten vorgegebene, wie dabey zu verfahren. I. §. 292. II. §. 331.

— Von, der Apotheker. II. §§. 105—107.

— der Baumeister. II. §§. 136—138.

— der Heil- und Wundärzte. II. §§. 111, 112.

Unzucht, Arten derselben, die als Verbrechen bestraft werden:

I. Unzucht gegen die Natur, und

II. Blutschande. I. §. 113.

— Strafe. I. §. 114.

III. Verführung zur Unzucht einer zur Erziehung anvertrauten Person. I. §§. 115, 116.

IV. Kuppeley, mit Verführung der Unschuld. I. §§. 115, 116.

— Arten derselben, die zu den schweren Polizey-Uebertretungen gerechnet werden:

I. Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit Ehegenossen der Aeltern, der Kinder, oder Geschwister, Strafe. II. §. 246.

II. Ehebruch. II. §. 247.

— Wann die Untersuchung gegen den Ehebruch Platz greife. II. §. 248.

III. Verleitung Minderjähriger zur Unzucht durch einen Hausgenossen, oder eine in der Familie dienende Weibsperson. II. §§. 249 u. 250.

— Wann die Untersuchung und Bestrafung dieses Falles Statt habe. II. §. 250.

IV. Entehrung unter der Zusage der Ehe. II. §. 251.

V. Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation. II. §. 252.

VI. Zwang der Kinder von Seite der Aeltern zu einer nach den Gesetzen nichtigen Ehe. II. §. 253.

VII. Unzucht als Gewerbe. II. §. 254.

— Strafe einer verheiratheten Person, die unzüchtiges Gewerbe treibt. II. §. 255.

— Strafe, wenn der Mann einwilliget, oder davon Vortheil zieht. II. §. 256.

VIII. Kuppeley, Strafe. II. §§. 257—259.

IX. Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schenkwirthe. II. §. 260.

Urheber, Die, einer strafbaren Handlung, sind immer strenger als die übrigen Mitschuldigen zu bestrafen. I. §. 37. e) II. §. 389. k)

Besonders aber bey dem Aufstande. I. §. 64.

Bey dem Aufruhre. I. §§. 67, 68, 504, 508.

Bey geheimen Gesellschaften. II. §. 41.

Bey Raufhändeln. II. §. 163.

Bey Verabredungen unter den Gewerbsleuten. II. §§. 228, 229.

Urkunden, Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher, ohne Rücksicht, ob dadurch Schaden verursachet worden. I. §. 178. d)
— Verfertigung falscher, oder Verfälschung echter Privat-, wenn der Schaden mehr als 25 Gulden beträgt. I. §§. 179, 180. a)
— bey geringerem Betrage. II. §§. 210, 211.
— Vernichtung, oder pflichtwidrige Mittheilung von demjenigen, dessen Amtsaufsicht sie anvertrauet worden. I. §. 86. c)
S. auch Mißbrauch der Amtsgewalt.
— welche auf ein Verbrechen desjenigen deuten, von dessen Hand sie herrühren, sind eine nähere Anzeigung. I. §. 262. e) II. §. 320. c)
— und bey schweren Polizey-Uebertretungen auch ein Mittel zur rechtlichen Ueberweisung. II. §§. 356—359.
— Bey dem Verhafteten vorgefundene, sind abzunehmen, und von dem Kriminal-Gerichte aufzubewahren. I. §. 286.
— Durch Herbeyschaffung der, ist die ordentliche Untersuchung vollständig zu machen. I. §. 336.
— Oeffentliche, sind rechtliche Beweise dessen, was sie enthalten. I. §§. 385, 406. II. §. 358.
— Oeffentlicher, Mißhandlung. S. Patent.
Ursache, Um die, der Anhaltung ist der Verhaftete in dem Verhöre zu befragen. I. §. 290. II. §. 329.
— wenn der Verhaftete solche nicht zu wissen angibt, wie sich zu benehmen, I. §. 292. II. §. 331.
Urtheile, Die, über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen, die vom 1. Januar 1804 an zur Untersuchung gezogen werden, obgleich sie vor dieser Frist begangen worden, sind nach dem gegenwärtigen Gesetze zu schöpfen, wenn nach demselben auf eine gelindere Behandlung, als nach den vormahli-

gen Gesetzen, zu erkennen seyn wird. S. das Kundmachungs-Patent.

Urtheil, Mit dem Strafurtheile auf Tod, schwere oder schwereste Kerkerstrafe verbundene Wirkungen:

a. Tilgung aus der Matrikel, Verlust des Ehrenranges;

b. Verlust des Adels;

c. Unfähigkeit ein verbindliches Geschäft unter Lebenden zu schließen, einen letzten Willen zu errichten. I. §. 23.

— durch Straf-, kann wegen Verbrechen die Entsetzung vom Gewerbe oder von dem Bürgerrechte nicht verhängt werden. I. §. 24.

— Nach angekündigtem, kann der Verbrecher weder ein Geschäft unter Lebenden schließen, noch einen letzten Willen errichten. I. §§. 23. c), 202.

— Wann der Fall eines, eintrete. I. §. 415. II. §. 378.

— Wer dasselbe zu fällen habe. I. §. 416. II. §. 379.

— Es muß bey ordentlich besetztem Gerichte gefället werden. I. §. 417.

— Was zur ordentlichen Besetzung desselben erfordert werde. I. §. 418. II. §. 380.

— Auch ungeprüften Beysitzern gebührt dabey das entscheidende Stimmenrecht. S. Anh. I. S. 272. Nr. 20.

— Wann diese Besetzung nicht thunlich, was dem Kriminal-Gerichte frey stehe. I. §. 419.

— Wer nicht als Richter zum Kriminal-Gerichte gelassen werden könne. I. §. 420.

— Zeitpunct zur Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles. I. §. 421. II. §. 381.

— ist sogleich zu verfassen. II. §. 399.

— die Berathschlagung ist an einem Werktage, Vormittags, und bey versammeltem Gerichte zu halten. I. §. 422.

Urtheile, Ordnung bey dem Vortrage. I. §. 423.
— Richtschnur zur gerechten Stimmeführung. I. §. 424. II. §§. 382, 383.
— Art der Umstimmung und Entscheidung. I. §. 425.
— Was das, enthalten müsse. I. §. 426. II. §§. 396—398.
— Wie das, auf Lossprechung. I. §. 427. II. §. 385.
— auf Aufhebung der Untersuchung. I. §. 428. II. §. 386.
— auf Verurtheilung zu lauten habe. I. §. 429. II. §. 387.
— dabey ist auf die erschwerenden und mildernden Umstände zurück zu sehen. I. §. 429. II. §§. 388—391.
— Wann es nur auf die Todesstrafe ergehen könne. I. §§. 430, 431.
— Wann statt der Todesstrafe auf einen zwanzigjährigen Kerker oder zehn bis zwanzigjährige schwere Kerkerstrafe zu erkennen. I. §§. 430—431.
S. auch Anh. I. S. 273. Nr. 21.
— Protokollirung und Unterfertigung. I. §. 432. II. §. 399.
— welche dem Obergerichte vor der Kundmachung vorzulegen sind.
A. Wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes:
a. bey Hochverrath;
b. — Aufstand und Aufruhr;
c. — öffentlicher Gewaltthätigkeit;
d. — Mißbrauch der Amtsgewalt;
e. — Verfälschung der öffentlichen Kredits-Papiere;
f. — Münzverfälschung;
g. — Religions-Störung;
h. — Mord;

i. bey Todtschlag;
k. — Zweykampf;
l. — Brandlegung;
m. — Raub;
n. — Verbrechen gethanem Vorschube. I. §. 433.
o. — bey dem Betruge, wann? I. §. 434.
p. und dem Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. S. Anh. I. S. 269. Nr. 12.

Urtheile, B. wegen sich auf die rechtliche Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten gründender Verurtheilung. I. §. 435.

— C. Wegen Wichtigkeit der Strafe.:
a. wenn solche auf eine längere als fünfjährige Strafe ausfällt;
b. bey der Ausstellung auf die Schandbühne, oder der Landesverweisung;
c. bey Verschärfung der Strafe durch Züchtigung mit Streichen. I. §. 435.

— D. bey Adeligen, Geistlichen der christlichen Religion, Landesständen, Mitgliedern einer Universität, oder eines inländischen Lyceums. I. §. 446.

— E. bey einem in öffentlichen Diensten stehenden abgeurtheilten Beamten. I. §. 447.

— Form, wie das, in den obigen Fällen A. B. C. dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 436.

— und binnen welcher Zeit es demselben vorzulegen sey. I. §§. 421, 437.

— Art der Behebung der bey der Urtheilsschöpfung von dem Obergerichte bemerkten Gebrechen. I. §. 438—439.

— Macht des Obergerichtes in Abänderung des ersten Urtheiles:
a. in Hinsicht der Verschärfung. Fälle, wo diese eintreten könne. I. §. 440.

Urtheile, h. in Hinsicht der Milderung der Strafe, Maßstab, nach welchem solche eintreten könne; Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe kann in keine gelindere abgeändert werden. I. §. 441.

— der obersten Justizstelle von dem Obergerichte vorzulegende:

A. Wegen Wichtigkeit des Verbrechens bey dem Hochverrathe, Mißbrauche der Amtsgewalt, Verfälschung der öffentlichen Kredits-Papiere. I. §. 442.

— der Störung der innerlichen Ruhe. S. Anh. I. S. 269. Nr. 12.

— B. Wegen Wichtigkeit der Strafe.

a. bey der Todes-;

b. bey der lebenslänglichen Kerkerstrafe;

c. wegen Verschiedenheit der ersten Urtheile;

d. wegen Milderung der Strafe, welche die Macht des Obergerichtes überschreitet. I. §. 443.

— Welche, von der höheren Behörde dem Gesetze gemäß auf mehrere Strafe abgeändert, oder gemildert werden können. I. §§. 440, 441. II. §§. 406, 407.

— über Todesstrafe sind der obersten Justizstelle, und von derselben dem Landesfürsten vorzulegen. I. §§. 443 a), 444.

— welche den Kreisämtern zuzusenden:

— Alle, wodurch die Untersuchung aufgehoben, oder auf eine Kerkerstrafe erkannt wird, sammt der Persons-Beschreibung des Abgeurtheilten, und zwar in Abschrift. I. §. 454.

— Jene, welche auf eine höhere Strafe, als auf Arrest von 1 Monath, oder körperliche Züchtigung über 10 Streiche lauten, oder wenn der Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände geführet wird. II. §§. 400, 401.

— welche der Landesstelle vorzulegen sind. II. §§. 401—402.

Urtheile, wie die Landesstelle dabey vorzugehen habe. II. §§. 403—405.
— in Hinsicht der Befugniß der Landesstelle. II. §. 406.
— welche an die oberste politische Behörde zu senden seyn. II. §. 407.
— wann sie kund zu machen. II. §. 408.
— Dem, ist stets die Recursfrist beyzufügen. S. Anh. II. S. 176. Nr. 15.
— Zeitpunct der Kundmachung und Vollstreckung des Urtheiles, das keiner höheren Entscheidung unterliegt. I. §. 445. II. §§. 408—433.
— Ausnahme, a) wegen der Gemüths- oder körperlichen Beschaffenheit des Verurtheilten; wann das Urtheil auch einer Schwangeren kund gemacht werden könne. I. §. 445. II. §§. 438—439.
— b. wegen des Standes bey Adeligen, Geistlichen der christlichen Religion, Landesständen, immatriculirten Mitgliedern einer Universität oder eines Lyceums; was in diesen Fällen vorläufig zu verfügen. I. §. 446.
— Kundmachung. I. des Lossprechungsurtheiles. I. §. 448. II. §. 436.
— II. bey Aufhebung der Untersuchung. I. §. 449. II. §. 437.
— III. bey der Verurtheilung ins besondere, a) bey der Todesstrafe; I. §. 450.
— b. bey der Kerkerstrafe über 5 Jahre. I. §. 451.
— in beyden obigen Fällen hat sie öffentlich zu geschehen. I. §§. 450—451.
— die öffentliche Kundmachung findet jedoch bey dem auf eine längere als 5jährige Strafe lautendem Urtheile vor Erledigung des Recurses, und bey den unter 5 Jahre gemilderten Urtheilen nicht Statt. S. Anh. I. S. 273. Nr. 24.
— c. bey kürzerer Dauer der Kerkerstrafe. I. §. 452.

Urtheile, d. bey der Verschärfung durch Landesverweisung. I. §. 453.
— denen die Landesverweisung angehängt ist, was dabey dem Verurtheilten zu bedeuten. I. §. 453.
— Ort der Kundmachung und Vollstreckung der Urtheile bey schweren Polizey-Uebertretungen. II. §§. 434, 440.
— wegen Aufhebung aus Mangel rechtlicher Beweise, oder auf Kerkerstrafe sind dem Kreisamte von dem Kriminal-Gerichte in Abschrift mitzutheilen. I. §. 454.
— wem der Inhalt des Kriminal-Urtheiles bey dem Verbrechen der zweyfachen Ehe mitzutheilen. S. Anh. I. S. 274. Nr. 25.
— Gleich nach Ankündigung des, ist die Verschärfung der Strafe in Vollzug zu setzen. I. §. 456. II. §. 438.
— Längstens 30 Tage nach angekündigtem, ist der Verurtheilte in das Strafort zu bringen. I. §. 460.
— Wider welche, der Recurs Statt finde. I. §. 462. II. §. 410.
— Wider welche, er an die Landesstelle, und an die politische Hofstelle Statt finde. II. §§. 412—413.
— Wider welche, er nicht ergriffen werden könne. I. §§. 462, 512. II. §. 414.
— Welchen, die Beweggründe des Recurses wegen beyzulegen. I. §§. 462 u. 464. II. §. 424.
— Gegen, wer den Recurs ergreifen könne. I. §. 463. II. §. 415.
— Wie die Beweggründe des, zu verfassen, wer derselben Mittheilung, und in welcher Frist er sie verlangen könne. I. §. 464. II. §. 420.
— Gegen das, wann der Recurs einzureichen. I. §. 465. II. §§. 416—418.
S. auch Recurs.

Urtheil, Mit Vollstreckung des, ist bis zur Entscheidung des Recurses einzuhalten. I. §. 466. II. §. 426.
— und so auch bey dem Nachsuchen um Begnadigung. II. §. 429.
— darf bey Gelegenheit eines Recurses nicht verschärfet werden. I. §. 467. II. §. 425.
— Gegen das, des Obergerichtes oder der Landesstelle geht der Recurs an die oberste Hofbehörde. I. §. 468. II. §. 424.
— Ueber das, wenn der Recurs verworfen wird, ob die Frist desselben in die Strafzeit einzurechnen. I. §. 469. II. §. 427.
— Außer dem Wege des Recurses kann an dem Vollzuge des Urtheiles nichts geändert werden; wann jedoch eine Nachsicht der in Vollzug gesetzten Kerkerstrafe eintreten könne. I. §. 470.
— Bey, wem die gänzliche Nachsicht der Strafe vorbehalten sey. II. §. 430.
— Wenn auch wegen neu hervorkommender Verbrechen gegen den Abgeurtheilten kein neues, ergehen kann, kann solcher doch zur Entdeckung der Mitschuldigen zur Rede gestellt werden. I. §. 478.
— Ein eigenes ist bey Wiederaufnehmung der Untersuchung zu schöpfen; wie es zu fällen. I. §. 481.
— Gegen einen durch Edict Berufenen, wie zu schöpfen, und was damit vor der Kundmachung zu geschehen. I. §. 497.
— Art der Kundmachung, wider einen verurtheilten Abwesenden. I. §. 498. II. §. 441.
— Wirkung dieses Urtheiles. I. §. 499.
— Ein neues, ist wider den in Verhaft gerathenden, verurtheilten Flüchtigen, zu schöpfen. I. §. 499.
— In dem, gegen Apotheker-Gesellen, wann die Abnahme des Lehrbriefes anzusetzen. II. §. 103.
— Schöpfung bey dem Standrechte ist wegen der Mit-

schuldigen nicht aufzuhalten, und es muß binnen 24 Stunden geschöpft und vollzogen seyn. I. §. 506. b) c)

Urtheile, bey dem Standrechte ist gleich kund zu machen und zu vollziehen. I. §§. 510, 511.

— Gegen ein standrechtliches, findet kein Recurs Statt. I. §. 512.

— Mit dem, wann ein Erkenntniß auf Entschädigung zu schöpfen sey. I. §§. 502, 503. II. §§. 307, 398.

— Wann in demselben wegen Entschädigung auf den Rechtsweg zu verweisen sey. I. §§. 524, 525.

— In welchem, der Kostenersatz auszudrücken sey. I. §. 537.

— für den Vollzug des Todesurtheiles, Gebühr für den Scharfrichter. I. §. 533.

— dessen Vollziehung darf wegen des Kostenersatzes nicht verschoben werden. I. §. 537.

— Für das, kann in Kriminal-Fällen, wenn das Vermögen des Abgeurtheilten rechtmäßig zureicht, eine Taxe von 12 Gulden angerechnet werden. I. §. 535. b)

## V.

Vater des abgetriebenen Kindes, wann er mit an dem Verbrechen Schuld trägt, Strafe. I. §§. 129, 130.

S. auch Aeltern.

Venerische Krankheiten bey Weibspersonen, die mit Verschweigung und Verheimlichung dieses Umstandes als Ammen Dienste nehmen. II. §. 132.

— bey Schanddirnen, die dabey ihr Schandgewerbe fortsetzen. II. §. 254.

Verabredungen der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publicums, Strafe. II. §§. 227—229, 231.
Verachtung, Oeffentliche, der Religion. S. Religions-Störung.
Veränderung des Gefängnisses bey Verhafteten, wann sie einzuleiten. I. §. 311.
— der Gesichtsfarbe kann an sich nicht als eine rechtliche Anzeigung gelten, obgleich sie neben andern Umständen die Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung vergrößert. I. §. 268.
— der Einwohner eines Hauses, gehörig anzuzeigen. II. §. 78.
Verantwortlichkeit, unterwirft jede gesetzwidrige Handlung. S. Einleitung §. I.
— der Kriminal-Gerichte bey vernachlässigter Amtspflicht. I. §. 222.
— der zur Ergreifung des Recurses berechtigten Personen, wenn sie solchen ohne Grund, und nur um die Vollstreckung des Urtheiles zu hemmen, ergreifen. I. §. 463.
— Zur, wer wegen eines Verbrechens gezogen werden könne. I. §. 258.
Verbergen nach der That, oder an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während oder nach der That, ist ein Umstand zur Beschuldigung und Ueberweisung. I. §. 412. III) c) IV) d) und IV) c)
Verbergung. S. Verhehlung.
Verbindliche Geschäfte zu schließen, in wie fern ein Verbrecher unfähig sey. I. §§. 23, 499.
Verbindlichkeit eines jeden, auf die Vorforderung bey Gerichte zu erscheinen. I. §. 214. II. §§. 279, 280.
— der Zeugen, ihre Aussage vor Gericht mündlich abzulegen. I. §. 375.

Verbindung der Kriminal-Gerichte unter sich zur Handhabung der Rechtspflege in Kriminal-Angelegenheiten. I. §§. 540—544.

Verblendung, Abergläubische, oder hinterlistige, wenn dadurch jemanden ein Schade von mehr als 25 Gulden verursacht wird. I. §. 180. b)

— bey geringerer Beschädigung. II. §§. 210, 211.

Verbrechen, Allgemeiner Begriff von demselben. S. Einleitung §. II.

— Was nur als ein, behandelt werden könne? S. Einleitung §. VI.

— Jene, welche zwar vor dem 1. Januar 1804 begangen, aber erst nach dieser Frist zur Untersuchung gezogen worden, sind nach dem neuen Strafgesetze zu behandeln, wenn nach demselben auf eine gelindere Behandlung, als nach den vormahligen Gesetzen, zu erkennen seyn wird. S. das Kundmachungs-Patent.

— Von, überhaupt, handelt das I. Hauptstück des I. Theiles. I. §§. 1—8.

— Zu, wird böser Vorsatz erfordert: wann derselbe zur Schuld falle. I. §. 1.

— Unwissenheit des Gesetzes über, ist eine zureichende Entschuldigungs-Ursache. I. §. 3.

— entsteht nicht aus der Beschaffenheit der Person, an der es verübt wird, sondern aus der Boßheit des Thäters. I. §. 4.

— der Unmündigen, wann sie als schwere Polizey-Uebertretungen bestraft werden. II. §§. 4, 28—32.

— der Kindheit unterliegen der häuslichen Züchtigung. II. §. 4.

— die in der Berauschung verübten, sind nach Umständen als schwere Polizey-Uebertretungen zu bestrafen. II. §§. 3, 267.

— Des, wer als Mitschuldiger anzusehen sey. I. §. 5.

Verbrechen ist auch schon der Versuch. I. §. 7.
— Von Bestrafung der, überhaupt handelt das II. Hauptstück des I. Theiles. §§. 9—35.
— Benehmen bey dem Zusammentreffen mehrerer bey Einem Verbrecher. I. §. 28, oder
— bey dem Zusammentreffen mit einer schweren Polizey-Uebertretung. I. §. 29.
— der Inländer im Auslande sind nach gegenwärtigem Strafgesetze zu bestrafen. I. §. 30.
— der Fremden im Inlande werden gleichfalls nach dem gegenwärtigen Gesetze behandelt. I. §. 31.
— der Ausländer im Auslande, die auf die Verfassung, die öffentlichen Kredits-Papiere, oder das Münzwesen Oesterreichs Einfluß haben, werden ebenfalls nach dem gegenwärtigen Gesetze behandelt. I. §. 32.
— Das, erschwerende Umstände. I. §§. 36—38.
— Das, mildernde Umstände. I. §§. 39. 40.
— Eintheilung derselben. I. §. 50.
— besondere Gattungen derselben. I. §. 51.
— Erlöschung der Verbrechen und Strafen. I. §. 201.
a. Durch den Tod des Verbrechers. I. §§ 202, 203.
b. Durch Vollendung der Strafe. I. §. 204.
c. Durch Nachsicht derselben. I. §. 205.
d. Durch die Verjährung. I. §. 206.
S. Verjährung.
— Ueber, wem die Gerichtsbarkeit zustehe. I. §. 211.
S. Kriminal-Gerichte.
— Erforschung und Erhebung der. I. §§. 226—257.
— bey entstandenem Rufe eines verübten, wie vorzugehen. I. §. 227.
— wer zur Anzeige der wahrgenommenen verbunden sey. I. §. 228.
— anzuzeigen, ist jedermann berechtiget. I. §. 229.
— Ungegründete Anschuldigung eines, wie zu bestrafen. I. §§. 188 189. II. §§. 234 u. 238—240.

Verbrechen, Was für, das Kriminal-Gericht sogleich dem Kreisamte und der Landesstelle anzuzeigen habe. I. §. 305.

— Wer wegen eines, zur Verantwortung gezogen werden könne. I. §. 258.

— Ein früher begangenes, wann daraus eine nähere Anzeigung zur rechtlichen Beschuldigung für den neuerlich Beschuldigten entstehe. I. §. 262. l)

— Wegen welcher, der Verhörte auf freyem Fuße zu untersuchen sey. I. §. 306.

— Verhältnisse, welche dasselbe erschweren oder vermindern, sind mit gleicher Sorgfalt zu erforschen. I. §. 335.

— während des Verfahrens entdeckte, wie zu untersuchen. I. §§. 295, 335. II. §. 339.

— Bey, die besonders Aergerniß erregt, ist die Untersuchung vorzüglich zu beschleunigen. I. §. 339.

— bey kleinern, ist sich diese Beschleunigung ebenfalls angelegen zu halten. I. §. 340.

— Eines, Verdächtige, Mitschuldige, Untersuchte ꝛc. können als Zeugen nicht vereidet werden. I. §. 384. II. §. 366.

— Benennung des, und der schweren Polizey-Uebertretung ist in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. II) II. §. 396.

— Benennung des, hat in dem Edicte wider den beschuldigten Abwesenden oder Flüchtigen gleichfalls zu geschehen. I. §. 491.

— Wann das mit Todesstrafe belegte, nur mit 20jährigem Kerker, oder mit einer 10- bis 20jährigen Kerkerstrafe belegt werden könne. I. §. 430—431.

— Ueber, worauf der lebenslange Kerker verhängt ist, kann bey Verbrechern unter 20 Jahren höchstens ein 20jähriger Kerker verhängt werden.
G. Anh. I. S. 273. Nr. 21.

Verbrechen, Ueber welche, das Erkenntniß dem Obergerichte vorzulegen. I. §§. 433. 434.
S. auch Anh. I. S. 269. Nr. 12.
— Ueber welche, das Erkenntniß der obersten Justizstelle zustehe. I. §. 442.
— derselben steht dabey die freye Macht in der Beurtheilung nach der Vorschrift der Gesetze zu.
S. Anh. I. S. 273. Nr. 23.
— Ueber, wann die Untersuchung wieder aufgenommen werden könne. I. §§. 471—481.
— I. nach Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise. I. §. 471.
— was dabey außer Zweifel gesetzt seyn müsse. I. §§. 472—473.
— II. Nach der Lossprechung. I. §. 474.
— III. Wegen neu hervorkommender Erschwerungs-Umstände. I. §. 475.
— IV. Wegen zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebenen Verbrechens derselben Gattung. I. §§. 472 u. 476.
— Bey Wiederhohlung minderer, kann nur wegen der Entschädigung ein neues Verfahren eingeleitet werden. Eben daselbst.
— V. Wegen zur Zeit der Aburtheilung unbekannter, anderer Gattung. I. §§. 475, 477 u. 480.
— VI. Zum Beweise der Schuldlosigkeit eines Verurtheilten. I. §. 479.
— Bey, wann und wie das Verfahren wider Abwesende und Flüchtige vorzunehmen. I. §§. 490—493.
— Ab- und Zunahme der, wie ersichtlich zu machen. I. §. 553.
Verbrecher, zur Todesstrafe, zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter, kann nach angekündigtem Urtheile, und während der Strafzeit kein ver-

bindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. I. §§. 23. c) 202.

Verbrecher, den, allein kann nur die Strafe treffen. I. §. 25.

— zwischen dem, und dem Beschädigten eingegangene Ausgleichung, hebt die Strafe nicht auf. I. §. 27. II. §. 22.

— Ausmaß der Strafe bey einem, welcher mehrere Verbrechen begangen hat. I. §. 28.

— Strafe-Ausmaß bey einem, der zugleich eine schwere Polizey-Uebertretung begangen hat. I. §. 29.

— ausländische, die ein Verbrechen im Auslande begangen haben, Auslieferung. I. §. 33.

— was in Hinsicht ihrer Auslieferung, und der Erlangung der in das Ausland geflüchteten inländischen Verbrecher zu beobachten. S. Anh. I. S. 263. Nr. 1.

— Behandlung der Fremden, die im Auslande ein Verbrechen begangen haben, deren Uebernahme vom auswärtigen Staate verweigert wird. I. §. 34.

— Dem, geleisteter Vorschub. I. §. 190.
S. Vorschub.

— Verwandte der, können wegen deren Verhehlung, den Hochverrath ausgenommen, nicht gestraft werden. I. §§. 194, 195.

— Der auf der That betretene, ist von jeder Obrigkeit handfest zu machen, und an das Kriminal-Gericht zu übergeben. I. §. 282.

— Zu einem inländischen Militär-Körper gehörige, sind dem nächsten Militär-Commando zu übergeben. I. §. 221. 3)

— vom auswärtigen Gesandtschafts-Personale, wie mit ihnen zu verfahren. I. §. 221. 4)

— Der, Behandlung, welche sich der Strafe durch Selbstmord entzogen. I. §. 203. u. 498.

— Flüchtige, müssen, wo sie eingehohlet werden, dem

nachsetzenden Kriminal-Gerichte überlassen werden. I. §. 221. 5)

Verbrecher, Durch Edict berufene, sind dem Kriminal-Gerichte, welches das Edict erlassen, auszuliefern. I. §. 221. 6)

— Wie mit angehaltenen, gleich nach der Verhaftung vorzugehen. I. §. 285—287.

— Welche in Eisen zu halten sind. I. §. 310.

— Tritt nach ausgestandener oder nachgesehener Strafe, wieder in seine vorigen Rechte. I. §§. 204 u. 205.

— in so fern nicht a) der Verlust des Ehrenranges und des Adels durch das Urtheil verhängt. I. §§. 23. a) b) 204, 205.

— b) die Landesverweisung damit verbunden ist. I. §§. 22, 204, 205.

— Unter 20 Jahren, können nicht zum Tode verurtheilet werden. I. §. 431.

— Obgleich unbekannter, nothwendige Erforschung. I. §. 482.

— Unbekannten, wann und wie in dem Verhöre nachzuspüren. I. §. 369.

S. auch Verhör, Urtheil und Strafe.

Verbreitung nachgemachter, oder verfälschter öffentlicher Kredits-Papiere, obgleich ohne Einverständniß mit dem Verfälscher, ist Betrug. I. §. 180. a)

— schriftlicher oder bildlicher Darstellungen gegen die öffentliche Ruhe des Staates. I. §§. 57—59.

S. Hochverrath.

— von Büchern, einzelnen Blättern oder Kupferstichen, gegen die Censurs-Gesetze. II. §§. 57—69.

S. Censurs-Gesetze.

— von Schmähbildern und Schriften, oder ungegründeten Beschuldigungen. II. §§. 234—240.

— der Steckbriefe. I. §§. 487—488.

— der Edicte. I. §. 493.

Verdacht, Nur bey rechtlichen, kann zur Untersuchung geschritten werden. I. §. 258. II. §§. 315—320.
— wann er rechtlich sey? I. §. 259. II. §. 315.
— Woraus der, bey Verbrechen entstehen könne. I. §§. 260—270.
S. Anzeigungen.
— so bald der Ungrund davon entdeckt wird, ist von der weiteren Untersuchung sogleich abzulassen. I. §. 273.
— Bey dem, von Mitschuldigen ist der Verhaftete um die Theilnehmer zu befragen. I. §. 296. II. §. 337.
— der Flucht, wo dieser nicht vorhanden ist, wann die Untersuchung auf freyem Fuße vorgenommen werden könne. I. §. 306. II. §§. 321, 322. b)
— Woraus er bey schweren Polizey-Uebertretungen entstehen könne. II. §. 316.
— Regeln zur Beurtheilung der Umstände, woraus rechtlicher entsteht. II. §§. 317—319.
— Welcher rechtliche, noch zur persönlichen Untersuchung zureiche. II. §. 320.
— Bey, der Flucht, ist mit der Verhaftung vorzugehen. II. §. 323. b)
— wenn ein, gegen jemand, eine gerichtliche Erforschung veranlaßt hat, oder wenn der in Verdacht Gekommene selbst eine Untersuchung verlangt, in beyden Fällen aber der erregte Argwohn ungegründet befunden wird, ist dem Schuldlosen zu seiner Beruhigung und Rechtfertigung auf sein Verlangen ein Amtszeugniß hierüber zu ertheilen. I. §§. 279, 280.
— Bey, daß an den zu beaugenscheinigenden Sachen eine absichtliche Veränderung versucht werden dürfte, ist die nöthige Vorsicht dagegen zu treffen. II. §. 302.
Verdächtige, des Verbrechens, der Mitschuld oder Theilnahme, können als Zeugen über die nähmliche That nicht beeidet werden. I. §. 384. a) b)
— Waaren, angebothener Kauf. II. §§. 221—225.

Verdienst durch Arbeit, ist dem Untersuchten zu gestatten. I. §§. 312, 317. II. §. 11.
S. auch Anh. I. S. 274. Nr. 26.
Verdrehung des wahren Standes einer Concurs-Masse durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, ꝛc. I. §. 178. f)
— Strafe. I. §§. 181—183.
— der Zeugenaussagen schließt den rechtlichen Beweis durch Zeugen aus. I. §. 403. a)
Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere. S. Kredits-Papiere, Münzverfälschung, Urkunden.
— der Münzen, S. Münzverfälschung.
— der Urkunden. S. Urkunden.
— einer durch öffentliche Anstalt eingeführten Bezeichnung mit Stämpel oder Probe, ist Betrug, Strafe. I. §§. 178. d. 181—183.
— der Getränke zum Nachtheile der Gesundheit. II. §§. 156—158.
— der Koch- und Eßgeschirre aus Zinn mit Bley. II. §. 159.
— genußbarer Waaren. II. §. 160.
Verfängliche Fragen an den Beschuldigten zu stellen, ist nicht erlaubt. I. §. 53. C. II. §. 334.
Verfahren, wem das, bey schweren Polizey-Uebertretungen zustehe. II. §§. 277, 282.
— Ausnahmen davon. II. §§. 283—286.
— Berechtigung der obern Behörden, die Verhandlung an eine andere Behörde zu übertragen. II. §. 287.
— Gegen die, welche sich der Untersuchung entziehen. II. §§. 288 u. 289.
— bey Wiederaufnahme der Untersuchung. I. §. 481.
— wider Abwesende und Flüchtige a) zu ihrer Habhaftwerdung. I. §§. 482—489.

Verfahren, b) wenn der Beschuldigte nicht betreten werden kann. I. §§. 490—493.
— c) im Falle der Stellung. I. §§. 494—496.
— d) in Fällen der fortdauernden Abwesenheit des Flüchtigen. I. §§. 497—499. II. §. 441.
— ein neues, ist mit dem verurtheilten Flüchtigen bey seiner Habhaftwerdung einzuleiten. I. §. 499.
— hat von Amts wegen zu geschehen. I. §. 526. II. §. 444.
— von dem, bey dem Standrechte. I. §. 502.
— Unterscheidung des, bey dem Standrechte, von dem allgemeinen. I. §§. 506, 507.
— bey einem unvollständigen Beweise. I. §. 509.
— Ein weiteres, hat nach ausgestandener Strafe, bey schweren Polizey-Uebertretungen nicht Statt, wenn auch Umstände vorkommen, die, wenn sie bekannt gewesen wären, eine größere Strafe zur Folge gehabt hätten. II. §. 273.

Verfall, von Waaren, Feilschaften oder Geräthe, ist eine Gattung der Strafen, auf schwere Polizey-Uebertretungen. II. §. 8. b)
— Das Verfallene ist jedes Mahl dem Armenfonde des Ortes zuzuwenden. II. §. 9.
— der Wirthschaft oder des Gewerbes bey längerem Verhafte des Sträflinges, wie zu verhüthen. II. §. 443.

Verfolgung eines flüchtigen Thäters:
a) durch die Wache.
— alle Behörden müssen dabey dem Kriminal-Gerichte an die Hand gehen. I. §. 484.
— b) durch Steckbriefe, wann solche zu veranstalten. I. §§. 485—486.
— Inhalt und Beförderung derselben. I. §§. 487—488.
— findet bey schweren Polizey-Uebertretungen nicht Statt. II. §. 441.
— c) durch Beschreibung und Kundmachung des Gegenstandes eines Verbrechens. I. §. 489.

Verfolgung d) durch Edicte: wie diese verfaßt und verbreitet werden sollen. I. §§. 491—493.
— durch Beschreibung der Person an die Kreisämter, wann sie einzutreten habe. II. §. 441.
Verführung zu Verbrechen ist ein Erschwerungsumstand. I. §. 37. d)
— zum Mißbrauche der Amtsgewalt. I. §§. 89—91.
— zur Auswanderung.
S. Auswanderung.
— zum Abfalle vom Christenthume.
S. Religions-Störung.
— zur Entweichung aus dem Kriegsdienste. I. §§. 199, 200.
— unmündiger oder sonst an Verstand geschwächter Personen zu Diebstählen, und Veruntreuungen, welche schwere Polizey-Uebertretungen sind. II. §. 215.
— einer zur Erziehung oder Aufsicht anvertrauten Person zur Unzucht. I. §§. 115, III) 116.
— einer unschuldigen Person durch Kuppeley. I. §§. 115, IV.) 116.
— zur Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Ehegenossen der Aeltern, der Kinder oder Geschwister. II. §. 246.
— minderjähriger Söhne und Töchter, oder im Hause lebender Verwandten zur Unzucht, wann die Untersuchung und Bestrafung Statt habe. II. §§. 249, 250.
— zur Unzucht, unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe. II. §. 251.
— zu einer nach dem Gesetze nichtigen Ehe. II. §§. 252, 253.
— zur Unzucht, durch die mit ihrem Körper schändliches Gewerbe Treibenden. II. §. 254—256.
— zur Unzucht, durch Kuppeley. II. §§. 257—259.
— zur Unzucht, durch Unterschleif der Gast- und Schenkwirthe. II. §. 260.
S. Entehrung.

Vergleich. S. Ausgleichung.
Vergolden gangbarer Münzgattungen. Strafe. II. §. 83.
— auch der verrufenen Münzen ist untersagt. S. Anh. II. S. 172. Nr. 5.
Vergütung des gestohlenen oder veruntreuten Gutes vor der gerichtlichen Entdeckung des Diebstahles oder der Veruntreuung, wann sie die Strafe aufhebe. I. §. 167. II. § 216.
— der Kosten, bey der, von einem Kriminal-Gerichte vernachlässigten Amtspflicht. I. §. 222. S. Entschädigung, Ersatz und Genugthuung.
Verhaft, Wenn solcher schwerer, als die verwirkte Strafe seyn würde, ist die Untersuchung zu befördern. I. §. 340.
— In dem, müssen die zum Arreste Verurtheilten von den Kriminal-Arrestanten abgesondert gehalten werden. II. §. 442.
— was dabey für eine Vorsicht in Hinsicht der Unmündigen zu treffen. II. §§. 29, 442.
— Im, für die Verpflegung aufgelaufene Kosten, was für ein Ersatz, und wann er anzurechnen sey. II. §§. 450, 451.
— Wann derselbe bey dem Recurse in die Strafzeit einzurechnen. I. §. 469. II. §. 427.
— Gegen die aus dem, Entwichenen, sind Steckbriefe unverzüglich auszusenden. I. §. 486.
— Mit den in, gerathenden verurtheilten Flüchtigen ist ein neues Verfahren einzuleiten. I. §. 499.
Verhaftete. S. Gefangene.
Verhaftung, wann sie Statt finde. I. §. 281. II. §§. 323, 349.
— Bey der, muß des Beschuldigten guter Ruf möglichst geschonet werden. I. §. 284. II. §. 323.

Verhaftung, wem sie zustehe: I. §§. 282—283.
— Längere, wegen der ohne Verschulden des Beschuldigten verlängerten Untersuchung ist für denselben ein Milderungsgrund. I. §. 39. k)
— wenn sich öffentliche Beamte oder Diener, außer den im Gesetze bestimmten Fällen erlauben. II. §§. 86, 87.
— Vorsicht; a) bey derselben. I. §. 284. II. §. 323.
— b) gleich nach derselben. I. §§. 285—287.
— welchen Behörden sie anzuzeigen sey. I. §. 302.
— welcher Personen, dem Obergerichte anzuzeigen. I. §. 304.
— Die, eines in öffentlichen Diensten stehenden Beamten ist auch der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde anzuzeigen. S. Anh. I. S. 270. Nr. 14.
— Wegen welcher Verbrechen die Verhaftung eines Beschuldigten dem Kreisamte, und von diesem der Landesstelle angezeigt werden müsse. I. §. 305.
— in welchen Fällen der Beschuldigte damit verschont bleiben solle. I. §§. 306, 349, 480, 495. II. §§. 321, 349.
— findet auch dann nicht Statt, wenn der auf freyem Fuße Untetsuchte von der ersten Behörde schuldig erkannt wurde, den Recurs ergriff, und der Flucht nicht verdächtig ist. S. Anh. I. S. 271. Nr. 16.
— Wann die, eines Beschuldigten, dessen Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt worden, wieder Statt finde? I. §§. 472, 473.
Verhehlung, des gestohlenen oder veruntreuten Gutes. I. §. 165.
— eines Theiles des Vermögens zum Nachtheile einer Concurs-Masse. I. §§. 178. f) 181—183.
— Geflissentliche, gefundener Sachen, im Werthe von mehr als 25 fl. I. §. 180. c)
— von geringerem Werthe. II. §§. 210, 211.
— der Verbrechen oder des Thäters, Strafe. I. §§. 193—194.

Verhehlung, Wegen, können die Verwandten des Verbrechers in auf- und absteigender Linie, den Hochverrath ausgenommen, nicht gestraft werden. I. §. 194. u. 195.
— eines Wahnsinnigen. II. §. 140.
— des Geräthes von einem, an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen. II. §§. 148—151.
Verheimlichung des Nahmens eines Anzeigers kann verlangt werden. I. §. 230. II. §. 296.
— Ausnahmen hiervon. I. §. 230. II. §. 296.
— der Verunglückung eines Kindes. II. §. 131.
— schädlicher und ansteckender Krankheiten bey Ammen. II. §. 132.
— der Niederkunft einer unehelich Schwangern. II. §§. 94, 95.
— des kranken Viehes. II. §§. 154, 155.
— einer entstehenden Feuersbrunst. II. §. 208.
S. Anzeige.
— der zum täglichen Unterhalte gehörigen Bedürfnisse von Gewerbsleuten. II. §§. 230—232.
— gesetzlicher Ehehindernisse bey Eingehung einer Ehe, Strafe. II. §. 252.
Verheirathete Personen, wenn sie mit der Unzucht Gewerbe treiben, sind strenger als unverheirathete zu bestrafen. II. §. 255.
S. Unzucht.
Verheißung, gelinderer Strafe, oder der Begnadigung darf dem Beschuldigten bey dem Verhöre nicht gemacht werden. I. §§. 300, 368. II. §. 343.
— Durch, erlangtes Geständniß, kann nicht zu einem rechtlichen Beweise angenommen werden. I. §. 401.
Verhinderung, Von, der Uebelthaten.
S. Unterlassung.
Verhör, A. Summarisches, mit dem Verhafteten, wann es vorzunehmen. I. §. 287.

Verhör, Bestellung des Gerichtes zum summarischen Verhöre, Beeidung der Beysitzer. I. §. 288.
— Eröffnung desselben mit der Warnung des Beschuldigten. I. §. 289.
— Allgemeine Fragen. I. §. 290.
— Benehmen a) bey verweigerter Antwort. I. §. 291.
— b) im Falle des Läugnens. I. §§. 292, 293.
— c) im Falle des Geständnisses des Angeschuldeten. I. §. 294, oder
— anderer Verbrechen. I. §. 295.
— d) beym Verdachte von Mitschuldigen. I. §. 296.
— Protokollirung der Fragen und Antworten. I. §§. 297—298.
— Form des Protokolls. I. §. 299.
— Allgemeine Vorschrift für den Richter bey dem summarischen. I. §. 300.
— Wann es der politischen Obrigkeit zustehe, und wie sie dabey vorzugehen habe. I. §. 301.
— welchen Behörden, und wann, das Verhörs-Protokoll mitzutheilen sey. I. §§. 301 u. 303.
S. auch Anh. I. S. 270. Nr. 15.
— Wem die Anzeige der Verhaftung zu machen sey. I. §§. 302—305.
S. auch Anh. I. S. 270. Nr. 14.
— Wann der Beschuldigte auf freyem Fuße zu verhören sey. I. §§. 306, 349, 480, 495. II. §§. 321, 349.
S. auch Anh. I. S. 271. Nr. 16.
— B. Ordentliches, Gegenstand des. I. §. 348.
— ob nebst dem summarischen auch immer ein ordentliches vorzunehmen. I. §§. 349, 350.
— Vorbereitung zu dem ordentlichen. I. §. 351.
— Allgemeine Fragen. I. §. 352.
— wesentliche Eigenschaften der besonderen Fragen. I. §. 353.
— Bestellung des Gerichtes zum ordentlichen. I. §. 35

Verhör, muß in der Sprache, die der Verhörte spricht, aufgenommen werden. I. §§. 356, 359. II. §. 346.
— dessen Beförderung, wann es insonderheit nicht auszusetzen sey. I. §. 355.
— Vorsicht, wenn der Beschuldigte nur eine fremde Sprache spricht. I. §. 356.
— Wenn er taub und stumm ist. I. §. 357.
— Allgemeine Vorschrift über die Aufnehmung und Protokollirung des Verhöres. I. §§. 358—360.
— Besondere Vorschriften a) zur Gestattung der dem Untersuchten nöthigen Besonnenheit. I. §§. 361, 362.
— b) im Falle einer scheinbaren Sinnenverwirrung. I. §. 36.
— c) oder Widerspänstigkeit. I. §. 364.
— d) oder offenbar lügenhafter Antworten. I. §§. 365—369.
— e) über die durch die Antworten veranlaßten Fragen. I. §. 367.
— Bey dem, sind zur Erforschung keine widerrechtlichen Mittel anzuwenden. I. §§. 368, 369.
— Form des Protokolles. I. §§. 299, 370.
— Wann das, zu schließen sey. I. §. 371.
— Nach dem geschlossenen, ist dem Verhörten eine Bedenkzeit zu gestatten; wie dann weiter zu verfahren. I. §§. 372. 349.
— Dem Verhörs-Protokolle ist der Beysatz über die Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit des Untersuchten anzuhängen. I. §. 373.
— Tag des ersten, ist in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. III.)
— C) der Zeugen. S. Zeugen.
— D) Von dem, über schwere Polizey-Uebertretungen.
Dessen Zweck. II. §. 325.
— es ist ununterbrochen fortzusetzen. II. §. 326.

Verhör, Verfassung des Protokolles. II. §§. 327, 345—346. 348.
— Ermahnung an den zu Verhörenden. II. §. 328.
— Vorfragen. II. §. 329.
— Benehmen bey Verweigerung der Antworten, und bey Ausflüchten. II. §§. 330—331.
— bey dem Läugnen des Beschuldigten. II. §§. 332—335.
— wenn er zum Geständnisse schreitet. II. §. 336.
— wenn sich Theilnehmer zeigen. II. §. 337.
— wenn andere Uebertretungen vorkommen. II. §. 338.
— wenn ein Verbrechen vorkommt. II. §. 339.
— Was dabey alles zu erheben sey. II. §. 340.
— Worauf die Fragen ferner zu richten seyn. II. §. 341.
— ist mit Gelassenheit und Anständigkeit aufzunehmen. II. §. 342.
— Benehmen, wenn der Beschuldigte die Untersuchung zu verzögern, oder irre zu führen sucht. II. §. 344.
— Vorlesung des Protokolles am Schlusse des Verhöres. II. §. 347.
— Benehmen in der Zwischenzeit, wenn das Verhör mehrere Sitzungen einnimmt. II. §. 349.
— das Protokoll ist bey der Berathung zur Urtheilsschöpfung zum Grunde zu legen. II. §§. 382, 383.
— Nach dem, wann das Urtheil gesprochen werden soll. I. §. 421. II. §. 381.
Verjährung, Durch, wann das Verbrechen und die Strafe erlösche. I. §§. 201, 205.
— wann die schwere Polizey-Uebertretung und ihre Strafe erlösche. II. §§. 270, 274—275.
— Zeit der, I. §. 207. II. §. 275.
— wem sie zu Statten komme. I. §. 208. II. §. 274.
— Wirkung der, I. §. 209. II. §. 274.
— schützt bey der Todesstrafe nicht vor Untersuchung

und Strafe; bewirkt aber bey eintretenden gesetzlichen Bedingungen die Abänderung in eine schwere Kerkerstrafe. I. §§. 210, 208, 431.

Verjährung, Wo die Erfordernisse der, eintreten, ist die Todesstrafe in 10- bis 20jährigen schweren Kerker zu verändern. I. §. 431.

— Wenn die, nicht eingetreten ist, kann die Wiederaufnehmung der Untersuchung, nach Aufhebung derselben. I. §. 471.

— und auch nach der Lossprechung Statt finden. I. §. 474.

— Die, erstreckt sich auch auf jene Uebelthaten, die nach dem bestandenen Strafgesetze nicht hätten verjähret werden können. S. das Kundmachungs-Patent am Anfange.

Verjährungsfrist, In der gesetzmäßigen, kann der rechtmäßige Eigenthümer die Verabfolgung des Kaufgeldes für das durch Verbrechen entzogene, und gerichtlich veräußerte Gut fordern; nach dieser fällt es dem Kriminal-Fonde zu. I. §. 519.

Verkauf eines durch Verbrechen entzogenen Gutes, dessen Eigenthümer unbekannt ist, wann er geschehen könne. I. §§. 519, 520.

— dabey zu beobachtende Vorsichten. I. §. 521.

— von Büchern und Kupferstichen, gegen die Censurs-Gesetze. II. §§. 57—68.
S. Censur. S. auch Anh. II. S. 171. Nr. 2.

— vergoldeter oder versilberter Münzen. S. An. II. S. 172. Nr. 5.

— verbothener Arzneymittel; Strafe des Eigenthümers, Provisors und Gesellen einer Apotheke. II. §§. 100—103.

— unbefugter, innerlicher oder äußerlicher Heilmittel. II. §§. 109, 110.

Verkauf inländischer, den ausländischen ähnlich gemachter Weine verbothen, Strafe. S. Anh. II. S. 174. Nr. 10.
— des Giftes. II. §§. 115—125. S. Gift.
— ganz unbekannter, und nicht von der Behörde geprüfter Material-Waaren. II. §. 125.
— der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, deren Vertilgung anbefohlen worden. II. §§. 149, 150.
— des rohen, oder zubereiteten Fleisches, von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. II. §. 153.
— gefälschter oder verdorbener Getränke. II. §§. 156—158.
— der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Bley gefälscht worden. II. §. 159.
— genußbarer Waaren, welche durch schädliche Mischungen, oder durch die Art der Zubereitung, eine der Gesundheit gefährliche Eigenschaft erhalten haben. II. §. 160.
— Verweigerung des, der nothwendigen Bedürfnisse des täglichen Unterhaltes von Gewerbsleuten. II. §§. 230—232.
Verläumdung. Wer dieses Verbrechen begehe. I. §. 88.
— Strafe. I. §. 89.
— Bis zur, wann die ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens nicht gegangen ist. II. §§. 234, 235.
— Strafe. II. §§. 238—240.
— Bey der, kann der Anzeiger nicht verlangen, daß sein Nahme geheim gehalten werde. I. §. 230. II. §. 296.
Verleitung zu Verbrechen, um gegen einen Verdächtigen dringendere Anzeigungen oder Beweismittel aufzubringen, ist Gerichten und Obrigkeiten auf das strengste verbothen. I. §. 278.
S. auch Verführung.
Verletzung, Körperliche, wer dieses Verbrechen begehe. I. §. 136.

Verletzung, Strafe. I. §§. 137, 139.
— Bey, nähere Gegenstände der Erhebung durch Kunstverständige. I. §. 242.
— Wie bey der, die Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände entstehen könne. §. 412. III.
— der körperlichen Sicherheit. II. §§. 161—183.
— Wem die Untersuchung und Bestrafung zustehe. S. Anh. II. S. 174. Nr. 11.
Verlust des Adels trifft nur den Verbrecher allein. I. §. 23. b)
— Ist in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 429.
— von Rechten und Befugnissen, gehört unter die Strafen auf schwere Polizey-Uebertretungen. II. §. 8. c) und wird verhängt:
— gegen Buchdrucker und Buchhändler, welche etwas ohne Censur drucken oder verkaufen, im dritten Uebertretungsfalle der dießfälligen Gesetze. II. §. 58.
— gegen eben dieselben bey dem Verkaufe, Drucke, oder Nachdrucke eines von der Censur im Ganzen verbothenen Werkes, im zweyten Uebertretungsfalle. II. §. 60.
— Gegen dieselben, wenn das ohne Censur gedruckte oder verkaufte Werk zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereicht; gleich bey der ersten Uebertretung. II. §. 62.
— Bey ohne Erlaubniß der Behörde veranlaßtem Ausrufe der Gebethe, Lieder, Beschreibungen ꝛc., bey der dritten Uebertretung. II. §. 66.
— Bey gestochenen Blättern, in den oben gedachten Fällen. II. §. 68.
— gegen Gewerbsleute bey Haltung eines Stoß- oder Preßwerkes ohne Erlaubniß der Behörde. II. §. 84.
— bey Handelsleuten im Falle des unbefugten Handels mit Gifte, jedoch mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, bey der dritten Uebertretung II. §. 116.

Verlust, bey zum Gifthandel nicht berechtigten Handelsleuten, ohne Beobachtung der bestehenden Vorschrift; bey der ersten Betretung. II. §. 117.

— Gegen Apotheker, und zum Handel mit Giftwaaren berechtigte Handelsleute bey Verabfolgung des Giftes ohne obrigkeitlichen Schein; bey der zweyten Uebertretung. II. §. 120.

— gegen Apotheker und zum Handel mit Giftwaaren berechtigte Handelsleute, bey unterlassener Führung des Vormerkbuches über den Giftverkauf; bey der dritten Uebertretung. II. §. 121.

— Bey grober Unwissenheit eines Baumeisters sogleich bey dem ersten Falle eines Einsturzes eines Gebäudes oder Gerüstes. II. §. 133.

— Bey zum Fleischhandel berechtigten Gewerbsleuten, die Fleisch von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkaufen, bey der dritten Uebertretung. II. §. 153.

— Bey Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art; im dritten Uebertretungsfalle. II. §. 157.

— Wenn die Mischung oder der Beysatz der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich befunden wird, sogleich. II. §. 158.

— Bey Verfälschung der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, mit Bley; nach Verhältniß, bey der ersten oder zweyten Uebertretung. II. §. 159.

— Bey bedenklicheren Zusätzen, Mischungen, oder Fälschungen genußbarer Waaren, von was immer für einer Gattung. II. §. 160.

— Gegen Bau-, Maurer-, oder Zimmermeister, welche wider die Vorschrift der Feuer-Löschordnung handeln; im dritten Uebertretungsfalle. II. §. 186.

— Gegen Töpfer, Klempner, Schlossermeister ꝛc., wenn

sie gegen die Vorschrift der Feuer-Löschordnung handeln; bey der dritten Uebertretung. II. §. 188.

Verlust, Gegen Kaufleute oder Krämer bey größerem Vorrathe des Schießpulvers, als die Feuer-Löschordnung gestattet, oder dessen nicht vorschriftmäßiger Verwahrung; bey der dritten Uebertretung. II. §. 195.

— Gegen Schlosser und Feuerarbeiter, welche Dietriche verfertigen, Schlüssel nach bedenklichen Formen nachmachen ꝛc.; bey der dritten Uebertretung. II. §. 217.

— Gegen Trödler und Hausirer, wenn sie von Unmündigen kaufen oder eintauschen; wenn sich durch fortgesetzte Uebertretungen zeigt, daß keine Besserung folgt. II. §. 220.

— Bey dem Betruge im Maße und Gewichte; bey der dritten Uebertretung. II. §. 226.

— Gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Lebensmitteln verheimlichen, oder zu verabfolgen verweigern. II. §§. 230—232.

— Gegen Gast- und Schenkwirthe wegen Unterschleifes zur Unzucht, bey weiterer Fortsetzung des Unterschleifes. II. 260.

— gegen wen derselbe überhaupt verhängt werden könne. II. §. 10.

— Das Urtheil, wodurch auf diesen Verlust erkannt wird, muß vor der Bekanntmachung der Landesstelle zugesendet werden. II. §. 402. S. Entsetzung.

Vermiethung eines neu erbauten Hauses oder Gewölbes, ohne vorläufige Erlaubniß. II. §. 139.

Vermögen, Wann der Verbrecher nach angekündigtem Urtheile damit nicht verfügen könne. §§. 23. c) 202.

— Verhehlung eines Theiles des eigenen, zum Nachtheile der Concurs-Masse ist Betrug. I. §. 178. f)

— Ausgabe für den Eigenthümer eines fremden, um

jemanden dadurch Nachtheil zu bringen, ist Betrug. I. §. 180. d)

Vermögen, Strafe in beyden Fällen. I. §§. 181—183.

— Ueber das, ist der summarisch Verhörte zu befragen. I. §. 200.

— Aus eigenem, kann sich der Untersuchte die Kost verschaffen. I. §. 312.

— dieses gilt auch bey dem Arreste des ersten Grades. II. §. 11.

Vermuthungen, Schwankende, sind keine rechtliche Anzeigungen. I. §. 268. II. §. 316. ꝛc.

— Die auf, gestützte Zeugenaussage stellet keinen rechtlichen Beweis her. I. §. 403. c. II. §. 367. e)

Vernachlässigung eines Kranken, von Seite eines Arztes. II. §. 113.

— eines Kranken von Seite seiner Angehörigen. II. §. 114.

— der Vorsichten, bey Verwahrung der Giftwaaren. II. §§. 122, 123. S. Unterlassung.

Vernehmen, Unmittelbares, mit jeder politischen oder Justiz-Behörde durch Ersuchschreiben zu pflegen, sind die Kriminal-Gerichte berechtiget. I. §§. 345, 540. ꝛc.

— Von dem zwischen politischen Obrigkeiten, wegen Behandlung derjenigen, die sich der Untersuchung entziehen. II. §. 288.

Vernichtung einer Urkunde von einem Beamten, dessen Amtsaufsicht sie anvertrauet worden. I. §. 86. c. S. Mißbrauch der Amtsgewalt.

Vernunft, Gänzliche Beraubung des Gebrauches der, schließt den bösen Vorsatz aus. I. §. 2. a. S. Sinnenverrrückung.

Verpflegung, Von, der Untersuchten und Verurtheilten. S. Kost.

Verrückte. S. Sinnenverrückung.

Verrückung der zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen. I. §. 178. c.
Verschärfung: A. der Kerkerstrafe. Arten derselben: I. §. 17:
— a. öffentliche Arbeit. I. §. 17. a.
— wann und gegen wen sie Statt finden könne. I. §. 18.
— b. Ausstellung auf die Schandbühne. I. §. 17. b.
— wie sie zu geschehen habe, und wann sie nur verhängt werden könne. I. §. 19.
— c. Züchtigung mit Streichen. I. §. 17. c.
— wer mit Stock-, wer mit Ruthenstreichen zu züchtigen. I. §. 20.
— diese Züchtigung geschieht innerhalb der Mauern des Strafortes. I. §. 20. II. §. 16.
— d. Fasten, Bestimmung in Hinsicht dieser Art der Strafverschärfung. I. §§. 17. d. 21.
— e. Die Landesverweisung. I. §. 17. e.
— wann sie Statt habe, und was derselben beygefügt werden könne. I. §. 22.
Verschärfung: B. der Arrest-Strafe. Arten derselben: II. §. 18.
a. Körperliche Züchtigung.
b. Fasten.
— Bestimmungen bey dieser Strafverschärfung. II. §§. 19, 20.
c. öffentliche Ausstellung. II. §. 19.
— wo diese Statt finde, und wie sie vollzogen werde. II. §. 19. c. u. 21.
d. schwerere, oder
e. öffentliche Gemeinde-Arbeit. II. §. 19.
— findet ins besondere bey der Todesstrafe nicht Statt. I. §. 43.
— Wie darauf bey dem lebenslangen und bey dem zeitlichen Kerker zu erkennen sey. I. §§. 44. u. 45.

Verschärfung, Durch, der Strafe, in welchen Fällen die Dauer derselben abzukürzen sey. I. §. 49. II. §. 23. b.
— der Strafe ist in dem Urtheile deutlich auszudrücken. II. §. 429. I. §. 397.
— Bey, durch Züchtigung mit Streichen, Ausstellung auf die Schandbühne, und Landesverweisung, muß das Urtheil dem Obergerichte vorläufig eingesendet werden. I. §. 435.
— der Strafe eines schweren Polizey-Uebertreters durch öffentliche Ausstellung bedarf der Bestätigung der Landesstelle. II. §. 402.
— der Strafe, von dem Obergerichte verhängte, ist in dessen Urtheil deutlich auszudrücken. I. §. 462.
— der Strafe durch öffentliche Züchtigung findet bey dem Standrechte, wo auf Leibesstrafe erkannt wird, Statt. I. §. 508.
— Bey, der Strafe durch die Landesverweisung, muß dem Verurtheilten erklärt werden, daß die bloße Rückkehr ein Verbrechen, und welche Strafe darauf gesetzt sey. I. §. 453.
— der Arrest-Strafe bey Unmündigen. II. §§. 29, 30.
— Eine, des ersteren Urtheils, wann und wie sie Statt habe. I. §§. 41—45, 440, 443. II. §§. 406, 407.
— Bey, kann weder die Art der Strafe geändert, noch die gesetzliche Dauer verlängert werden. I. §. 42. II. §. 22.
— Ausnahme hiervon. II. §§. 23—25.
— der Strafe, Zeitpunct des Vollzuges derselben. I. §. 456.
— der Strafe, findet bey einem Recurse niemahls Statt. I. §. 467. II. §. 425.
Verscharrung eines Hingerichteten, neben dem Richtplatze. I. §. 450.
— eines Selbstmörders, außer dem Leichenhofe. II. §. 92.

Verscharrung des Leichnames eines im Zweykampfe auf der Stelle todt Gebliebenen. I. §. 143.

Verschläge dürfen nicht zur Nachtzeit auf der Straße und ohne Aufstellung beleuchteter Laternen liegen gelassen werden. II. §§. 174—175.

Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, zur Bestrafung der Unmündigen. II. §. 29.

S. Arrest-Strafe.

Verschweigung. S. Verheimlichung.

Verschwendung, Durch, zugezogenes Unvermögen zu zahlen. I. §. 178. f.

Versilbern, verrufener Münzen, Strafe. S. Anh. II. S. 172. Nr. 5.

Versorgungsanstalten für Arme, werden bey Bestrafung des Bettelns vorausgesetzt. II. §. 261.

Versprechen. S. Verheißen.

Verstand, Schwacher, des Thäters, ist ein Milderungsgrund. I. §. 39. a. II. §. 390. a)

Verständniß, Durch, den Zeugen in den Mund gelegte Aussage macht keinen rechtlichen Beweis. I. §. 403. a. II. §. 367. d)

Versteigerung, Durch, ist das durch Verbrechen entzogene Gut, dessen Eigenthümer unbekannt ist, zu veräußern; wie in solchem Falle weiter zu verfahren sey. I. §§. 519—521.

Verstellen öffentlicher Plätze zur Nachtzeit, mit Wägen, Baumaterialien ꝛc. ohne Erlaubniß, und ohne Aufstellung beleuchteter Laternen. II. §§. 174—177.

— eines Beschuldigten, wie zu bestrafen. I. §§. 363, 366.

Verstellen, von körperlichen Gebrechen, Wunden ꝛc., bey einem Bettler, wie zu bestrafen? II. §. 263.
Verstümmlung. S. Selbstverstümmlung.
Versuch, Schon der, einer Uebelthat macht strafbar. I. §. 7. II. §. 6.
— Wenn es bloß bey dem, geblieben ist, ist dieser Umstand ein Milderungsgrund. I. §. 40. a. II. §. 390. g)
— der Nachmachung öffentlicher, als Münze geltender Credits-Papiere. Strafe. I. §. 96.
— als, ist die Nachmachung der öffentlichen Credits-Papiere mit der Feder, oder andern dazu nicht geeigneten Werkzeugen zu bestrafen. S. Anh. I. S. 266. Nr. 5.
— der Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen, Strafe. I. §. 99.
— der Abänderung der öffentlichen Credits-Papiere in eine höhere Summe. I. §. 101. S. Credits-Papiere.
— des Mordes, Strafe. I. §. 121.
— der Flucht, eines Verhafteten. I. §. 330.
— Die Urtheile über den, wichtiger Verbrechen, müssen ebenfalls dem Obergerichte, und in ausgenommenen Fällen, der obersten Justizstelle vorgelegt werden. I. §§. 433, 442.
— des begangenen Verbrechens von Seite des Beschuldigten, unterstützt die Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände. I. §. 412. IV) f. II. §. 362. c.
Vertheidiger. S. Vertreter.
Vertheidigung, Recht des Beschuldigten, alles an die Hand zu geben, was zu seiner Vertheidigung beyträgt. II. §. 337. II. §. 375.
— Zur, des Beschuldigten hat die Beygebung eines Ver-

treters, oder die Mittheilung der vorhandenen Anzeigungen nicht Statt. I. §. 337. II. §. 340.

Vertilgung, Unterlassung der angeordneten, der Geräthschaften des an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen. II. §§. 148—151.

Verträge, Alle wucherische, sind von einer besondern Behörde, nach einem eigenem Patente zu behandeln. II. §. 233.

S. Contract.

Vertreter, Einen, kann der Beschuldigte bey der Untersuchung nicht verlangen, da das Gericht schon von Amts wegen zur Vertheidigung der Schuldlosigkeit verpflichtet ist. I. §. 337. II. §. 340.

— Nur dem Verurtheilten ist, auf Verlangen, zur Verfassung des Recurses, ein redlicher verständiger Mann zuzugeben. I. §. 465. II. §. 421.

Veruntreuung, Welche, als ein Verbrechen zu behandeln, a. nach Beschaffenheit der That, Strafe. I. §§. 161—162.

— b. nach dem höhern Betrage. I. §§. 163—164.

— wird nicht wie der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag, schon durch die voraus gegangene zweymahlige Bestrafung zum Verbrechen. S. Anh. I. S. 268 u. 273. Nr. 9. u. Nr. 22.

— Theilnahme an, und Bestrafung derselben. I. §§. 165—166.

— Wann bey, die Straflosigkeit eintrete. I. §. 167.

— Welche als schwere Polizey-Uebertretungen zu behandeln sind. I. §. 168. II. §. 211.

— Strafe derselben. II. §§. 210, 212.

— Strafe der Theilnahme. II. §§. 214, 215.

— wann sie schwere Polizey-Uebertretungen zu seyn aufhören. II. §. 216.

Verurtheilte, Die wegen eines Verbrechens, können

als Zeugen nicht beeidet werden. I. §. 384. c. II. §. 366. b.

Verurtheilte, Der Sicherheit gefährliche, sind vor Ende der Strafzeit dem Obergerichte anzuzeigen. I. §. 455.

— wo sie die Strafe zu vollstrecken haben. I. §§. 457—458.

— zum Arreste, müssen von den Kriminal-Arrestanten abgesondert gehalten werden. II. §. 442.

— Ablieferung an das Strafort durch das Kreisamt. I. §§. 459—461.

— Von dem Recurse des. I. §§. 462—470.

— Wann eine Nachsicht der bereits in Vollzug gesetzten Kerkerstrafe eintreten könne. I. §. 470.

— Mit, wann die Untersuchung wieder aufzunehmen sey. I. §§. 475, 481.

Verurtheilung, Von der. I. §. 429. ꝛc. II. §. 387. ꝛc. S. Urtheil.

— Auf, wie das Urtheil zu lauten habe. I. §. 429. II. §. 387.

— eines läugnenden Untersuchten ist vorläufig dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 435. a)

Verwahrlosung wilder und bösartiger Thiere. II. §§. 144—145.

— des aufgemachten Feuers in Waldungen. II. §. 203. S. Unterlassung und Vernachlässigung.

Verwahrung, In gerichtliche, sind alle bey Erhebung der That vorgefundene Werkzeuge, womit das Verbrechen verübt wurde ꝛc., zu nehmen. I. §. 244.

— Wann eine ähnliche, bey schweren Polizey-Uebertretungen eintrete. II. §. 302.

— In gerichtliche, was bey Verhaftung des Beschuldigten zu nehmen sey. I. §. 286.

Verwahrung, Sorgfältige, der Verurtheilten gegen ihre Entweichung. I. §§. 460, 461.
Verwalter eines Hauses muß die Veränderungen der Einwohner gehörig anzeigen. II. §. 78. a)
Verwandte, Nahe, können wegen bloßer Verhehlung der Verbrechen ihrer Anverwandten nicht bestraft werden. I. §§. 194, 195.
— Nahe, sind nicht schuldig, den Fall des Hochverraths ausgenommen, gegen einander Zeugenschaft abzulegen. I. §. 377.
— Entwendungen zwischen, in Einer Haushaltung, können nur auf Ansuchen des Hauptes der Familie zur Strafe gezogen werden. II. §§. 213, 269.
— Strafe der Blutschande. I. §§. 113, II) 114.
— Unzucht zwischen. II. §. 246.
— können für den Verurtheilten den Recurs ergreifen. I. §. 463. II. §. 415.
— und um Begnadigung einschreiten. II. §. 428.
Verwandtschaft, Nahe, ist bey Ehrenbeleidigungen ein erschwerender Umstand. II. §. 239.
— mit Verbrechern, kann an sich nicht als rechtliche Anzeigung gelten. I. §. 268.
Verwechslung der Arzneyen in Apotheken. II. §. 108.
— mit Giftwaaren. II. §. 123.
Verweigerung. S. Weigerung.
Verweisung. S. Landesverweisung und Abschaffung.
Verwickelte Fragen, Durch, den Beschuldigten zu fangen, ist nicht gestattet. I. 353. c.
Verwiesener, wegen eines Verbrechens. Rückkehr ist ein Verbrechen. I. §. 83.
— Strafe. I. §. 84. S. Abschaffung.
Verwirrte Reden eines Verdächtigen, können an sich, für eine rechtliche Anzeigung nicht gelten. I. §. 268.

Verwirrung der Sinne. S. Sinnenverrückung.
Verwundung. Wer dieses Verbrechen begehe. I. §. 136.
— Strafe. I. §§. 137—138.
— Einer schweren, machen sich auch jene schuldig, die in einer Schlägerey einen Todtschlag begangen, wobey sich nicht bestimmen läßt, wer die tödtliche Wunde versetzt habe. I. §. 126.
— Strafe. I. §. 139.
— wie sie dem Thatbestande nach zu erheben. I. §. 242.
— im Zweykampfe, Strafe. I. §. 142.
— Bey, gehört Zorn, Haß, Feindschaft, Eifersucht, Unwillen des Beschuldigten wider den Verletzten, unter die Voraussetzungen bey der Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände. I. 412. III)
— welche Umstände dabey zur Ueberweisung noch zutreffen müssen, und wann deren auch nur Einer hinreichte. I. §. 412. III) a. g.
S. Raufhändel und Schlägerey.
— Bey, in Schlägereyen tritt die Verhaftung ein. II. §. 323.
Verzögerung der Untersuchung ohne Verschulden des Beschuldigten ist ein Milderungsgrund für denselben. I. §. 39. k.
— der Untersuchung von dem Beschuldigten durch Läugnen versuchte, wie dabey vorzugehen. I. §§. 365—366. II. §§. 330, 344.
— welche sich eine von dem Kriminal-Gerichte um Auskünfte, Erhebungen ꝛc. ersuchte Behörde zur Schuld kommen läßt, muß dem Obergerichte angezeigt werden. I. §. 345.
— der Ablieferung eines einzelnen Verurtheilten wegen eines unbestimmten Zuwartens auf mehrere Sträflinge ist nicht gestattet. I. §. 460.

Vieh, An, Diebstahl auf der Weide, oder vom Triebe, wenn er mehr als 5 fl. beträgt. I. §. 155. II) b.
— bey geringerem Betrage. II. §§. 210, 211.
— Todtes, darf nicht in einen Brunn, Bach ꝛc. geworfen werden, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient. II. §. 152.
— Von einem, welches nicht nach Vorschrift beschaut worden, darf das Fleisch nicht verkauft werden. II. §. 153.
Viehdiebstahl. S. Vieh.
Viehseuche, Uebertretung der Vorschriften. II. §§. 154—155.
Visitation. S. Durchsuchung und Untersuchung.
Visum repertum. S. Besichtigung.
Vollstreckung. S. Vollziehung.
Vollziehung des Urtheiles, das keiner höheren Entscheidung unterliegt, ist ungesäumt vorzunehmen. I. §. 445. II. §. 433.
— Ausnahme hiervon:
A. Wegen der Gemüths- oder körperlichen Beschaffenheit des Verurtheilten. I. §. 446. II. §. 438.
B. wegen des Standes desselben. I. §§. 446, 447.
C. wegen des ergriffenen Recurses, und des Ansuchens um Begnadigung. I. §. 466. II. §§. 426, 429.
— I. des Urtheiles auf Schuldlosigkeit. I. §. 448. II. §. 436.
— II. des Urtheiles auf Aufhebung der Untersuchung. I. §. 449. II. §. 437.
— III. der Verurtheilung:
— a. des Todesurtheiles. I. §. 450.
— b. auf Kerkerstrafe über 5 Jahre. I. §. 451.
— c. auf Kerkerstrafe nicht über 5 Jahre. I. §. 452.
— d. bey Verschärfung durch Landesverweisung. I. §. 453.

Vollziehung des Urtheiles, s. bey Verschärfung durch Ausstellung auf die Schandbühne, durch Streiche, Brandmarkung. I. §. 456.
— des Urtheiles ist wegen des Kostenersatzes nicht zu verschieben. I. §. 537.
— Für die, eines Todesurtheiles, Gebühr für den Scharfrichter. I. §. 533.
— Für die, der Brandmarkung. I. §. 533.
— des Urtheiles bey dem Standrechte hat sogleich zu geschehen. I. §. 506. c.
— des standrechtlichen Urtheiles auf den Tod, binnen welcher Zeit sie zu geschehen habe. I. §§. 510, 511.
Vorauslagen der Gerichtskosten, von wem, und wann sie zu bestreiten. I. §. 534. II. §. 449.
Vorbereitung zum Verbrechen beweiset den bösen Vorsatz des läugnenden Beschuldigten. I. §. 413. II. §. 362.
— Geflissentliche, ist ein Erschwerungs-Umstand bey Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen. I. §. 36. II. 389. i)
— des zum Tode Verurtheilten. I. §§. 450, 511.
Vorforderung, Auf, des Kriminal-Gerichtes ist jedermann, welcher sich in dessen Bezirke befindet, verbunden zu erscheinen. I. §. 214.
— Auf, der Obrigkeit ist jedermann verbunden zu erscheinen. II. §§. 279—281.
— Die bloße, zur Untersuchung, findet bey Personen Statt, die von sonst unbescholtenem Rufe, und der Entfliehung nicht verdächtig sind. I. §. 306. II. §. 321. S. Stellung.
— Auf, nicht Erscheinende, sind zu stellen. II. §. 321.
— zum Zeugenverhör, auf welche Personen sie sich zu erstrecken habe. I. §. 374.
— durch Edicte. S. Edict.
— Wegen, zu Gerichte, muß den vom Taglohne leben-

den Zeugen der Taglohn ersetzt werden. I. §. 529. II. 447.

Vorgeben der Unwissenheit der Ursache der Anhaltung von dem Untersuchten, wie dabey zu verfahren. I. §. 292. II. §. 331.

Vorgesetzten, Von Bestrafung des, der wider seinen Untergebenen falsche Beschuldigungen anbringt. II. §. 240.

Vorhaben, Ueber ein innerliches allein, kann niemand zur Rede gestellet werden. I. §. 8.

— Die vorläufige Entdeckung des, eine Uebelthat zu begehen, ist eine rechtliche Anzeigung. I. §. 262. c.

Vorhaltung der Anzeigungen an den Untersuchten, wenn er die Ursache der Anhaltung nicht zu wissen vorgibt. I. §. 292. II. §. 331.

— Von, der Zeugenaussagen bey dem läugnenden Beschuldigten. I. §. 353. f. II. §. 335.

Vorladung durch Edict. S. Edict.

Vorlesung. S. Protokoll.

Vormerkbuch über den Giftverkauf, Strafe der unterlassenen Führung desselben. II. §. 121.

Vormund darf seinen Mündel nicht mißhandeln. II. §. 165, 169, 170.

— wann einer wegen Mißbrauches der älterlichen Gewalt aufzustellen. II. §. 167.

— darf für seinen Mündel den Recurs ergreifen. I. §. 463. II. §. 415. und

— Begnadigung ansuchen. II. §. 428.

Vornahmen des Beschuldigten ist in dem Verhöre aufzunehmen. I. §. 290. II. §. 329.

— Zu- und Spitznahme, ist in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. I) II. §. 396.

— des Abwesenden oder Flüchtigen ist in dem Vorforderungs-Edicte zu benennen. I. §. 491.

Vorrufung durch Edict. S. Edict.

Vorsatz, Böser, wird zum Verbrechen erfordert. I. §. 1.
— Gründe, welche den bösen, ausschließen. I. §. 2.
— Wann der geläugnete böse, für bewiesen zu halten. I. §. 413.
Vorschub, den Verbrechern geleisteter, ist ein Verbrechen. I. §. 190.
— wird begangen:
a. durch boßhafte Unterlassung der Hinderung eines Verbrechens. I. §. 191.
— Strafe des Vorschubes bey dem Verbrechen des Hochverrathes. I. §§. 52, 192.
— Strafe desselben bey andern Verbrechen. I. §. 192.
— b. durch Verhehlung der Anzeigungen zur Entdeckung des Verbrechens und des Thäters, dessen Verbergung oder Unterschleif. I. §. 193.
— Strafe. I. §. 194.
— Welche Verwandte wegen einer solchen Verhehlung nicht gestraft werden können. I. §. 195.
— c. durch Hülfe zur Entweichung eines Verhafteten. §. 196.
— Wenn der, einem des Hochverrathes, der Verfälschung der Credits-Papiere oder Münze, eines Mordes, Raubes, oder angelegten Brandes Beschuldigten geleistet wird; Strafe. I. §. 197.
— Strafe des Vorschubes bey andern Verbrechen. I. §. 198.
— d. durch Hülfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienste. I. §. 199.
— Strafe. I. §. 200.
— das Urtheil hierüber ist vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 433.
— von dem, zu Verbrechen. S. auch Hülfe.
Vorschuß. S. Vorauslagen.

Vorsitzende, entscheidet bey der Urtheilsschöpfung bey gleichgetheilten Stimmen. I. §. 425.
— Was zu beobachten, wenn er eine dritte von den gleichgetheilten Stimmen ganz verschiedene Meinung hat. Eben daselbst.
— Im Standrechte hat der, den Schluß nach den mehreren Stimmen zu schöpfen, bey gleich getheilten Meinungen aber den Beschuldigten dem ordentlichen Kriminal-Gerichte zu überliefern. I. §. 507.
S. Vorgesetzte.
— muß das nach Mehrheit der Stimmen ausfallende Urtheil wörtlich zu Protokoll geben. I. §. 432.
Vorspanns-Fuhren, zur Ablieferung eines Verhafteten oder Verurtheilten, sind von den Gemeinden unentgeldlich zu leisten. I. §§. 460, 527. II. §. 445.
Vorspieglung, Falsche, des Beschuldigten, um sich aus dem Verdachte zu ziehen, oder den Verdacht auf jemanden zu leiten, bestärket die Beschuldigung, und erleichtert die Ueberweisung. I. §§. 262. f. 412. III) IV) II. §. 362. f.
— falscher Anzeigungen oder erdichteter Beweismittel gegen den Beschuldigten ist streng verbothen. I. §§. 300, 368. II. §. 343.
S. Verblendung.
Vorsteher der Gewerbe, Strafe bey Verabredungen zum Nachtheile des Publikums. II. §§. 228.
Vortheil und Gewinn von einem bekannt gewordenen Verbrechen ziehen, macht zwar nicht desselben, aber eines andern Verbrechens schuldig. I. §. 6.
— sich in Amtssachen zuwenden, oder versprechen lassen, ist ein Verbrechen; Strafe. I. §. 88.
— aus einer schweren Polizey-Uebertretung erhaltener, begründet für sich allein keinen rechtlichen Verdacht. II. §. 319.
— von der Uebertretung gezogener, trägt zur Ueberwei-

fung aus dem Zusammentreffen der Umstände bey. II. §. 362. d.

Vortrag, Von dem, zur Berathschlagung. I. §§. 423, 425. II. §. 382. ꝛc.

Vorwürfe über die ausgestandene, oder erlassene Strafe, oder über die ausgestandene gerichtliche Untersuchung darf niemand sich erlauben. I. §. 204. II. §. 27.

— wie solche, zu bestrafen. II. §. 242.

## W.

Waaren, Verfall der, gehört unter die Strafen bey schweren Polizey-Uebertretungen. II. §. 8.

— die an solchen verwirkte Strafe verfällt dem Armenfonde. II. §. 9.

— Material-, Unbekannter, Vorkauf ohne vorläufige Prüfung von der Behörde. II. §. 125.

— Genußbarer, Zubereitung oder Aufbewahrung in Gefäßen, wodurch sie eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft erhalten. II. §. 160.

— dürfen nicht zur Nachtzeit auf der Straße, ohne Erlaubniß, und ohne Aufstellung beleuchteter Laternen, liegen gelassen werden. II. §§. 174—177.

— Verdächtiger, Ansichbringung. II. §§. 221—225.

— Erhöhung oder Herabsetzung des Preises, von Gewerbsleuten zur Bevortheilung des Publikums. II. §§. 227, 228.

— zum täglichen Unterhalte dürfen Gewerbsleute nicht verheimlichen, oder zu verkaufen sich weigern. II. §§. 230—232.

Wache, Widersetzlichkeit gegen die, bey einem Aufstande, I. §. 63.

Wache, Mit der, Zank oder Wortstreit bey einem Auflaufe. II. §. 56.
— Widersetzung gegen eine, in Vollziehung des öffentlichen Befehls, mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung. I. §. 70.
— mit Waffen, oder mit Beschädigung, oder Verwundung. I. §. 71.
— einer Civil- oder Militär-, wörtliche oder thätige Beleidigung, Strafe. II. §§. 72—73.
S. Diener, öffentliche.
— Aufforderung zur Widersetzung gegen die. II. §§. 51, 52.
— Unfolgsamkeit gegen die, bey einem Auflaufe. II. §§. 55, 56.
— Die Aufstellung einer, kann bey dem Haus-Arreste Statt finden. II. §. 13.
— Unter Begleitung der, ist der Leichnam eines im Zweykampfe Getödteten zu beerdigen. I. §. 143.
— Begleitung des Körpers eines Selbstmörders durch die Wache zur Verscharrung. II. §. 92.
— Zwischen der, hat die Ausstellung auf der Schandbühne, oder im Kreise zu geschehen. I. §. 19. II. §. 21.
— Durch die, wann die Stellung eines Polizey-Uebertreters zur Untersuchung zu geschehen habe. II. §. 322.
— Wie viel jedem zur Wache bestellten Manne, bey Ueberlieferung eines Verhafteten zu bezahlen sey. I. §. 530.
Wägen, dürfen nicht über Nacht auf der Straße, ohne Erlaubniß und ohne Aufstellung beleuchteter Laternen, stehen gelassen werden. II. §§. 174—177.
— Bespannte, dürfen nicht im Freyen, ohne Aufsicht, gelassen werden. II. §. 182.
Wässer, Gebrannter, Verfälschung. II. §§. 156—158.

Waffen, In wie fern deren Gebrauch ein Erforderniß zum Daseyn einer öffentlichen Gewaltthätigkeit sey; Strafe. I. §§. 71—74.
— In wie fern dieß der Fall bey dem Zweykampfe sey. I. §. 140.
— Der Diebstahl von einem mit, versehenen Thäter, ohne Rücksicht auf den Betrag. I. §. 154. b.
— Bey den Verhafteten vorgefundene, sind abzunehmen, und aufzubewahren. I. 286.
— des Thäters, Von dem Verletzten beschriebene, und mit der Beschreibung zutreffende, sind eine Voraussetzung zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände. I. 412. IV) g.
Wahl des Seelsorgers mag dem zum Tode Verurtheilten überlassen werden. I. §. 450.
Wahnsinn. S. Sinnenverrückung.
Wahnsinnige, Vernachlässigung der Aufsicht über. II. §§. 130, 140.
S. Verrückte, Unsinnige.
Wahr, was nach geschlossener Untersuchung in der Beurtheilung für wahr zu halten sey. I. §. 396.
Wahrscheinlichkeit, Auf, gegründete Zeugenaussage macht keinen rechtlichen Beweis. I. §. 403. c. II. §. 367.
— Gründe der, eines Verbrechens, wo diese bestehen, aber kein rechtlicher Beweis vorhanden ist, ist die Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise aufzuheben. I. §. 428. II. §§. 384, 486.
Wald, Verwahrlosung eines in einem Walde aufgemachten Feuers. II. §. 208.
— Vor einem, müssen Reisende die Fackeln auslöschen lassen. II. §§. 204—207.
Waldung, Holzdiebstahl in einer eingefriedeten, wenn er mehr als 5 fl. beträgt. I. §. 154. II) d.
— bey geringerem Betrage. II. §. 210.

Waldung, Holzdiebstahl mit beträchtlicher Beschädigung einer offenen. I. §. 154. II) d.
— Wilddiebstahl in einer eingefriedeten, oder mit besonderer Kühnheit, oder als ein ordentliches Gewerbe verübt. I. §. 154. II) f.
— Strafe. I. §§. 157—160.
Wandelnde Krämer, die Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch für das Vieh, oder andere giftartige Waaren mit zu Kauf tragen, sind auf der Stelle zu verhaften, und zu bestrafen. II. §. 118.
Warnung bey dem Verhör der Zeugen. I. §§. 249, 254. II. §. 311, 373.
— des Untersuchten die Wahrheit zu sagen. I. §§. 289, 291. II. §. 328.
— Warnung desselben bey einer verstellten Sinnenverwirrung. I. §. 363.
— an den wegen Mangels rechtlicher Beweise Entlassenen. I. §. 449.
Warnungszeichen, Die vorgeschriebenen, müssen bey jedem Baue ausgesteckt werden. II. §. 133.
— durch beleuchtete Laternen, müssen aufgestellt werden, wenn Baumaterialien, Waaren, Wägen ꝛc., über Nacht auf der Straße bleiben dürfen. II. §. 176.
— Der, Hinwegreißung, oder absichtliche Beschädigung. II. §. 77.
Wasser, Verunreinigung des, welches einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient. II. §. 152.
— ist den Sträflingen nur zum Trunke gestattet. I. §§. 12—14.
— dieses gilt auch bey schweren Polizey-Uebetretern im Falle des Arrestes des zweyten Grades. II. §. 12. und
— bey der Verschärfung des ersten Grades der Arrest-Strafe. II. §. 20.

Wassernoth, Der Diebstahl während einer, ohne Rücksicht auf den Betrag. I. §. 154. I) a.
Wege, Die Geländer an, abwerfen, oder muthwillig beschädigen. II. §. 76.
Weglegung eines Kindes, wer sich dießfalls eines Verbrechens schuldig mache. I. §. 133.
— Strafe, wenn die Rettung des Kindes nicht leicht möglich war. I. §. 134.
— Strafe, wenn die baldige Rettung des Kindes mit Grund erwartet werden konnte. I. §. 135.
Wegwerfen, der von dem Getödteten oder Verletzten zur Zeit des verübten Verbrechens bey sich gehabten Sachen, bey Verfolgung des Beschuldigten, gehört unter die Voraussetzungen zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände. I. §. 412. III) g.
Wehmutter. S. Hebamme.
Weibsperson, Entführung einer, Strafe. I. §§. 80, 81.
— Bey, wann das Verbrechen der Nothzucht eintrete. I. §§. 110—112.
— Verführung einer, zur Erziehung oder Aufsicht anvertrauten, zur Unzucht. I. §§. 115. III) 116.
S. auch Kuppeley.
— Abtreibung der Leibesfrucht. I. §§. 128—129.
Weibspersonen können zur öffentlichen Arbeit nicht verurtheilt werden. I. §. 18.
— werden mit Ruthenstreichen gezüchtigt. I. §. 20. II. §. 16.
— müssen im Verhafte von Mannspersonen abgesondert gehalten werden. I. §. 307.
— die im Verhafte entbunden werden, müssen alle Hülfe erhalten. I. §. 319.
S. Schwangere.
— mit schädlichen oder ansteckenden Krankheiten behaftete, wenn sie als Ammen Dienste nehmen. II. §. 132.

Weibsperſonen, ſind im Falle des Ehebruches ſtrenger zu beſtrafen, wenn dadurch über die Rechtmäßigkeit der Geburt Zweifel entſtehen kann. II. §. 247.
— In einer Familie dienende, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hauſe lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleiten; Strafe. II. §§. 249, u. 250.
— Entehrung der, unter der nicht erfüllten Zuſage der Ehe. II. §. 251.
— die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, durch deſſen Oeffentlichkeit Aergerniß geben, junge Leute verführen. II. §. 254.
— Verheirathete, die mit der Unzucht Gewerbe treiben, ſind ſtrenger als unverheirathete zu beſtrafen. II. §. 255.
— die mit einer veneriſchen Krankheit behaftet, das unzüchtige Gewerbe fortſetzen. II. §. 254.
— Schwangere, Vorſicht bey Ankündigung des Urtheiles. I. §. 445. II. §. 439.
Weide, Diebſtahl am Viehe auf der, wenn er mehr als 5 fl. beträgt. I. §. 155. II) b.
— bey geringerem Betrage. II. §§. 210, 211.
Weigerung, Bey, des Beſchuldigten, zu antworten, wie zu verfahren? I. §§. 291, 364, 366. II. §§. 330, 544.
— der Gewerbsleute, Lebensbedürfniſſe, womit ſie handeln, an wen immer, zu verkaufen. II. §§. 230—232.
Wein, Verfälſchung, wie zu beſtrafen. II. §§. 156—158.
— inländiſche, durch künſtliche Zubereitung den ausländiſchen ähnlich gemachte, für ausländiſche zu verkaufen verbothen. S. Anh. II. S. 174. Nr. 10.
Werber für fremde Kriegsdienſte, und jene, die einen zum Militärkörper gehörigen Mann, auch nur zur Anſiedlung in fremde Länder werben, ſind von dem Militär-Gerichte nach den Kriegsgeſetzen zu beſtrafen. I. §. 77.

Werbung zu geheimen Gesellschaften. II. §§. 40, 41.
S. Geheime, Theilnahme an. ꝛc.
Werfen, Von oben herab, wodurch Vorübergehende beschädigt werden können. II. §. 178.
Werkverständige. S. Kunstverständige.
Werkzeuge, Mit vorbereiteten, Nachmachung öffentlicher Kredits-Papiere. I. §§. 92, 93.
— Strafe des Verfertigers und der Mitschuldigen. I. §. 94.
— nicht die Anwendung aller zur Nachmachung der öffentlichen Kredits-Papiere nothwendigen, wird erfordert, um dieses Verbrechen mit der Todesstrafe zu belegen. S. Anh. I. S. 265. Nr. 3.
— Wann die Verfälschung aber mit der Feder oder andern dazu nicht geeigneten, verübet worden, ist dieses Verbrechen als Versuch zu bestrafen. S. Anh. I. S. 266. Nr. 5.
— Mit, welche der persönlichen Sicherheit gefährlich sind, verübter Diebstahl, ist ein Verbrechen. I. §. 154. I) b.
— womit das Verbrechen verübt worden, sollen bey Erhebung der That genau beschrieben, und wenn es sich thun läßt, in gerichtliche Verwahrung genommen werden. I. §. 244. II. §§. 301, 302.
— die unmittelbar auf die Uebelthat Beziehung haben, Anschaffen oder Besitzen, sind Umstände, die eine rechtliche Beschuldigung gründen, und zur Ueberweisung beytragen. I. §§. 262. g. h. 412. III) a. d. IV) a. e. II. §. 320. b. 362. a. h.
— womit Verhaftete sich loß machen, oder Gewalt anthun könnten, sind denselben abzunehmen. I. §. 286.
Widerruf, Zum, ist der Vorgesetzte verpflichtet, der gegen seinen Untergebenen fälschliche Beschuldigungen anbringt. II. §. 240.

Widerrufen, In wie fern durch, das gemachte Geständniß des Beschuldigten zweifelhaft wird. I. §. 402. II. §. 355.

Widersetzung, gegen die Obrigkeit, gegen öffentliche oder obrigkeitliche Beamte, Diener oder Wachen. I. §§. 61, 63, 70, 71. II. §§. 51, 52, 55, 56, 71. S. Beamte, Zollbeamte, Diener, Obrigkeit und Wache.

Widerspänstigkeit des Beschuldigten bey dem Verhöre. I. §§. 291, 364—366. II. §§. 330, 344.

— desselben im Verhafte. I. §§. 329, 331.

— des zum Tode Verurtheilten, in seiner Vorbereitung zum Tode, bewirket keinen Verschub der Vollziehung der Strafe. I. §. 450.

Widerspruch in den Antworten des Untersuchten, wie sich dabey zu benehmen. I. §. 353. f. II. §. 334.

— des Beschuldigten entkräftet nicht den Beweis aus dem früheren Geständnisse. I. §. 402. II. §. 355.

— der Zeugen unter sich, oder mit den erhobenen wesentlichen Umständen, schwächet ihre Glaubwürdigkeit I. §§. 403. f. 409. II. §. 367. h. i.

Widerstandes, Merkmahle des, an der Person oder Kleidung des Beschuldigten, gehören unter die Voraussetzungen zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände. I. §. 412. III) f.

Wiederaufnahme. S. Untersuchung.

Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände. I. §§. 471—481. findet Statt:

— I. Nach Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise, wenn neue Beweise hervorkommen. I. §. 471. II. §. 437.

— Erfordernisse hierzu. I. §§. 472—473.

— II. Nach der Loßsprechung. I. §. 474.

— III. bey hervorkommenden erschwerenden Umständen. I. §§. 472 u. 475.

Wiederaufnehmung, IV. wegen eines zur Zeit der Aburtheilung unbekannten Verbrechens derselben Gattung. I. §§. 472 und 476, oder
— V. einer andern Gattung, wenigstens zur Entdeckung der Mitschuldigen eines in unbekannter Gesellschaft verübten Verbrechens. I. §§. 472, 477 u. 478.
— VI. zum Beweise der Schuldlosigkeit eines Verurtheilten. I. §. 479.
— Von welchem Gerichte die Untersuchung wieder aufzunehmen. I. §. 480.
— Form des hierbey zu beobachtenden Verfahrens. I. §. 481.
Wiederhohlung der nähmlichen Uebelthat ist ein erschwerender Umstand. I. §. 37. b. II. §. 388. b.
— des Diebstahles, der schon zwey Mahl bestraft wurde, ist ein Verbrechen ohne Rücksicht auf den Betrag. I. §. 156.
= eines gleichen Verbrechens mit besondern Umständen, ist eine rechtliche Anzeigung wider den ersten Thäter. I. §. 262. I.
= bey schweren Polizey-Uebertretungen aber, wird dadurch allein kein rechtlicher Verdacht gegründet. II. §. 319.
= der Fragen beym Verhöre, wann sie zu geschehen habe. I. §. 361.
Wild-Diebstahl in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein Gewerbe damit treibenden Thäter, wenn er mehr als 5 Gulden beträgt. I. §. 154. II) f.
= Außer diesen Umständen. II. §. 210.
Wilde, oder ihrer Natur nach, sonst schädliche Thiere, darf niemand ohne besondere Erlaubniß halten. II. §§. 142, 143. und
= bey der Erlaubniß ist der Eigenthümer für die sichere Verwahrung derselben verantwortlich. II. §. 144.

Willen, Einen letzten, kann der zur Todes-, schweren oder schwereſten Kerkerſtrafe Verurtheilte, vom Tage der Ankündigung des Urtheils an nicht errichten. I. §. 23. c.

Dieß gilt auch, wenn der Verurtheilte durch ſeinen Tod, I. §. 202.

oder durch ſeine Flucht und Abweſenheit der Strafe entgeht. I. §. 499.

Windlichter. S. Fackeln.

Winkelbuchdruckereyen, oder eine Handpreſſe mit Schriftſatz zu halten, verbothen. II. §§. 37, d. 69.

— Strafe. II. §. 69.

Winkelſchreiber. S. Aufwieglung.

Wirkung mit den Strafurtheilen auf die Todes-, ſchwere, oder ſchwereſte Kerkerſtrafe verbundene; bey einem Landmanne aus dem Herren- und Ritterſtande einem immatriculirten Mitgliede einer Univerſität oder eines Lyceums; bey einem mit einem militäriſchen Ehrenrang in Civil-Dienſte Uebergetretenen. I. §. 23.

— der ausgeſtandenen und nachgeſehenen Strafe, und der Verjährung des Verbrechens. I. §§. 204, 205, 209.

— Eine weitere, hat die überſtandene Strafe einer ſchweren Polizey-Uebertretung nicht. II. §. 27.

— anonimer Anzeigen. I. §§. 231, 267.

— des wider einen abweſenden Verurtheilten gefällten Urtheiles. I. §. 499.

— des Recurſes. I. §. 466. II. §. 426.

— des Geſuches um Begnadigung. II. §. 429.

— des Standrechtes. I. §. 504.

— des Erkenntniſſes auf Entſchädigung. I. §. 523. II. §. 398.

— Die, des gegenwärtigen Geſetzes erſtreckt ſich auch auf

vergangene Fälle, wenn nach demselben auf eine gelindere Behandlung, als nach den vormahligen Gesetzen zu erkennen seyn wird.
S. das Kundmachungs-Patent.
Wirthe, die zur Beherbergung berechtiget sind, müssen die über Nacht bleibenden Fremden gehörig anzeigen. II. §. 78. c)
— die zur Beherbergung nicht berechtigt sind, dürfen niemanden über Nacht behalten. II. §. 78. d)
— dürfen nicht die Wägen, wovon die Pferde bey ihnen eingestellt sind, über Nacht auf der Straße stehen lassen. II. §. 175.
— Strafe der, welche zur Unzucht Gelegenheit verschaffen. II. §. 260.
— Strafe der, welche Getränke und Speisen auf eine der Gesundheit schädliche Art bereiten. II. §§. 156, 160.
Wirthschaftsverfall bey längerem Verhafte eines Sträflings, wie abzuhalten. II. §. 443.
Wochenlohn, Um einen höheren, zu erzwingen, Verabredungen der Handwerksgesellen. II. §§. 229, 231.
Wohnung des Beschuldigten, wann zu durchsuchen. I. §. 272.
— In der, des Zeugen, wann nur die gerichtliche Abhörung zu geschehen habe. I. §. 375.
— In die, eines andern, mit gesammelten Leuten, oder allein bewaffnet eindringen, und daselbst, aus was immer für Ursache, Gewalt ausüben. I. §. 72, 73.
S. Gewaltthätigkeit.
— an geheime Gesellschaften vermiethen, macht der Theilnahme an denselben schuldig. II. §. 40. f.
— Strafe, wenn der Eigenthümer kein Mitglied derselben ist. II. §. 43.
— Strafe, wenn er auch ein Mitglied ist. II. §. 44.
— Strafe der Ausländer, welche während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern ihre Wohnung zu Zusam-

menkünften geheimer Gesellschaften herleihen. II. §§. 47. d. 48.

Wohnung, Veränderungen der, sind von den Vermiethern gehörig anzuzeigen. II. §. 78.

— In einem neugebauten Hause ohne Bewilligung der Obrigkeit beziehen oder vermiethen. II. §. 139.

— In der, Haltung eines Preß- oder Stoßwerkes ohne Bewilligung der Behörde. II. §. 84.

— In der, Schanddirnen einen Aufenthalt geben. II. §§. 257—260.

— In ihrer, verbothene Spiele Gestattende, Strafe. II. §. 266.

Wortstreit, mit dem Beamten oder der Wache, welche bey einem Auflaufe die Menge auseinander gehen heißen, erschwert die Unfolgsamkeit. II. §. 56.

Wucher, ist als eine schwere Polizey-Uebertretung der Behandlung einer besonderen Behörde nach einem eigenen Patente zugewiesen. II. §. 233.

Wundärzte, unbefugte Ausübung der Arzeney und Wundarzeney. II. §§. 98, 99.

— auf geprüfte bürgerliche, welche innerliche Kuren vornehmen, ist die vorausgehende Verfügung nicht anwendbar. S. Anh. II. S. 173. Nr. 7.

— Strafe der Unwissenheit der. II. §§. 111, 112.

— Strafe der Vernachlässigung der Kranken. II. §. 113.

— Ohne Besichtigung und Beurtheilung der, darf nie eine Züchtigung mit Streichen verhängt werden. I. §. 329. II. §§. 23. c. 438.

— nähere Gegenstände der Erhebung, bey körperlichen Verletzungen. I. §. 242.

— müssen über die sich zeigende Sinnenverwirrung des Beschuldigten ihr Gutachten schriftlich abgeben. I. §. 363.

— Befund der, über die Leibesbeschaffenheit des Verhafteten, den Untersuchungs-Acten beyzulegen. I. §. 373.

Wundärzte, unentgeldliche Abgebung ihres Gutachtens in Kriminal-Fällen. I. §. 528.
Wunden. S. Verwundung.
Wunsch, Wenn der, des Beschuldigten, den Getödteten oder Verletzten, aus Habsucht, oder zur Entfernung eines Hindernisses beseitiget zu wissen, aus der Untersuchung erhellet, ist ein Grund zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände vorhanden I. §. 412. III)
Würde, Verlust der, gehört unter die gesetzlichen Folgen der Todes-, der schwersten oder schweren Kerkerstrafe. I. §. 23.
Würfel, Falscher, Gebrauch im Spiele. I. §. 180. e.
Wuth, Mit der, befallene Thiere, müssen angezeigt werden. II. §. 141.

## 3.

Zahl, Nach fortlaufender, sind die Fragen und Antworten bey dem Verhöre zu protokolliren. I. §. 297. II. §. 345.
— Mit einer, ist jedes Gefängniß zu bezeichnen. I. §. 309. g.
— der Streiche bey der Züchtigung, wie hoch sie sich belaufen dürfe. I. §. 20. II. §. 16.
— der Streiche, bey der Widerspänstigkeit des Gefangenen, kann sich nie über zwanzig, und bey der Widerspänstigkeit im Verhöre nie über dreyßig erstrecken. I. §§. 329 u. 363—365.
— der Streiche, bey versuchter Flucht des Verhafteten kann bis auf fünfzig ausgedehnet werden. I. §. 330.
Zahlungsunvermögenheit. Wer sich durch Ver-

schwendung in dieselbe stürzet, macht sich des Verbrechens des Betruges schuldig. I. §. 178. f.

Bank mit Beamten oder der Wache, die bey einem Auflaufe die Menge aus einander gehen heißt, Strafe. II. §. 56.

Zeichen oder Losungen der Verbrecher, haben sich die Kriminal-Gerichte wechselseitig mitzutheilen. I. §. 543.

— die eine Uebelthat andeuten, oder von einer solchen herrühren, sind rechtliche Anzeigungen. I. §. 262. i. k. II. §. 320. b.

Zeit, In welcher, Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen verjährt werden? I. §. 207. II. §. 275.

— Ueber, und Ort der geschehenen That, muß sich der läugnende Beschuldigte ausweisen, um seine Schuldlosigkeit darzuthun. I. §. 293. II. §. 332.

— der Ausübung eines Verbrechens ist durch das ordentliche Verhör zu erheben. I. §. 353. b.

— durch längere, Fortsetzung einer Uebelthat ist ein beschwerender Umstand. II. §. 388. a.

— Dauer der Strafzeit ist in dem Urtheile deutlich auszudrücken. I. §. 429. II. §. 397. S. Dauer und Strafe.

— unrichtige Anzeige der, des Todes, und dadurch veranlaßte frühere Beerdigung oder Zergliederung der Leiche. II. §. 129.

Zeitungsblätter, Durch, Kundmachung,

A. Der Steckbriefe und Gegenstände des Verbrechens. I. §§. 487, 489.

B. Der Edicte. I. §. 493.

C. Der Strafurtheile der zum Tode verurtheilten Abwesenden. I. §. 498.

Zensur. S. Censur.

Zergliederung; Veranlassung der früheren, bey Leichen, durch unrichtige Anzeige der Zeit, da jemand gestorben ist. II. §. 129.

Zeuge, Jeder, ist verbunden, auf Vorforderung der Obrigkeit zu erscheinen. I. §§. 214, 375. II. §§. 279, 280. 307.
— Wer als, bey Erhebung des Thatbestandes zu vernehmen. I. §. 248.
— Warnung derselben. I. §§. 249, 254. II. §§. 311, 373.
— Allgemeine Fragen an dieselben. I. §§. 250, 282.
— Besondere Fragen, wie solche überhaupt zu stellen? I. §§. 251, 252.
— wann dritte Personen als Zeugen des erlittenen Schadens abzuhören sind. I. §. 253. II. §. 312.
— Aufnehmung eines Protokolls über die Aussagen der; sie sind den Zeugen deutlich vorzulesen. I. §. 254. II. §§. 313, 314.
— Nachträgliche Bemerkungen der, wie sie in dem Protokolle einzutragen. I. §§. 255, 257. II. §. 314.
— Verhörs-Protokoll der; Vorsicht in Hinsicht der Aufbewahrung. I. §. 386.
— Bestätigung der Aussagen der,
a. durch Unterzeichnung des Protokolles von den Abgehörten. I. §. 255. II. §. 313.
b. durch den Eid; wann derselbe jedoch zu unterlassen. I. §§. 256, 383, 384. II. §. 311.
c. durch die Unterfertigung des Protokolls von den Beysitzern. I. §. 257. II. §. 314.
— Unterfertigung von den des Schreibens Unkundigen durch Handzeichen. I. §. 255. II. §. 313.
— Zwey, haben das Handzeichen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. I. §. 255.
— Wann auch Ein, genüge, um die Richtigkeit einer Anzeigung zu bestätigen. I. §. 274.
— Vernehmung der, durch die politische Obrigkeit, bey Entlegenheit ihres Aufenthaltsortes von dem Sitze des Kriminal-Gerichtes, oder der mit Untersuchung

einer schweren Polizey-Uebertretung beauftragten Behörde. I. §. 275. II. §§. 306, 371.

Zeugen sind auch bey dem ordentlichen Untersuchungs-Processe zu vernehmen. I. §. 336. und

— sind dem, den Inhalt ihrer Aussagen läugnenden Inquisiten nahmhaft zu machen, und demselben die wesentlichen Stellen der Aussagen vorzulegen. I §. 353. f. II. §. 335.

— Welche Personen zur Zeugenschaft vorzufordern. I. §. 374. II. §. 305.

— Wann die Abhörung der, in ihrer Wohnung zu geschehen habe. I. §. 375.

— Wie sich bey stummen, tauben, oder solchen, die nur eine dem Gerichte unverständliche Sprache reden, zu benehmen. I. §. 375.

— Welche Personen von der Zeugenschaft überhaupt ausgeschlossen seyn. I. §. 376.

— Als, können zwar Verwandte vorgefordert werden; sie müssen aber der Freyheit sich der Aussage entschlagen zu können, ausdrücklich erinnert werden. Wann sie sich der Zeugenschaft nicht entschlagen können. I. §. 377.

— Von welcher Behörde sie zu verhören seyn. I. §. 378. II. §§. 305—307.

— welche in einem andern Bezirke wohnen, von wem sie zu vernehmen. I. §§. 378, 379. II. §§. 306, 371.

— Wann entferntere, dem Beschuldigten entgegen zu stellen sind; wie sich dabey zu benehmen. I. §. 380.

— Benehmen, wenn die Aussagen der, bey wichtigen Umständen nicht überein stimmen I. §. 381.

— Welche Zeugnisse von der eidlichen Bestätigung befreyt sind. I. §. 385.

— Als, ob Beamte zu vereiden seyn. I. §. 386. II. §. 364.

— Wann die Zeugen dem Beschuldigten entgegen zu stellen. I. §§. 380, 387, 388. II. §. 372.

Zeugen. Bey welchem Gerichte die Gegenstellung der, zu geschehen habe. I. §. 389.
— Benehmen, wenn der Zeuge wegen Mitschuld bey einem andern Kriminal-Gerichte verhaftet ist. I. §. 390.
— Vorbereitung zur Gegenstellung bey Kriminal-Untersuchungen. I. §§. 391—392.
— Art der Gegenstellung. I. §. 393. II. §§. 373—374.
— Protokollirung dieser Verhandlung. I. §. 394. II. §. 374.
— Benehmen, wenn mehrere, dem Beschuldigten entgegen gestellet werden. I. §. 395. II. §. 378.
— Erforderniß zur Glaubwürdigkeit eines. II. §. 366.
— Aussage, wann sie zum rechtlichen Beweise dienen könne. I. §. 403. II. §. 367.
— Wie viele, zur Ueberweisung durch Zeugen-Aussage erforderlich seyn. I. §§. 404, 409. II. §. 368.
— In wie fern Ein, einen rechtlichen Beweis liefere. I. §§. 404, 411. II. §§. 369, 370. S. auch Anh. I. S. 272. Nr. 19.
— Erfordernisse der Ueberweisung durch Zeugenaussage I. §. 409. II. §. 367.
— können durch persönliche Verhältnisse bedenklich werden. I. §. 414. II. §. 366.
— die in bürgerlichen Angelegenheiten nicht unbedenklich wären, können bey Besetzung des Kriminal-Gerichtes zur Fällung eines Urtheiles nicht zugelassen werden. I. §. 420.
— das bloß über Aussage der Zeugen gegen den läugnenden Untersuchten gefällte Urtheil ist dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 435. a.
— In Gegenwart zweyer, ist bey Wiederaufnehmung der Untersuchung eines Abgeurtheilten das Protokoll über die Behelfe der Schuldlosigkeit aufzunehmen. I. §. 479.

Zeugen. Macht des Standrechtes, bey Vorrufung der Zeugen. I. §. 507.
— Vom Taglohne lebenden, muß für ihre Versäumniß der Taglohn ersetzt werden. I. §. 529. II. §. 447.
Zeugniß, Falsches, eines Beamten in Amtssachen. I. §. 86. b.
— Strafe. I. §. 87.
— Ein falsches, das vor Gericht abgelegt werden soll, suchen, anbiethen, oder wirklich ablegen, ist ein verbrecherischer Betrug. Strafe. I. §§. 173, a. 181—183.
— zur Beruhigung und Rechtfertigung, ist jenen auf Verlangen zu ertheilen, gegen die ein Verdacht erregt, aber ungegründet befunden worden. I. §§. 279, 280.
— eines einzigen zur Ausstellung desselben befugten Beamten, wann es vollen Glauben habe. I. §. 385. II. §. 364.
— einzelner Beamten, sind in allen andern Fällen jenen anderer Zeugen gleich zu halten. I. §§. 385, 405.
— der Kunstverständigen, wie fern es volle Glaubwürdigkeit habe. II. §. 365.
— der Kunstverständigen muß eidlich bestätiget seyn. I. §§. 241, 385.
— dieses gilt auch in wichtigeren Fällen bey schweren Polizey-Uebertretungen. II. §. 311.
— und ist nach der vorgeschriebenen Art abgegeben, ein rechtlicher Beweis. I. §. 407. II. §. 365.
— aus Geburts- Trauungs- und Todtenbüchern, oder von öffentlichen Aemtern, bedarf keiner eidlichen Bestätigung. I. §§. 385, 406. II. §. 358.
— eines in der Sache verflochtenen Ausstellers, macht keinen rechtlichen Beweis. I. §. 406.
— Durch, des Beschädigten wird der Betrag des Schadens, so fern es sich um dessen Ersatz handelt, rechtlich erwiesen. I. §. 404. b.

Zeugniß, der Mitschuldigen, in wie fern dadurch ein rechtlicher Beweis hergestellt werde. I. §. 410.

— Wo durch geschworenes, das Verbrechen rechtlich bewiesen, und der Thatbestand rechtlich erhoben ist, kann das Urtheil auf den Tod ergehen. I. §. 430.

Zeugnisse der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Kunstverständigen sind unentgeldlich zu geben. I. §. 528. II. §. 446.

Zimmerleute sollen sich zu keinem Baue oder Veränderungen desselben gegen die Vorschriften der Löschordnung gebrauchen lassen. Strafe der Meister. II. §§. 185, 186.

— Strafe der Gesellen, die sich ohne Feuerbeschau, und ohne Baumeister zur Veränderung herbey lassen. II. §. 191.

Zinngießer, wenn sie Koch- und Eßgeschirre aus Zinn, das mit Bley gefälscht worden, verfertigen und verkaufen. II. §. 159.

Zisterne, Verunreinigung einer. II. §. 152.

Zittern, beym Verhöre ist an sich keine rechtliche Anzeigung eines Verbrechens. I. §. 268.

Zöglinge, Mißhandlung der, von ihren Erziehern. II. §§. 165, 172.

Zollbeamte, Gegen, Widersetzlichkeit, wie zu bestrafen sey. S. Anh. I. S. 265. Nr. 2.

Zorn des Beschuldigten, wider den Getödteten oder Verletzten, gehört unter die Voraussetzungen bey der Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände. I. §. 412. III)

Zuckerbäcker. Wie die, zu bestrafen, welche ihren Waaren durch Zusätze, durch die Art der Zubereitung, oder durch die gebrauchten Gefäße eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft geben. II. §. 160.

Züchtigung, mit Stock-, oder Ruthenstreichen, ge-

hört unter die Verschärfungen der Kerker- u. Arreststrafe. I. §. 17. II. §. 19.

Züchtigung mit Streichen, ist für schwere Polizey-Uebertretungen auch eine eigene Strafe. II. §. 8. e. und zwar nur bey dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen, und jenen Volksklassen, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben. II. §. 15.

— Wer mit Stockstreichen, und wer mit Ruthenstreichen zu züchtigen. I. §. 20. II. §. 16.

— Wie viel Streiche auf ein Mahl gegeben werden dürfen. I. §§. 20, 329, 330, 363, 364 u. 365. II. § 16.

— Die Zahl der Streiche ist nach der Schwere der Uebelthat, der Boßheit des Thäters, und nach seiner körperlichen Beschaffenheit zu bemessen. I. §. 20.

— Ueberhaupt darf nie eine Züchtigung mit Streichen ohne vorläufige Besichtigung und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes verhängt werden. I. §. 329. II. §§. 23, c. 438.

— wird immer innerhalb der Mauern des Strafortes vollzogen. I. §. 20. II. §. 16.

— nur bey dem Standrechte ist, wenn gegen die minder Schuldigen auf die Kerkerstrafe erkannt wird, solche durch die öffentliche Züchtigung zu verschärfen. I, § 508.

— Abkürzung der Dauer der Strafzeit durch Fasten und Züchtigung. I. §. 49.

— mit Streichen, wann und wie sie abgeändert werden könne. II. §. 23. c.

— Durch, mit Streichen, kann die Dauer der Strafzeit abgekürzt werden. II. §. 23.

— wann sie in Arreststrafe umzuändern. II. §. 23.

— Durch, darf der Untersuchte bey dem summarischen Verhöre, auf keine andern Aussagen, als wozu er sich freywillig versteht, bewegt werden. I. §. 300.

— Die, mit Streichen, findet Statt:

I. Gegen Verhaftete:
a. die sich unanständig oder widerspänstig verhalten. I. §§. 329, 331.
b. die zu entweichen versucht haben. I. §§. 330, 331.
II. Gegen Beschuldigte bey dem ordentlichen Verhöre:
a. wegen verstellter Sinnenverwirrung. I. §§. 363, 366.
b. wegen hartnäckiger Weigerung zu antworten. I. §§. 291, 364, 366.
c. wegen boßhaft ungestümen und beleidigenden Betragens. I. §§. 365, 366.
d. Wegen Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes, oder Beharrung bey Lügen, ungeachtet der dagegen vorgehaltener klaren Beweisen. I. §§. 365, 366.

Züchtigung mit Streichen, Das Urtheil, wodurch hierauf zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe erkannt wird, muß vorläufig dem Obergerichte vorgelegt werden. I. §. 435. d.
— Urtheile über schwere Polizey-Uebertretungen auf mehr als 10 Streiche, sind dem Kreisamte. II. §. 400, und wenn auf 25 Streiche erkannt wird, der Landesstelle zuzusenden. II. §. 402.
— mit Streichen, ist gleich bey dem Eintritte in die Strafe in Vollzug zu setzen. I. §. 456.
— von der häuslichen. S. Häusliche Züchtigung.
Zuchthaus. S. Strafhaus und Straförter.
Zueignung und geflissentliche Verhehlung gefundener Sachen gehört unter die Gattungen des Betruges. I. §. 180. c.
— Strafe. I. §§. 181—183. II. §. 210—212.
— anvertrauter Sachen ist Veruntreuung. I. §. 161.

Zufall, Ein Uebel, das aus, entstanden ist, kann nicht als Uebelthat zugerechnet werden. I. §. 2. g. II. §. 6.

Zuführung, Von, der Schanddirnen, ein Geschäft machen, ist eine schwere Polizey-Uebertretung. Strafe. II. §§. 257, 258, 259.

Zugang, Ein allgemeiner, zu dem zur Todesstrafe Verurtheilten, ist nicht zu gestatten. I. §. 450.

Zu- und Vornahme des Untersuchten ist in dem summarischen und ordentlichen Verhöre zu erheben. I. §§. 290, 352. II. §. 329.

— bey Verbrechern auch der Spitznahme, ist in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. I) 497. II. §. 396.

— ist auch in dem Edicte gegen Abwesende und Flüchtige auszudrücken. I. §§. 491, 492.

Zu- und Abnahme der Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen, wie ersichtlich zu machen. I. §. 553. II. §. 454.

— Ueber die, sind am Schlusse jedes Jahres summarische Ausweise der obersten Justiz-Stelle vorzulegen. S. Anh. I. S. 275. Nr. 27.

Zunftgenossen, Verabredung der, zum Nachtheile des Publicums. II. §§. 227—229, 231.

Zurechnung eines Verbrechens, unter welchen Umständen sie wegen Mangel des bösen Vorsatzes nicht Statt finde. I. §. 2.

— In einer zufälligen Trunkenheit verübte Verbrechen werden als schwere Polizey-Uebertretungen bestraft. II. §§. 3, 267.

— Handlungen der Unmündigen, die Verbrechen sind, wegen des Alters aber nicht als solche zugerechnet werden können, werden als schwere Polizey-Uebertretungen bestraft. II. §§. 4, 28. a.

Zurückkehr eines Verwiesenen. I. §§. 83, 84.

— eines Abgeschafften. II. §§. 81, 82.

Zurückstellung des gestohlenen, oder veruntreuten

Gutes vor der gerichtlichen Entdeckung des Diebstahles oder der Veruntreuung, hebt die Strafe auf. I. §. 167. II. §. 216.

Zurückstellung, Von gerichtlicher, eines entzogenen Gutes an jenen, der durch ein Verbrechen Schaden gelitten:

a. Wenn solches dem Kriminal-Gerichte zugekommen, oder bey einer andern Gerichtsbehörde befindlich ist. I. §. 514.

— b. wenn es an einen redlichen Besitzer als Eigenthum oder Unterpfand gekommen. I. §. 515.

— vor derselben, ist der Beweis des Eigenthumes zu führen; wie solches zu geschehen habe. I. §. 516.

— wann sie zu geschehen habe. I. §. 517.

Zusammenhang. I. der Kriminal-Gerichte unter sich. I. §§. 540—548.

— A. zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen eines gefährlichen Verbrechers, oder seiner Mitschuldigen. I. §. 540, oder

— B. der zur Verhehlung der Verbrecher, oder verbrecherischen Gegenstände bestimmten Oerter. I. §. 541.

— C. zur Erforschung der Ursachen zunehmender Verbrechen. I. §. 542.

— D. zur Mittheilung entdeckter Zeichen oder gemeinschädlicher Kunstgriffe der Verbrecher. I. §. 543.

— E. durch Mittheilung der Acten. I. §. 544.

— Mittel zur Erreichung dieser Absichten. I. §§. 545—548.

— II. der Kriminal-Gerichte mit den Obergerichten; Oberaufsicht derselben, Ihre Wirksamkeit besteht:

— A. in der Belehrung der unteren Gerichte. I. §. 549.

— B. in der Wachsamkeit in Hinsicht der einzusendenden Quartals-Tabellen.

a. über die Untersuchten. I. §. 550.

b. die noch unentdeckten Thäter. I. §§. 551—552.
c. die Zu- und Abnahme der Verbrechen. I. §. 553.
Zusammenhang. C. in der genauen Prüfung dieser Tabellen und Berichte. I. §. 554.
— D. In der Einsendung genauer Jahrs-Tabellen an die oberste Justiz-Stelle. I. §. 555. S. auch Anhang I. S. 275. Nr. 27.
— E. In der Untersuchung des Zustandes der untergeordneten Kriminal-Gerichte. I. §. 556, und
— F. in zweckmäßigen Vorkehrungen zur Hebung der entdeckten Gebrechen. I. §. 557.
Zusammenkünfte, Begünstigung der, von Verbrechern. I. §§. 193, 194.
— die Verwandten der Verbrecher können jedoch deßhalb allein nicht gestraft werden. I. §. 195.
— geheimer Gesellschaften beywohnen, macht der Theilnahme schuldig. II. §§. 40. e. 42.
— Strafe. II. §. 42.
— dazu sein Haus vermiethen, oder die Wohnung leihen, hat die nähmliche Folge. II. §. 40. f.
— Strafe. II. §§. 43, 44.
— Beamte, zur Anzeige einer geheimen Gesellschaft, und ihrer Zusammenkünfte verpflichtete, wenn sie solche nicht machen, werden gleichfalls der Theilnahme schuldig. II. §. 40. g.
— Strafe. II. §§. 45, 46.
— Ausländer, die während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern bey sich Zusammenkünfte halten, werden straffällig und sind nach vollstreckter Strafe abzuschaffen. II. §§. 47. d. 48.
— Anderer mit dem Verhafteten oder Verurtheilten, wann und wie sie Statt finden? I. §§. 12, 13, 14, 321. II. §. 12.
Zusammenrottung, Bey einer, (Auflaüfe) Strafe

jener, welche der Wache oder dem Beamten, welche die Menge aus einander gehen heißen, nicht Folge leisten; Strafe. II. §§. 55, 56. S. auch Auflauf.

Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes. I. §. 61.
S. auch Anh. I. S. 265. Nr. 2.

— wer sich des Aufstandes schuldig mache. I. §. 62.

— Strafe. I. §§. 63—65.
S. auch Aufstand.

— mehrerer Personen, wo durch Vereinigung gewaltsamer Mittel zur Herstellung der Ordnung und Ruhe außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, ist Aufruhr. I. §. 66.

— Strafe. A. im Falle des Standrechtes. I. §§. 67, 501.

— B. außer dem Standrechte.

— a. der Aufwiegler und Rädelsführer. I. §. 68.

b. der übrigen Mitschuldigen. I. §. 69. S. auch Aufruhr.

Zusammentreffen. Wenn mehrere Verbrechen verschiedener Gattung bey einem Verbrecher, oder wenn Verbrechen mit schweren Polizey-Uebertretungen zusammen treffen, wie die Strafe zu bestimmen? I. §§. 28, 29.

— Bey dem, kleinerer mit schwereren Verbrechen, in wie fern die angefangene Untersuchung der größern nicht aufgehalten werden darf. I. §. 342.

— Durch, der Umstände, kann gegen den läugnenden Beschuldigten der Beweis hergestellt werden. I. §. 408. II. §. 356.

— Erfordernisse zu dieser Gattung des Beweises.

— A. Bey Verbrechen, und zwar überhaupt. I. §. 412. I) II)

Ins besondere aber:

a. bey dem Verbrechen der Tödtung odrr Ver-

letzung, welche Umstände zur Ueberweisung zutreffen müssen; wie viele, wann aber auch nur Einer hinreiche. I. §. 412. III) a—g.

Zusammentreffen, b. bey andern Verbrechen, wann auch nur Einer zur Ueberweisung hinreiche. I. §. 412. IV) a—g.

— B. bey schweren Polizey-Uebertretungen. II. §§. 360—362.

— mehrerer schwerer Polizey-Uebertretungen gehört unter die erschwerenden Umstände. II. §. 389. 1)

— bey dem, mehrerer schweren Polizey-Uebertretungen verschiedener Art, wie die Strafe auszumessen. II. §. 393.

— Bey Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände kann nicht auf die Todes-, sondern höchstens auf 20jährige Kerkerstrafe erkannt werden. I. §. 430.

— Aus dem, wenn der Beweis hergestellt wird, ist das Urtheil der Oberbehörde zuzusenden. I. §. 435. a. II. §. 400.

Zutreffen der Personsbeschreibung auf den Verbrecher macht gegen denselben eine nähere Anzeigung zur rechtlichen Beschuldigung I. §. 262. n.

Zusicherung der Gnade an einen Untersuchten kann nie Statt finden. I. §§. 300, 368. II. §. 343.

— Die, der Straflosigkeit, wenn ein Abwesender sie zur Bedingung seiner Rückkehr macht, hängt von der Entscheidung des Landesfürsten ab. I. §. 496.

Zuvorkommung, Die, gibt den Ausschlag, welchem Kriminal-Gerichte das Verfahren über einen Beschuldigten, der an der Gränze zweyer Kriminal-Gerichte betreten worden, zustehe. I. §. 220.

Zwang, Unwiderstehlicher, schließt den bösen Vorsatz aus. I. §. 2. e.

— schließt die Beweiskraft eines Geständnisses aus. I. §. 401. II. §. 367. d.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen

Bd.: 2

Wien 1815
J.austr. 101 n-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543594-8